

Institute für Kriminologie und Gerontologie  
der Universität Heidelberg  
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim  
Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug  
der Universität Gießen

# Forschungsprojekt **Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren**

## **Forschungsbericht**

**Juni 2017**

# Impressum

Herausgeber:  
WEISSER RING Stiftung  
Weberstraße 16  
55130 Mainz  
Tel.: 0 61 31 / 83 03 - 0  
Fax: 0 61 31 / 83 03 - 45  
info@weisser-ring-stiftung.de  
www.weisser-ring-stiftung.de

Wissenschaftliches Team:

Institute für Kriminologie und Gerontologie der Universität Heidelberg,  
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim,  
Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der  
Universität Gießen

Prof. Dr. Dieter Dölling  
Annika Mara Kunz

Dr. phil. Jörg Hinner  
Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Kruse  
Prof. Dr. Eric Schmitt

Prof. Dr. Harald Dreßing  
Prof. Dr. Hans Joachim Salize  
Alan Schary

Prof. Dr. Britta Bannenberg

Juni 2017

Druck:  
LATTREUTER GmbH design·media·print, 55283 Nierstein

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der WEISSER RING Stiftung.  
Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist,  
auch in Auszügen, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Institute für Kriminologie und Gerontologie  
der Universität Heidelberg  
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim  
Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug  
der Universität Gießen

# **Forschungsprojekt Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren**

## **Forschungsbericht**

Heidelberg, Mannheim und Gießen, 8. Juni 2017



**Gliederung**

	Seite
<i>Dieter Dölling</i>	
<b>1 Ziele und Konzeption des Forschungsprojekts</b>	7
<i>Annika Mara Kunz</i>	
<b>2 Literaturauswertung</b>	10
<i>Dieter Dölling und Annika Mara Kunz</i>	
<b>3 Straftaktenanalyse</b>	18
3.1 Zielsetzung und Vorgehen bei der Aktenanalyse	18
3.1.1 Zielsetzung	18
3.1.2 Die Auswahl der Staatsanwaltschaften	18
3.1.3 Die ausgewerteten Verfahren	19
3.1.4 Der Aktenerhebungsbogen	20
3.2 Befunde	22
3.2.1 Vernehmungen	22
3.2.1.1 Anzahl der Vernehmungen der Verletzten	22
3.2.1.2 Dauer der Vernehmungen der Verletzten	23
3.2.1.3 Sprache und Dolmetscher	25
3.2.1.4 Dokumentation der Vernehmung	28
3.2.1.5 Problematisches Vorgehen bei den Vernehmungen	31
3.2.2 Weitere Ermittlungsmaßnahmen	33
3.2.3 Beistände und Vertrauenspersonen	38
3.2.3.1 Anwesenheit bei Vernehmungen	38
3.2.3.2 Sonstige Tätigkeit eines Rechtsanwalts des Verletzten im Ermittlungsverfahren	39
3.2.4 Information des Opfers	41
3.2.5 Dauer Ermittlungsverfahren	44
3.3 Zusammenfassung	45
<i>Andreas Kruse, Eric Schmitt und Jörg Hinner</i>	
<b>4 Qualitative Interviews</b>	47
4.1 Zielsetzung und empirisches Vorgehen	47
4.1.1 Zielsetzung	47

	Seite	
4.1.2	Gewinnung der Untersuchungsteilnehmer	48
4.1.3	Realisierte Untersuchungsstichprobe	50
4.1.4	Durchführung der Interviews	52
4.2	Ergebnisse	53
4.2.1	Wohnungseinbruchdiebstahl	54
4.2.1.1	Die befragten Opfer und Angehörigen	54
4.2.1.2	Darstellungen des Tathergangs	54
4.2.1.3	Ursachen der Tat aus der Sicht von Opfern und Angehörigen	55
4.2.1.4	Charakterisierungen des Ermittlungsverfahrens	57
4.2.1.5	Charakterisierung des Gerichtsverfahrens	58
4.2.1.6	Belastungserleben von Opfern und Angehörigen	58
4.2.1.7	Belastungsverarbeitung	62
4.2.1.8	(Längerfristige) körperliche, psychische und soziales Folgen des Delikts	64
4.2.1.9	Konsequenzen für Selbst- und Weltverständnis	64
4.2.2	Gewaltdelikte	65
4.2.2.1	Die befragten Opfer und Angehörigen	65
4.2.2.2	Darstellungen des Tathergangs	65
4.2.2.3	Ursachen der Tat aus der Sicht von Opfern und Angehörigen	68
4.2.2.4	Charakterisierungen des Ermittlungsverfahrens	71
4.2.2.5	Charakterisierung des Gerichtsverfahrens	74
4.2.2.6	Belastungserleben von Opfern und Angehörigen	75
4.2.2.7	Belastungsverarbeitung	77
4.2.2.8	(Längerfristige) körperliche, psychische und soziales Folgen des Delikts	78
4.2.2.9	Konsequenzen für Selbst- und Weltverständnis	79
4.2.3	Sexualdelikte	79
4.2.3.1	Die befragten Opfer und Angehörigen	79
4.2.3.2	Darstellungen des Tathergangs	80
4.2.3.3	Ursachen der Tat aus der Sicht von Opfern und Angehörigen	82
4.2.3.4	Charakterisierungen des Ermittlungsverfahrens	84
4.2.3.5	Charakterisierung des Gerichtsverfahrens	86
4.2.3.6	Belastungserleben von Opfern und Angehörigen	87
4.2.3.7	Belastungsverarbeitung	89

	Seite
4.2.3.8 (Längerfristige) körperliche, psychische und soziales Folgen des Delikts	90
4.2.3.9 Konsequenzen für Selbst- und Weltverständnis	91
4.3 Zusammenfassende Betrachtung und Diskussion der Ergebnisse	92
<i>Alan Schary, Hans Joachim Salize und Harald Dreßing</i>	
<b>5 Quantitative Befragung</b>	102
5.1 Ziele, Methoden und Durchführung der Befragung	102
5.1.1 Projektziele und Forschungsfragen	102
5.1.2 Methoden und Instrumente	102
5.1.3 Rekrutierung der Teilnehmer	106
5.1.4 Fragebogenrücklauf	108
5.1.5 Statistische Analyseverfahren und -methoden	108
5.2 Ergebnisse	109
5.2.1 Stichprobenbeschreibung, soziodemographische Daten	110
5.2.2 Straftaten	113
5.2.3 Wohlbefinden	116
5.2.4 Wohlbefinden nach Deliktart	118
5.2.5 Widerstandsfähigkeit – SOC-29 Sense of Coherence	119
5.2.6 Widerstandsfähigkeit nach Deliktart	120
5.2.7 Traumareaktion – IES-R Impact of Event Scale	122
5.2.8 Subjektive Belastung durch die Straftat	125
5.2.9 Auswirkungen der Straftat auf Betroffene	127
5.2.9.1 Medikamentenkonsum	127
5.2.9.2 Psychische Beeinträchtigung, therapeutische Behandlung	128
5.2.9.3 Körperliche Schädigung durch die Straftat und ärztliche Behandlung	131
5.2.9.4 Materieller Schaden	133
5.2.9.5 Auswirkungen auf das persönliche Umfeld	134
5.2.9.6 Wahrgenommene Unterstützung durch die Familie bzw. Umfeld	135
5.3 Ermittlungsverfahren und subjektiv wahrgenommene Belastung	136

	Seite	
5.3.1	Zeitlicher Umfang des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens	136
5.3.2	Vernehmungen	137
5.3.3	Subjektives Empfinden bei Vernehmungen	138
5.3.4	Belastungserleben nach Geschlecht, Alter und sozioökonomischem Status	138
5.3.5	Belastungserleben nach Deliktart	140
5.3.6	Bewertung des Informationsverhaltens der Ermittlungsbehörden	141
5.3.7	Informationsstand und Belastungsempfinden	142
5.3.8	Rechtsbeistand der Betroffenen	142
5.3.9	Rechtsbeistand der Betroffenen und Belastungsempfinden	143
5.3.10	Verfahren und Belastungsempfinden	144
5.3.11	Psychometrische Befunde und Belastungsempfinden	145
5.3.12	Verhalten der Beschuldigten und Belastungsempfinden der Betroffenen	146
5.3.13	Rechtsbeistand der Beschuldigten und Belastungsempfinden der Betroffenen	149
5.3.14	Distanz zum Täter und Belastungsempfinden	150
5.4	Kriminalitätsfurcht	151
5.4.1	Allgemeine Kriminalitätsfurcht und Vermeidungsverhalten	151
5.4.2	Aktive Sicherheitsmaßnahmen der Betroffenen	153
5.5	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	153
	<i>Dieter Dölling und Annika Mara Kunz</i>	
<b>6</b>	<b>Gruppendiskussionen</b>	158
6.1	Ziele und Ausgestaltung der Gruppendiskussionen	158
6.2	Befunde	160
6.2.1	Begriff des „Opfers“ und weitere Begrifflichkeiten	160
6.2.2	Ziele und Erwartungen der Opfer	161
6.2.3	Information der Opfer zum Ablauf des Strafverfahrens und zu Opferrechten	162
6.2.4	Ermittlungen der Polizei im Allgemeinen	163
6.2.5	Vernehmungen	163
6.2.6	Videovernehmungen	165
6.2.7	Glaubhaftigkeitsgutachten	166
6.2.8	Nicht deutschsprachige Geschädigte	167



	Seite	
6.2.9	Beschlagnahmen	169
6.2.10	Rechtsmedizinische Untersuchungen	169
6.2.11	Datenschutz	170
6.2.12	Erlangung von Ausgleich und Entschädigung	171
6.2.12.1	Adhäsionsverfahren	171
6.2.12.2	OEG-Verfahren	171
6.2.12.3	Täter-Opfer-Ausgleich	172
6.2.13	Beratung durch einen Rechtsanwalt	172
6.2.14	Therapie	174
6.2.15	Opferhelfer	175
6.2.16	Weisser Ring e.V.	175
6.2.17	Fortbildung	176
6.2.18	Sonderfall: Opfer häuslicher Gewalt	177
6.3	Zusammenfassung	178
	<i>Dieter Dölling</i>	
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>181</b>
<b>8</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>186</b>

### **Anlagen:**

Anlage 1: Erhebungsbogen für die Strafaktenanalyse

Anlage 2: Fragebogen für die quantitative Befragung

Anlage 3: Leitfaden für die Gruppendiskussionen



## **1 Ziele und Konzeption des Forschungsprojekts**

Aufgabe des Strafprozesses ist es zu klären, ob eine Straftat begangen wurde, und gegebenenfalls den Täter zu ermitteln und einer Bestrafung zuzuführen. Die Erfüllung dieser Aufgabe kann mit erheblichen Belastungen für das Opfer, etwa bei Vernehmungen, verbunden sein. Dies gilt auch für das am Beginn des Strafverfahrens stehende Ermittlungsverfahren, in dem häufig die Weichen für den Ausgang des Strafverfahrens gestellt werden. Die Frage, welchen Belastungen Opfer im Ermittlungsverfahren ausgesetzt sind und ob Möglichkeiten zur Verringerung der Belastungen bestehen, ist bisher für das deutsche Strafverfahren noch nicht systematisch untersucht worden. Die Weisser-Ring-Stiftung hat deshalb am 20. August 2014 ein Forschungsprojekt über „Belastungen von Opfern in Ermittlungs- und Strafverfahren“ ausgeschrieben, wobei das Projekt zunächst auf das Ermittlungsverfahren konzentriert wurde. Den Zuschlag für die Durchführung des Projekts erhielt ein Forschungskonsortium, das aus folgenden Einrichtungen besteht: Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg (Prof. Dr. Dieter Dölling und Prof. Dr. Dieter Hermann), Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg (Prof. Dr. Andreas Kruse und Prof. Dr. Eric Schmitt), Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim (Prof. Dr. Harald Dreßing und Prof. Dr. Hans Joachim Salize) und Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Gießen (Prof. Dr. Britta Bannenberg). Das Projekt wurde vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2016 durchgeführt.

Die zentralen Ziele des Forschungsprojekts bestanden darin zu untersuchen, welche Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren auftreten und welche Möglichkeiten zur Verringerung von Belastungen bestehen. Die Belastungen sollten hierbei sowohl möglichst objektiv als auch aus der subjektiven Sicht der Opfer erfasst werden. Da die Untersuchung auf 18 Monate begrenzt war, konnte

nicht die gesamte Breite aller Ermittlungsverfahren analysiert werden, sondern musste sich das Projekt auf bestimmte Deliktgruppen konzentrieren, bei denen angenommen werden konnte, dass Opferbelastungen eine erhebliche Rolle spielen. Ausgewählt wurden die Deliktsbereiche Wohnungseinbruchdiebstahl, Sexualdelikte und Gewaltstraftaten (§§ 224 bis 226a und 231 StGB, versuchte vorsätzliche Tötungsdelikte, §§ 249 bis 255 und 316a StGB sowie §§ 238, 239a und 239b StGB).

Zur Beantwortung der komplexen Forschungsfragen wurde neben einer Literaturlauswertung eine Kombination von Erhebungsmethoden eingesetzt: Zur Erfassung der gegenüber Opfern ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen erfolgte eine Analyse von Straftaten anhand eines detaillierten Aktenerhebungsbogens. Um die Sichtweisen der Opfer zu erheben, wurden qualitative und quantitative Befragungen von Opfern vorgenommen. Die mit wenig Vorgaben arbeitenden qualitativen Befragungen ermöglichen es mit ihrem offenen Zugang auf die Befragten, deren individuelle Sichtweisen differenziert zu erfassen. Demgegenüber können mit den mit standardisierten Fragen und Antwortvorgaben arbeitenden quantitativen Befragungen große Datenmengen erhoben und ausgewertet werden und damit Befunde auf breiter Datengrundlage gewonnen werden. Durch den Einsatz der einander ergänzenden qualitativen und quantitativen Befragungsmethoden sollte ein möglichst hoher Erkenntnisgewinn erzielt werden. Außerdem wurden zur Erfassung von Expertenansichten über Opferbelastungen und Möglichkeiten zu deren Verringerung Gruppendiskussionen mit Polizeibeamten, Staatsanwälten, Opferanwälten, Therapeuten und Opferhelfern<sup>1</sup> des Weissen Rings durchgeführt.

Die Literaturlauswertung, die Aktenanalyse und die Gruppendiskussionen wurden vom Heidelberger Institut für Kriminologie durchgeführt. Die qualitativen Interviews wurden vom Heidelberger Institut für Gerontologie vorgenommen,

---

<sup>1</sup> Bei der Bezeichnung von Personen wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

die quantitative Befragung vom Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim. Ergänzende Arbeiten wurden vom Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Gießen durchgeführt.

Um mögliche regionale Unterschiede in der Strafverfolgungspraxis erfassen zu können, wurde die Strafaktenanalyse bei Staatsanwaltschaften in verschiedenen Regionen Deutschlands durchgeführt. Ausgewählt wurden die Staatsanwaltschaften in Hamburg, Essen, Leipzig sowie Heidelberg, Mannheim und Saarbrücken. Damit sind nördliche, westliche, östliche und südwestliche Regionen Deutschlands erfasst. Die geplante Aktenerhebung in einer bayerischen Staatsanwaltschaft konnte nicht erfolgen, weil zwei bayerische Staatsanwaltschaften keine Genehmigung zur Akteneinsicht erteilten. Die Interviewpartner für die qualitativen Befragungen wurden durch die Polizeibehörden in den genannten Städten vermittelt. Außerdem vermittelte die Polizei in Kempten Interviewpartner. Die quantitative Befragung wurde in Form einer schriftlichen Befragung mit Opfern durchgeführt, die durch den Weissen Ring vermittelt wurden. Außerdem wurde der Fragebogen ins Internet gestellt und konnte dort von Opfern online beantwortet werden. Bei den Gruppendiskussionen wurde auf eine regionale Streuung geachtet. Zwei Gruppendiskussionen fanden in Heidelberg statt und jeweils eine Gruppendiskussion wurde in Hannover, Bonn und München durchgeführt. Da sich zeigte, dass die Problematik in diesen Diskussionen weitgehend erschöpfend behandelt wurde, konnte auf eine Gruppendiskussion in einer Stadt im Osten Deutschlands verzichtet werden.

Im Folgenden wird zunächst die Literaturoswertung dargestellt. Sodann werden die Vorgehensweisen und Befunde der Strafaktenanalyse, der qualitativen Befragungen, der quantitativen Befragung und der Gruppendiskussionen im Einzelnen geschildert. Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

## 2 Literatúrauswertung

Die Literatúrauswertung konzentriert sich auf empirische Untersuchungen über das deutsche Ermittlungsverfahren. Die vorhandenen Arbeiten enthalten zwar keine umfassende Analyse von Opferbelastungen in Ermittlungsverfahren, ihnen lassen sich aber einige Befunde entnehmen, die für die Frage der Opferbelastungen von Bedeutung sind.

Grundsätzliche *Einstellungen des Verletzten zur Strafverfolgung* und zur Verfahrenserledigung erfragte Kilchling<sup>2</sup> bei 2217 Opfern und Nichtopfern im Wege einer schriftlichen Befragung mit postalischem Fragebogenversand, wobei die Opferquote 35,9 % betrug. 40,3 % der anzeigenden Opfer erwarteten, dass es in Folge ihrer Strafanzeige zu einem Strafprozess gegen den Täter kommen könne, diese Erwartung realisierte sich jedoch lediglich in etwa einem Viertel dieser Fälle. Lediglich 11 % der Verletzten waren der Ansicht, Opfer würden im Strafverfahren mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und Gefühlen ausreichend ernstgenommen. Das gerichtliche Sanktionsniveau im Allgemeinen bewertete etwas mehr als ein Drittel der Verletzten als angemessen, 41,5 % als milde. Damit unterschieden sie sich nicht nennenswert von den Nichtopfern. Etwa drei Viertel der befragten Verletzten zeigte sich an einer Bestrafung des Täters interessiert, während einem Zehntel die Bestrafung gleichgültig war und etwa 15 % kein Interesse an einer Bestrafung des Täters hatten. Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der Opferrolle wünschten Verletzte sich vor allem, als Rechtssubjekt ernstgenommen und durch Akteneinsichtsrechte, Informationsrechte und ein Recht auf Anhörung in den Verfahrensgang einbezogen werden zu können.

---

<sup>2</sup> Kilchling, M.: Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg i. Br. 1995.

Im Rahmen einer Untersuchung von Baurmann und Schädler<sup>3</sup> von insgesamt 203 befragten Opfern von Gewaltdelikten (28,1 %), Eigentumsstraftaten (50,7 %) und sonstigen Delikten (21,2 %) mit Einbeziehung von Ergebnissen aus drei deutschen und zwei englischen Untersuchungen sowie praktischen Erfahrungen aus einer Opferunterstützungseinrichtung zeigte sich, dass ein großer Anteil der Verletzten eine Strafanzeige erstattet, um einen Nachweis für die Schadensversicherung zu erlangen. Hinsichtlich des Erfolgs ihrer Anzeigeerstattung waren die Erwartungen der Verletzten allerdings sehr gering. Etwa die Hälfte der Verletzten hatte konkrete *Vorstellungen hinsichtlich einer Opferunterstützung*. Dabei wurden vorrangig genannt: eine Kompensation durch eine Versicherung, emotionale Unterstützung und Hilfe bei der Erledigung von Formalitäten.

Kahl<sup>4</sup> befragte in den Jahren 1982/1983 weibliche Opfer von Sexualdelikten (Schwerpunkt Vergewaltigung) mit dem Ziel, die *Auswirkungen von polizeilicher Ermittlungsarbeit auf die Anzeigebereitschaft* von Opfern festzustellen. Die 1985 erschienene Studie ergab, dass das erlebte Polizeiverhalten von einer Mehrheit der Befragten positiv beurteilt wurde, von etwa einem Drittel jedoch negativ. Dementsprechend erklärten die Befragten überwiegend, bei einem erneuten Delikt würden sie wieder die Polizei aufzusuchen. Als negativ empfunden wurde insbesondere ein entwürdigendes Verhalten der befassten Polizeibeamten und Desinteresse.

Fehrmann u.a.<sup>5</sup> befragten für ihre 1986 erschienene Studie 100 Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung geworden waren. Die Befragten bewerteten das *Ver-*

---

<sup>3</sup> Baurmann, M. C.; Schädler, W.: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen, Wiesbaden 1991.

<sup>4</sup> Kahl, T.: Sexualdelinquenz und Polizeiverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Vergewaltigung, Marburg 1985.

<sup>5</sup> Fehrmann, H.; Jakobs, K.; Junker, R.; Warnke, C.: Das Misstrauen gegen vergewaltigte Frauen. Erfahrungen von Vergewaltigungsopfern mit Polizei und Justiz. Eine Untersuchung von Polizeibeamten an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen, Wiesbaden 1986.

*halten von Schutz- und Kriminalpolizei* überwiegend positiv. Das Gegenteil ergab sich für das Verhalten der Kriminalbereitschaft, die jedoch sehr selten mit den untersuchten Fällen befasst war. Bemängelt wurden insbesondere Fragen durch die Beamten, die sehr stark in die Intimsphäre der Frauen eindringen, sowie Hinweise auf die Konsequenzen einer falschen Verdächtigung. Allgemein kritisiert wurde die *Vernehmungsatmosphäre*, die häufig von Störungen beispielsweise durch hereinkommende Beamte oder Telefonate geprägt war, und eine unzureichende Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung.

Auch die in den Studien von Weis<sup>6</sup>, Baurmann<sup>7</sup> und Diesing<sup>8</sup> befragten Opfer von Sexualstraftaten berichteten von unangenehmen *Vernehmungssituationen*, die teilweise als Ursache für psychische Schädigungen gesehen wurden oder die noch Jahre später nachwirkten. Insbesondere Urteile über die Persönlichkeit der Opfer, ihr Vorleben und ihr Verhalten wurden als belastend empfunden. Teilweise würden die Betroffenen von derartigen Belastungen im Wiederholungsfall vorziehen, keine Anzeige zu erstatten.

Kipper<sup>9</sup> wertete für seine 2001 erschienene Untersuchung 607 Verfahren aus dem Bundesland Hessen im Wege der Aktenuntersuchung aus, um die Implementation von Normen mit opferschonendem Charakter insbesondere im Hinblick auf kindliche Opferzeugen zu überprüfen. Zu *Mehrfachvernehmungen* kam es bei den kindlichen Opferzeugen in etwa einem Drittel aller Fälle. Ein Zehntel aller Kinder wurde gar nicht, etwa die Hälfte aller Kinder ein einziges Mal im Ermittlungsverfahren vernommen. Bei zwei Dritteln aller Vernehmungen wurden die kindlichen Opferzeugen eines Sexualdelikts von einer *Vertrauensperson* begleitet, während kindliche Opferzeugen von Gewaltdelikten etwa in der Hälfte

---

<sup>6</sup> Weis, K.: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit, Stuttgart 1982.

<sup>7</sup> Baurmann, M. C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen – eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen. *Kriminalistik* 85 (1981), S. 278-281.

<sup>8</sup> Diesing, U.: Psychische Folgen von Sexualdelikten bei Kindern. Eine katamnestiche Untersuchung, München 1980.

<sup>9</sup> Kipper, O.: Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren, Freiburg i. Br. 2001.



aller Vernehmungen durch eine Vertrauensperson begleitet wurden. Ganz überwiegend waren dies beide oder ein Elternteil des Kindes. Erwachsene Opfer einer Vergewaltigung oder einer sexuellen Nötigung wurden in etwa einem Zehntel der Vernehmungen von einer Vertrauensperson begleitet.

Kaiser<sup>10</sup> untersuchte in seiner 1992 erschienen Studie die Implementation des am 01.04.1987 in Kraft getretenen 1. Opferschutzgesetzes durch Prozessbeobachtungen, Verletzteninterviews und Befragungen der prozessbeteiligten Juristen. Etwa ein Viertel der 35 befragten Verletzten gab an, ausreichend über *Rechte und Befugnisse des Verletzten im Strafverfahren* informiert zu sein. Etwa 40 % war das *Akteneinsichtsrecht* geläufig, der Auskunftsanspruch hinsichtlich des Verfahrensausgangs war etwa einem Viertel bekannt, die Möglichkeit des *Adhäsionsverfahrens* kannte etwa ein Fünftel der Befragten. Ein Fünftel der befragten Verletzten gab an, im Laufe des Verfahrens belehrt worden zu sein. Dies sei in keinem Fall durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht geschehen, in einem Fall durch den Mitarbeiter einer Krankenkasse, in 2 Fällen durch Polizeibeamte und in allen übrigen Fällen durch einen Rechtsanwalt. Die befragten Richter und Staatsanwälte gaben zu etwa einem Viertel an, den Verletzten niemals auf seine Rechte und Befugnisse im Strafverfahren hinzuweisen, 44 % belehrten nur auf Anfrage. Lediglich einer der befragten Verletzten stellte einen Antrag auf *Auskunft über den Verfahrensausgang* gemäß § 406d StPO. Etwa ein Drittel der Richter war der Ansicht, dass der Auskunftsanspruch praktisch nie geltend gemacht werde.

Vogel<sup>11</sup> gelangte 2003 zu dem Ergebnis, dass im Ermittlungsverfahren nur ausnahmsweise eine *Videovernehmung* durchgeführt werde. Dies geschehe überwiegend bei der Vernehmung minderjähriger Verletzter eines sexuellen Missbrauchs.

---

<sup>10</sup> Kaiser, M.: Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Freiburg i. Br. 1992.

<sup>11</sup> Vogel, H.: Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz. Zur praktischen Bedeutung des Zeugenschutzgesetzes, insbesondere des Einsatzes der Videotechnik im Strafverfahren, Mainz 2003.

Scheumer<sup>12</sup> führte in den Jahren 2001 bis 2003 in ausgewählten niedersächsischen Landgerichtsbezirken eine umfangreiche Aktenanalyse zum Einsatz der *Videovernehmung* durch. Sie gelangte zu dem Ergebnis, dass die Videotechnologie im Strafverfahren sehr zurückhaltend eingesetzt wird.

Im Jahr 2006 befragte Dieckerhoff<sup>13</sup> Richter und Staatsanwälte in Rheinland-Pfalz zum praktischen Einsatz der *Videovernehmung* und dessen Einflussfaktoren. Auch sie fand eine nur zurückhaltende Nutzung der Videovernehmung.

Die jüngste Untersuchung zu Vernehmungen von Opfern von Sexualdelikten legten Hartmann u.a.<sup>14</sup> 2016 vor. Grundlage der Untersuchung waren die Auswertung von Strafverfahrensakten des Jahrgangs 2012 aus Bremen, eine Auswertung der Verfahrensregister von Staatsanwaltschaft und Polizei und Interviews und Gruppendiskussionen mit Verfahrensbeteiligten. Danach war die *Vernehmungsdauer* bei der Schutzpolizei ganz überwiegend nur relativ kurz, der Kriminaldauerdienst (KDD) vernahm dagegen häufig sehr ausführlich. Dabei erstellte der KDD Vernehmungsprotokolle, die die Aussagen der Opfer in Form von Gesprächsprotokollen des Vernehmungsbeamten wiedergaben. Diese *Protokollierung der Vernehmungen* durch den KDD entspricht nach Ansicht der Autoren der Studie nicht den Anforderungen, die bei Sexualstraftaten an die erste ausführliche Vernehmung gestellt werden müssen. Das Sonderdezernat „Sexualstraftaten“ führte die Vernehmungen in einem zweistufigen Verfahren durch. Zunächst erfolgte eine freie Schilderung des Tathergangs und der Vorgeschichte durch das Opfer, sodann schlossen sich Fragen der Vernehmungsbeamten an. Die Aufzeichnung erfolgte als Frage- und Antwortprotokoll, das durch die Vernehmungsperson parallel zur Vernehmung verschriftlicht wurde, wobei eine wortlautgetreue Verschriftung nicht immer gewährleistet werden konnte.

---

<sup>12</sup> Scheumer, M.: Videovernehmung kindlicher Zeugen. Zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes, Göttingen 2007.

<sup>13</sup> Dieckerhoff, K.: Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opferzeugen sexuellen Missbrauchs im Strafverfahren, Hamburg 2008.

<sup>14</sup> Hartmann, A.; Boetticher, A.; Schrage, R.; Tietze, C.: Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquote bei Sexualdelikten in Bremen, Bremen 2015.

Insgesamt wurde die Art und Weise der Protokollierung als mangelhaft bewertet.

Die *Beteiligung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren* beschränkte sich ganz überwiegend darauf, dass sie das Ermittlungsergebnis der Polizei rechtlich bewertete und über Einstellung oder Anklage entschied, eigene Ermittlungstätigkeiten oder Ermittlungsaufträge an die Polizei wurden sehr selten registriert. *Aussagepsychologische Gutachter* wurden im Ermittlungsverfahren kaum herangezogen. In diesem Kontext stellten die Autoren fest, dass einschlägige *Fortbildungen bei der Justiz* ausbaubedürftig seien, die Beamten des Sonderdezernats der Polizei dagegen regelmäßig Fortbildungen besuchten. Hinsichtlich der Durchführung von *Videovernehmungen* zeigte sich vor allem die Staatsanwaltschaft kritisch. Durch die über die Bilder übertragene Emotionalität der Opferzeugen bestehe die Gefahr, subjektiv beeinflusst und vom eigentlichen Geschehen abgelenkt zu werden. Die *Bedeutung von Hilfseinrichtungen und Opferanwälten* wurde von allen Befragten bestätigt, besondere Bedeutung wird dabei einer langfristigen Unterstützung durch einen Opferanwalt bzw. im Hauptverfahren der Nebenklagevertretung beigemessen. Bereits früh im Ermittlungsverfahren könnten Rechtsanwälte die Verletzten nachhaltig unterstützen. Das Merkblatt, das die Polizei oder die Staatsanwaltschaft an die Verletzten zur *Aufklärung über ihre Befugnisse und Rechte* aushändigt, wird als überarbeitungsbedürftig bewertet.

In einer früheren Untersuchung von Banscheraus<sup>15</sup> zur *Qualität von Vernehmungsprotokollen* wurden Tonbandaufzeichnungen und Protokolle simulierter Vernehmungen miteinander verglichen. Es zeigte sich eine erhebliche Anzahl von Protokollierungsfehlern, die unter anderem besonderes Gewicht im Hinblick auf den Vergleich verschiedener Aussagen zu einem bestimmten Tathergang, im

---

<sup>15</sup> Banscheraus, J.: *Polizeiliche Vernehmung, Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht*, Wiesbaden 1977.

Hinblick auf die weitere Fahndung und hinsichtlich eines späteren Strafverfahrens hatten.

Barton und Flotho<sup>16</sup> untersuchten im Rahmen ihrer 2010 erschienenen Studie die Rechtswirklichkeit der *anwaltlichen Vertretung des Verletzten* mithilfe einer Analyse von Strafverfahrensakten erstinstanzlicher Landgerichtsverfahren aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm, Interviews mit Nebenklagevertretern dieser Verfahren und einer Expertendiskussion mit Vertretern aus allen Bereichen der Strafrechtspflege. Die förmlichen Aktivitäten des Nebenklagevertreters fokussierten sich im Ermittlungsverfahren auf die Beantragung von *Akteneinsicht*, 72,5 % der Nebenklagevertreter stellten einen entsprechenden Antrag für den Verletzten, wovon 71 % (im Ermittlungsverfahren) bewilligt wurden. Die Anregung von Untersuchungsmaßnahmen und die Anwesenheit bei einer richterlichen Vernehmung wurden in jeweils 7 % der Fälle registriert. Im Hauptverfahren wurden Prozessrechte von den Nebenklagevertretern eher selten in Anspruch genommen. Die befragten Nebenklagevertreter gaben teilweise an, ihre Aufgabe zuvorderst in einer psychosozialen Stabilisierung des Verletzten zu sehen, andere meinten, dass die Staatsanwaltschaft in der Regel bereits die erforderlichen prozessualen Aktivitäten entfalte, weitere waren der Ansicht, bereits die Anwesenheit des Nebenklagevertreters in der Hauptverhandlung führe dazu, dass die Interessen des Verletzten stärkere Beachtung fänden. Insgesamt wurden bezüglich der Herangehensweise an den jeweiligen Fall und hinsichtlich des Selbstverständnisses als Nebenklagevertreter sehr starke Unterschiede zwischen den Nebenklageanwälten festgestellt. Teilweise wurden dabei Dienstleistungsangebote registriert, denen es an der erforderlichen juristischen Kompetenz mangelte und die über gut gemeinte laienpsychologische Bemühungen nicht hinausgingen. Die Autoren der Studie empfehlen der Anwaltschaft, sich auf ein Leitbild des Opferanwaltes zu verständigen und Qualitätssicherungsmaßnahmen zu treffen, beispielsweise durch die Schaffung des *Fachanwalts für Opferrechte*.

---

<sup>16</sup> Barton, S.; Flotho, C.: Opferanwälte im Strafverfahren, Baden-Baden 2010.

Die dargestellten Befunde weisen auf einige Probleme im Ermittlungsverfahren hin, die u.a. die Durchführung von Vernehmungen des Opfers und die Information des Opfers betreffen.

### **3 Straftaktenanalyse**

#### **3.1 Zielsetzung und Vorgehen bei der Aktenanalyse**

##### **3.1.1 Zielsetzung**

Ziel der Aktenauswertung war die Gewinnung von Erkenntnissen über das Ermittlungsverfahren in Bezug auf Opferbelastungen, insbesondere darüber, welche Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Opfern ergriffen wurden und ob diese erforderlich waren, inwieweit die prozessualen Rechte der Opfer gewahrt wurden und ob Verletzungen von Opferinteressen erkennbar wurden. Zu berücksichtigen ist, dass Strafverfahrensakten die Wirklichkeit des Strafverfahrens nicht vollständig abbilden. Sie haben eine Kontroll- und Legitimationsfunktion hinsichtlich der Aktivitäten von Strafverfolgungsbehörden sowie eine Kommunikationsfunktion für die sachbearbeitenden Stellen untereinander.<sup>17</sup> Dies bestimmt ihren Inhalt. Hinsichtlich des Vorgehens der Strafverfolgungsorgane bilden die Straftakten jedoch eine ergiebige Informationsquelle, die auch Auskünfte zu der Behandlung des Opfers im Strafverfahren liefert, sodass die Aktenanalyse zur Erreichung des Erkenntnisziels geeignet erscheint.

##### **3.1.2 Die Auswahl der Staatsanwaltschaften**

Um regionale Unterschiede bei dem Umgang mit Opfern im Ermittlungsverfahren berücksichtigen zu können, war bei der Auswahl der Staatsanwaltschaften für die Aktenauswertung eine Unterscheidung nach Region und Gemeindegröße erforderlich. Die Erhebungen fanden an sechs verschiedenen Orten statt: Hamburg, Essen, Leipzig, Heidelberg, Mannheim und Saarbrücken. Damit wurden nördliche, westliche, östliche und südwestliche Bundesländer berücksichtigt.

---

<sup>17</sup> Dölling, D.: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In Kury, H. (Hrsg.): *Methodologische Probleme der kriminologischen Forschungspraxis*, Köln u.a. 1984, S. 265-286.

Die geplante Aktenerhebung in einer bayerischen Stadt konnte nicht durchgeführt werden, weil zwei angefragte bayerische Staatsanwaltschaften die Genehmigung der Akteneinsicht ablehnten. Mit Hamburg, Essen, Leipzig und Mannheim wurden Großstädte in die Untersuchung einbezogen. Die Zuständigkeit der Landgerichtsbezirke und somit der Staatsanwaltschaften Heidelberg und Saarbrücken umfasst sowohl städtische als auch ländliche Regionen. Das Einzugsgebiet des Landgerichts Heidelberg schließt 39 Städte und Gemeinden ein, und das Landgericht Saarbrücken ist das einzige saarländische Landgericht, dessen Einzugsbereich sich mithin auf das gesamte Saarland erstreckt.

### 3.1.3 Die ausgewerteten Verfahren

Die Untersuchung konzentrierte sich auf die drei Deliktbereiche Wohnungseinbruchdiebstahl, Sexualdelikte und Gewaltdelikte, da bei diesen Delikten die Problematik der Opferbelastung eine erhebliche Rolle spielen dürfte. Bei jeder Staatsanwaltschaft wurden für jeden Deliktbereich jeweils zehn Akten und somit 30 Akten pro Staatsanwaltschaft angefordert. In Tabelle 3.1 ist die Anzahl der ausgewerteten Akten dargestellt. Es handelt sich um insgesamt 178 Akten.

**Tabelle 3.1: Ausgewertete Akten nach Deliktgruppe und Staatsanwaltschaft**

<b>Gesamtanzahl der ausgewerteten Akten:</b>	<b>178</b>
<b>nach Deliktgruppe:</b>	
- Gewaltdelikte	59
- Sexualdelikte	61
- Wohnungseinbruchdiebstahl	58
<b>nach Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft:</b>	
- Essen	30
- Hamburg	31
- Heidelberg	28
- Leipzig	30
- Mannheim	32
- Saarbrücken	27

Für jedes Opfer wurde ein Erhebungsbogen ausgefüllt. Da von einem Verfahren teilweise mehrere Opfer betroffen waren, ist die Anzahl der ausgefüllten Erhebungsbögen mit 251 höher als die Zahl der Akten. Tabelle 3.2 enthält eine Darstellung der Anzahl der ausgefüllten Erhebungsbögen.

**Tabelle 3.2: Erhebungsbögen nach Deliktgruppe und Staatsanwaltschaft**

<b>Anzahl der bearbeiteten Erhebungsbögen</b>	<b>251</b>
<b>nach Deliktgruppe:</b>	
- Gewaltdelikte	77
- Sexualdelikte	86
- Wohnungseinbruchdiebstahl	88
<b>nach Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft:</b>	
- Essen	44
- Hamburg	44
- Heidelberg	36
- Leipzig	42
- Mannheim	49
- Saarbrücken	36

### 3.1.4 Der Aktenerhebungsbogen

Die Strafakten wurden mithilfe eines Aktenerhebungsbogens ausgewertet. In dem Aktenerhebungsbogen wurden insbesondere Variablen erfasst, die für die Belastung von Opfern im Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können. Daneben wurden die Dauer des Verfahrens, der Ausgang des Verfahrens sowie einzelne für die Belastung von Opfern relevante Aspekte des Zwischen- und Hauptverfahrens erhoben. Der Erhebungsbogen erfasst zunächst einige allgemeine Angaben zum Opfer, zum vorgeworfenen Delikt und zum Beschuldigten, im Übrigen folgt der Aufbau des Erhebungsbogens der Chronologie des Strafverfahrens.

Ein Entwurf des Erhebungsbogens wurde einem Pre-Test unterzogen und so auf seine Tauglichkeit zur angestrebten Aktenauswertung geprüft. Aufgrund dessen wurde der Erhebungsbogen zu seiner endgültigen Form weiterentwickelt, er ist



in der Anlage 1 beigelegt. Grundlage der Auswertung war der gesamte Inhalt der Strafverfahrensakten.

Im Einzelnen ist der Erhebungsbogen wie folgt aufgebaut: Auf dem Vorblatt werden allgemeine Angaben zum Verfahren wie Deliktgruppe, zuständige Staatsanwaltschaft und Anzahl der Verletzten erfasst.

Der erste Teil hat nähere Angaben zum Verletzten, wie Alter zur Tatzeit und zum Beginn des Ermittlungsverfahrens, Beruf, Folgen der Tat für den Verletzten und Umgang des Verletzten mit der Tat, insbesondere hinsichtlich Anzeigeerstattung und Strafantragsstellung, zum Gegenstand.

Im zweiten Teil werden Daten über den Beschuldigten erfasst.

Der dritte und umfangreichste Teil betrifft das Ermittlungsverfahren. Es werden die Verfahrenseinleitung, die Vernehmungen des Verletzten und seiner Angehörigen sowie Vernehmungen weiterer Personen, sonstige durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen und die Umsetzung von Opferschutzrechten erhoben. Abschließend werden die Entscheidung der Staatsanwaltschaft und die Dauer des Ermittlungsverfahrens erfasst.

Der vierte Teil des Erhebungsbogens hat das Zwischenverfahren zum Gegenstand und beleuchtet die Entscheidung des Gerichts im Zwischenverfahren sowie Vernehmungen und Beweiserhebungen in diesem Verfahrensabschnitt.

Das Hauptverfahren ist Gegenstand des fünften und letzten Teils des Erhebungsbogens. Erfasst werden die zeitlichen Daten der Hauptverhandlung, die Beteiligung des Verletzten vor und während der Hauptverhandlung, Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung, die Nebenklage und das Adhäsionsverfahren sowie die Schlussvorträge der Beteiligten und die Entscheidung des Gerichts, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Gesamtdauer des Verfahrens.

## **3.2 Befunde**

### **3.2.1 Vernehmungen**

#### **3.2.1.1 Anzahl der Vernehmungen der Verletzten**

In den untersuchten Akten wurden 284 Vernehmungen der Verletzten festgestellt, vgl. Tabelle 3.3. Bei 63 Verletzten von insgesamt 251 Verletzten wurde mehr als eine Vernehmung registriert, also bei 25 % der Verletzten. In 51 (80,0 %) dieser Fälle wurde zumindest die zweite Vernehmung bei der Auswertung als erforderlich erachtet. Diese Bewertung bezog sich vorrangig darauf, ob durch die zweite Vernehmung des Verletzten weitere Erkenntnisse erlangt werden konnten oder ob nach Aktenlage durch die Vernehmenden davon ausgegangen werden konnte, dass eine weitere Vernehmung neue Erkenntnisse bringen werde. In wenigen Fällen (11) gab es eine dritte oder noch eine vierte Vernehmung der Verletzten. Von den längsten weiteren Vernehmungen wurden 63,6 % jedenfalls aus der ex-ante-Perspektive für erforderlich erachtet. In den Fällen, in denen sich die Erforderlichkeit einer weiteren Vernehmung nicht aus der Aktenanalyse ergab, lässt sich nicht ausschließen, dass die weitere Vernehmung tatsächlich notwendig war, die Erforderlichkeit sich aber den Akten nicht entnehmen ließ.

Teilweise wurden Verletzte nicht vernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bloße Anzeigeerstattung oder die sog. informatorische Befragung dann nicht zu den Vernehmungen gerechnet wurde, wenn sich weder ein Protokoll über die Befragung noch ein Vermerk mit Informationen zur Befragung in der jeweiligen Akte fand. Andere Gründe für fehlende Vernehmungen der Verletzten waren beispielsweise, dass Ladungen zur Vernehmung durch den Verletzten keine Folge geleistet wurde, dass ausschließlich eine schriftliche Zeugenbefragung beim Verletzten stattfand oder dass Verletzte nicht ermittelt werden konnten.

**Tabelle 3.3: Anzahl der Vernehmungen nach Deliktgruppe**

	Gewalt- delikt	Sexual- delikt	Wohnungs- einbruchdiebstahl	Gesamt- summe
0	5 (7,1%)	4 (4,9%)	16 (19,5%)	25 (10,7%)
1	45 (64,3%)	51 (63,0%)	49 (59,8%)	145 (62,2%)
2	16 (22,6%)	21 (25,9%)	15 (18,3%)	52 (22,3%)
3	3 (4,3%)	5 (6,2%)	1 (1,2%)	9 (3,9%)
4	1 (1,4%)	0 (0%)	1 (1,2%)	2 (0,9%)
Gesamtsumme der Verletzten	70 (100%)	81 (100%)	82 (100%)	233 (100%)
Gesamtsumme der Vernehmungen	90	108	86	284

### 3.2.1.2 Dauer der Vernehmungen der Verletzten

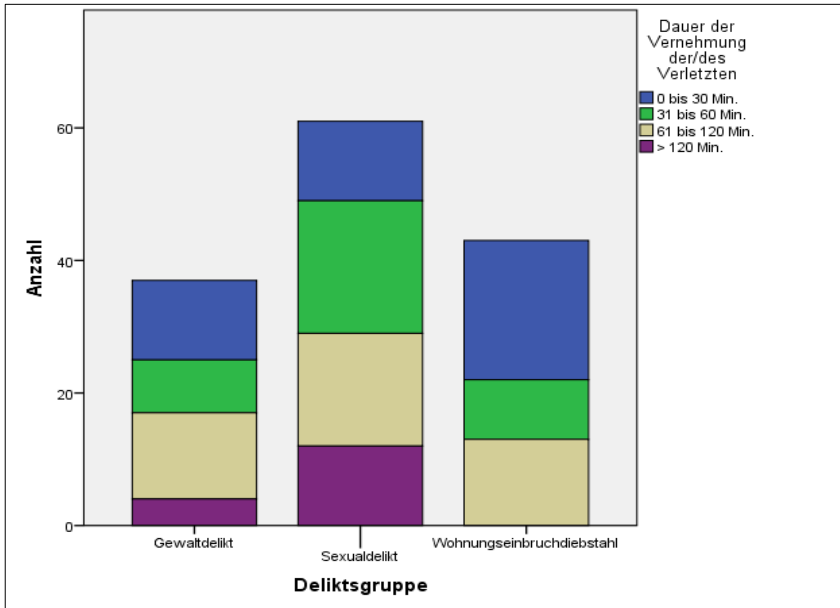
Die Dauer der Vernehmungen wurde im Erhebungsbogen minutengenau erfasst, sofern sich eine Angabe zur Vernehmungsdauer in den Akten befand. Für die Darstellung wurden die Vernehmungsdauern in Einheiten von 0 bis einschließlich 30 Minuten, 31 bis einschließlich 60 Minuten, 61 bis einschließlich 120 Minuten und über 120 Minuten zusammengefasst. Allerdings wurde in 143 der 284 registrierten Vernehmungen die Dauer der Vernehmung nicht in der Akte angegeben, mithin in 50,4 % der Fälle, obwohl es in nahezu allen Vernehmungsvordrucken, die sich in den Akten fanden, Felder für die Erfassung von Beginn und Ende der Vernehmung gab. Daher können die in Tabelle 3.4 dargestellten Zahlen über die Dauer der Vernehmungen nur Anhaltspunkte bieten, in wie vielen der Vernehmungen es sich beispielsweise um überlange Vernehmungen handelt. Insbesondere bei Sexualdelikten kommt es danach zu sehr langen Vernehmungen mit einer Dauer von über 120 Minuten. Unter den Vernehmungen mit Zeit-

angabe haben diese sehr langen Vernehmungen bei den Sexualdelikten einen Anteil von 19,7 % (vgl. Schaubild 3.1).

Die absolut und anteilmäßig häufigsten kurzen Vernehmungen von 0 bis einschließlich 30 Minuten Dauer finden sich bei den Wohnungseinbruchdiebstählen. Dies liegt nahe, da die Verletzten häufig keine Angaben zum Tatgeschehen oder zu dem oder den Tätern machen können, sondern lediglich auf Sachschäden am Haus oder in der Wohnung und auf die entwendeten Gegenstände aufmerksam machen können.

**Tabelle 3.4: Dauer der Vernehmungen**

Dauer in Minuten	Gewalt- delikt	Sexual- delikt	Wohnungs- einbruchdiebstahl	Gesamt- summe	Prozentualer Anteil an allen Vernehmungen (N=284)
0-30	12	12	21	45	15,9
31-60	8	20	9	37	13,0
61-120	13	17	13	43	15,1
> 120	4	12	0	16	5,6
Summe Verneh- mungen	37	61	43	141	49,7
Dauer nicht an- gegeben oder feststellbar (An- zahl), in %	53 58,9	47 43,5	43 50,0	143 50,4	50,4
Gesamtsumme Anzahl Verneh- mungen	90	108	86	284	100,0

**Schaubild 3.1: Dauer der Vernehmungen**

### 3.2.1.3 Sprache und Dolmetscher

Insgesamt konnten die Sprachkenntnisse von 208 Verletzten erhoben werden (vgl. Tabelle 3.5). Dies entspricht der Anzahl von Verletzten, die mindestens einmal vernommen wurden. Zu berücksichtigen ist, dass die Sprachkenntnisse nur insoweit beurteilt werden konnten, als sie sich in der Akte niederschlugen. Fanden sich keinerlei Hinweise auf Verständigungsschwierigkeiten, so wurden diese Verletzten als muttersprachlich deutsch oder fließend deutschkundig eingeordnet. Danach sprachen 188 von 208 Verletzten gut deutsch, mithin 90,4 %. Möglich erscheint allerdings, dass etwaige Sprachschwierigkeiten teilweise nicht aus der Akte ersichtlich waren, beispielsweise weil es weder Wortprotokolle der Vernehmungen des Verletzten noch entsprechende Vermerke der bearbeitenden Polizeibeamten gab. 15 Verletzte verfügten demnach über wenig oder keine Deutschkenntnisse (7,2 %). Bei fünf vernommenen Verletzten (2,4 %) war keine Beurteilung möglich, beispielsweise weil es sowohl Anhaltspunkte für

fehlende Sprachkenntnisse als auch Hinweise darauf gab, dass eine Verständigung problemlos möglich war.

Demnach erschien nach Aktenlage bei 15 vernommenen Verletzten die Beiziehung eines Dolmetschers erforderlich. Bei der ersten Vernehmung wurde in 8 der Fälle ein Dolmetscher hinzugezogen, in 7 Fällen unterblieb dies. Von den 8 hinzugezogenen Dolmetschern waren die Hälfte (4) professionelle Dolmetscher, also vereidigte oder zumindest berufsmäßige Dolmetscher ohne Verbindung zum vernommenen Verletzten. Die übrigen 4 übersetzenden Personen waren Verwandte oder Bekannte des Verletzten, die diesen zur Vernehmung begleitet hatten. Bei den weiteren Vernehmungen änderte sich das Bild: Bei der zweiten Vernehmung wurde in 4 von 5 notwendigen Fällen ein Dolmetscher hinzugezogen, wobei alle 4 Dolmetscher professionell tätig waren. Bei der längsten weiteren Vernehmung war in einem Fall die Beiziehung eines Dolmetschers erforderlich. Dem wurde durch die Beiziehung eines professionellen Dolmetschers nachgekommen.

**Tabelle 3.5: Sprache und Dolmetscher**

Spricht die/der Verletzte deutsch?	Häufigkeit	Prozentualer Anteil an allen vernommenen Verletzten (N=208)
Ja (fließend bzw. Muttersprache deutsch)	188	90,4
Wenig (Grundkenntnisse bzw. erweiterte Grundkenntnisse)	8	3,9
Nein	7	3,4
Keine Angabe bzw. nicht beurteilbar	5	2,4
		Prozentualer Anteil an vernommenen Verletzten, bei denen die Beziehung eines Dolmetschers bei der ersten Vernehmung nach Aktenlage notwendig erschien (N=15)
Dolmetscher nahm an der <i>ersten</i> Vernehmung teil: Ja	8	53,3
Es wurde zur ersten Vernehmung kein Dolmetscher hinzugezogen	7	46,7
Wenn ein Dolmetscher hinzugezogen wurde, handelte es sich um einen professionellen Dolmetscher? Ja.	4	26,3
		Prozentualer Anteil an vernommenen Verletzten, bei denen die Beziehung eines Dolmetschers bei der zweiten Vernehmung nach Aktenlage notwendig erschien (N=5)
Dolmetscher nahm an der <i>zweiten</i> Vernehmung teil: Ja	4	80,0
Es wurde zur zweiten Vernehmung kein Dolmetscher hinzugezogen	1	20,0
Wenn ein Dolmetscher hinzugezogen wurde, handelte es sich um einen professionellen Dolmetscher? Ja.	4	80,0
		Prozentualer Anteil an vernommenen Verletzten, bei denen die Beziehung eines Dolmetschers bei der längsten weiteren Vernehmung notwendig war (N=1)
Dolmetscher nahm an der <i>längsten weiteren</i> Vernehmung teil: Ja	1	100,0
Es wurde zur längsten weiteren Vernehmung kein Dolmetscher hinzugezogen	0	0,0
Wenn ein Dolmetscher hinzugezogen wurde, handelte es sich um einen professionellen Dolmetscher? Ja.	1	100,0

### 3.2.1.4 Dokumentation der Vernehmung

In der ersten Vernehmung wurden lediglich insgesamt 8 Videovernehmungen durchgeführt (3,8 % der durchgeführten ersten Vernehmungen), in der zweiten Vernehmung 5 (7,9 % der durchgeführten zweiten Vernehmungen) und in der längsten weiteren Vernehmung eine Videovernehmung (9,1 % der längsten weiteren Vernehmungen) (vgl. Tabelle 3.6). Alle Videovernehmungen wurden im Rahmen von Ermittlungen zu einem Sexualdelikt durchgeführt. Bezogen auf die Sexualdelikte ergeben sich damit folgende Prozentwerte: Bei 10,4 % (8 von 77) der ersten Vernehmungen bei Sexualdelikten wurden Videovernehmungen durchgeführt, außerdem bei 19,2 % (5 von 26) der zweiten Vernehmungen und bei 20 % (1 von 5) der längsten weiteren Vernehmungen. Zu beachten ist dabei, dass nicht nur schwere Sexualdelikte erfasst wurden, sondern sich unter den untersuchten Ermittlungsverfahren auch solche mit dem Vorwurf Exhibitionistischer Handlungen gemäß § 183 StGB oder Erregung öffentlichen Ärgernisses gemäß § 183a StGB befanden (20 von 86 Verletzten). Mithin handelte es sich um 66 Verletzte, bei denen der Verdacht bestand, sie seien Opfer eines schweren Sexualdelikts geworden. Die Gesamtzahl der Verletzten, bei denen Videovernehmungen durchgeführt wurden, beträgt 13 (bei einer Verletzten fanden 2 Videovernehmungen statt). Also wurde in Ermittlungsverfahren, die wegen des Verdachts eines zumindest versuchten gravierenden Sexualdelikts geführt wurden, bei lediglich 19,7 % der Verletzten eine Videovernehmung durchgeführt.



**Tabelle 3.6: Dokumentation der Vernehmung**

	Erste Vernehmung	Zweite Vernehmung	Längste weitere Vernehmung	Gesamtsumme	Prozentualer Anteil an allen Vernehmungen (N=284)
Videovernehmung gemäß §§ 163 Abs. 3, 58a StPO	8	5	1	14	4,9
Videokonferenz gemäß § 58b StPO	2	0	0	2	0,7
Anfertigung eines Wortprotokolls der Vernehmung	74	44	11	129	45,4

Jede untersuchte Staatsanwaltschaft nahm dabei zumindest eine Videovernehmung vor (vgl. Tabelle 3.7). Die Staatsanwaltschaft Hamburg nutzte diese Möglichkeit mit 6 von insgesamt 14 Videovernehmungen am häufigsten, gefolgt von der Staatsanwaltschaft Saarbrücken mit 4 von 14 Videovernehmungen.

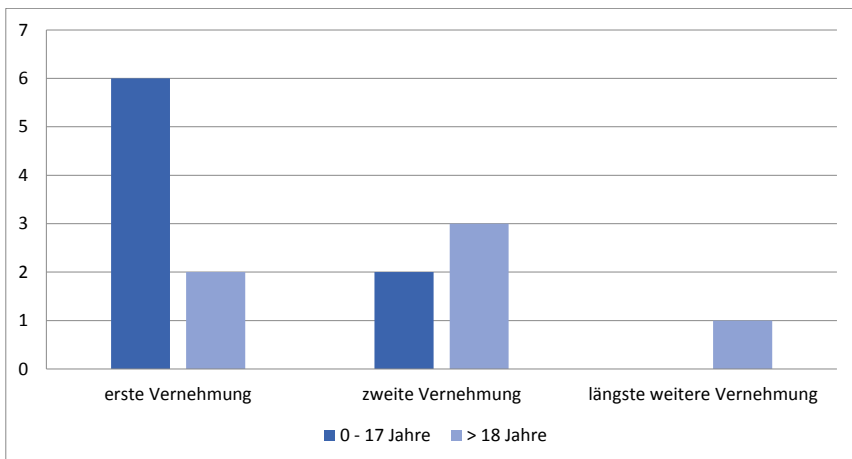
**Tabelle 3.7: Videovernehmungen nach zuständiger Staatsanwaltschaft**

	Hamburg	Leipzig	Heidelberg	Mannheim	Saarbrücken	Gesamtsumme
Anzahl Videovernehmungen	6	1	1	2	4	14
Prozentualer Anteil an Videovernehmungen insgesamt (N=14)	42,9	7,1	7,1	14,3	28,6	100,0

Es zeigte sich, dass die Mehrzahl der Videovernehmungen mit Minderjährigen durchgeführt wurde (siehe Schaubild 3.2). Dies war bei 8 von 14 Videovernehmungen der Fall, was einen prozentualen Anteil von 57,1 % an den Videovernehmungen ergibt. Diese Überrepräsentation der Minderjährigen bei den Video-

vernehmungen ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass § 58a StPO (hier in Verbindung mit § 163 Abs. 3 StPO) ausdrücklich regelt, dass bei Personen unter 18 Jahren eine Videovernehmung durchgeführt werden „soll“, wenn damit die schutzwürdigen Interessen der Person besser gewahrt werden können. In Bezug auf Personen, die volljährig sind und nicht als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 StPO genannten Straftaten verletzt worden sind, statuiert § 58a StPO, dass eine Videovernehmung durchgeführt werden „kann“, das heißt, die Entscheidung über eine Aufzeichnung auf Video steht gänzlich im Ermessen des sachbearbeitenden Polizeibeamten.

**Schaubild3.2: Videovernehmung und Alter**



Videokonferenzen gemäß §§ 163 Abs. 3, 58b StPO scheinen in der Praxis äußerst selten vorgenommen zu werden (siehe Tabelle 3.6). In den hier untersuchten Verfahren wurde diese Möglichkeit in nur einem Sexualdeliktsverfahren, dort bei beiden Verletzten im Kindesalter, angewendet.

Bei 129 Vernehmungen wurden Wortprotokolle der Vernehmung angefertigt, das entspricht 45,4 % aller Vernehmungen (vgl. ebenfalls Tabelle 3.6). Wie aus

Tabelle 3.8 hervorgeht, wurden die meisten Wortprotokolle bei Vernehmungen im Rahmen von Ermittlungen zu Sexualdelikten geführt (72,2 %), gefolgt von Gewaltdelikten (37,8 %) und Wohnungseinbruchdiebstahl (19,8 %).

**Tabelle 3.8: Wortprotokollierungen nach Deliktgruppe**

	Gewaltdelikt	Sexualdelikt	Wohnungseinbruchdiebstahl	Gesamtsumme
Anzahl Vernehmungen mit Wortprotokoll	34	78	17	129
Gesamtzahl Vernehmungen	90	108	86	284
Prozentualer Anteil der Vernehmungen mit Wortprotokoll an allen Vernehmungen (N=284)	37,8	72,2	19,8	45,4

### 3.2.1.5 Problematisches Vorgehen bei den Vernehmungen

In einigen Fällen ergaben sich aus den Akten Anzeichen für problematische Vorgehensweisen gegenüber den Opfern bei den Vernehmungen (vgl. Tabelle 3.9). Ausdrücklich abwertendes Verhalten gegenüber dem Verletzten ging nur in wenigen Fällen aus den Akten hervor. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein solches Verhalten auch im Kontext von Vernehmungen anzutreffen sein oder während Vernehmungen stattfinden kann, die nicht wortwörtlich dokumentiert werden, sodass es der Akte nicht zu entnehmen ist. Ein Beispiel für eine dokumentierte Abwertung der Verletzten:

Aus dem Wortprotokoll einer Vernehmung: *"Du bist 13 Jahre alt und hast schon mit zahlreichen Jungen den Geschlechtsverkehr ausgeführt. Was sagst Du selber dazu, ist dies für Dich ein normales Verhalten?"*

Aus dem Vermerk der vernehmenden Polizeibeamtin in demselben Fall: *"Insgesamt hatte ich den Eindruck, dass [die Verletzte] keinerlei Wertvorstellungen*

*hat. Es schien ihr nahezu egal zu sein, wie andere Menschen – insbesondere Jungen – über ihr Verhalten denken."*

Auch für die Anzweiflung der Glaubhaftigkeit der Aussage des Verletzten kann vermutet werden, dass sie nur teilweise in den Akten dokumentiert wurde. Hier ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass eine Anzweiflung der Glaubhaftigkeit aus der Sicht eines tatsächlichen Opfers sicherlich zu den Belastungen im Ermittlungsverfahren zu zählen sein wird, allerdings derartige Zweifel zur Wahrheitsfindung unerlässlich und insbesondere bei mutmaßlichen Falschbeschuldigungen geboten sein können. Bei dem folgenden Vermerk zur sofortigen Aufnahme einer Anzeige gegen die Verletzte wegen Vortäuschung einer Straftat:

*"Bei erster Befragung bereits widersprüchliche Angaben.", "[...]behauptete sie plötzlich[...]", "[...]erneut veränderter Sachverhalt[...]", "[...]offensichtlich unverletzt[...]", "[...]offensichtlich, dass sie den Sachverhalt [...] so anzupassen versuchte, dass sie ihrem Lebensgefährten damit am meisten schaden kann."*

ist die Zuordnung zur Anzweiflung der Glaubhaftigkeit offensichtlich.

In einzelnen Fällen konnte auch ein inadäquater Umgang der Polizei mit der konkreten Situation festgestellt werden, wobei Art und Intensität sehr unterschiedlich ausgeprägt waren. So wurde in einem Ermittlungsverfahren der körperliche Zustand einer Verletzten kurze Zeit nach der Tat vom aufnehmenden Polizeibeamten als nicht problematisch eingestuft, während eine später übernehmende Polizeibeamtin vermerkte, die Verletzte bedürfe einer sofortigen medizinischen Behandlung, sie sei in einem sehr schlechten psychischen und körperlichen Zustand. Die Vorstellung bei einem Arzt ergab, dass eine stationäre Behandlung bei dieser Verletzten erforderlich war. Insgesamt hatte sie bei der Polizei 200 Minuten verbracht, bis die Behandlungsbedürftigkeit registriert wurde. Zur gleichen Kategorie wurde ein Fall gezählt, in dem bei einer Verletzten im Kindesalter, die mutmaßlich Opfer eines Missbrauchs geworden war, in einer aufgeregten Antreffsituation mit dem Verdächtigen und den aufgebracht

Eltern der Verletzten auf einem Supermarktparkplatz eine Befragung der Verletzten zu sexuellen Handlungen des Beschuldigten in einem Polizeiwagen durchgeführt wurde, während die Lage vor dem Polizeiwagen zu eskalieren drohte. Eine Befragung in einer sicheren und beruhigten Umgebung erschien hier adäquater.

**Tabelle 3.9: Anzeichen für ein problematisches Vorgehen bei Vernehmungen**

	Erste Vernehmung	Zweite Vernehmung	Längste weitere Vernehmung	Summe der betroffenen Vernehmungen
Abwertendes Verhalten ggü. Verletztem	1	1	0	2
Anzweiflung der Glaubhaftigkeit	4	2	2	8
Inadäquater Umgang der Polizei	4	6	1	11
Summe der betroffenen Vernehmungen	9	9	3	21

### 3.2.2 Weitere Ermittlungsmaßnahmen

Bei weiteren Ermittlungsmaßnahmen gegenüber dem Verletzten war die Häufigkeit der Anwendung nach der Art der Maßnahme sehr unterschiedlich (vgl. Tabelle 3.10).

**Tabelle 3.10: Von Ermittlungsmaßnahmen betroffene Verletzte nach Deliktgruppe**

	Gewaltdelikt	Sexualdelikt	Wohnungseinbruchdiebstahl	Summe	Prozentualer Anteil an allen Verletzten (N=251)
Beziehung von ärztlichen Unterlagen	31	17	0	48	19,1
Anzahl der beigezogenen ärztlichen Unterlagen					
1	27	8	0		
2	3	7	0		
3	1	1	0		
Freiwillige Herausgabe von Gegenständen (und deren Sicherstellung)	13	23	6	42	16,7
Rechtsmedizinische Untersuchung	7	20	0	27*	10,8
Durchsuchung des Mobiltelefons (bzw. der Daten auf dem Mobiltelefon)	2	4	0	6	2,4
Aussagepsychologisches Gutachten	0	3**	0	3	1,2
Spurensuche am Körper der/des Verletzten	0	1	0	1	0,4
Durchsuchung der Sachen der/des Verletzten	0	1	0	1	0,4
Durchsuchung der Wohnung der/des Verletzten	0	0	1	1	0,4
Beschlagnahme von Gegenständen der/des Verletzten	1	0	0	1	0,4
Durchsuchung der Person (inkl. Einsicht in natürliche Körperöffnungen und -höhlen ohne medizinische Hilfsmittel)	0	0	0	0	0%
Durchsuchung anderer genutzter Räume der/des Verletzten	0	0	0	0	0%
Anzahl Ermittlungsmaßnahmen gesamt	54	69	7	130	
Sonstige Ermittlungsmaßnahmen	42	41	73	156	62,2

\* Von den 28 Betroffenen einer rechtsmedizinischen Untersuchung wurden vier jeweils zweimal rechtsmedizinisch untersucht. Bei den Delikten handelte es sich zweimal um Gewaltdelikte und zweimal um Sexualdelikte.

\*\* Bei zwei weiteren Verletzten wurde jeweils ein Glaubhaftigkeitsgutachten auf Antrag des Verteidigers in der Hauptverhandlung eingeholt. Die Tabelle zeigt ausschließlich Maßnahmen im Ermittlungsverfahren.

So wurden keine Durchsuchung der Person des Verletzten und keine Durchsuchung von Räumen des Verletzten, die nicht seine Wohnräume sind, durchgeführt.

Eine Durchsuchung der Sachen des Verletzten, der Wohnung des Verletzten, eine Beschlagnahme von Gegenständen des Verletzten und eine Spurensuche am Körper des Verletzten wurden jeweils nur einmal registriert.

Glaubhaftigkeitgutachten wurden bei 3 Verletzten im Ermittlungsverfahren eingeholt, bei 2 weiteren wurde jeweils ein Glaubhaftigkeitgutachten im Hauptverfahren auf Antrag des Verteidigers in Auftrag gegeben.

Eine Durchsuchung des Mobiltelefons wurde bei 6 Verletzten durchgeführt, wovon 5 in die Durchsuchung einwilligten.

Häufiger wurden Verletzte rechtsmedizinisch untersucht. Insgesamt betraf dies 27 Verletzte, wovon 4 zweimal einer rechtsmedizinischen Untersuchung unterzogen wurden. Bei 24 Verletzten konnte eine Einwilligung in die rechtsmedizinische Untersuchung festgestellt werden, bei den übrigen 3 Betroffenen konnte anhand der Akte nicht beurteilt werden, ob eine Einwilligung in die Untersuchung vorlag. Die Mehrzahl der rechtsmedizinischen Untersuchungen erfasste Verletzte, die mutmaßlich einem Sexualdelikt zum Opfer gefallen waren, sie machten 74,1 % der von einer rechtsmedizinischen Untersuchung Betroffenen aus. Bezieht man die Anzahl der rechtsmedizinischen Untersuchungen auf den Bereich der schweren Sexualdelikte (vgl. oben 3.3.1.4), so stellt man fest, dass sich etwa ein Drittel dieser Verletzten (30,3 %) einer rechtsmedizinischen Untersuchung unterzogen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei Sexualdelikten, die zum Zeitpunkt des Beginns des Ermittlungsverfahrens einige Zeit zurücklagen, eine rechtsmedizinische Untersuchung mangels Erkennbarkeit früherer Verletzungen nicht sinnvoll ist.

In 42 Fällen gaben die Verletzten freiwillig Gegenstände heraus, die sodann von Ermittlungspersonen sichergestellt wurden. Dabei handelte es sich in der Regel

um Kleidungsstücke, die während der mutmaßlichen Tat getragen wurden, sowie um Gegenstände, die von den Ermittlungspersonen als mögliche Spurenläger identifiziert wurden. Die maximale Anzahl der sichergestellten Gegenstände pro Verletztem betrug 37. Dabei handelte es sich um ein Verfahren der Deliktgruppe Wohnungseinbruchdiebstahl, bei dem die Beschuldigten auf frischer Tat ertappt und die gesamte „Beute“, darunter viele Schmuckstücke, sichergestellt wurden. Ganz überwiegend bewegte sich jedoch die Anzahl der sichergestellten Gegenstände pro Verletztem (soweit feststellbar) zwischen einem und 5 Gegenständen.

Bei Gewalt- und Sexualdelikten wurden zudem verhältnismäßig häufig Krankenakten des Verletzten hinzugezogen. In der Regel handelte es sich dabei um Atteste, die die Verletzten auf eigene Initiative über ihre Verletzungen hatten erstellen lassen.

Außer bei der rechtsmedizinischen Untersuchung, der sich viele Verletzte freiwillig unterzogen und der freiwilligen Herausgabe von Gegenständen war ganz überwiegend nicht feststellbar, ob eine Einwilligung des Verletzten in die Maßnahme vorlag. Eine ausdrückliche Anordnung erfolgte bei den aussagepsychologischen Gutachten, alle wurden von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Die Durchsuchung eines Mobiltelefons wurde in einem Fall von der zuständigen Staatsanwaltschaft angeordnet. Die Durchsuchung der Wohnung des Verletzten wurde in dem einzigen vorliegenden Fall von einem Polizeibeamten vor Ort angeordnet. Dabei handelte es sich um den Fall, dass ein Einbruch von Anwohnern gestört wurde und Unsicherheit darüber bestand, ob der Täter sich noch im Haus befindet. Der betroffene Hauseigentümer befand sich nicht vor Ort.

Die in Tabelle 3.10 angeführten „sonstigen Ermittlungsmaßnahmen“ sind in Tabelle 3.11 im Einzelnen dargestellt. Die Atemalkoholkontrollen wurden bis auf eine Ausnahme alle mit Einwilligung der Verletzten durchgeführt. Ebenso wurde der überwiegende Teil der erlangten Inhalte von sozialen oder digitalen Medien auf eigene Initiative der Verletzten der Polizei übergeben.



**Tabelle 3.11: Sonstige Ermittlungsmaßnahmen nach Deliktgruppe**

	Gewaltdelikt	Sexualdelikt	Wohnungseinbruch- diebstahl	Gesamtanzahl Maßnahmen
Lichtbilder der Wohnung innen	5	10	59	74
Kriminaltechnische Untersuchung bzw. Spurensicherung Wohnung	3	3	48	54
Lichtbilder des Verletzten bzw. seiner Verletzungen	27	14	5	46
Wahllichtbildvorlage und Gegenüberstellung	10	16	7	33
DNA-Probe mittels Speichel oder Haar, Abriebe der Haut des Verletzten oder Fingerabdrücke	6	10	6	22
Atemalkoholtest	4	4	1	9
Erlangung von Inhalten digitaler Medien (SMS, Facebook, Daten Laptop, etc.)	1	8	3	12
Sonstiges	9	5	1	15
Gesamtanzahl Maßnahmen	65	70	130	265*

\*Gegenüber einzelnen Verletzten können mehrere sonstige Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt worden sein, daher übersteigt die Summe der sonstigen Ermittlungsmaßnahmen die Summe der Verletzten, die von sonstigen Ermittlungsmaßnahmen betroffen waren.

In 21 Fällen konnte den Akten die Erforderlichkeit der Ermittlungsmaßnahme nicht entnommen werden. Anzeichen für ein problematisches Vorgehen bei der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme ergaben sich 12 Mal (vgl. Tabelle 3.12). Die mit den weiteren Ermittlungsmaßnahmen verbundenen Opferbelastungen erscheinen somit ganz überwiegend angemessen.

**Tabelle 3.12: Anzeichen für ein problematisches Vorgehen bei weiteren Ermittlungsmaßnahmen**

	Häufigkeit
Abwertendes Verhalten gegenüber Verletztem	1
Anzweiflung der Glaubhaftigkeit	3
Inadäquater Umgang der Polizei	6
Sonstige	2
Gesamtsumme	12

### **3.2.3 Beistände und Vertrauenspersonen**

#### **3.2.3.1 Anwesenheit bei Vernehmungen**

Die Anwesenheit von Rechtsanwälten des Verletzten bei Vernehmungen wurde selten festgestellt. Lediglich an 4 von 284 Vernehmungen nahm ein Rechtsanwalt auf Seiten des Opfers teil. Dies entspricht 1,4 % der Vernehmungen. Bei allen Rechtsanwälten handelte es sich um Rechtsbeistände eines nebenklageberechtigten Verletzten im Sinne von § 406g Abs. 1 StPO a.F. (seit 31.12.2015 § 406h StPO) (siehe Tabelle 3.13). Mithilfe eines Rechtsanwalts erklärten 27 Verletzte den Anschluss als Nebenkläger gemäß § 396 StPO. Von diesen Rechtsanwälten wurden 5 (10,8 %) erst nach dem Ermittlungsverfahren erstmals für den Verletzten tätig. Mithin wird deutlich, dass 4 von 22 bereits im Ermittlungsverfahren für den Verletzten tätigen Rechtsanwälten an Vernehmungen des Verletzten teilnahmen, dies entspricht einem prozentualen Anteil von 18,2 %.

Ein Rechtsbeistand nach § 406f Abs. 1 StPO und ein Zeugenbeistand gemäß § 68b StPO nahmen an keiner Vernehmung teil.

Häufiger war die Teilnahme einer Vertrauensperson gemäß § 406f Abs. 2 StPO an einer Vernehmung eines Verletzten zu registrieren. In 24 Vernehmungen war eine Vertrauensperson des Verletzten anwesend, dies entspricht einem Anteil an allen Vernehmungen von 8,5 % (siehe Tabelle 3.13). In 14 dieser Fälle handelte es sich um Vernehmungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Sexualstraftat. Das ist ein prozentualer Anteil von 58,3 % aller Vernehmungen, an denen eine Vertrauensperson teilnahm (vgl. Tabelle 3.14).

**Tabelle 3.13: Anwesende Personen bei Vernehmungen des Verletzten nach Deliktgruppe**

	Erste Vernehmung	Zweite Vernehmung	Längste weitere Vernehmung	Summe	Prozentualer Anteil an allen Vernehmungen (N=284)
Anwesenheit eines Rechtsbeistands des nebenklageberechtigten Verletzten gemäß § 406g Abs. 1 StPO a.F.	3*	0	1**	4	1,4
Anwesenheit einer Vertrauensperson gemäß § 406f Abs. 2 StPO	19	3	2	24	8,5

\*jeweils bei Sexualdelikt

\*\*Gewaltdelikt

**Tabelle 3.14: Anwesenheit Vertrauensperson nach Deliktgruppe**

	Gewaltdelikt	Sexualdelikt	Wohnungseinbruchdiebstahl	Gesamtsumme
Anzahl Vernehmungen mit anwesender Vertrauensperson	7	14	3	24
Prozentualer Anteil an allen Vernehmungen, an denen Vertrauenspersonen teilnahmen (N=24)	29,2	58,3	12,5	100,0

### 3.2.3.2 Sonstige Tätigkeit eines Rechtsanwalts des Verletzten im Ermittlungsverfahren

Die sonstige Tätigkeit eines Rechtsanwalts des Verletzten im Ermittlungsverfahren beinhaltete Antragstellungen, Stellungnahmen und sonstige Schriftsätze sowie insbesondere die Beantragung von Akteneinsicht für den Verletzten gemäß § 406e StPO. Es zeigte sich, dass bei 30 Verletzten ein Rechtsbeistand in dieser Weise im Ermittlungsverfahren tätig wurde, dies entspricht einem prozentualen Anteil von 12,0 % an allen Verletzten (siehe Tabelle 3.15). Überwiegend, in 25 von 30 Fällen, wurden Rechtsanwälte für nebenklageberechtigte Verletzte tätig.

Zumeist handelte es sich dabei um Rechtsbeistände von Verletzten, die mutmaßlich einer Sexualstraftat zum Opfer gefallen waren (19 von 30). Nie wurde ein Anwalt für den Verletzten tätig, wenn der Ermittlungsgegenstand ein Wohnungseinbruchdiebstahl war.

**Tabelle 3.15: Sonstige Tätigkeit eines Rechtsbeistands im Ermittlungsverfahren**

	Gewaltdelikt	Sexualdelikt	Wohnungseinbruchdiebstahl	Summe
Rechtsbeistand gemäß § 406f Abs. 1 StPO	2	3	0	5
Rechtsbeistand gemäß § 406g Abs. 1 StPO a. F.	9	16	0	25
Gesamt	11	19	0	30
Prozentualer Anteil an allen Verletzten (N=251)	4,4	7,6	0	12,0

Von den im Ermittlungsverfahren gestellten 31 Akteneinsichtsansträgen des Verletzten durch einen Rechtsanwalt wurden 25, mithin 80,7 %, auch im Ermittlungsverfahren beschieden. 23 Anträgen wurde stattgegeben, 2 wurden abschlägig beschieden. Über die übrigen 6 Akteneinsichtsansträge wurde erst im Zwischenverfahren oder erst im Hauptverfahren entschieden (vgl. Tabelle 3.16).

**Tabelle 3.16: Bescheidung von Akteneinsichtsgesuchen im Ermittlungsverfahren**

	Im EV* beschieden	Im ZV* beschieden	Im HV* beschieden	Gesamtanzahl der im EV* gestellten Akten- einsichtsgesuche
Anzahl	25**	4	2	31
Prozentualer Anteil an allen im EV* gestell- ten AE- Anträgen (N=31)	80,7	12,9	6,5	100,0

\*EV=Ermittlungsverfahren, ZV=Zwischenverfahren, HV=Hauptverfahren

\*\*Davon 2 abschlägig beschieden.

### 3.2.4 Information des Opfers

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015, in Kraft getreten am 31.12.2015, hat sich die Rechtslage hinsichtlich der Information der Verletzten geändert: § 406h StPO<sup>18</sup> wurde durch die §§ 406i, 406j StPO ersetzt, die gegenüber § 406h StPO (alter

<sup>18</sup> § 406h StPO (in der ab dem 01.10.2009 geltenden Fassung) lautete:

Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406g folgenden Befugnisse und insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass sie

1. sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 dieses Gesetzes oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei nach § 397a beantragen können, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,
2. nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c dieses Gesetzes und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen können,
3. nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen können,
4. nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen können sowie
5. Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann der betreffende Hinweis unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine Hinweispflicht. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.

Fassung) erweiterte Informationspflichten vorsehen. Für die Untersuchung wurde der § 406h StPO in der ab dem 01.10.2009 geltenden Fassung zugrunde gelegt, da diese die maßgebliche Regelung für alle hier untersuchten Ermittlungsverfahren darstellt.

In nahezu allen Akten fanden sich Vordrucke, bei denen – meist mithilfe einer Ankreuzmöglichkeit – eingetragen werden konnte, ob der Verletzte über die Rechte im Verfahren mündlich oder schriftlich aufgeklärt wurde, bzw. ob ihm eine Broschüre zu Opferrechten im Strafverfahren übergeben wurde. In der überwiegenden Mehrzahl waren diese Vordrucke nicht ausgefüllt. Es ist nicht auszuschließen, dass häufiger Informationsbroschüren übergeben wurden oder häufiger über die Rechte des Verletzten aufgeklärt wurde, als in den Akten vermerkt. Es scheint sich aber nicht flächendeckend etabliert zu haben, die Aufklärung des Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren in der Akte zu dokumentieren.

Bei 27,1 % der Verletzten war in den Akten dokumentiert, dass sie zumindest teilweise über ihre Rechte im Verfahren aufgeklärt wurden (siehe Tabelle 3.17). Hierunter befanden sich 21 Opfer – das sind 8,4 % aller Verletzten –, die nach dem Akteninhalt alle fünf erforderliche Einzelhinweise erhalten hatten und bei denen somit eine vollständige Information über die Rechte nach § 406h StPO a.F. in der Akte dokumentiert war.

**Tabelle 3.17: Information des Verletzten gemäß § 406h StPO a.F.**

	Gewalt- delikt	Sexual- delikt	Wohnungs- einbruchdiebstahl	Gesamt
Anzahl Verletzte, die mind. einen Hinweis erhielten	22	36	10	68
Prozentualer Anteil von Verletzten, die mind. einen Hinweis erhielten	28,6	41,9	11,4	27,1
Vollständige Aufklärung (5 Hinweise) des Verletzten	7	11	3	21
Hinweis gemäß § 406h Nr.1 a.F.	8	12	3	23
Hinweis gemäß § 406h Nr. 2 a.F., Adhäsionsverfahren	7	16	3	26
Hinweis gemäß § 406h Nr. 3 a.F., Opferentschädigungsgesetz	8	11	3	22
Hinweis gemäß § 406h Nr. 4 a.F., Gewaltschutzgesetz	11	12	3	26
§ Hinweis gemäß 406h Nr. 5 a.F., Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtung	9	13	3	25

Die Dokumentation der Information des Verletzten bei den einzelnen Staatsanwaltschaften ist in Tabelle 3.18 dargestellt.

**Tabelle 3.18: Information der Verletzten gemäß § 406h StPO a.F. nach Staatsanwaltschaften**

	Essen	Hamburg	Heidelberg	Leipzig	Mannheim	Saarbrücken	Gesamt
Anzahl Verletzte, die mind. einen Hinweis erhielten	5	8	16	5	17	17	68
Gesamtzahl der Verletzten	44	44	36	42	49	36	251
Prozentualer Anteil Verletzte, die mind. einen Hinweis erhielten	11,4	18,2	44,4	11,9	34,7	47,2	27,1

Ein Antrag gemäß § 406d Abs. 1 StPO (a.F., zum 31.12.2015 wurde der Auskunftsanspruch erweitert) auf Auskunft über den Stand des Verfahrens wurde von 16 Verletzten gestellt, dies entspricht 6,4 % aller Verletzten. Eine Auskunft an den Verletzten konnte lediglich in 4 Fällen festgestellt werden, in den übrigen Fällen ließ sich der Akte nicht positiv entnehmen, ob der Verletzte über den Stand des Verfahrens informiert wurde. Häufiger (aber nicht separat erhoben) wurde in der Akte vermerkt, der Verletzte wünsche, über eine Einstellung des Verfahrens informiert zu werden. Diese Information stellt jedoch nur einen Teil des Auskunftsanspruchs des § 406d StPO dar.

### **3.2.5 Dauer Ermittlungsverfahren**

Der überwiegende Teil der Ermittlungsverfahren (69,3 %) dauerte mit bis zu 6 Monaten verhältnismäßig kurz (siehe Tabelle 3.19). Das kürzeste Ermittlungsverfahren (Deliktgruppe Wohnungseinbruchdiebstahl) endete nach 3 Tagen mit der Erhebung der Anklage. Die beiden längsten Ermittlungsverfahren mit 37 und 38 Monaten Dauer richteten sich gegen denselben Beschuldigten, der über längere Zeit hinweg nicht festgenommen werden konnte. Schließlich folgte auch bei diesen beiden Sexualdelikten eine Anklage. In 4 Verfahren ließ sich die Dauer des Ermittlungsverfahrens nicht feststellen, da die entsprechenden Aktenstücke nicht vorlagen.



**Tabelle 3.19: Dauer des Ermittlungsverfahrens**

Dauer des Ermittlungsverfahrens in Monaten	Häufigkeit	Prozentualer Anteil an allen Verletzten (N=251)
0-6 Monate	174	69,3
6,5-12 Monate	42	16,7
12,5-18 Monate	18	7,2
18,5-24 Monate	9	3,6
24,5-30 Monate	2	0,8
30,5-36 Monate	0	0
mehr als 36 Monate	2	0,8
Unbekannte Dauer	4	1,6
Gesamtsumme	251	100

Vorläufige Einstellungen z.B. gemäß § 154f StPO blieben für die Berechnung der Dauer des Verfahrens außer Betracht, sofern das Verfahren wiederaufgenommen wurde.

### 3.3 Zusammenfassung

Nach der Aktenanalyse sind die Opfer in den Ermittlungsverfahren teilweise erheblichen Belastungen ausgesetzt. Das gilt insbesondere für Vernehmungen. So wurden ein Viertel der Opfer mehr als einmal vernommen. Die weiteren Vernehmungen waren nach Aktenlage ganz überwiegend erforderlich. Insbesondere bei Sexualdelikten dauerten die Vernehmungen teilweise länger als zwei Stunden. Bei Vernehmungen mit Opfern, die nicht über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügten, wurde teilweise kein berufsmäßiger Dolmetscher eingesetzt. In einigen Fällen ergaben sich aus den Akten Indikatoren für ein problematisches Verhalten gegenüber den Opfern bei der Vernehmung, z. B. für Anzweiflung der Glaubhaftigkeit. Eine audiovisuelle Dokumentation der Vernehmung fand nur selten statt. Ein Wortprotokoll wurde bei 45,4 % der Vernehmungen geführt. Bei sonstigen Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Opfern, z.

B. Lichtbildaufnahmen, bestanden gelegentlich Anzeichen für ein problematisches Vorgehen gegenüber den Opfern.

Rechtsanwälte nahmen auf Seiten des Opfers an weniger als 2 % der Vernehmungen teil. Häufiger war die Teilnahme einer Vertrauensperson des Opfers an der Vernehmung. Diese erfolgte in 8,5 % der Vernehmungen. In etwa einem Zehntel der Verfahren war ein Rechtsanwalt in sonstiger Weise für das Opfer im Ermittlungsverfahren tätig. Die Vermittlung von Informationen an das Opfer über seine Rechte war nur in etwas mehr als einem Viertel der Verfahren in den Akten dokumentiert.

## **4 Qualitative Interviews**

### **4.1 Zielsetzung und empirisches Vorgehen**

#### **4.1.1 Zielsetzung**

In diesem vom Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg verantworteten Untersuchungsteil wurden 64 qualitative Interviews mit Opfern der Deliktgruppen Gewalt- und Sexualdelikte sowie Wohnungseinbruchdiebstahl und 23 Interviews mit Angehörigen geführt. Unter Gewaltdelikten sind Straftaten nach den §§ 224 bis 226a und 231 StGB, §§ 249 bis 255 und 316a StGB, §§ 238, 239a und 239b StGB sowie versuchte vorsätzliche Tötungen zu verstehen, unter Sexualdelikten Straftaten nach den §§ 174 bis 183a StGB.

Im Kontext der vorliegenden Studie sollten die anderen, (stärker) quantitativen Untersuchungsteile vor allem um eine *differenzierte Abbildung der subjektiven Perspektive* der Betroffenen ergänzt werden. Diese Zielsetzung erfolgte vor dem Hintergrund der Einschätzung, dass das individuelle Erleben von Belastungen allenfalls unvollständig durch „objektive Fakten“ erklärt werden kann, vielmehr als Interaktion von Ereignis-, Umwelt- und Personenmerkmalen zu betrachten ist, die sich für Außenstehende (inklusive Forscher) erst im Zusammenhang umfassender, selbststrukturierter (authentischer) Erzählungen erhellt. Weiterhin war die Einschätzung wichtig, dass die Auswahl und Interpretation von Ereignissen und Entwicklungen im Kontext von Bemühungen, Ereignisse und Entwicklungen zu verstehen, weniger eine Frage des Entdeckens „objektiver“ Zusammenhänge ist, sondern vielmehr auch eine Frage der Konstruktion und Rekonstruktion von Bedeutungen. Diese erfolgen vielfach im Sinne der Ordnung von Geschehen im Hinblick auf einen als erklärungsbedürftig oder erklärungs würdig angesehenen Endpunkt. Sie sind durch standardisierte Erhebungen nicht immer zu erfassen.

Auch wenn im Kontext der Darstellung der Ergebnisse über relative Häufigkeiten berichtet wird, ist auf der Grundlage der qualitativen Interviews eine Einschätzung der quantitativen Bedeutung von Belastungskonstellationen nicht angestrebt und auch nicht möglich. Die realisierte Untersuchungsstichprobe kann für die einzelnen Deliktgruppen und Regionen keine Repräsentativität beanspruchen. Entsprechend ist ein Vergleich zwischen den einzelnen Regionen ebenso wenig möglich wie eine allgemeine Aussage zum „typischen“ Belastungserleben von Kriminalitätsoffern. Unter der Zielsetzung, „prototypische Belastungskonstellationen“ zu identifizieren, die aus spezifischen Interaktionen zwischen Ereignis-, Umwelt- und Personenmerkmalen resultieren können, ging es uns stärker um die *Abbildung von Heterogenität* denn um „typische Fälle“ (was nicht bedeutet, dass die betrachteten Fälle untypisch wären).

#### **4.1.2 Gewinnung der Untersuchungsteilnehmer**

Für die Gewinnung der Untersuchungsteilnehmer, die in den Untersuchungszentren Essen, Hamburg, Heidelberg/Mannheim und Leipzig Opfer von Wohnungseinbruchdiebstahl, Gewaltdelikten oder Sexualdelikten geworden waren, wurde ein mehrstufiges Verfahren gewählt. In einem ersten Schritt wurde ein Anschreiben an die zuständigen Polizeidienststellen ausgesandt, in dem über den Untersuchungsauftrag, die Fragestellungen der Untersuchung, das Forschungskonsortium sowie die methodischen Zugänge informiert und um Unterstützung bei der Identifikation möglicher Untersuchungsteilnehmer gebeten wurde. Des Weiteren wurde eine telefonische Kontaktaufnahme angekündigt, die mit dem Ziel erfolgen sollte, einen Termin zur Klärung weiterer Fragen zur Untersuchung, den avisierten Stichproben, dem konkreten Vorgehen bei der Übermittlung der entsprechenden Daten sowie zum Datenschutz abzustimmen. Mögliche Untersuchungsteilnehmer sollten von Mitarbeitern der Polizeidienststellen angesprochen und – nach Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchungsteilnahme und die Möglichkeit, diese jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen ohne Kon-

sequenzen für die betroffene Person zu widerrufen – um die Unterzeichnung einer Einwilligungserklärung gebeten werden, die es Mitarbeitern des Instituts für Gerontologie gestattete, mit ihnen wegen eines möglichen Termins innerhalb des vorgesehenen Untersuchungszeitraums telefonisch Kontakt aufzunehmen. Die Einwilligungserklärungen wurden von den Polizeidienststellen per Post an einen am Institut für Gerontologie zuständigen Mitarbeiter geschickt. Die Art des jeweils in Frage stehenden Delikts wurde auf den Einwilligungserklärungen ausdrücklich nicht vermerkt, um sicherzustellen, dass nicht nur von Personen, die eine Teilnahme an der Untersuchung ablehnten, sondern auch von jenen, die eine gegenüber Polizeibeamten früher gegebene Einwilligungserklärung später widerrufen haben, keine über Namen und Kontaktadresse hinausgehenden Daten an die Forschergruppe weitergegeben würden. Bei der telefonischen Kontaktaufnahme wurde die Bereitschaft zur Untersuchungsteilnahme nochmals erfragt, wobei wiederum das Anliegen der Untersuchung erläutert und darauf hingewiesen wurde, dass ein Zurückziehen der gegebenen Einwilligung ohne nähere Begründung möglich sei. Sofern die Personen nach wie vor zu einem Interview bereit waren, wurde ein Termin vereinbart. Die meisten Personen bevorzugten ein Gespräch in der eigenen Wohnung, in etwa einem Viertel der Fälle wurde das Interview an einem anderen, von den Untersuchungsteilnehmern vorgeschlagenen Ort geführt.

Für die Gewinnung der Untersuchungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Polizeidienststelle in Kempten erwies sich ein Termin mit Mitarbeitern der Dienststelle als nicht notwendig.

Nachdem im Projektverlauf deutlich wurde, dass die Gewinnung von Untersuchungsteilnehmern, die Opfer von Sexualdelikten wurden, im Vergleich zu den anderen Deliktgruppen mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist und die Realisierung der avisierten Stichprobe bei Beibehaltung des gewählten Vorgehens ohne zusätzliche Anstrengungen nicht zu erreichen ist, wurde auf Anregung des Weissen Rings Saarbrücken als zusätzliches Untersuchungszentrum definiert.

Auch hier erwies sich ein Besuch der Polizeidienststelle als nicht notwendig. Zusätzlich konnte die Untersuchungsstichprobe in Saarbrücken durch Mandanten einer ortsansässigen Opferanwältin, die ihre Unterstützung bei der Durchführung des Projekts angeboten hatte, ergänzt werden. Des Weiteren konnte die Untersuchungsstichprobe in Heidelberg/Mannheim mit Unterstützung von zwei Fachanwälten für Strafrecht ergänzt werden.

#### **4.1.3 Realisierte Untersuchungsstichprobe**

Die kooperierenden Polizeibehörden wurden darum gebeten, bei der Ansprache möglicher Untersuchungsteilnehmer möglichst alle in der vorliegenden Studie interessierenden Deliktgruppen zu berücksichtigen. Des Weiteren wurde im Kontext der Vorstellung und Erläuterung der Zielsetzungen der Untersuchung betont, dass das Forschungsteam daran interessiert sei, mit sehr unterschiedlichen Menschen zu sprechen, dass es also weniger um „typische“ Fälle gehe als um eine Abbildung des breiten Spektrums von Delikten, Kriminalitätsopfern, Ermittlungsverfahren und Belastungen.

Die Verteilung der Untersuchungsteilnehmer auf die ausgewählten Untersuchungszentren und Deliktgruppen ist in Tabelle 4.1 wiedergegeben. Hier zeigt sich zunächst, dass die im Antrag avisierten Stichproben realisiert werden konnten und sowohl die Anzahl der Opferinterviews als auch die Anzahl der Angehörigeninterviews über der ursprünglichen Zielvorgabe liegt. Nachdem sich zu Beginn die Gewinnung von Untersuchungsteilnehmern, die von Sexualdelikten betroffen waren, schwierig gestaltet hatte, waren die mit Unterstützung des Weissen Rings und (Opfer-)Anwälten in Saarbrücken und Heidelberg/Mannheim angestellten Bemühungen um eine Gewinnung von zusätzlichen Untersuchungsteilnehmern für diese Deliktgruppe erfolgreich.

**Tabelle 4.1: Untersuchungstichprobe (in Klammern ist jeweils die Anzahl der geführten Angehörigeninterviews angegeben)**

	Wohnungseinbruch- diebstahl	Gewaltdelikte	Sexualdelikte
Essen 10 (4)	5 (4)	4	1
Hamburg 12 (3)	5 (2)	4	3 (1)
Heidelberg/Mannheim 11 (5)	3 (1)	5 (1)	3 (3)
Kempten 12 (2)	5 (2)	3	4
Leipzig 11 (6)	6 (3)	3 (2)	2 (1)
Saarbrücken 8 (3)	1	2	5 (3)
64 (23)	25 (11)	21 (3)	18 (8)

Die Altersspanne der interviewten Opfer (in der Untersuchung wurde auf eine detaillierte Erhebung soziodemografischer Daten verzichtet) reicht vom Jugendalter über das jüngeren Erwachsenenalter (Studenten und Auszubildende) bis zum hohen Alter (älter als 85 Jahre); mit Blick auf die soziale Schichtzugehörigkeit ist ein weites Spektrum abgedeckt, das vom arbeitslosen, psychisch kranken, von ALG II lebenden Menschen bis zum wohlhabenden leitenden Bankangestellten oder pensionierten Richter reicht. Die Angehörigeninterviews wurden unabhängig von den Opferinterviews geführt (die Haushalte wurde in der Regel von zwei Interviewern besucht, die Interviews mit Opfern und Angehörigen in den besuchten Haushalten wurden unabhängig voneinander geführt). Die befragten Angehörigen standen zum weit überwiegenden Teil im jüngeren und middle-

ren Erwachsenenalter. In der Deliktgruppe sexueller Missbrauch wurden vier Interviews mit Eltern bzw. Vertrauten von minderjährigen Opfern geführt, die – auf Wunsch der Angehörigen – nicht selbst befragt wurden. In allen anderen Fällen handelte es sich um Angehörige von Opfern, mit denen ein separates Interview geführt wurde.

#### **4.1.4 Durchführung der Interviews**

Im Falle der Zustimmung der Gesprächspartner wurden die Gespräche aufgezeichnet, unabhängig davon wurden zentrale Aussagen der Untersuchungsteilnehmer mitgeschrieben.

Mit den qualitativen Interviews sollte vor allem eine selbststrukturierte Darstellung von Tathergang, Ursachenzuschreibung, Ermittlungsverfahren und weiterem Strafverfahren, Belastungserleben von Opfern und Angehörigen, Belastungsverarbeitung sowie (längerfristigen) körperlichen, psychischen und sozialen Folgen des Delikts und Konsequenzen für Selbst- und Weltverständnis erreicht werden, die die standardisierten Erhebungen in den anderen Teilen der Studie substantiell ergänzt. Des Weiteren war von Interesse, inwieweit die Untersuchungsteilnehmer aus ihren persönlichen Erfahrungen bzw. den Erfahrungen ihrer Angehörigen generalisierbare Konsequenzen ableiten, die aus ihrer Sicht dazu beitragen, dass Ermittlungs- und Gerichtsverfahren den Opfern besser gerecht werden. Aus diesem Grunde wurde die Methode des halbstrukturierten Interviews gewählt.<sup>19</sup> Zu Beginn wurde den Untersuchungsteilnehmern unter

---

<sup>19</sup> Zur Methode siehe Kruse, A.: Biographische Methode und Exploration. In: Jüttemann, G.; Thomae, H. (Hrsg.): Biographie und Psychologie, Heidelberg 1987, S. 119-137; Kruse, A.: Biografische Aspekte des Alter(n)s: Lebensgeschichte und Diachronizität. In: Staudinger, U.; Filipp, S.-H. (Hrsg.): Enzyklopädie der Psychologie, Entwicklungspsychologie des mittleren und höheren Erwachsenenalters, Göttingen 2005, S. 1-38; Kruse, A.; Schmitt, E.: Halbstrukturiertes Interview. In: Jüttemann, G. (Hrsg.): Biographie und Psychologie, Berlin 1998, S.161-174; Kruse, A.; Schmitt, E.: Daseinsthemen: Die Erfassung individueller, dynamischer Einheiten der Persönlichkeit als Aufgabe der psychologisch-biographischen Diagnostik. In: Jüttemann, G. (Hrsg.): Biographische Diagnostik, Lengerich 2011, S. 74-81.



Verweis auf das oben beschriebene Vorgehen bei der Übermittlung der Kontaktdaten potenzieller Untersuchungsteilnehmer durch die Polizeibeamten vom Interviewer mitgeteilt, dass dieser aktuell über keine detaillierten Kenntnisse des Anlasses seines Besuches verfügt, insbesondere über das im Folgenden in Frage stehende Delikt, den Tathergang und die Person des Opfers oder gar die polizeilichen Ermittlungen und über den Ausgang des Strafverfahrens *nicht* informiert ist. Aus diesem Grunde solle „zunächst einmal erzählt werden, was im Einzelnen passiert sei und wie sich die Ermittlungen dann entwickelt hätten“. Die weiteren Untersuchungsthemen wurden im Anschluss an spontane Erzählungen der Untersuchungsteilnehmer durch den Interviewer eingeführt. Dies wiederum im Sinne eines allgemeinen Erzählimpulses. Sofern notwendig, wurden im Anschluss an die einzelnen Untersuchungsthemen Nachfragen zum Verständnis der geschilderten Sachverhalte und deren Bewertung gestellt. Im abschließenden Teil des Interviews fassten die Interviewer auf der Grundlage der mitgeschriebenen Textpassagen die in ihrem Verständnis zentralen Aussagen zusammen und baten die Untersuchungsteilnehmer – im Sinne einer kommunikativen Validierung – darum, ihre Deutungen ggf. zu korrigieren.

Die Interviews dauerten im Durchschnitt etwa 60 Minuten, das längste knapp 2 Stunden, das kürzeste etwa 25 Minuten.

## **4.2 Ergebnisse**

Im Folgenden werden Ergebnisse zu den thematischen Schwerpunkten der qualitativen Interviews zunächst getrennt für die drei in der Studie differenzierten Deliktgruppen – Wohnungseinbruchdiebstahl, Gewaltdelikte und Sexualdelikte – dargestellt. In einem weiteren Schritt wird eine deliktübergreifende vergleichende Betrachtung vorgenommen.

## **4.2.1 Wohnungseinbruchdiebstahl**

### **4.2.1.1 Die befragten Opfer und Angehörigen**

Die befragten Opfer von Wohnungseinbruchdiebstahl verteilen sich nahezu gleichmäßig auf das jüngere und mittlere Erwachsenenalter sowie auf das höhere und hohe Alter. Die befragten Angehörigen lebten in 6 der 11 Fälle als Ehepartner bzw. Lebensgefährte im selben Haushalt, können also gleichfalls als (potenzielle) Opfer betrachtet werden, auch wenn die von Ihnen erlebten Belastungen nicht im Zentrum der Interviews standen. Des Weiteren wurden Kinder, Geschwister und Enkel befragt.

### **4.2.1.2 Darstellungen des Tathergangs**

Etwa drei Viertel der interviewten Opfer von Wohnungseinbruchdiebstahl hielten sich zum Zeitpunkt der Tat nicht in ihrer Wohnung auf. Von den verbleibenden Personen wurde die Tat in der Regel nicht bemerkt, von jenen, die durch Geräusche auf die Tat aufmerksam wurden, konnten mit zwei Ausnahmen keine weiteren Angaben zu dem oder den Täter(n) gemacht werden. Der größere Teil der interviewten Opfer hat den Wohnungseinbruchdiebstahl selbst entdeckt und die Polizei alarmiert, andere waren zum Zeitpunkt der Tat auf Reisen und wurden von Nachbarn, Freunden oder Angehörigen bzw. durch die von diesen alarmierte Polizei auf die Tat aufmerksam gemacht. Der entstandene materielle Schaden fällt in den betrachteten Fällen sehr unterschiedlich aus; dies nicht nur, weil die Betroffenen in unterschiedlichen Ausmaß über Vermögen und Wertgegenstände verfügten, sondern zum Teil auch, weil sie zum Zeitpunkt der Tat größere Summen an Bargeld oder Wertgegenstände in der Wohnung hatten (z.B. infolge geplanter Anschaffungen oder Schenkungen), die im Rahmen von Entschädigungen durch Versicherer schwerer nachzuweisen sind (und größtenteils auch nicht kompensiert wurden). Häufig berichtet wurde auch der Verlust von Erinnerungsstücken, die als solche – unabhängig von ihrem materiellen Wert –

als unwiederbringlich angesehen wurden. In zahlreichen Interviews wurden im Kontext der Darstellung des Tathergangs der mit der Suche nach Bargeld und/oder Wertgegenständen verbundene Durchsuchung der Wohnung, im Sinne eines Eindringens in die Privatsphäre, sowie mutwilliger Zerstörung und Vandalismus breiter Raum eingeräumt. Die dargestellten Delikte lassen sich zu einem großen Teil als Bandenkriminalität kennzeichnen – die Untersuchungsteilnehmer verwiesen hier in der Regel darauf, dass sich innerhalb eines umgrenzten Zeitraums in der Wohngegend Einbrüche gehäuft hätten bzw. im Nachhinein Hinweise auf ein Ausspähen der Wohnung oder verdächtige Personen erkennbar gewesen seien. In einem anderen Teil der berichteten Delikte ist eher von Einzeltätern, insbesondere auch von Beschaffungskriminalität auszugehen.

#### **4.2.1.3 Ursachen der Tat aus der Sicht von Opfern und Angehörigen**

Die Mehrzahl der Untersuchungsteilnehmer, insbesondere jene, bei denen der Wohnungseinbruchdiebstahl als Bandenkriminalität zu kennzeichnen ist, ging davon aus, persönlich *nicht gezielt* als Opfer ausgewählt worden zu sein, insofern von den Tätern eher die Gegend als die spezifische Wohnung als Einbruchziel gewählt worden sei und andere Anwohner ebenso gut Opfer des Delikts hätten werden können (bzw. andere genauso Opfer geworden sind), wobei häufig auch auf eine gerade bei Wohnungseinbruchdiebstahl festzustellende, zunehmende Kriminalitätsrate bei geringer Aufklärungsquote verwiesen und zudem eine durch Personalmangel bedingte Überforderung der Polizei bemängelt wurde. Entsprechend wurde der Wohnungseinbruchdiebstahl in aller Regel auch nicht als Folge persönlicher Versäumnisse oder Unvorsichtigkeit gedeutet, was aber nicht heißt, dass die Untersuchungsteilnehmer den Wohnungseinbruchdiebstahl nicht als Anlass genommen hätten, über die Möglichkeit einer Erhöhung der Sicherheit ihrer Wohnung nachzudenken, sich über Vorsorgemöglichkeiten zu informieren und zum Teil auch entsprechende Veränderungen vorzunehmen.

Ein kleinerer Teil der Untersuchungsteilnehmer war der Auffassung, gegenüber anderen ein erhöhtes Risiko zu haben, Opfer von Wohnungseinbruchdiebstahl zu werden. Einige begründeten dies mit der abgelegenen Lage ihrer Wohnung, im Sinne des Fehlens von Nachbarn, die Hinweise auf einen Einbruch bemerken könnten, wie auch im Sinne einer geringen Wahrscheinlichkeit, dass einmal alarmierte Polizeibeamte zeitnah vor Ort sein werden, andere waren der Auffassung, dass (vermeintlich) gut situierte Menschen im Vergleich zu anderen möglicherweise ein attraktiveres Ziel von Wohnungseinbruchdiebstahl darstellen.

Vergleichsweise selten – und bei den befragten Angehörigen vergleichsweise häufiger anzutreffen – wurde die Auffassung geäußert, man hätte nicht Opfer werden müssen, wenn man vorsichtiger gewesen wäre, zum Teil auch den Rat anderer befolgt hätte.

#### **4.2.1.4 Charakterisierungen des Ermittlungsverfahrens**

In den meisten Fällen war die Polizei schnell vor Ort, die Untersuchungsteilnehmer berichteten, es sei „sofort“ jemand gekommen. Wartezeiten von einer Stunde und mehr waren selten und wurden als unangenehm geschildert, zumal darauf hingewiesen wurde, dass im Interesse einer effektiven Spurensicherung nichts verändert, im Einzelfall auch nicht die Wohnung betreten werden dürfte. Unannehmlichkeiten wurden hier vor allem von Familien mit (kleinen) Kindern berichtet. Die Erstbefragung wurde in vielen Fällen durch Polizeibeamte durchgeführt, die später nicht mehr für die Ermittlung zuständig waren oder zu denen später kein Kontakt mehr bestand. In den meisten Fällen wurden die Ermittlungen am folgenden Tag, zum Teil auch wenige Tage später, durch andere zuständige Beamte fortgesetzt. Maßnahmen zur Spurensicherung fanden laut Auskunft der Untersuchungsteilnehmer zum Teil erst anlässlich späterer Vernehmungen statt, weil zum Zeitpunkt der Aufnahme des Delikts (mutmaßlich) hierzu keine Beamten verfügbar waren. In einigen Fällen wurde der Erstkontakt mit der Poli-

zei als nur sehr kurz geschildert, zum Teil auch als oberflächlich erlebt. Dies wurde vor allem damit begründet, dass es sich um Bandenkriminalität handle und die Aussicht, aussagekräftige Spuren zu finden, gering sei, die Aufnahme durch die Polizei vor allem für die Wahrung von Entschädigungsansprüchen gegen die Versicherung erfolge. Häufiger war die Einschätzung, die ermittelnden Beamten hätten sich ausreichend Zeit genommen, wobei auch ausdrücklich auf eine durch Personalknappheit bedingte Begrenzung der zeitlichen Ressourcen der Beamten hingewiesen wurde.

Als Inhalte der Erstbefragung wurden spontan vor allem Daten zur Person und der entstandene Schaden, seltener die Wahrung von Entschädigungsansprüchen und die psychische Situation der Opfer geschildert. In der Regel wurde – meist erst auf Nachfrage – berichtet, dass die ermittelnden Beamten auf die psychische Verfassung der Opfer angemessen reagiert hätten; in den meisten Interviews wurde angegeben, dass die Vermittlung von möglichen Hilfen nicht notwendig gewesen sei. Für spätere Befragungen durch andere Polizeibeamte wurde häufiger eine lückenhafte Weitergabe von Informationen beklagt, die zur Folge hatte, dass mehrfach die gleichen Fragen beantwortet werden mussten. Des Weiteren entstand häufiger der Eindruck, dass angefertigte Polizeiprotokolle trotz zum Teil mehrfacher Korrektur die eigenen Aussagen nicht in allen Teilen angemessen wiedergeben; dies auch, weil der Eindruck entstand, dass Korrekturen einmal niedergeschriebener Aussagen nicht gerne gemacht werden und die Zeit, die zur Prüfung von Niederschriften zur Verfügung steht, zu knapp bemessen ist.

Vor dem Hintergrund einer allgemein geringen Aufklärungsquote und der Häufigkeit vergleichbarer Delikte in der Region (insbesondere bei Bandenkriminalität) erschien einem Teil der Befragten die Polizeiermittlung als wenig engagiert – hier handelt es sich allerdings nur um eine *Minderheit* der befragten Opfer und Angehörigen. Ein aufrichtiges Interesse an der geschädigten Person wurde von der deutlichen Mehrzahl der Opfer und Angehörigen spontan geschildert oder auf Nachfrage bejaht. Nach der Aufnahme des Delikts hatten die Betroffenen in

der Regel keinen weiteren Kontakt zur Polizei. In jenen Fällen, in denen der Wohnungseinbruchdiebstahl nicht aufgeklärt werden konnte, erfuhren die Betroffenen schriftlich von der Einstellung des Verfahrens, ohne zuvor Informationen zum Stand der Ermittlungen erhalten zu haben. Sofern Tatverdächtige ermittelt und Diebesgut sichergestellt werden konnte – die Aufklärungsquote der berichteten Delikte lag mit annähernd 50 Prozent vergleichsweise hoch –, wurden die Betroffenen zu einem Termin auf der Polizeidienststelle geladen, um ggf. gestohlenen Eigentum zu identifizieren. Mögliche Belastungen der Betroffenen bildeten hier nicht den Gegenstand der Vernehmung.

#### **4.2.1.5 Charakterisierung des Gerichtsverfahrens**

Über den Verlauf oder den Ausgang eines eingeleiteten Gerichtsverfahrens wurden die Untersuchungsteilnehmer durch die ermittelnden Behörden nicht informiert; Kenntnisse über die Verurteilung von Tätern beruhten in allen Fällen auf Medienberichten oder Gesprächen mit anderen Betroffenen in der Wohngegend. In einem Gerichtsverfahren als Zeuge vernommen wurde lediglich eine Untersuchungsteilnehmerin.

#### **4.2.1.6 Belastungserleben von Opfern und Angehörigen**

Alle befragten Opfer und Angehörigen berichteten von Belastungen, die auf den Wohnungseinbruchdiebstahl zurückgehen. Dabei ist ein nicht unerheblicher Teil dieser Belastungen in engerem Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren zu sehen, insofern dieses in den Schilderungen der Untersuchungsteilnehmer zum einen bestehende Zweifel, Ängste und Probleme aktualisiert und akzentuiert, zum anderen auch mit zusätzlichen Belastungen verbunden ist.

Die geführten Interviews machen zunächst deutlich, dass – relativ unabhängig vom im Einzelfall entstandenen, nicht über Versicherungsleistungen abgedeckten materiellen Schaden – der Verlust persönlichen Eigentums, die erlebte Ver-

letzung der Intimsphäre und die unerwartete Erfahrung, Opfer geworden zu sein (und prinzipiell auch jederzeit erneut werden zu können), mit Belastungen verbunden sind, die zum Teil bagatellisiert, in vielen Fällen aber auch als besonders gravierend geschildert wurden. Im Zusammenhang mit dem Verlust persönlichen Eigentums wurde hervorgehoben, dass an verlorene (oder auch im Kontext des Delikts zerstörte) (Wert-)Gegenstände starke Verbindungen bestanden, die von anderen zum Teil nicht nachvollzogen werden können, in jedem Falle aber das Gefühl zur Folge haben, etwas persönlich Wertvolles (wahrscheinlich) unwiderruflich verloren zu haben. Hinzu kommt, dass mit dem Verlust von Computern oder Handys in vielen Fällen auch Daten verloren gegangen sind, die in beruflichen oder privaten Zusammenhängen wichtig oder in besonderem Maße vertraulich (nicht für andere bestimmt) waren und nicht oder nur mit erheblichem Aufwand wiederhergestellt werden konnten. Durch ein Durchwühlen von Kleidungsstücken (insbesondere Unterwäsche) fühlten sich einige Untersuchungsteilnehmer in einer Weise in ihrer Privatsphäre verletzt, dass sie sich nicht vorstellen konnten, die entsprechende Kleidung wieder zu tragen. Eine Untersuchungsteilnehmerin berichtete, es habe sie über einen längeren Zeitraum Überwindung gekostet, ihr Schlafzimmer zu betreten und Kleiderschränke zu öffnen.

Ein nicht unerheblicher Teil der Untersuchungsteilnehmer berichtete, sich in der eigenen Wohnung nicht mehr sicher zu fühlen, beim Betreten der Wohnung immer wieder an den Wohnungseinbruchdiebstahl erinnert zu werden. Belastend wirkte für viele auch das Gefühl, man könne nicht nur wieder Opfer eines solchen Deliktes, sondern auch von weit Schlimmerem werden. In den Interviews wurde häufiger geäußert, man hätte ebenso gut zum Zeitpunkt des Wohnungseinbruchdiebstahls in der Wohnung sein können oder – in jenen Fällen, in denen die Personen tatsächlich zum Zeitpunkt des Deliktes anwesend waren – man hätte ebenso gut vom Täter überrascht werden können, was unter Umständen zu einer Eskalation der Situation hätte führen können. Weitere Belastungen, die in

einigen Fällen als besonders gravierend erlebt wurden, stehen im Zusammenhang mit der Ungewissheit, was infolge des Wohnungseinbruchdiebstahls verloren gegangen ist, der Frage, inwieweit der oder die Täter wertvollen Besitz entdeckt und entwendet haben, sowie der Sicherung eigener Ansprüche im Zuge der Schadensregulierung durch die Versicherung.

Ein Teil der Untersuchungsteilnehmer berichtete über länger andauernde Ängste und Gefühle des Misstrauens, die die Gestaltung des Alltags und die Beziehungen zu anderen Menschen negativ beeinflusst haben. Des Weiteren wurden Schreckhaftigkeit, Erregungszustände und Schlafstörungen in der Folge des Wohnungseinbruchdiebstahls als (meist vorübergehende, seltener als anhaltende) Belastungen geschildert.

Originär auf das Ermittlungsverfahren rückführbare Belastungen beziehen sich zunächst auf den Eindruck einiger Opfer und Angehöriger, die ermittelnden Beamten seien für die oben geschilderten Belastungen nicht hinreichend sensibel, würden sich in ihrer Arbeit primär auf die Feststellung von Daten zur Person, zum Tathergang und zu dem resultierenden materiellen Schaden konzentrieren. Es sei hinzugefügt, dass hier das Belastungserleben der Untersuchungsteilnehmer nicht immer mit einem entsprechenden Vorwurf an die ermittelnden Beamten verbunden ist, vielmehr häufiger auch Verständnis für „Notwendigkeiten polizeilicher Ermittlungsarbeit“ geäußert wird.

Erlebte Belastungen bei der Aufnahme des Delikts gingen vor allem darauf zurück, dass die Untersuchungsteilnehmer den Eindruck hatten, von ihnen würden präzise Angaben zum mutmaßlichen Tathergang, zum entstandenen Schaden und zu möglichen Hinweisen auf Tat oder Täter im Vorfeld erwartet, denen im weiteren Ermittlungsverlauf ggf. nachzugehen wäre. Die (vermeintliche) Erwartung präziser Einlassungen stand für die Untersuchungsteilnehmer im Gegensatz zu der eigenen Unsicherheit hinsichtlich der in Frage stehenden Umstände, verbunden mit der Sorge, unvollständige oder falsche Angaben zu machen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr oder nur noch schwer zu korrigieren wä-



ren. In diesem Zusammenhang stellte sich für einige Untersuchungsteilnehmer die Frage, inwieweit polizeiliche Protokolle zu einem späteren Zeitpunkt für die Gewährung von Entschädigungsleistungen durch die Versicherung relevant würden, ob z.B. Fahrlässigkeit unterstellt werden könnte, nicht sofort gemeldete Schäden später nicht berücksichtigt würden, Fehleinschätzungen des materiellen Schadens (z.B. Menge von gestohlenem Bargeld, Wertgegenstände, die nur verlegt und nicht gestohlen wurden) im Falle erfolgreicher Ermittlungen später im Sinne eines versuchten Betrugs ausgelegt würden. Einige Untersuchungsteilnehmer gaben an, sie seien sehr unsicher gewesen, inwieweit sie vermeintlich verdächtige Beobachtungen und Vermutungen über mögliche Täter oder Tatbeteiligte (Hausierer, Personen, die sie zuvor nicht in ihrer Wohngegend gesehen haben, Nachbarn, denen sie wegen ihrer Persönlichkeit oder ihren Lebensumständen die Tat zutrauen würden), anstellen oder besser für sich behalten sollten – dies zum Teil weil sie Unschuldige nicht belasten oder denunzieren wollten, zum Teil weil sie Unannehmlichkeiten befürchteten, wenn die Informationen nicht vertraulich bleiben, zum Teil weil sie nicht einschätzen konnten, wie die ermittelnden Beamten reagieren würden.

In einigen Fällen wurde als zusätzliche Belastung erlebt, dass die ermittelnden Beamten einen Einblick in die eigene Intimsphäre bekamen, den man ihnen freiwillig unter normalen Umständen nicht gewährt hätte – von einer Untersuchungsteilnehmerin wurde die Vorstellung, dass Polizeibeamte sich ohne ihr Beisein (während sie selbst zu dem Delikt vernommen wurde) einen Überblick über ihr durchwühltes Schlafzimmer verschaffen, auch Monate nach dem Wohnungseinbruchdiebstahl noch als gravierende Belastung erlebt. Des Weiteren wurde mehrfach geäußert, man könne nie völlig sicher sein, dass sich Polizeibeamte, die auch zu persönlichen Bekannten Kontakt haben, immer hinreichend diskret verhalten. Im Zusammenhang mit späteren Vernehmungen in der eigenen Wohnung und auf dem Polizeirevier bestand häufiger der Eindruck, dass der ermittelnde Beamte über die Erstvernehmung nicht angemessen informiert ist.

Dies geht zum Teil auf den Eindruck zurück, dass Informationen nicht aufgenommen oder nicht weitergegeben wurden, zum Teil auf das Gefühl, dass das Protokoll der eigenen Aussage mit dem Geschehen nicht übereinstimmt, man falsch verstanden worden ist und Fehler nicht mehr korrigiert werden können („Sie haben aber zu Protokoll gegeben, dass ...“). Die Notwendigkeit, frühere Angaben noch einmal zu wiederholen, wurde von einigen als belastend erlebt, weil sie sich nicht mehr genau an ihre früheren Angaben erinnern konnten und Sorge hatten, sich in Widersprüche zu verwickeln und unglaubwürdig zu erscheinen. Die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens ebenso wie eine spätere Vorladung als Zeuge (in der Regel zur Identifizierung sichergestellten Diebesguts) konfrontierte zum Teil mit belastenden Erinnerungen.

Im Allgemeinen weniger starke, dafür aber vergleichsweise häufig geschilderte Belastungen stehen im Zusammenhang damit, dass einerseits Vernehmungstermine (sowohl in der eigenen Wohnung als auch auf dem Polizeirevier) kurzfristig mitgeteilt bzw. angeordnet wurden, andererseits nicht über Stand und Fortgang der Ermittlungen informiert wurde.

#### **4.2.1.7 Belastungsverarbeitung**

In den meisten Interviews wurden die mit dem Wohnungseinbruchdiebstahl verbundenen Belastungen als im Nachhinein weniger gravierend oder als vorübergehend geschildert. Man habe nicht damit gerechnet, von einem solchen Delikt betroffen zu werden, zum Teil schmerzliche Erfahrungen gemacht, würde sich aber heute mit dem Geschehen eigentlich nicht mehr wirklich beschäftigen, auch wenn man noch manchmal daran erinnert werde. Die interviewten Opfer haben sich ausnahmslos mit der Frage beschäftigt, wie sie in Zukunft Wohnungseinbruchdiebstahl vorbeugen oder die Folgen von Wohnungseinbruchdiebstahl minimieren können; inwiefern ihre Wohnung besser gesichert oder verhindert werden kann, dass potenzielle Täter im Zuge eines Ausspähens der Wohngegend

günstige Gelegenheiten erkennen und nutzen. In diesem Zusammenhang wurden Ratschläge der ermittelnden Beamten ebenso als hilfreich erlebt wie die Vermittlung kompetenter Beratung. Die nach dem Wohnungseinbruchdiebstahl getroffenen Maßnahmen reichen von der Anschaffung eines Hundes über einen (neuen) Safe bis hin zum Ersetzen von Türen und Fenstern und die Installierung einer Alarmanlage. Andere waren der Auffassung, man könne sich vor solchen Delikten nicht schützen, die Wahrscheinlichkeit, noch einmal Opfer zu werden, sei aber gering, und man müsse (und könne) ein solches Risiko eben akzeptieren.

Wichtig im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Belastungen ist weiterhin die Einschätzung, man habe aus den Erfahrungen insofern gelernt, als man heute wisse, wie man sich anderen gegenüber zu verhalten habe, worauf es ankomme und wozu man sich besser zu welchem Zeitpunkt nicht äußere und wo man sich zuvor besser mit anderen berate. Nicht selten wurde geäußert, man verstehe heute die Ermittlungsarbeit der Polizei besser und wisse um unvermeidliche Unannehmlichkeiten.

In den meisten Fällen wurde die Möglichkeit, vor allem mit Angehörigen, Freunden und Bekannten, aber auch mit anderen Opfern (vor allem im Fall von Bandenkriminalität in der Nachbarschaft) und Ermittlern über (vor allem psychische, in einigen Fällen auch aus materiellen Schäden resultierende finanzielle) Belastungen zu sprechen, als hilfreich erlebt. Einige ältere Untersuchungsteilnehmer berichteten, es sei für sie wichtig gewesen, vorübergehend bei anderen (vor allem den Kindern) wohnen zu können oder nachts nicht alleine bleiben zu müssen.

Psychotherapeutische Beratung wurde in keinem Fall als notwendig erachtet oder in Anspruch genommen.

#### **4.2.1.8 (Längerfristige) körperliche, psychische und soziale Folgen des Delikts**

In den Interviews fanden sich keine Hinweise auf längerfristige körperliche oder psychische Schäden infolge des Wohnungseinbruchdiebstahls. Zwei Untersuchungsteilnehmer gaben an, der durch den Wohnungseinbruchdiebstahl bedingte materielle Schaden sei für sie so hoch, dass sich wahrscheinlich dauerhaft negative Konsequenzen für ihre berufliche Entwicklung bzw. die Aufrechterhaltung von sozialen Beziehungen und Interessen ergeben. Eine ältere Untersuchungsteilnehmerin berichtete, dass sie infolge der Opfererfahrung ihren Privathaushalt aufgeben wird.

#### **4.2.1.9 Konsequenzen für Selbst- und Weltverständnis**

Unabhängig davon, dass die meisten Untersuchungsteilnehmer angaben, die mit dem Wohnungseinbruchdiebstahl verbundenen Belastungen würden sie aktuell nicht mehr in stärkerem Maße beschäftigen, verdeutlichen die Interviews in einigen Fällen nachhaltige Veränderungen des Selbst- und Weltverständnisses der Betroffenen. Diese lassen sich zum einen – in den Worten eines älteren Untersuchungsteilnehmers – dadurch kennzeichnen, dass den Betroffenen deutlich geworden ist, dass nicht nur andere Menschen, sondern auch man selbst unerwartet und vielleicht auch jederzeit Opfer von Kriminalität werden kann, ein Gefühl von Sicherheit und Kontrolle insofern trügerisch ist, als Situationen eintreten können, auf die man nicht vorbereitet ist, in denen man gerade nicht besonnen und kompetent, sondern emotional überlastet und hilflos reagiert und in besonderem Maße auf die Unterstützung bzw. den Beistand anderer angewiesen ist. Zum anderen gaben mehrere Untersuchungsteilnehmer an, sie hätten aus der Erfahrung gelernt, dass Sicherheit vor Kriminalität zwar nicht garantiert werden, man sich aber mit Verlusten und Belastungen kompetent auseinandersetzen und bestehende Risiken verringern, dabei auch auf die Unterstützung anderer zählen kann.

## **4.2.2 Gewaltdelikte**

### **4.2.2.1 Die befragten Opfer und Angehörigen**

Von den 21 befragten Opfer von Gewaltdelikten stehen zwei (Mädchen im Alter von 15 und 16 Jahren) im Jugendalter, acht (5 Männer und 3 Frauen) im jüngeren, sieben (5 Männer und 2 Frauen) im mittleren und vier (ein Mann und drei Frauen) im höheren Erwachsenenalter. Als Angehörige wurden zwei Ehefrauen und eine Tochter interviewt.

### **4.2.2.2 Darstellungen des Tathergangs**

Die von den zu dieser Deliktgruppe interviewten Opfern geschilderten Delikte decken ein breites Spektrum ab. Zwölf der 21 Delikte lassen sich als Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit charakterisieren, davon eines als Körperverletzung nach § 223 StGB, zwei als gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB, drei als schwere Körperverletzung nach § 226 StGB und zwei als Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB. In vier Fällen wurde ein Strafverfahren wegen versuchter vorsätzlicher Tötung eingeleitet. In drei Fällen lagen Straftaten gegen die persönlich Freiheit vor (Nachstellung nach § 238 StGB, Freiheitsberaubung nach § 239 StGB und Bedrohung nach § 241 StGB). Hinzu kommen jeweils drei Fälle von Raub nach § 249 StGB und Erpressung nach § 253 StGB.

Tabelle 4.2 zeigt die Verteilung der Gewaltdelikte auf unterschiedliche Lebensalter. Die im jüngeren Erwachsenenalter stehenden Opfer berichteten vor allem Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, die häufiger im Kontext teils spontaner, teils bewusst provozierten Auseinandersetzungen zwischen Gruppen stehen, seltener im Kontext persönlicher Konflikte. Dabei spielt der Konsum von Alkohol eine nicht unerhebliche Rolle, zum Teil hätte der Täter ebenso gut Opfer, das Opfer ebenso gut Täter werden können. Die von Opfern im mittleren Erwachsenenalter berichteten Fälle von Körperverletzung und versuchter vor-

sätzlicher Tötung sind dagegen eher Folge zwischenmenschlicher Konflikte in vor allem privaten, zum Teil auch beruflich begründeten Beziehungen. Bei den berichteten Misshandlungen von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB, der Körperverletzung nach § 223 StGB und der Freiheitsberaubung nach § 239 StGB handelt es sich um Gewaltdelikte gegen Mädchen/Frauen im Kontext familiärer Beziehungen, unter den Tätern – (Stief-/Adoptiv-)Eltern, Ehegatten und Kinder – finden sich mit Ausnahme eines Strafverfahrens gegen ein Ehepaar wegen Misshandlung Schutzbefohlener ausschließlich Männer.

Als Angehörige wurden zwei Töchter von Untersuchungsteilnehmern, die im höheren Lebensalter Opfer von Körperverletzung bzw. Raub geworden waren, und die Ehefrau eines ebenfalls in der Studie interviewten Opfers von versuchter vorsätzlicher Tötung im mittleren Erwachsenenalter interviewt.

**Tabelle 4.2: Gewaltdelikte nach Lebensalter und Geschlecht (in Klammern ist jeweils die Anzahl der geführten Angehörigeninterviews angegeben)**

	Jugendalter		Jüngeres Erwachsenenalter		Mittleres Erwachsenenalter		Höheres Erwachsenenalter	
	w	m	w	m	w	m	w	m
Körperverletzung § 223 StGB							1 (1)	
Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB				2				
Schwere Körperverletzung § 226 StGB				2	1			
Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	2							
Versuchte vorsätzliche Tötung				1 (1)		3		
Nachstellung § 238 StGB			1					
Freiheitsberaubung § 239 StGB			1					
Bedrohung § 241 StGB								1
Raub § 249 StGB			1				2 (1)	
Erpressung § 253 StGB					1	2		
	2		3	5 (1)	2	5	3 (2)	1

### 4.2.2.3 Ursachen der Tat aus der Sicht von Opfern und Angehörigen

Die berichteten Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit reichen von unter Alkoholeinfluss eskalierten Meinungsverschiedenheiten unter Menschen, die sich zuvor nicht persönlich kannten, bis zu einem vom Untersuchungsteilnehmer als versuchter Mord gewerteten Messerangriff, der am Ende eines jahrelangen Konflikts und mehrerer auch polizeilich aufgenommenener körperlicher Auseinandersetzungen stand. Entsprechend unterschiedlich sind die Ursachen, auf die die Untersuchungsteilnehmer die Straftaten zurückführen. Folgt man den Darstellungen der Untersuchungsteilnehmer, dann liegen den unter Alkohol-/Drogeneinfluss eskalierenden Konflikten zwar in der Regel auf Gruppenzugehörigkeiten, seltener auf individuellen Beziehungen beruhende Antipathien zugrunde, die das Auftreten von Auseinandersetzungen erklären, die Straftat im engeren Sinne aber eher nicht begründen können. Gerade unter den Opfern im jüngeren Erwachsenenalter wurden körperliche Auseinandersetzungen als weniger gravierend gewertet. Erklärungsbedürftig ist mithin vor allem die Verwendung von Waffen, die schwere Verletzungen anderer in Kauf nimmt, wenn nicht beabsichtigt. Hier spielt der Alkohol-/Drogenkonsum für eine Erklärung allenfalls eine untergeordnete Rolle, als entscheidend wird vielmehr die Persönlichkeit des Täters angesehen, der als in besonderem Maße „aggressiv“ oder „gestört“ geschildert wird – was gleichbedeutend damit ist, dass er in Zukunft eine Bedrohung darstellen könnte. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass von den Untersuchungsteilnehmern im jüngeren Erwachsenenalter häufiger geäußert wurde, einen geringeren Alkoholkonsum vorausgesetzt wäre man kaum Opfer geworden – dies weniger, weil man den Konflikt vermieden, sondern vor allem, weil man sich effektiver verhalten hätte.

Bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, die in familiären Kontexten auftraten, wurde jeweils von einer längeren Entwicklung körperlicher Misshandlungen berichtet, gegen die man hätte früher vorgehen sollen. Die Ursache der Tat wird hier jeweils in der Persönlichkeit des Täters gesehen, zum Teil ver-



stärkt durch Alkoholabhängigkeit, Arbeitslosigkeit/sozialen Abstieg sowie – nicht selten kulturell bedingte – Rollenerwartungen. Insbesondere jene Opfer, die vom Täter schon mehrfach in ähnlicher Weise misshandelt worden waren, gaben an, sie trügen eine gewisse Mitschuld, insofern sie vorher nicht die geeigneten Konsequenzen aus der Tat – sich an andere um Hilfe zu wenden, die Familie zu verlassen und die Tat anzuzeigen – gezogen hätten.

In drei der vier berichteten Fälle versuchter vorsätzlicher Tötung war der Täter dem Opfer vor der Tat als potenziell gefährlich bekannt. In einem Fall waren zuvor mehrfach Drohungen gegen das spätere Opfer und seine Familie ausgesprochen worden, Opfer und Angehörige gingen davon aus, dass diese Drohungen – insbesondere wegen einer vorliegenden Borderline-Störung – ernst genommen werden mussten. Eine Messerattacke mit Tötungsabsicht mündete hier in eine Notwehrsituation, in deren Folge der Täter, lebensgefährlich verletzt durch eine Heugabel, stationär behandelt wurde. Das Opfer gab hier an, die Tat sei vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Täters absehbar und er selbst angemessen vorbereitet gewesen. In zwei weiteren Fällen wussten die späteren Opfer vom Bestehen einer psychischen Störung (paranoide Schizophrenie) des Täters, die Beziehung zu diesem war in einem Fall beruflich, im anderen Fall privat bedingt. Im erstgenannten Fall gab das Opfer an, es habe das bestehende Gefährdungspotenzial unterschätzt, da sich der Zustand des Patienten wegen anderer akuter Entwicklungen in kurzer Zeit erheblich veränderte. Im letztgenannten Fall entfernte sich der spätere Täter ohne ärztliche Erlaubnis aus einer stationären Einrichtung, in die er infolge eines akuten Erkrankungsschubs eingewiesen worden war. Das spätere Opfer nahm ihn – obwohl es von dem unerlaubten Entfernen wusste - bei sich zuhause auf, wo es ohne für das Opfer erkennbaren Anlass zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung und später zu mehreren Messerattacken kam. In beiden Fällen waren die Untersuchungsteilnehmer der Auffassung, dem jeweiligen Täter könne allenfalls eine Teilschuld zugesprochen werden (was durch den späteren Ausgang der Strafverfahren auch bestätigt

wird). Im verbleibenden vierten Fall von versuchter vorsätzlicher Tötung handelt es sich um einen als heimtückisch zu charakterisierenden Überfall aus Habgier, der von einer persönlich nicht bekannten Person verübt wurde. Hier war die Straftat aus der Sicht des Opfers ebenso unvorhersehbar wie durch Vorsichtsmaßnahmen unvermeidlich.

Im Zusammenhang mit möglichen Ursachen der Straftaten gegen die persönliche Freiheit wird gleichfalls auf Persönlichkeitsmerkmale des Täters verwiesen, deren Bedeutung unterschätzt wurde. Ähnlich wie bei den Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit stellt sich für die Untersuchungsteilnehmer die Frage, inwieweit die Straftat hätte antizipiert und möglicherweise auch durch angemessenes Handeln hätte verhindert werden können. In dem geschilderten Fall von Nachstellen nach § 238 StGB sind die „unreifen Annäherungsversuche“ des autistischen Nachbarn der Betroffenen nicht lediglich die Folge von dessen fehlenden Erfahrungen in sozialen Beziehungen und der Unfähigkeit, eigene Gefühle für andere verständlich und angemessen/sozial akzeptiert zum Ausdruck zu bringen, sondern (möglicherweise) auch darauf zurückzuführen, dass die Betroffene das besondere Interesse des Täters durch ihr eigenes Verhalten geweckt, diesen (möglicherweise) ungewollt zu dem sie belastenden Verhalten motiviert hat. Der berichtete Fall von Bedrohung steht im Zusammenhang mit einer von der Untersuchungsteilnehmerin beendeten Beziehung, die von dem Täter offensichtlich als deutlich enger und verbindlicher interpretiert wurde und wird als von der Betroffenen selbst. Auch hier erweist sich ein Attribuieren der Straftat (allein) auf die Persönlichkeit des Täters für das Opfer als (möglicherweise) unvollständig, insofern sie an der Entstehung und Entwicklung der – wie auch immer im Einzelnen zu beurteilenden Beziehung – wesentlichen Anteil gehabt und unerwünschte Entwicklungen nicht antizipiert und (frühzeitig) korrigiert hat. Bei dem geschilderten Fall von Freiheitsberaubung handelt es sich gleichfalls um eine Straftat, die sich (auch) darauf zurückführen lässt, dass eine Beziehung von den Partnern sehr verschieden interpretiert wird. Das Delikt gegen die

persönliche Freiheit steht hier für die Untersuchungsteilnehmerin in engem Zusammenhang zu kulturellen Unterschieden, aus denen sich erhebliche Konsequenzen für Geschlechtsrollen und aus diesen resultierende Verpflichtungen und Verbote ergeben. Auch in diesem Falle steht die Straftat am Ende einer längeren Entwicklung, die, wenn schon nicht wirklich gestaltbar, so doch zumindest absehbar hätte sein können.

Unter den Opfern von Raub nach § 249 StGB und Erpressung nach § 253 StGB finden sich gleichfalls Hinweise auf eine interne Attribution der Opfererfahrung. Dies im Falle von Raub vor allem in dem Sinne, dass man sich nicht alleine zu dieser Zeit in dieser Gegend hätte aufhalten bzw. hätte vorsichtiger sein sollen. Zwei der drei geschilderten Fälle von Erpressung stehen im Zusammenhang mit kompromittierenden Informationen und Fotos, deren Veröffentlichung in sozialen Medien die Opfer in privaten und beruflichen Kontexten erheblich diskreditiert, möglicherweise nachhaltige Folgen (gehabt) hätte. In einem weiteren Fall steht die Erpressung im Zusammenhang mit (vermeintlichen) Geschäftspraktiken, die das Vertrauen von Kunden hätten nachhaltig beeinträchtigen und die berufliche Existenz des selbständigen Unternehmens hätten gefährden können. Hier machte sich der Untersuchungsteilnehmer den Vorwurf, den falschen Menschen vertraut zu haben, in seinen Einschätzungen anderer zu naiv gewesen zu sein.

#### **4.2.2.4 Charakterisierungen des Ermittlungsverfahrens**

In den berichteten Fällen von schwerer und gefährlicher Körperverletzung nach §§ 224 und 226 StGB, versuchter vorsätzlicher Tötung und Raub nach § 249 StGB wurde die Polizei durch Zeugen bzw. Nachbarn alarmiert – in zwei Fällen von versuchter vorsätzlicher Tötung war es für die Untersuchungsteilnehmer nicht möglich, hierzu nähere Angaben zu machen. In den meisten Fällen war die Schutzpolizei schnell am Tatort, bis zum Eintreffen der Kriminalpolizei dauerte

es zum Teil relativ lange, sodass die Feststellung und Erstvernehmungen von Opfern und Zeugen häufiger nicht durch Kriminalbeamte erfolgten. Infolge der erlittenen Verletzungen wurden einige Opfer nicht nur notärztlich versorgt, sondern direkt ins Krankenhaus gebracht und erst am Folgetag von Kriminalbeamten vernommen. Zu diesem Zeitpunkt war für die ermittelnden Beamten in mehreren Fällen nicht geklärt, inwieweit das Opfer im Zusammenhang mit der Straftat (auch) als Täter zu betrachten ist, inwieweit etwa Verletzungen des Täters als Notwehr zu werten sind. Das Ermittlungsverfahren dauerte zum Teil relativ lange. In einigen Fällen mussten Glaubhaftigkeits- oder Schuldfähigkeitsgutachten eingeholt werden. Alle Opfer von schwerer oder gefährlicher Körperverletzung und versuchter vorsätzlicher Tötung wurden mehrfach von Kriminalbeamten vernommen. In einigen Fällen wurde angegeben, man habe sich erst im Laufe der Ermittlungen an Details zum Tathergang erinnert bzw. sei zum Zeitpunkt der ersten Vernehmung(en) nicht in der Lage gewesen, sich hinreichend geordnet zum Tathergang zu äußern. Zu den berichteten Gewaltdelikten wurden zahlreiche Zeugen vernommen, die zum Teil widersprüchliche Aussagen machten. In der größeren Zahl der Fälle war der Täter bekannt bzw. ein (weiterer) Tatverdächtiger bereits kurz nach Eintreffen der Polizei identifiziert. In den verbleibenden Fällen konnten Tatverdächtige ermittelt und vernommen werden. Eine Überstellung von Tatverdächtigen in Untersuchungshaft erfolgte in keinem Fall. Lediglich ein Untersuchungsteilnehmer wurde während der Ermittlungen von einem Anwalt vertreten. Dies hat vor allem damit zu tun, dass gegen ihn zu Beginn der Ermittlungen ein Verdacht auf versuchte vorsätzliche Tötung bestand und die Kriminalpolizei nach Anzeige durch den Täter gegen ihn wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelte. Durch einen Opferanwalt vertreten wurde keines der Opfer von schwerer und gefährlicher Körperverletzung, Raub sowie versuchter vorsätzlicher Tötung.

Die berichteten Gewaltdelikte im Kontext familiärer Beziehungen – Körperverletzung nach § 223 StGB, Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225

StGB und Freiheitsberaubung nach § 239 StGB – wurden ausnahmslos von den Opfern selbst angezeigt. Im Zusammenhang mit der Erstvernehmung wurden die Opfer über Möglichkeiten einer vorübergehenden Unterbringung in einem Frauenhaus beraten, die in einem Fall auch in Anspruch genommen wurde. Die anderen Opfer zogen es vor, vorübergehend bei Freunden/Bekanntem oder Kindern zu leben. Zwei Betroffene gaben an, man hätte sie im Zusammenhang mit der Erstvernehmung darüber informieren sollen, dass eine Anzeige in ihrem Fall mit großer Wahrscheinlichkeit folgenlos bleibt und erhebliche Belastungen nach sich ziehen könne. Drei Betroffene wurden im Laufe der Ermittlungen von einer Opferanwältin vertreten, in zwei Fällen kam dieser Kontakt durch Vermittlung von Beamten der Kriminalpolizei zustande. Im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren mussten von allen Betroffenen wiederholt Angaben gemacht werden. Über weitere Zeugenvernehmungen im Laufe des Ermittlungsverfahrens und deren Ergebnisse waren nur die anwaltlich vertretenen Opfer informiert.

In dem berichteten Fall von Nachstellen wurde die Schutzpolizei von der Untersuchungsteilnehmerin gerufen, nachdem sich diese durch die längere Anwesenheit ihres Nachbarn im Flur des von beiden bewohnten Mietshauses unmittelbar bedroht fühlte. Die Polizei war hier schnell vor Ort, der Tatbestand wurde aufgenommen, von einer Anzeige sei aber abgeraten worden, da diese wenig Aussicht auf Erfolg habe. Stattdessen wurde von den Polizeibeamten ein Gespräch mit dem Nachbarn geführt. Im weiteren Verlauf wurden der Polizei mehrfach als belastend erlebte Vorfälle gemeldet, es fanden weitere Gespräche mit Beamten und der zuständigen Staatsanwältin statt, Strafanzeige wurde aber (noch) nicht gestellt.

In den Fällen von Erpressung nach § 253 StGB und Bedrohung nach § 241 StGB wurde die Straftat von den Opfern auf der Polizeidienststelle angezeigt. Im angezeigten Fall von Bedrohung konnte dem Täter die Straftat nicht nachgewiesen werden. In den angezeigten Fällen von Erpressung wurde jeweils ein

Strafverfahren eingeleitet. Zwei der drei Opfer nahmen vor der Anzeige und während der Ermittlungen anwaltliche Hilfe in Anspruch.

#### **4.2.2.5 Charakterisierung des Gerichtsverfahrens**

In 16 der 21 geschilderten Fälle wurde ein Gerichtsverfahren gegen einen Tatverdächtigen eingeleitet, in zwei Fällen ergab das polizeiliche Ermittlungsverfahren keinen hinreichenden Tatverdacht, sodass keine Anklage erhoben wurde. Ein Teil der Untersuchungsteilnehmer hätte im Gerichtsverfahren lieber nicht ausgesagt. Dies wurde von einigen Untersuchungsteilnehmern damit begründet, dass man sich nicht mehr mit der Tat auseinandersetzen wollte, durch die Erinnerung an diese belastet wurde. Andere gaben an, sie wären lieber nicht vor Gericht erschienen, um Konflikte mit den Tatverdächtigen oder Personen in dessen Umfeld zu vermeiden. Bei einigen bestanden Zweifel, ob der eigenen Aussage vor Gericht auch Glaube geschenkt werde, sie einem Verhör vor Gericht gewachsen wären. Des Weiteren gaben einige an, sie hätten die Anzeige im Nachhinein lieber zurückgezogen, dies sei aber nicht möglich gewesen und man habe den Tatverdächtigen nicht zusätzlich belasten wollen. In den meisten Fällen endete das Gerichtsverfahren mit einer Verurteilung des Angeklagten; zum jeweiligen Strafmaß konnte von den Untersuchungsteilnehmern meist keine Angabe gemacht werden. Von jenen Personen, die im Zuge eines eingeleiteten Gerichtsverfahrens aussagen mussten, wurde die Mehrzahl mit der Person des Tatverdächtigen konfrontiert. Dies nicht selten auch in Fällen, wo man dies lieber vermieden hätte. Vor allem die Opfer von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit berichteten häufiger Schwierigkeiten, sich im Zuge der Befragung als Zeuge im Strafverfahren genau an Tathergang und Tatumstände zu erinnern, zum Teil wurden auch Zweifel geäußert, ob die nach der Erstvernehmung unterbeschriebene Aussage diese korrekt wiedergibt. Dabei wurde eine Revision von Teilen der früher gemachten Aussage als schwierig erlebt.

#### **4.2.2.6 Belastungserleben von Opfern und Angehörigen**

Vor allem die Opfer von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit nach §§ 223-226 StGB, versuchter vorsätzlicher Tötung und Raub nach § 249 StGB berichteten spontan von Intrusion (z.B. Albträume, Flashbacks), Vermeidungstendenzen (sozialer Rückzug, Alkoholabusus) und allgemeiner Übererregung (Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten) als Folge der Opfererfahrung. Die genannten Symptome hielten in einigen Fällen über mehrere Monate an und beeinträchtigten die Untersuchungsteilnehmer auch aktuell in starkem Maße. Dies war in beruflichen wie auch in privaten Kontexten der Fall, in Beziehungen zu Angehörigen und Freunden wie in der Alltagsgestaltung. Die geführten Interviews legen nahe, dass Dauer und Schweregrad von Intrusion, Vermeidung und Übererregung als Leitsymptome einer (nicht diagnostizierten) Posttraumatischen Belastungsstörung eher nicht systematisch mit der Schwere der Straftat zusammenhängen, zum Beispiel bei Opfern versuchter vorsätzlicher Tötung nicht notwendigerweise häufiger oder ausgeprägter sind als bei Opfern von Raub oder Körperverletzung.

Die Auseinandersetzung mit möglichen Ursachen, Begleitumständen und Konsequenzen der Straftat, insbesondere auch der Erfahrung, Opfer geworden zu sein, erschien den Untersuchungsteilnehmern als in hohem Maße belastend, gleichzeitig aber auch als unabdingbar notwendig. In diesem Zusammenhang wurde – von wenigen Ausnahmen abgesehen – immer wieder betont, dass man – unabhängig davon, dass man im Nachhinein den Eindruck haben mag, man hätte die Straftat zumindest in Teilen vorhersehen und sich auf die drohende Gefahr einstellen können – völlig unerwartet zum Opfer geworden sei, keinerlei Kontrolle über die Situation gehabt habe. Dieser Umstand wiegt in den meisten Fällen schwerer als die im Einzelfall auch längerfristig nicht unerhebliche körperliche, in einem Fall von Erpressung auch nicht unerhebliche finanzielle Schädigung.

Als originär mit dem Ermittlungsverfahren verbundene Belastung wurde häufiger genannt, dass der Tathergang von den Ermittlern zum Teil falsch eingeschätzt, eigenen Aussagen zu wenig Beachtung geschenkt werde, diese zum Teil auch als unglaubwürdig abgetan würden. Dies sowohl mit Blick auf Tathergang und Begleitumstände der Tat als auch auf den entstandenen (nicht nur körperlichen oder finanziellen, sondern auch psychischen) Schaden und das mögliche Fortbestehen einer Bedrohung durch den Täter oder Personen in dessen Umfeld. Vernehmungen wurden zum Teil als redundant und über die Maßen langwierig erlebt. Bestehende Erinnerungslücken – zum Teil auf übermäßigen Alkoholgenuß, zum Teil auf erlittene Traumatisierung zurückzuführen – wurden in diesem Zusammenhang als zusätzliche Belastung erlebt, weil der Eindruck entstand, die ermittelnden Beamten würden zum Teil unterstellen, dass man sich einfach nicht erinnern wolle, vielleicht auch etwas zu verbergen habe. Die Opfer von Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach §§ 238, 239, 241 und Erpressung nach § 253 StGB schilderten die Notwendigkeit, detailliert über ihre Privatsphäre zu berichten und dabei zum Teil auch auf (vermeintlich) kompromittierende Sachverhalte eingehen zu müssen, als gravierende Belastung. Dies insbesondere dann, wenn ermittelnde Beamte persönlich bekannt waren oder Kontakt zu Freunden und Bekannten hatten. Im Allgemeinen wurde nicht davon ausgegangen, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens gesammelte Informationen vollumfänglich vertraulich gehandhabt werden.

Weitere Belastungen standen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Straftat in den Medien und Gerüchten, die im Freundes- und Bekanntenkreis, in der Nachbarschaft sowie nicht zuletzt auch über soziale Netzwerke verbreitet wurden. Hier äußerten viele Untersuchungsteilnehmer den Eindruck, dass ihnen von anderen Menschen mindestens eine Mitschuld an der Tat gegeben worden, nicht selten auch die Tatsache, Opfer geworden zu sein, als Beleg für eigene Schwäche gewertet worden wäre.



#### 4.2.2.7 Belastungsverarbeitung

Die Untersuchungsteilnehmer unterscheiden sich erheblich in dem Ausmaß, in dem das Geschehen internal oder external attribuiert wird, die Straftat also jeweils (auch) auf eigenes Handeln bzw. eigene Handlungsunterlassungen zurückgeführt wird. Dabei kann sich je nach betrachtetem Fall einmal eine subjektive Erklärung des Geschehens durch interne Attribution, ein anderes Mal eine externe Attribution als im Sinne einer „gelingenden“ Belastungsverarbeitung effektiv erweisen. Internale Attributionen haben den Nachteil, dass die Straftat (auch) als Folge eigenen Handelns gesehen wird und der eigenen Person eine gewisse Mitschuld eingeräumt wird – z.B. weil man sich naiv in Gefahr begeben, eine Situation falsch eingeschätzt, sich im Vorfeld falsch verhalten hat. Im Unterschied dazu trifft die Person im Falle einer externalen Attribution subjektiv keine Schuld, in dem Sinne, dass jeder andere in einer vergleichbaren Situation in ähnlicher Weise Opfer geworden wäre, eine bestehende Gefährdung nicht zu erkennen, die Straftat nicht vorherzusehen war. Andererseits haben internale Attributionen den Vorteil, dass die Person subjektiv die Möglichkeit sehen kann, aus eigenen „Fehlern“ zu lernen, sich vor erneuten Opfererfahrungen zu schützen, während externe Attributionen eher nahelegen, dass die Person in weiten Teilen keinen Einfluss darauf hat, was mit ihr geschieht. Dies mag erklären, warum ein großer Teil der Opfer von Gewaltdelikten berichtet, die Auseinandersetzung mit möglichen Ursachen und Konsequenzen der Straftat sei ebenso quälend wie notwendig, man habe nicht selten das Gefühl, sich „im Kreis zu drehen“ und einer Lösung nicht wirklich näher zu kommen.

Für einen Teil der befragten Opfer ist es offenbar möglich, die eigene Auseinandersetzung mit der Straftat im Sinne von persönlichen Stärken zu interpretieren. So wurde etwa geäußert, man könne gut (besser als andere) mit Belastungen umgehen, habe sich angemessen zur Wehr setzen können, habe sich nicht einschüchtern lassen oder habe gelernt, mit Gefahren zu leben und Risiken zu akzeptieren. Unabhängig davon, ob die entsprechenden Aussagen im Einzelfall

(stärker) im Sinne von psychischen Abwehrmechanismen wie Verdrängung und Verleugnung, als Ergebnis selbstwertdienlicher sozialer Vergleiche oder im Sinne eines posttraumatischen Wachstums zu interpretieren sind, verdeutlichen sie, dass im Zuge der Verarbeitung von Belastungen einerseits sehr unterschiedliche Aspekte des Geschehens thematisch werden, andererseits Bemühungen um eine Unterstützung individueller Belastungsverarbeitung an sehr unterschiedlichen Aspekten des Geschehens ansetzen können.

Die deutliche Mehrzahl der Untersuchungsteilnehmer berichtete, die Möglichkeit, mit anderen Menschen über das Geschehen zu reden, habe ihnen bei der Verarbeitung von Belastungen sehr geholfen. In diesem Zusammenhang wurden mehrfach auch Gespräche mit ermittelnden Beamten als hilfreich erlebt. Eine Posttraumatische Belastungsstörung wurde in keinem Fall diagnostiziert, auch wenn mehrere Untersuchungsteilnehmer über die Leitsymptome dieser psychischen Störung (Intrusion, Vermeidung, Übererregung) berichtet und ärztliche Hilfe (in der Regel den Hausarzt) aufgesucht haben.

#### **4.2.2.8 (Längerfristige) körperliche, psychische und soziale Folgen des Delikts**

Die Opfer von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit nach §§ 223-226 StGB und versuchter vorsätzlicher Tötung berichteten überwiegend von zum Teil auch längeren stationären Aufenthalten und Phasen von Arbeitsunfähigkeit. In zwei Fällen kann von bleibenden körperlichen Schäden ausgegangen werden. Relativ unabhängig von den in der Studie differenzierten Gewaltdelikten ist beim größeren Teil der Opfer von mindestens vorübergehenden psychischen Schädigungen auszugehen; zu nennen sind insbesondere Posttraumatische Belastungsstörungen, in einigen Fällen finden sich auch Hinweise auf depressive Zustände, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Opfererfahrung stehen. Zum Zeitpunkt der Interviews befand sich (noch) keine Person in psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung. In den meisten Fällen hatte die

Straftat zumindest vorübergehend Auswirkungen auf die sozialen Beziehungen der Betroffenen. Häufiger zu beobachten war ein Rückzug aus Beziehungen infolge von erlebten Belastungen, die in unmittelbarem Zusammenhang zur Straftat und zum Ermittlungsverfahren stehen. In einigen Fällen wurden auch Kontakte zu anderen Menschen abgebrochen, weil diese wenig Verständnis für erlebte Belastungen hatten, der Person in stärkerem Maße Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Straftat vorwarfen oder engere Beziehung zum Täter unterhielten.

#### **4.2.2.9 Konsequenzen für Selbst- und Weltverständnis**

In den meisten Fällen wurden gravierende Konsequenzen für das Selbst- und Weltverständnis der Person hervorgehoben sowie betont, man habe Illusionen von persönlicher Unverwundbarkeit, Kontrolle oder einer guten und gerechten Welt zumindest teilweise aufgeben müssen. Daneben wurden auch häufig ausdrücklich positiv bewertete Veränderungen berichtet: Man habe gelernt, dass man in der Lage ist, auch unter widrigen Umständen effektiv zu handeln, dass man sich auf andere verlassen kann (und zwar in stärkerem Maße als vorher gedacht) und nicht zuletzt, man wisse nun, worauf es im Leben eigentlich ankomme.

### **4.2.3 Sexualdelikte**

#### **4.2.3.1 Die befragten Opfer und Angehörigen**

Die geschilderten Sexualdelikte umfassen sowohl Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Erwachsenen als auch den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Es handelt sich um insgesamt 23 Straftaten, zu denen 18 Opfer und 8 Angehörige befragt wurden. In 4 Fällen von sexuellem Missbrauch nach § 176 StGB und einem Fall von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 StGB wurden Interviews mit gesetzlichen Vertretern in Ab-

wesenheit des Opfers geführt. Des Weiteren wurden Angehörigeninterviews mit den Partnern von drei Frauen (eine im jüngeren und zwei im mittleren Erwachsenenalter), die Opfern von sexueller Nötigung nach § 177 Abs. 5 StGB n.F. geworden waren und in der Studie als Opfer interviewt wurden, geführt. Von den 18 interviewten Opfern standen drei im Jugendalter, neun im jüngeren Erwachsenenalter, fünf im mittleren und eines im höheren Erwachsenenalter. Hinzu kommen vier Opfer im Kindes- und eines im Jugendalter, die nicht persönlich interviewt wurden. 18 der 23 Opfer waren Frauen/Mädchen, 5 Männer/Jungen.

#### **4.2.3.2 Darstellungen des Tathergangs**

Die Straftaten der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 5 StGB n.F. sowie zur Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 StGB n.F. umfassten zum Großteil die Androhung von Gewalt beziehungsweise die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers. So wurde den Opfern in mehreren Fällen nach der Verweigerung des Beischlafs vom eigenen Ehemann bzw. Partner mit schmerzhaften Folgen gedroht, falls nicht unverzüglich sexuelle Handlungen durch sie stattfinden würden. Auch bei den anderen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung war in der Mehrzahl der Fälle der Täter eine persönlich bekannte, vertraute Person – es handelte sich hier um Familienangehörige (Schwager, Schwiegervater, Schwiegersohn), Berufskollegen oder Personen, zu denen im Kontext von Freizeitaktivitäten engerer Kontakt bestand. Unter den Opfern wie auch unter den Tätern sind sehr unterschiedliche soziale Statusgruppen repräsentiert – Asylbegierende ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und Arbeitserlaubnis, Sozialhilfeempfänger, Angehörige der Mittelschicht wie auch vergleichsweise wohlhabende Personen des öffentlichen Lebens.

Tabelle 4.3 gibt eine Übersicht über die Sexualdelikte nach Alter und Geschlecht des Opfers.

**Tabelle 4.3: Sexualdelikte nach Lebensalter und Geschlecht (in Klammern ist jeweils die Anzahl der geführten Angehörigeninterviews angegeben)**

	Kindes-/ Jugendalter		Jüngeres Er- wachsenenalter		Mittleres Er- wachse- nenalter		Höheres Er- wachse- nenalter	
	w	m	w	m	w	m	w	m
Sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5 StGB n.F.			5 (1)	1	3 (2)			
Vergewaltigung § 177 Abs. 6 StGB n.F.			2	1	1	1	1	
Sexueller Missbrauch von Kindern § 176 StGB	(3)	(1)						
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB	2 (1)	1						
	2 (4)	1 (1)	7 (1)	2	4 (2)	1	1	

In einem Fall wurde das Opfer in den so genannten „Polizeigriff“ genommen, um die Gewaltandrohung zu verstärken. In einem weiteren Fall wurden dem Opfer Schläge ins Gesicht angedroht für den Fall der weiteren Verweigerung des Sexualverkehrs. Ein Opfer berichtete von einer abendlichen Zusammenkunft in einem Lokal mit ihm bis dahin fremden Männern, in deren Verlauf ein erheblicher Alkoholkonsum aller Beteiligten zu verzeichnen war. Schließlich seien dann einige Männer aus der Gruppe nach dem Verlassen des Lokals regelrecht über ihn hergefallen. Dabei sei er in erheblichem Ausmaß geschlagen und getreten worden. Schließlich habe ihn dann einer der Männer anal penetriert und mit erheblichen, stark blutenden Verletzungen auf einer Wiese liegen gelassen.

Eine weitere Tat ereignete sich in einer Umkleidekabine, die das spätere Opfer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Raumpflegerin aufsuchte. Hier wurde sie vom Täter überrascht und zu sexuellen Handlungen gezwungen, zugleich sah sie keinerlei Möglichkeit, den Täter und damit der sexuellen Nötigung zu entkommen.

Die Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen (§§ 176, 182 StGB) wurden beinahe ausschließlich von Personen begangen, die den Opfern gut bekannt und vertraut waren. So wurde beispielsweise geschildert, dass ein Lehrer während einer privaten Musikstunde zwei minderjährige Opfer dazu aufforderte, sich auszuziehen. Nach dem Täter und Opfer vollständig entkleidet waren, befriedigte sich der Täter oral an den beiden Opfern. Ein weiterer Fall ereignete sich im Elternhaus des Opfers, zu dem der Täter ungehinderten Zugang hatte, da er als Freund der Familie häufig als Babysitter zu Besuch kam. Die Tat fand in diesem Fall mitten in der Nacht statt, als das minderjährige Opfer schlief und davon aufwachte, dass der Täter damit begann, sexuelle Handlungen an ihm vorzunehmen.

#### **4.2.3.3 Ursachen der Tat aus der Sicht von Opfern und Angehörigen**

Die geschilderten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die sich in familiären Kontexten ereigneten, haben den Aussagen der Opfer zufolge in vielen Fällen eine Vorgeschichte. Zu nennen sind hier Eifersucht, Minderwertigkeitsgefühle, Alkohol- und Drogenmissbrauch, erhöhte Gewaltbereitschaft sowie kulturell geprägte Rollenvorstellungen von Mann und Frau als längerfristige Belastungsfaktoren des Verhältnisses zwischen Opfer und Täter. Die Opfer hatten sich zum Teil vor der Tat an andere – in der Regel Familienangehörige und Freunde, seltener auch an Beratungsstellen oder die Polizei – um Hilfe gewandt, in einem Fall war auch eine Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 StGB gestellt und später zurückgezogen worden. In diesen Fällen wurde von den Opfern häufiger angegeben, der spätere Täter habe Besserung gelobt und man habe ihm geglaubt. Aus der Sicht einiger Opfer hätte eine Trennung den familiären Zusammenhalt, insbesondere die Entwicklung der Kinder, über die Maßen gefährdet, andere entschieden sich, zum Teil aus Angst vor sozialer Missbilligung, zum Teil aus Sorge, den eigenen Lebensunterhalt nicht bestreiten oder Ansprüche nicht durchsetzen zu können, dafür, ungeachtet der Angst vor

Übergriffen durch den Partner bei diesem zu bleiben. Häufiger geäußert wurde in diesem Zusammenhang, man habe nicht gewusst, an wen man sich wenden könne bzw. mit aufgesuchter Beratung schlechte Erfahrungen gemacht. In einem Teil der Fälle machten sich die Opfer den Vorwurf, sie hätten die Tat verhindern können bzw. müssen.

Für die geschilderten Straftaten, die sich im Kontext von Freizeit und Beruf ereigneten, ist charakteristisch, dass die Betroffenen nicht erklären können, warum gerade sie Opfer geworden sind. Unabhängig davon, dass sie sich immer wieder die Frage gestellt hätten, ob sie sich hätten anders verhalten können bzw. ob sie ungewollt zum Tatgeschehen beigetragen hätten, sei die Tat weder vorherzusehen noch zu verhindern gewesen. In diesem Zusammenhang wurde häufiger geäußert, man habe den Täter ganz anders eingeschätzt, hätte „so etwas“ von diesem nie gedacht. Die Opfererfahrung stellt sich hier wesentlich auch als erlebter Kontrollverlust dar, der in vielen Fällen zudem in erheblichem Maße generalisiert. Weit davon entfernt, die Verarbeitung des Geschehens zu erleichtern, führt die Unfähigkeit, einen Zusammenhang zwischen eigenem Verhalten und Tatgeschehen herzustellen, zu Gefühlen anhaltender Bedrohung und Hilflosigkeit. Eine Ausnahme bildet der skizzierte Fall eines männlichen Vergewaltigungsopfers, in dem die Tat als Folge einer persönlichen Neigung – wie es im Interview ausgedrückt wurde –, phasenweise einen exzessiven Lebensstil zu pflegen und sich dabei auch in von anderen gemiedene Milieus zu begeben, interpretiert wird. Hier wirkt die Attribution der Tat auf die eigene Person (bzw. die Übernahme von Mitverantwortung für einen Teil des Tatgeschehens) insofern entlastend, als ein vergleichbares Geschehen in Zukunft vermeidbar erscheint, insofern man eben vorsichtiger sein, besser aufpassen könne.

In den Interviews mit Angehörigen zu Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nach §§ 176 und 182 StGB wurde durchweg angegeben, die Betroffenen seien nicht in der Lage gewesen, die Tat zu verstehen oder zu verarbeiten, in der Folge hätten sich gravierende psychische Schädigungen im Erleben und Verhal-

ten der Betroffenen gezeigt, die die Inanspruchnahme professioneller Hilfe (Psychopharmaka und Psychotherapie) erforderlich gemacht hätten – die Tatsache, dass mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen kein Interview geführt wurde, ist der anhaltend hohen Belastung durch traumatische Erinnerungen an das Tatgeschehen geschuldet.

#### **4.2.3.4 Charakterisierungen des Ermittlungsverfahrens**

Die Meldung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf der Polizeidienststelle erfolgte bis auf wenige Ausnahmen unmittelbar nach der Tat durch das Opfer. In einigen Fällen von sexueller Nötigung durch den (Ehe-)Partner ging das Opfer nach Rücksprache mit Vertrauenspersonen zur Polizei, in zwei Fällen gemeinsam mit einem Rechtsbeistand. In drei Fällen von Vergewaltigung i.S.v. § 177 Abs. 6 StGB n.F. wurde die Polizei durch Zeugen oder Nachbarn alarmiert. Im Zuge der Aufnahme des Tatbestandes mussten in einigen Fällen Dolmetscherdienste in Anspruch genommen werden, zum Teil wurden die Aussagen der Opfer auch durch Angehörige oder Bekannte übersetzt.

Alle Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden auf der Polizeidienststelle mehrfach und durch wechselnde Ermittlungsbeamte vernommen. In diesem Zusammenhang wurde häufiger berichtet, man habe sehr ähnliche Fragen mehrfach beantworten müssen, was zum Teil im Sinne von Zweifeln der Beamten am geschilderten Tatgeschehen, zum Teil im Sinne einer lückenhaften Dokumentation von Aussagen gedeutet wurde. Die Vernehmungen und für die Beweissicherung notwendige Untersuchungen dauerten zum Teil sehr lange (über mehrere Stunden) und wurden zum Teil als sehr beanspruchend erlebt. In einigen Fällen waren die befragten Opfer der Meinung, die angefertigten Protokolle gäben nur zum Teil wieder, was zuvor berichtet worden war.



Informationen über Beratungsstellen und verfügbare Anlaufstellen oder Hilfsangebote wurden in allen Fällen – sofern nicht bereits vom Rechtsbeistand geleistet – übermittelt, wobei sich allerdings Hinweise auf große Unterschiede in der Sensibilität und Kompetenz der Beamten finden. Die getroffenen Maßnahmen zum Opferschutz reichen vom Übergeben von Informationsblättern und Kontaktadressen (über die nicht in jedem Falle ein Kontakt herzustellen war) bis hin zu als „mitfühlend“ beschriebenen ausführlichen Gesprächen über die psychische und soziale Situation des Opfers und das als aufrichtig empfundene Angebot, sich im Bedarfsfalle jederzeit zu melden. In einigen Fällen wurde als irritierend empfunden, dass die vernehmenden Beamten (vermeintlich) nicht für Belange des Opferschutzes zuständig waren. In jenen Fällen, wo Dolmetscherdienste in Anspruch genommen werden mussten, entstand zum Teil der Eindruck, es sei mehr über das als mit dem Opfer geredet worden.

In den Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nach §§ 176 und 182 StGB wurde im Beisein eines Rechtsbeistandes Strafanzeige gestellt, der in der Regel auch bei der Erstvernehmung anwesend war. Dieser wurde in der Mehrzahl der Fälle durch die Polizeidienststelle vermittelt. Vernehmungen von Minderjährigen wurden in aller Regel durch Videoaufzeichnungen dokumentiert. In allen berichteten Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde die Erstellung von Glaubwürdigkeitsgutachten angeordnet. Deren Erstellung nahm in Einzelfällen mehrere Monate in Anspruch; Verzögerungen ergaben sich sowohl aus Problemen bei der Bestellung geeigneter Gutachter als auch aus der im Einzelfall für die Erstellung des Gutachtens benötigten Zeit. In einigen Fällen wurden Mängel in der Dokumentation von Aussagen beklagt (z.B. seien Aufzeichnungen später nicht verwertbar gewesen oder verloren gegangen). Folgt man den Aussagen der interviewten Angehörigen, dann haben lange andauernde Ermittlungsverfahren mit dazu beigetragen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen fortgesetzt mit erlebten Traumatisierungen konfrontiert

wurden und notwendige psychotherapeutische Unterstützung erst vergleichsweise spät vermittelt und geleistet wurde.

#### **4.2.3.5 Charakterisierung des Gerichtsverfahrens**

In allen Fällen von Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche nach §§ 176 und 182 StGB und Vergewaltigung i.S.v. § 177 Abs. 6 StGB n.F. sowie in zwei Drittel der Fälle von sexueller Nötigung i.S.v. § 177 Abs. 5 StGB n.F. wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet, in drei Fällen von sexueller Nötigung wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil ein hinreichender Tatverdacht nicht begründet oder – in einem Fall – der Täter nicht ermittelt werden konnte. Bis auf wenige Ausnahmen endeten die Gerichtsverfahren mit einer Verurteilung des Täters – nicht in jedem Fall wegen des in Frage stehenden Sexualdelikts, sondern zum Teil auch wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB, schwere Körperverletzung nach § 226 StGB) oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Bedrohung nach § 241 StGB).

Im Zuge des Gerichtsverfahrens mussten alle Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor Gericht aussagen, bis auf eine Ausnahme wurden hier alle mit der Person des Täters konfrontiert. Die Strafverfahren wegen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB griffen in aller Regel auf Videovernehmungen zurück, zum Teil infolge eines vom Rechtsbeistand geltend gemachten Aussageverweigerungsrechtes der minderjährigen Opfer. Laut Auskunft einer Opferanwältin hatte dies allerdings in einem Fall einen Freispruch zur Folge, weil sich der Richter keinen hinreichenden Eindruck von der Tat und ihren Folgen machen konnte. In den Fällen von Missbrauch gegen Jugendliche nach § 182 StGB sagten die Opfer mit einer Ausnahme, in der auf eine Videoaufnahme zurückgegriffen wurde, vor Gericht aus.

#### **4.2.3.6 Belastungserleben von Opfern und Angehörigen**

Bei einem Teil der interviewten Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung fanden sich – ähnlich wie bei einem Teil der Opfer von Gewaltdelikten – deutliche Hinweise auf die Leitsymptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Von spontan und unerwartet auftretenden Erinnerungen an das Geschehen und Alpträumen wurde ebenso berichtet wie von diffusen Angst- und Erregungszuständen, von emotionaler Verarmung (Gefühlslosigkeit) und Antriebslosigkeit ebenso wie von phasenweiser Übererregbarkeit, von der Unfähigkeit, sich an mit der Straftat assoziierten Orten aufzuhalten oder sich unter andere Menschen zu begeben, wie von gesteigertem Risikoverhalten oder dem Bemühen, durch Konsum von Alkohol oder die Einnahme von Medikamenten die Tat vorübergehend zu vergessen.

Charakteristisch für die geführten Interviews sind Gefühle von Demütigung und Minderwertigkeit, die nicht nur das Selbstwertgefühl nachhaltig in Frage stellen, sondern auch die Aufrechterhaltung von Kontakten zu anderen Menschen erheblich beeinträchtigen. Die Opfer schämen sich dafür, Opfer geworden zu sein, sind überzeugt, dass sie in den Augen anderer zumindest zum Teil „selbst schuld“ sind, andere Menschen die Tat zum Anlass nehmen, sich zurückzuziehen. In jenen Fällen, in denen ein engeres Verhältnis zum Täter bestand, stellte sich für viele auch die Frage, wie (mit dem Täter gemeinsame) Freunde und Bekannte, nicht zuletzt auch Angehörige, reagieren würden, „auf welcher Seite“ diese stehen würden. Opfer geworden zu sein wird hier nicht zuletzt auch als ein soziales Stigma empfunden im Sinne des Gefühls, den Einschätzungen und Urteilen anderer mehr oder weniger hilflos ausgeliefert zu sein.

Der oben erwähnte Fall einer Reinigungskraft, die beim Reinigen einer Dusche Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden ist, verdeutlicht, dass die potenziellen Auswirkungen, die die Straftat oder Berichte über die Straftat auf andere haben, Opfer zusätzlich belasten können. Der erwähnte Vorfall ereignete sich in einer Einrichtung, die durch ihr integratives pädagogisches Konzept auch über-

regional bekannt ist, mithin auch „einen Ruf zu verlieren“ hat. Nachhaltig belastend wirkten hier zum einen Empfehlungen von Kollegen und Vorgesetzten, sie möge das Geschehen nicht überbewerten, wie auch im Zuge des Ermittlungsverfahrens getroffene Aussagen, man müsse hier vorsichtig sein, damit ein einmaliger Vorfall nicht wichtige Errungenschaften gefährde – in drei Interviews ergab sich eine vergleichbare Problematik aus dem Flüchtlingsstatus, einer psychischen Erkrankung sowie einer angesehenen öffentlichen Position des Täters. In ähnlicher Weise schilderten auch einige Opfer von Sexualdelikten in der Familie die Erfahrung – wie es eine Gesprächspartnerin ausgedrückt hat –, vom Opfer zum Angeklagten geworden zu sein. Die Schuld am Zusammenbruch einer vormals (vermeintlich) intakten Familie wiege in den Augen anderer nicht selten schwerer als das Sexualdelikt.

In einigen Interviews wurde betont, dass die Ungewissheit, wie sich das eigene Leben nach der Tat weiterentwickeln wird, die vielleicht gravierendste bzw. am schwersten zu ertragende Belastung dargestellt habe. Die Opfererfahrung nötigt die Betroffenen nicht nur, über mögliche Ursachen der Tat nachzudenken, sie ist darüber hinaus häufig mit dem – zum Teil diffusen, gleichwohl aber als drängend erlebten – Gefühl verbunden, etwas ändern zu müssen. Je nach vorliegendem Fall stehen hier Implikationen der Tat für die Familie, der Beruf, soziale Beziehungen zu Freunden und Bekannten oder auch die Ausübung von Freizeitaktivitäten im Vordergrund, wobei der Eindruck, etwas ändern zu müssen (auch wenn man aktuell nicht genau sagen kann, was), zum Teil über die genannten Bereiche generalisiert.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wurde vor allem die Notwendigkeit, sich das Tatgeschehen zu vergegenwärtigen und detailliert zu schildern, als belastend erlebt. Hier wurden mehrfach Schwierigkeiten berichtet, die Bedeutung und Auswirkungen der Tat glaubhaft zu machen, was zum Teil auf die ungewohnte Kommunikationssituation, zum Teil auch auf eine vermeintlich geringe Sensibilität und ausgeprägte Skepsis der Beamten zurück-

geführt wurde. Körperliche Untersuchungen und deren Dokumentation sowie Fragen zum Sexualleben – z.T. für die Opfer verbunden mit Unterstellungen von einvernehmlichem Geschlechtsverkehr – wurden in einigen Fällen als gravierende Verletzung der Privatsphäre gedeutet. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Ermittler in vielen Fällen als sensibel und mitfühlend erlebt wurden.

Die zu Fällen von Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB befragten gesetzlichen Vertreter gaben übereinstimmend an, Ermittlungen und Glaubwürdigkeitsgutachten hätten die Kinder in hohem Maße verunsichert, da sie nicht in der Lage gewesen seien, das Geschehen zu verstehen oder einzuordnen. Das Andauern einer in hohem Maße problematischen Situation, die eigentlich frühzeitige therapeutische Hilfe und eine Veränderung des sozialen Umfelds (z.B. auch in Form der Unterbringung in einer Pflegefamilie) hätte zur Folge haben sollen, hätte zum Persistieren von Anpassungsproblemen und Verhaltensauffälligkeiten beigetragen.

#### **4.2.3.7 Belastungsverarbeitung**

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Kontext von Partnerbeziehungen hatten in fast allen Fällen einen Auszug des Opfers zur Folge. Einige zogen nach der Tat vorübergehend zu Verwandten oder Freunden, andere fanden Aufnahme in einem Frauenhaus. Von diesen Personen wurde die Unterstützung durch andere – durch Freunde und Bekannte wie durch Beratungsstellen und andere Institutionen – hervorgehoben. Dies sowohl mit Blick auf emotionale als auch mit Blick auf instrumentelle Unterstützung (z.B. bei der Suche einer Wohnung oder eines Anstellungsverhältnisses). In den meisten Interviews wurde die Verbindung mit dem früheren Partner als ein Fehler gewertet, den man sich (zu) lange nicht eingestanden, nun aber korrigiert habe. Andere gaben an, man habe Veränderungen des Partners (z.B. infolge von Alkoholproblemen oder

Arbeitslosigkeit) nicht hinreichend Aufmerksamkeit geschenkt, weil man wohl das Ende der Beziehung nicht habe akzeptieren können. Unabhängig davon wurde häufig angemerkt, man habe das Geschehen eigentlich nicht verarbeitet oder bewältigt, dies sei vielleicht (in absehbarer Zeit) auch nicht möglich. In zwei Fällen lebten die Opfer weiterhin mit dem Täter zusammen. Eine Gesprächspartnerin wertete das Geschehen als einmalige Tat, die sich so nicht wiederholen würde, in einem Fall unterzogen sich die Partner gemeinsam einer Familientherapie.

In zwei weiteren Fällen wechselten die Opfer ihre Arbeitsstelle und ihren Wohnort. Dies vor allem, um belastende Erinnerungen – im beruflichen wie im privaten Umfeld - zu vermeiden.

Zu den Fällen des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen können auf der Grundlage der Interviews keine zuverlässigen Angaben zur Belastungsverarbeitung getroffen werden. Die vorliegenden Informationen beschränken sich hier größtenteils auf das Persistieren bzw. den allmählichen Rückgang von Problemen (z.B. in der Schule oder im Umgang mit Gleichaltrigen) und (aus dem emotionalen Befinden oder dem Bindungsverhalten erschlossenen) Belastungen.

#### **4.2.3.8 (Längerfristige) körperliche, psychische und soziale Folgen des Delikts**

In den Interviews finden sich vereinzelt Hinweise darauf, dass sich das Erleben von Sexualität insofern verändert hat, als ein unbefangener Umgang mit körperlichen Bedürfnissen (eigenen Bedürfnissen wie Bedürfnissen anderer) schwerer fällt oder Sexualität als weniger erfüllend erlebt wird. Psychische Folgen zeigen sich in einzelnen Fällen in spontan auftretenden Angstzuständen oder der Vermeidung von Orten, die mit der Tat assoziativ verbunden sind, und Situationen, in denen man mit anderen alleine ist oder in denen ausgelassen gefeiert wird. Soziale Folgen, die mit dem Sexualdelikt verbunden sind, beinhalten insbesondere Veränderungen des sozialen Netzwerks – zum Teil haben sich die Opfer im

Zuge ihrer Erfahrungen mit den Reaktionen anderer von früheren Bezugspersonen zurückgezogen, zum Teil haben sich frühere Bezugspersonen, die mit dem Täter bekannt oder befreundet sind, zurückgezogen. In einigen Fällen hatten – wie bereits erwähnt – die Sexualdelikte eine Veränderung des Wohnortes oder der Arbeitsstelle zur Folge.

Über die weitere Entwicklung der minderjährigen Missbrauchsoffer kann vor dem Hintergrund der Interviews keine zuverlässige Einschätzung gegeben werden. Unstrittig dürfte sein, dass die Tat vor dem Hintergrund typischer Entwicklungsaufgaben dieses Lebensalters nicht nur mit vorübergehenden Regressionsphänomenen (wie sie sich z.B. in nächtlichem Einnässen zeigen) verbunden ist, sondern auch das Risiko längerfristiger Anpassungs- und Verhaltensprobleme (z.B. im Kontext von Bindungsverhalten, Vertrauen, Autonomie und Identitätsfindung) erhöhen kann.<sup>20</sup>

#### **4.2.3.9 Konsequenzen für Selbst- und Weltverständnis**

Die Interviews machen deutlich, dass sexuelle Selbstbestimmung eng mit dem Selbstwertgefühl und persönlichen Selbstdefinitionen verbunden ist, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung für die Opfer entsprechend in besonderem Maße „erklärungsbedürftig“ sind und in die Selbstsicht integriert werden müssen. Die Mehrzahl der Befragten war der Auffassung, man habe sich infolge der Opfererfahrung verändert; die Ausführungen zum Punkt Belastungsverarbeitung machen deutlich, dass entsprechende Veränderungen (im Fall von Sexualdelikten im Kontext von Partnerbeziehungen insbesondere auch die Beendigung der Beziehung) im Allgemeinen als positive Leistung gedeutet, andererseits aber auch im Kontext von früheren Fehlern und Fehleinschätzungen sowie weiter bestehenden Belastungen dargestellt werden, insofern durchaus ambivalent sind.

---

<sup>20</sup> Fergusson, D. M.; McLeod, G. F.; Horwood, L. J.: Childhood sexual abuse and adult developmental outcomes: Findings from a 30-year longitudinal study in New Zealand. *Child Abuse & Neglect* 37 (2013), S. 664-674; Nemeroff, C. B.: Paradise lost: the neurobiological and clinical consequences of child abuse and neglect. *Neuron* 89 (2016), S. 892-909.

Ähnlich wie in den Interviews mit Opfern von Gewaltdelikten finden sich auch in den Interviews mit Opfern von Sexualdelikten Beispiele dafür, dass die Opfererfahrung bestehende Überzeugungen, in einer gerechten Welt zu leben, darauf vertrauen zu können, dass gutes Verhalten belohnt und schlechtes Verhalten bestraft wird, mithin auch beeinflussbar ist, was einem geschieht, grundlegend in Frage gestellt und in erlebte Hilflosigkeit oder Fatalismus münden kann.

Die mit gesetzlichen Vertretern von Minderjährigen geführten Interviews zeigen, dass die Opfererfahrung in dem in Frage stehenden Lebensalter auch längerfristig mit erheblichen Anpassungs- und Verhaltensproblemen verbunden ist, insbesondere auch mit der Schwierigkeit, verlässliche Bindungen, die eine zentrale Grundlage für die weitere Entwicklung von Autonomie, Initiative, Identität und tragfähige Beziehungen bilden, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

### **4.3 Zusammenfassende Betrachtung und Diskussion der Ergebnisse**

Unabhängig von dem im Einzelfall vorliegenden Straftatbestand verdeutlichen die Interviews, dass die Erfahrung, Opfer zu werden, Menschen im Allgemeinen unerwartet und unvorbereitet trifft und zudem mit einer Situation konfrontiert, die durch akute Anforderungen und Belastungen gekennzeichnet ist, mit denen man sich unmittelbar auseinandersetzen muss, auch wenn Routinen und Modelle effektiven Verhaltens gerade nicht verfügbar sind. Diese Erfahrung muss nicht nur bewältigt, sondern auch integriert werden. Unabhängig davon, ob finanzielle Schäden kompensiert, körperliche Schäden kuriert und psychische Belastungen verarbeitet werden können, lässt sich die Tat als solche nicht rückgängig machen, muss die Frage nach der Bedeutung der Tat für die Selbst- und Weltsicht gestellt und beantwortet werden. Für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer positiven Selbstsicht, von Selbstwertgefühl und Überzeugungen von Selbstwirksamkeit erscheint hier die Auseinandersetzung mit möglichen Ursachen der Tat unumgänglich. Inwieweit hätte man vermeiden können, Opfer zu



werden? Inwieweit trägt man selbst (Mit-)Schuld, hat man durch eigene Handlungen oder Handlungsunterlassungen zum Tatgeschehen beigetragen? Inwieweit hätte jeder andere ebenso gut Opfer werden können? Dabei lassen sich interne Attributionen danach unterscheiden, inwieweit sie (eher veränderbare) Verhaltensmerkmale und/oder (vermeintlich unabänderliche) Personenmerkmale in den Blick nehmen – im Sinne der Unterscheidung zwischen „behavioral“ und „characterological self-blame“<sup>21</sup> –, wobei psychotraumatologische Untersuchungen, insbesondere mit Vergewaltigungsopfern, zum einen verdeutlichen, dass eine Attribution des Geschehens auf Personenmerkmale vor allem dann wahrscheinlich ist, wenn Personen zum wiederholten Male Opfer geworden sind, zum anderen, dass derartige Attributionsmuster in engem Zusammenhang mit der Entwicklung von Depressionen stehen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch eine Deutung der Tat als unverschuldetes Widerfahrnis, die für außenstehende Personen als nahe liegend und mit der „Realität“ übereinstimmend erscheinen mag, sowohl „positive Illusionen“ von persönlicher Handlungsfähigkeit und Unverwundbarkeit als auch den Glauben an eine gerechte Welt in Frage stellen oder erschüttern kann, insofern zugestanden werden muss, dass „schlimme Dinge“ nicht nur anderen passieren, sondern auch einen selbst prinzipiell jederzeit treffen können, Anständigkeit oder Rechtschaffenheit nicht immer belohnt, Unrecht nicht immer bestraft wird.<sup>22</sup>

Zu ergänzen wäre, dass die Auseinandersetzung mit möglichen Ursachen der Tat sich nicht in jedem Fall auf die Identifikation von kritischen Person-, Verhaltens- und Situationsmerkmalen oder Begleitumständen (im Sinne von proximalen Ursachen) beschränkt, sondern sich (im Sinne von Gründen oder distalen Ursachen) für die Untersuchungsteilnehmer nicht selten auch darüber hinaus die

<sup>21</sup> Janoff-Bulman, R.: Characterological versus behavioral self-blame: inquiries into depression and rape. *Journal of Personality and Social Psychology* 37 (1979), S. 1798-1809.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu Janoff-Bulman, R.: *Shattered assumptions*, New York 2010; Lerner, M. J.: *The belief in a just world: A fundamental delusion*, New York 1980; Vonderhaar, R. L.; Carmody, D. C.: There Are No “Innocent Victims” The Influence of Just World Beliefs and Prior Victimization on Rape Myth Acceptance. *Journal of Interpersonal Violence* 30 (2015), S. 1615-1632.

Frage nach der Bedeutung des Geschehens stellt, warum man selbst zu diesem Zeitpunkt Opfer eines solchen Widerfahrnis geworden ist, vielleicht auch werden musste.<sup>23</sup> Andererseits impliziert die Übernahme von (Mit-)Verantwortung für den Tathergang zwar die Möglichkeit, in Zukunft ähnlichen Erfahrungen vorbeugen zu können, kann aber gleichzeitig das Selbstwertgefühl beeinträchtigen. Das hier angedeutete Dilemma mag erklären, warum ein nicht unerheblicher Teil der Opfer von langwierigen, quälenden Auseinandersetzungen mit der Frage nach möglichen Ursachen berichtet. Rumination als immer wiederkehrende, anhaltende gedankliche Beschäftigung mit dem Ereignis ist einerseits für eine Integration der Opfererfahrung in die Selbst- und Weltsicht zum Teil unumgänglich, andererseits aber auch ein Risikofaktor für die Entwicklung oder – Persönlichkeitsunterschiede zwischen den Opfern dürfen hier nicht übersehen werden – die Verstärkung von Depressionen.<sup>24</sup> Es sei hinzugefügt, dass das Bemühen um Bewältigung und Integration nicht notwendigerweise und nicht ausschließlich von den Betroffenen oder außenstehenden Personen negativ bewertete Folgen für das Selbst- und Weltverständnis hat oder haben muss.<sup>25</sup>

Vor allem unter den Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten, aber auch bei einem Teil der Opfer von Wohnungseinbruchdiebstahl fanden sich Hinweise auf das Vorliegen von Leitsymptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Charakteristisch für diese Stressreaktion ist – im Anschluss an eine (kurze) Schockphase, in deren Verlauf heftige emotionale Ausbrüche in Form von Angst, Trauer oder Wut auftreten – das alternierende Auftreten von Vermeidung

---

<sup>23</sup> Harney, M.R.E.G.K.P.A.: In the aftermath of sexual abuse: Making and remaking meaning in narratives of trauma and recovery. *Narrative Inquiry* 10 (2001), S. 291-311; Park, C. L.: Making sense of the meaning literature: an integrative review of meaning making and its effects on adjustment to stressful life events. *Psychological Bulletin* 136 (2010), S. 257-301.

<sup>24</sup> Nolen-Hoeksema, S.; Wisco, B. E.; Lyubomirsky, S.: Rethinking rumination. *Perspectives on Psychological Science* 3 (2008), S. 400-424.

<sup>25</sup> Addington, E. L.; Tedeschi, R. G.; Calhoun, L. G.: A Growth Perspective on Post-traumatic Stress. In: Parks, A.C.; Titova, L. (Eds.): *The Wiley Handbook of Positive Clinical Psychology*, 2016, S. 223-231; Calhoun, L. G.; Tedeschi, R. G.: *Handbook of post-traumatic growth: Research and practice*, New York London 2014.

und Intrusion. Dieses ist nicht lediglich als behandlungsbedürftiges Symptom, sondern nicht zuletzt auch als adaptives Verhalten zu verstehen. Das psychische System schützt sich durch die phasenweise Leugnung gleichsam vor einer Überforderung, Gegenstand von Intrusion sind im günstigen Falle wohl dosierte Diskrepanzerlebnisse, die Person vergegenwärtigt sich schrittweise das, was sie in seiner Totalität zunächst nicht zu betrachten in der Lage ist. Im Zuge eines „günstigen“ Auseinandersetzungsprozess geht die „Oszillation“ zwischen Vermeidung und Intrusion in einer dritten Phase der Traumaverarbeitung, die als Durcharbeitungsprozess im engeren Sinne bezeichnet werden und als Voraussetzung für die Integration traumatischer Erlebnisse gelten kann, allmählich zurück.<sup>26</sup>

Der Prozess der Bewältigung und Integration von Opfererfahrungen erfordert – so er denn überhaupt gelingt (bzw. im Einzelfall auch überhaupt gelingen kann) – Zeit. Die Identifikation, Vergegenwärtigung und Bewertung relevanter Ereignisse wird zu einem nicht unerheblichen Teil erst als (vorläufiges) Ergebnis eines Verarbeitungsprozesses möglich; des Weiteren kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Betroffenen in jedem Fall von Beginn an in der Lage sind, ihre Erfahrungen hinreichend verständlich und verbindlich zu kommunizieren. Unabhängig davon, dass mit der Straftat im Zusammenhang stehende Fakten, die im Ermittlungsverfahren zeitnah geklärt und dokumentiert werden müssen, naturgemäß emotional besetzt sind und Vernehmungen deshalb in vielen Fällen unvermeidlich mit Belastungen konfrontieren, kann der Verlauf des Ermittlungsverfahrens mit Prozessen der Auseinandersetzung mit und Integration von Opfererfahrungen interferieren. Die Unfähigkeit schwer traumatisierter Menschen, zu einem frühen Zeitpunkt der Ermittlungen detailliert über in Frage stehende Ereignisse und ihre Bedeutung zu berichten, muss als psychischer Schutzmechanismus verstanden und ggf. berücksichtigt werden. Lange, insistierende Vernehmungen, können die Betroffenen emotional überfordern, oder zu

---

<sup>26</sup> Horowitz, M. J.: Stress response syndromes, 1997.

einer Aktualisierung bislang abgeschatteter Aspekte des Tatgeschehens führen, die die Verarbeitung des Traumas zusätzlich erschwert. Zu berücksichtigen wäre weiterhin, dass sich die Betroffenen zum Teil über einzelne Aspekte des Tatgeschehens erst selbst klar werden müssen, bevor sie entsprechende Fakten zu Protokoll geben können, früheren spontanen Schilderungen nicht notwendigerweise ein höherer Wahrheitsgehalt zukommt als späteren Aussagen. Vor dem Hintergrund, dass einmal protokollierte und unterschriebene Aussagen später nur schwer revidiert werden können, ist der Eindruck zu vermeiden, dass Betroffene im Laufe der Vernehmung den Eindruck gewinnen, auf alle gestellten Fragen eine definitive Antwort geben zu müssen. In diesem Zusammenhang stellt die Vernehmung Minderjähriger eine besondere Herausforderung dar. Unter Berücksichtigung der Prozesshaftigkeit der Bewältigung und Integration traumatischer Ereignisse, insbesondere der schrittweisen Vergegenwärtigung traumatischer Situationen, erscheint es verständlich (und natürlich), dass sich die Darstellungen der Betroffenen über die Zeit verändern können, bei der Darstellung des Tathergangs zum Teil verschiedene Aspekte akzentuiert oder einzelne Aspekte in ihrer Bedeutung unterschiedlich gewichtet werden. Vermeintliche Widersprüche zwischen früheren und späteren Aussagen können sich aus einer für Posttraumatische Belastungsstörungen typischen Vermeidungstendenz ebenso ergeben wie aus der Mehrdeutigkeit bzw. der für die Betroffenen ungeklärten Bedeutung des Geschehens und sind nicht notwendigerweise ein Indiz für fehlende Glaubwürdigkeit.

Eine „gelungene“ Bewältigung und Integration von Traumata zeigt sich nicht zuletzt darin, dass belastende Erinnerungen und Assoziationen an Bedeutung verlieren, die Betroffenen sich nicht mehr oder zumindest deutlich seltener mit dem Geschehen beschäftigen müssen (was natürlich nicht heißt, dass das Leben nach dem Trauma wieder wäre wie zuvor oder das Trauma keine Konsequenzen

für die weitere Entwicklung hätte).<sup>27</sup> Entsprechend sind die Dauer des Ermittlungsverfahrens und die Verpflichtung, in einem späteren Gerichtsverfahren als Zeuge auszusagen, ein nicht zu unterschätzender Belastungsfaktor. Fortschritte im Prozess der Bewältigung und Integration von Opfererfahrungen können durch die Notwendigkeit, sich im Kontext von Befragung in die damalige Situation zurückzusetzen, ebenso in Frage gestellt werden wie durch die Konfrontation mit Beweismitteln oder dem Täter im Kontext des Verfahrens. Hinzu kommt, dass ein nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren oder auch ein laufendes Gerichtsverfahren dazu beitragen können, dass das Tatgeschehen im sozialen Umfeld der Betroffenen thematisch bleibt bzw. wieder thematisch wird, wenn etwa Medien über den Fall berichten. Des Weiteren fanden sich in den Interviews (zum Teil deutliche) Hinweise darauf, dass ein langwieriges Ermittlungsverfahren und die späte Einleitung eines Gerichtsverfahrens den Zugang zu notwendiger psychotherapeutischer Unterstützung erheblich erschwert oder verzögert haben, zum Beispiel weil notwendige Glaubhaftigkeitsgutachten nicht zeitnah erstellt werden konnten oder insbesondere bei minderjährigen Opfern die Authentizität der Aussage nach psychotherapeutischer Intervention als fragwürdig eingeschätzt wurde. Gerade bei Minderjährigen, die im familiären Kontext Opfer von Gewalt- oder Sexualdelikten wurden, aber auch bei Sexualdelikten am Arbeitsplatz kann ein langwieriges Ermittlungsverfahren zur Folge haben, dass notwendige Veränderungen im sozialen Umfeld (z.B. von Seiten des Jugendamtes oder vom Arbeitgeber) nicht eingeleitet werden bzw. werden können.

---

<sup>27</sup> Vgl. Alexander, P. C.: *Intergenerational cycles of trauma and violence: An attachment and family systems perspective*, New York 2015; Fergusson, D. M.; McLeod, G. F.; Horwood, L. J.: *Childhood sexual abuse and adult developmental outcomes: Findings from a 30-year longitudinal study in New Zealand*. *Child Abuse & Neglect* 37 (2013), S. 664-674; Maschi, T.; Baer, J.; Morrissey, M. B.; Moreno, C.: *The aftermath of childhood trauma on late life mental and physical health: A review of the literature*. *Traumatology* 19 (2013), S. 49-64.

Originär durch das Ermittlungsverfahren bedingte Belastungen ergaben sich – relativ unabhängig von dem im Einzelfall vorliegenden Straftatbestand – vor allem in dreierlei Hinsicht:

(1) Die Situation, von ermittelnden Beamten als Zeuge vernommen zu werden, ist den Betroffenen im Allgemeinen nicht vertraut. Im Kontext von Vernehmungen gestellte Fragen werden zum Teil im Sinne von Zweifeln des Beamten am geschilderten Tathergang interpretiert. Das für Ermittlungen typische Bemühen, Tatsachen von Eindrücken und Mutmaßungen zu trennen, kann den Eindruck erwecken, dass sich der Beamte nur für den Fall, nicht aber für das Opfer interessiert. Die an die Betroffenen gerichtete Erwartung, auf gestellte Fragen wahrheitsgemäß und verbindlich zu antworten und protokollierte Aussagen entsprechend zu unterschreiben, kann vor dem Hintergrund von Erinnerungslücken oder Zweifeln bezüglich des Wahrheitsgehalts der eigenen Erinnerung zusätzlich belasten. In einigen Interviews wurde der Eindruck geäußert, im Zuge der Ermittlungen sei das Nicht-geben-können einer Antwort von den ermittelnden Beamten als Hinweis darauf, dass man etwas zu verbergen habe, gedeutet worden. Gleichzeitig wurde die Sorge geäußert, dass unzutreffende Erinnerungen zu einem späteren Zeitpunkt als bewusste Falschaussage ausgelegt werden könnten. Weitere Belastungen resultierten aus der Tatsache, dass Befragungen durch wechselnde Ermittler durchgeführt wurden und in diesem Zusammenhang bereits früher beantwortete Fragen erneut gestellt wurden. Hier entstand zum Teil der Eindruck, man interessiere sich nicht wirklich für den Fall oder redundante Fragen würden in der Absicht gestellt, dass sich das Opfer in Widersprüche verwickelt.

(2) Ermittelnde Beamte erhalten einen Einblick in die Privatsphäre, den man sonst nicht gewähren würde. Personen sind es im Allgemeinen nicht gewohnt, zu ihrem Sexualleben befragt zu werden oder Fremde im Zuge einer Tatortbegehung unvorbereitet durch ihr Schlafzimmer zu führen. Aufnahmen, die der Beweissicherung dienen, dokumentieren nicht nur die Straftat, sondern auch die

Intimsphäre des Opfers, verletzen zum Teil auch dessen Schamgefühl. In den Interviews wurde häufiger die Sorge geäußert, dass dokumentierte Informationen nicht hinreichend vertraulich behandelt werden, z.B. Bilder auch anderen zugänglich gemacht werden könnten, die nicht unmittelbar in die Ermittlungen involviert sind.

(3) Ermittlungsverfahren sind für die Betroffenen mit einer nicht selten erheblichen zeitlichen Beanspruchung verbunden, was Einfluss auf verschiedene Lebensbereiche hat. In einigen Fällen wurde beklagt, dass keine Möglichkeit bestand, Zeit und Ort von Vernehmungen zu beeinflussen, sodass kurzfristig familiäre oder berufliche Verpflichtungen nicht erfüllt werden konnten.

Neben den genannten Punkten sind an dieser Stelle individuelle Fehler und Versäumnisse als ein weiterer Belastungsfaktor zu nennen. In den Interviews finden sich etwa Hinweise darauf, dass in Einzelfällen die Sicherung von Beweismitteln oder die Befragung von Zeugen versäumt wurde, Videoaufzeichnungen von Vernehmungen Minderjähriger versäumt wurden und später nachgeholt werden mussten oder verloren gingen, technische Aufzeichnungen wegen schlechter Qualität später unbrauchbar waren, obligatorische Maßnahmen des Opferschutzes infolge unklarer Zuständigkeiten und eines wechselseitigen Verlassens der Ermittler auf andere unterblieben oder auch Betroffene unberechtigt zur Weitergabe von Handy-Verlaufsdaten genötigt wurden. Neben diesen Einzelfällen, die an dieser Stelle nicht überbewertet werden sollten, verdeutlichen die Interviews erhebliche Unterschiede in der Sensibilität der ermittelnden Beamten für Fragen des Opferschutzes im Allgemeinen und die Belastungen von Betroffenen im Besonderen.

In den qualitativen Interviews wurden sehr unterschiedliche Belastungen thematisiert. Diese stehen zum Teil in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tathergang und der notwendigen Verarbeitung und Integration des Tatgeschehens, zum Teil mit der besonderen Lebenssituation der Betroffenen, der Beziehung zum Täter und dessen sozialer Position, zum Teil im Zusammenhang mit Not-

wendigkeiten des Ermittlungsverfahrens. Derartige Belastungen sind in vielen Fällen unvermeidlich. Umso wichtiger ist es, dass diese Belastungen erkannt werden, auf diese Belastungen soweit möglich Rücksicht genommen und mögliche Unterstützung und Hilfe zeitnah geleistet oder vermittelt wird. Hier wirkte sich in vielen Fällen die Arbeit von Opferschutzbeauftragten der jeweiligen Polizeidienststelle positiv aus. Deren Einfühlungsvermögen und Unterstützung wurde in vielen Fällen gelobt. In anderen Fällen profitierten die Opfer von einem Rechtsbeistand, der gegenüber ermittelnden Polizeibeamten und Staatsanwaltschaft ihre Interessen vertrat. In einigen Interviews wurde geäußert, durch die frühzeitige Vermittlung eines Opferanwalts hätten ihnen erhebliche Belastungen weitgehend erspart bleiben können. Dies nicht unbedingt weil das Ermittlungsverfahren einen anderen Verlauf genommen hätte, sondern vor allem, weil sie auf dessen belastende Aspekte besser vorbereitet gewesen wären, das Verfahren insgesamt transparenter gewesen wäre.

In den Interviews wurden neben den genannten, häufig unvermeidbaren Belastungen auch originär mit dem Ermittlungsverfahren zusammenhängende Belastungen beschrieben, die im Sinne eines effektiven Opferschutzes größtenteils vermeidbar erscheinen. Gemeint sind an dieser Stelle weniger die genannten individuellen Fehler und Versäumnisse, denen durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu begegnen wäre, zum Teil auch dadurch, dass – wie eine erfahrene Opferanwältin in einem Hintergrundgespräch anregte – dem Opferschutz insgesamt größere Bedeutung beigemessen wird, indem sich zum Beispiel ein Engagement für diesen Bereich in stärkerem Maße positiv auf Beamtenkarrieren auswirkt oder die Beschäftigung mit Opferschutz zulasten dienstfremder Tätigkeiten von Polizeibeamten (z.B. Wartung von Einsatzfahrzeugen) gestärkt wird.

Vermeidbare Belastungen sehen wir auf der Grundlage der geführten Interviews insbesondere mit Blick auf minderjährige Opfer und Personen ohne ausreichende Sprachkenntnisse. Gerade dann, wenn Minderjährige Opfer von Gewalt- oder Sexualdelikten geworden sind, erscheinen eine zeitnahe Vernehmung und die



zügige Erstellung von notwendigen Glaubhaftigkeitsgutachten dringend geboten. Durch Videoaufnahmen können Aussagen Minderjähriger dokumentiert und kann sichergestellt werden, dass diese in einem späteren Strafverfahren nicht aussagen müssen. Es versteht sich von selbst, dass eine angemessene technische Ausstattung von Polizeibehörden ebenso zu gewährleisten ist wie eine Schulung von Beamten im Umgang mit der entsprechenden Technik. Des Weiteren sind unseres Erachtens notwendige psychotherapeutische Unterstützungsleistungen und Veränderungen im sozialen Umfeld zeitnah einzuleiten, im Interesse der weiteren Entwicklung der Betroffenen sollte nicht toleriert werden, dass sich Therapien oder notwendige Maßnahmen des Jugendamts verzögern, weil kein geeigneter Gutachter zeitnah bestellt und tätig wird. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass Aussagen, die unmittelbar im Anschluss an traumatische Erlebnisse getroffen werden, nicht notwendigerweise valider sind als Aussagen, die während des Verlaufs oder im Anschluss an einen therapeutischen Prozess getroffen werden.

Aus den (wenigen) geführten Interviews mit Opfern, die die deutsche Sprache nur in Ansätzen beherrschen, und deren Angehörigen ergibt sich die Forderung, angemessene Dolmetscherdienste sicherzustellen und die Betroffenen auch in stärkerem Maße über den Verlauf von Ermittlungsverfahren zu informieren. Des Weiteren zeigt sich gerade bei dieser Personengruppe die Notwendigkeit einer Sensibilisierung von ermittelnden Beamten für kulturspezifische Rollenvorstellungen und Deutungsmuster. Schließlich bilden Maßnahmen des Opferschutzes hier eine besondere Herausforderung, insofern zum Teil bewährte Handreichungen und standardisierte Aufklärungen hier nicht immer verstanden werden und eine Empfehlung von Beratungsstellen und Anlaufstellen genauere Informationen über die Arbeit und Möglichkeiten der entsprechenden Einrichtungen voraussetzt.

*Alan Schary, Hans Joachim Salize und Harald Dreßing*

## **5 Quantitative Befragung**

### **5.1 Ziele, Methoden und Durchführung der Befragung**

#### **5.1.1 Projektziele und Forschungsfragen**

Das vom Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim durchgeführte Teilprojekt untersuchte mittels einer Befragung von Betroffenen die Situation von Opfern schwerer Straftaten im Ermittlungsverfahren und besonders belastende Faktoren, die in einem Ermittlungsverfahren auf einen Betroffenen einwirken können. Das Projekt wurde mit Votum vom 17.12.2015 durch die Medizinische Ethik-Kommission II der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg genehmigt. Folgende Fragen standen im Zentrum der Untersuchung:

1. Wie erleben Betroffene einer Straftat das Ermittlungs- und das Gerichtsverfahren?
2. Welche psychosozialen Belastungen sind bei Betroffenen von Straftaten durch das Ermittlungs- und das Gerichtsverfahren zu erwarten?
3. In welcher Weise beeinflussen die durch das Ermittlungs- und Gerichtsverfahren verursachten Belastungen die psychosoziale Situation der Betroffenen?
4. In welcher Beziehung stehen die durch das Ermittlungs- und Strafverfahren verursachten psychosozialen Belastungen zu Persönlichkeitsmerkmalen der Betroffenen?

#### **5.1.2 Methoden und Instrumente**

Zentrales Forschungsinstrument war ein Fragebogen (vgl. Anlage 2), der den Betroffenen zum selbständigen Ausfüllen vorgelegt wurde. Der Fragebogen wurde in einer Papierversion und einer Onlineversion erstellt.

Der Fragebogen umfasste folgende Bereiche:

- soziodemographische Merkmalen der Betroffenen, z.B. der sozioökonomische Status (SES) nach Lampert, Kroll, Müters & Stolzenberg<sup>28</sup>,
- Persönlichkeitsmerkmale der Betroffenen (s.u.),
- die spezifischen Umstände der erlittenen Straftat,
- die spezifischen Umstände des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens (z.B. Anzahl und Dauer von Vernehmungen, Ermittlungsmaßnahmen und Informationsgrad),
- das subjektive Belastungsempfinden und die Belastungsintensität der Betroffenen während bzw. durch das Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren,
- körperliche, psychische und materielle Folgeschäden der Straftat bei Betroffenen oder im familiären Umfeld (z.B. Kriminalitätsfurcht, Erwartungsangst und Vermeidungsverhalten),
- die Inanspruchnahme medizinischer und therapeutischer Behandlungsmaßnahmen und deren möglicher Zusammenhang mit der Straftat bzw. den Belastungen durch das Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren, einschließlich der Einnahme psychopharmakologischer Medikation und
- mögliche Vorbelastungen durch psychische Vorerkrankungen und ein bestehender Vulnerabilitätsgrad zum Zeitpunkt der Straftat.

Alle Fragen und Items wurden zu einer gemeinsamen Fragebogenbatterie zusammengestellt. Insbesondere zur Erfassung der Persönlichkeitsmerkmale und der subjektiven Belastung der von Straftaten betroffenen Personen wurden in der internationalen Forschung etablierte, nachstehend näher beschriebene Instrumente einbezogen.

Das Wohlbefinden der Betroffenen wurde mit dem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelten WHO-5 Fragebogen zum Wohlbefinden<sup>29</sup> er-

---

<sup>28</sup> Siehe Lampert, T.; Kroll, L.; Müters, S.; Stolzenberg, H.: Measurement of socioeconomic status in the German health interview and examination survey for adults (DEGS1). Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 56 (2013), S. 631-636. doi: 10.1007/s00103-012-1663-4.

fasst. Der WHO-5 Fragebogen ist ein etabliertes Instrument, das in zahlreichen Studien eingesetzt wurde. Damit können Unterschiede zwischen der Gesamtbevölkerung und der hier erhobenen Stichprobe aufgezeigt werden. Zusätzlich kann der Fragebogen als Screening-Instrument für das Vorliegen einer Major Depression eingesetzt werden, die als Verdachtsdiagnose zu werten ist, wenn der WHO-5 Summenwert unterhalb von 13 Punkten liegt.

Weiterhin fand die deutsche Version der Sense of Coherence Scale SOC-29<sup>30</sup>, die die Widerstandsfähigkeit gegenüber Stressoren misst, Eingang in den Gesamtfragebogen. Auch diese Skala wurde vielfach in anderen Studien verwendet. Das Vorliegen von Normwerten ermöglicht einen Vergleich der Befunde aus der vorliegenden Studie mit einer Normstichprobe. Die SOC-29-Skala besteht aus den 3 Subskalen Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Sinnhaftigkeit. Verstehbarkeit gilt dabei als die Fähigkeit, Zusammenhänge des Lebens zu verstehen, Handhabbarkeit als die Überzeugung, das eigene Leben gestalten zu können, und Sinnhaftigkeit als Glaube, dass das Leben einen Sinn hat.

Zur Erfassung spezifischer, durch Traumata verursachter Reaktionen wurde die deutsche Version der Impact of Event Skala IES-R<sup>31</sup> einbezogen. Unter Anwendung eines Schätzalgorithmus gibt das Instrument die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung vor. Werte, die über einem Cut-off-Wert von 0 liegen, deuten auf das Vorliegen einer möglichen Posttraumatischen Belastungsstörung.

Der IES-R misst drei typische Reaktionen auf ein extremes Ereignis: Intrusion, Vermeidung und Übererregung. Die Subskala *Vermeidung* misst das Unterdrü-

---

<sup>29</sup> Brähler, E.; Mühlhan, H.; Albani, C.; Schmidt, S.: Teststatistische Prüfung und Normierung der deutschen Versionen des EUROHIS-QOL Lebensqualität-Index und des WHO-5 Wohlbefindens-Index. *Diagnostica* 53 (2007), S. 83-96. doi: 10.1026/0012-1924.53.2.83.

<sup>30</sup> Schumacher, J.; Wilz, G.; Gunzelmann, T.; Brähler, E.: Die Sense of Coherence Scale von Antonovsky. *Psychotherapie Psychosomatik Medizinische Psychologie* 50 (2000), S. 472-482. doi: 10.1055/s-2000-9207.

<sup>31</sup> Maercker, A.; Schützwohl, M.: Erfassung von psychischen Belastungsfolgen: Die Impact of Event Skala-revidierte Version (IES-R). [Assessment of post-traumatic stress reactions: The Impact of Event Scale-Revised (IES-R)]. *Diagnostica* 44 (1998), S. 130-141.

cken von Erinnerungen oder die Vermeidung von Situationen oder Dingen, die an das traumatische Ereignis erinnern. Je höher dieser Wert ist, desto häufiger zeigt die jeweilige Person ein Vermeidungsverhalten. Die Subskala *Intrusionen* misst, wie häufig Betroffene das Widerfahrene erneut erleben (z.B. in Albträumen, Flashbacks oder vor dem geistigen Auge). Die Subskala *Hyperarousal* misst, wie stark sich Betroffene in einem Zustand der Übererregung befinden, verbunden mit einer erhöhten Wachsamkeit, Reizbarkeit, Schlafstörungen, Ängsten und Konzentrationsstörungen. Die in der Fragebogenbatterie zusammengefassten Instrumente und Skalen sind in Tabelle 5.1 dargestellt.

**Tabelle 5.1: Übersicht über die Instrumente**

<b>Instrument</b>	<b>Subskalen</b>	<b>Wertebereich</b>	<b>Konstrukt</b>
<b>WHO-5</b>		Summenwert 0-25 Cut-off Werte <13 Verdacht auf MD	Wohlbefinden, Majore Depression
<b>SOC-29</b>	Verstehbarkeit Handhabbarkeit Sinnhaftigkeit	Summenwert 29-203	Kohärenzgefühl
<b>IES-R</b>	Intrusion Vermeidung Hyperarousal	Schätzgleichung Bereich -3 bis +3 Cut-off Werte >0 PTBS Symptomatik	Posttraumatische Symptomatik
<b>SES</b>	Bildung Beruf Einkommen	Summenwert 1-7 Kategorie 1-3	sozioökonomischer Status
<b>Belastungsempfinden</b>	Art der Straftat Ermittlungsverfahren Gerichtsverfahren	Skalenbereich 0-4	Belastungsempfinden
<b>Auswirkungen der Straftat</b>	Medikamentenkonsum, psych., körperl., materiell., Schädigung Soziales Umfeld	Binär	Schädigung durch Straftat
<b>Belastungsfaktoren</b>	Vernehmungen (Anzahl, Dauer, Anwesende Personen), Verfahren (Dauer) Ermittlungsmaßnahmen (Art) Informationsstand Beschuldigter/Täter		Belastende Faktoren
<b>Vulnerabilität</b>	Zum Tatzeitpunkt		
<b>Vorbelastung</b>	Psychische/Körperliche Vorerkrankung		
<b>Kriminalitätsfurcht</b>	Erwartungsangst, Vermeidungsverhalten, Verteidigung		

### 5.1.3 Rekrutierung der Teilnehmer

Der Fragebogen wurde mit identischem Inhalt sowohl als Papier- als auch als Online-Version erstellt. Beide Formate wurden eingesetzt. Die Papierversion wurde auf postalischen Weg an potentielle Teilnehmer verschickt.

Die Rekrutierung der Teilnehmer fand über verschiedene Kanäle statt. Der überwiegende Teil der Rekrutierten erhielt eine Papierversion der Fragebogen zugeschickt. Dieser Teilnehmerkreis setzte sich aus von Straftaten Betroffenen zusammen, die durch den Weissen Ring betreut wurden und dem Weissen Ring namentlich bekannt waren. Ausgewählt wurden Personen, die im Jahr 2014 von einer Straftat aus den Deliktgruppen Einbruchsdiebstahl, Sexualdelikt, Körperverletzung sowie versuchte Tötung betroffen waren und Strafanzeige gestellt hatten. Dies betraf nur die Teilnehmergruppe, die über den Weissen Ring rekrutiert wurde.

Den Teilnehmern wurden der Fragebogen und Informationsmaterial zur Studie per Briefpost durch den Weissen Ring zugesandt. Dieser Brief enthielt auch einen Rückumschlag, in dem die Teilnehmer den ausgefüllten Bogen anonym an den Weissen Ring zurücksenden konnten, worauf die ausgefüllten Bogen dann anonym an die Studienzentrale am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit weitergeleitet wurden. Die Anonymität der Teilnehmer war dadurch zu jedem Zeitpunkt gewahrt.

Generell wurden alle Personen eingeschlossen, die mindestens 18 Jahre alt und das Opfer einer schweren Straftat waren. Weitere Befragte wurden über die Arbeitsgruppe des Teilprojektes „Qualitative Interviews“ rekrutiert.

Der dritte Teil der Befragten setzte sich aus Teilnehmern zusammen, die den Fragebogen als Online-Umfrage ausfüllten. Beworben wurde die Onlineumfrage in diversen lokalen Nachrichten, über Pressemitteilungen und entsprechende Verteiler sowie die Auslage von Flyern mit der Studienbeschreibung und den Zugangsinformationen zur Onlinebefragung in Polizeidienststellen im Gebiet Mannheim/Heidelberg.

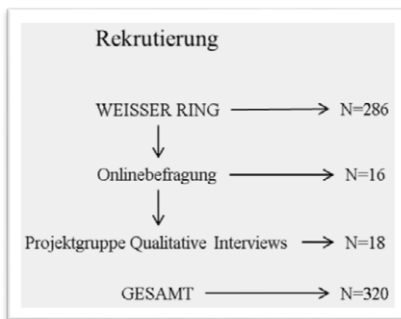
Die Erhebung begann am 15.01.2016 mit der Verschickung der Fragebögen. Auf postalischen Weg traf der letzte Fragebogen am 29.07.2016 in der Studienzentrale ein.

Die Online-Version des Fragebogens wurde am 11.01.2016 freigeschaltet. Die Möglichkeit zur Bearbeitung der Online-Version bestand bis zum 31.07.2016.

#### 5.1.4 Fragebogenrücklauf

Postalisch wurden 2.054 Fragebogen an potentielle Teilnehmer versandt. Der Rücklauf belief sich auf 286 Fragebögen (13,9 %). Online wurden 16 Fragebögen ausgefüllt. Weitere 18 Fragebögen stammten von Probanden der Teilprojektgruppe „Qualitative Interviews“. Zur Auswertung wurden die Bögen aus allen Quellen gepoolt. Damit umfasst die zu analysierende Stichprobe 320 Fragebögen (siehe Abbildung 5.1).

**Abbildung 5.1: Zusammensetzung der auszuwertenden Stichprobe**



#### 5.1.5 Statistische Analyseverfahren und -methoden

Die Items der über das Internet ausgefüllten Fragebögen (Online-Version) wurden mit der Umfragesoftware Evasys („Elektronisches Evaluationssystem“) in das Datenbankformat der Statistiksoftware SPSS 23 transformiert, um die Daten statistisch auswertbar zu machen. Die papierbasierten Fragebögen sollten ursprünglich ebenfalls mittels Evasys in elektronische Daten umgewandelt werden. Dies erwies sich Verlauf der Befragung allerdings als zeitaufwendig und



fehleranfällig. Deshalb wurden die Angaben der Papierbögen manuell in eine separate SPSS-Datenbank übertragen. Diese Übertragung lief reibungslos. Beide SPSS-Datenbanken wurden nach Eingang des letzten Bogens zu einer Datenbank zusammengeführt, die als Grundlage für die Auswertungen diente.

Statistische Zusammenhänge und Unterschiede oder Korrelationen zwischen einzelnen Variablen wurden je nach Skalenniveau und Verteilungseigenschaften der Variablen mittels des  $\chi^2$ -Tests, des Mann-Whitney-Tests oder des Kruskal-Wallis-Tests geprüft. Diese Test wurden ebenfalls mit der Statistiksoftware SPSS 23 durchgeführt.

Der vorliegende Bericht stellt die zentralen Variablen der Befragung in tabellarischer Form durch Häufigkeits- und Mittelwertangaben dar. Statistische Zusammenhänge werden ebenfalls tabellarisch oder im Text erläutert.

## **5.2 Ergebnisse**

Die Beschreibung der Befragungsergebnisse beginnt mit der Darstellung von soziodemographischen und Persönlichkeitsmerkmalen der Teilnehmer. Sodann werden die jeweiligen Straftaten und die Auswirkungen der Straftaten auf die Betroffenen charakterisiert. Daran schließt sich die Darstellung der Belastungen und Belastungsfaktoren durch und während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens an einschließlich der Darstellung möglicher Vorbelastungen oder einer spezifischen Vulnerabilität der Betroffenen. Die Beschreibung der Ergebnisse schließt mit einer Einschätzung der Betroffenen darüber, wie wahrscheinlich es für sie ist, erneut von einer Straftat betroffen zu werden. Abschließend wird auf die oben dargestellten Forschungsfragen Bezug genommen und der Beitrag dieser Befragung zur Klärung dieser Fragen bewertet. Im letzten Abschnitt wird ein Ausblick auf mögliche Ansatzpunkte für weiterführende Studien vorgenommen.

### 5.2.1 Stichprobenbeschreibung, soziodemographische Daten

#### *Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Bundesland*

Insgesamt füllten 320 Personen den Fragebogen aus. Davon waren 188 weiblich (58,8%) und 100 männlich (31,3%), 32 Teilnehmer beantworteten die Frage zum Geschlecht nicht.

Das durchschnittliche Alter der 294 Teilnehmer, die Angaben zum Geburtsdatum machten, lag bei 44,7 Jahren mit einer Standardabweichung von 15,1 Jahren. Zum Zeitpunkt des Ausfüllens war der jüngste Teilnehmer 19 Jahre alt und der älteste 90 Jahre alt.

Die meisten Teilnehmer der Befragung kamen aus Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Berlin (siehe Tabelle 5.2).

**Tabelle 5.2: Bundesland des aktuellen Wohnortes der Teilnehmer**

		n	%
Valid	Baden-Württemberg	43	13,4
	Bayern	35	10,9
	Berlin	22	6,9
	Brandenburg	8	2,5
	Bremen	8	2,5
	Hamburg	18	5,6
	Hessen	10	3,1
	Mecklenburg-Vorpommern	7	2,2
	Niedersachsen	24	7,5
	Nordrhein-Westfalen	68	21,3
	Rheinland-Pfalz	16	5,0
	Sachsen	15	4,7
	Sachsen-Anhalt	5	1,6
	Schleswig-Holstein	22	6,9
	Thüringen	9	2,8
		Total	310
Missing	Total	10	3,1
	Total	320	100,0

Die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen 89,1% (n=285) der Teilnehmer, während 7,8% eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit hatten. Bei 10 Personen fehlte die Angabe. In Deutschland waren 80,6 % (n=258) der Teilnehmer geboren. Ein anderes Geburtsland hatten 15,0% (n=48). Vierzehn Personen machten hier keine Angaben.

### ***Familienstand***

Angaben zum Familienstand machten 311 Personen. Davon waren 41,9% (n=134) ledig, 26,9% (n=86) verheiratet, 24,7% (n=79) geschieden und 3,8% (n=12) verwitwet. Rund die Hälfte der Befragten (47,5%, n=152) lebte allein. Einen Partner hatten 40,0% (n=128). Vierzig Personen machten hierzu keine Angabe.

### ***Schul- und Berufsausbildung, Beschäftigungsstatus***

Von n=316 Teilnehmern lagen Angaben zur Schulbildung vor: 30,9% (n=99) besaßen die Mittlere Reife, 26,3% (n=84) den Hauptschulabschluss, 22,8% (n=73) hatten Abitur, 9,1% (n=29) die Fachhochschulreife und 3,8% (n=12) den Abschluss einer Polytechnischen Oberschule. Die verbleibenden Teilnehmer hatten einen anderen (2,5%, n=8) oder keinen Schulabschluss (2,5%, n=8).

Hinsichtlich der weiteren beruflichen Ausbildung gaben von 320 Befragten 35,6 % (n=114) an, eine Lehre absolviert zu haben, 15,9% (n=51) besaßen einen Berufsschul- oder Handelsschulabschluss sowie 12,8% (n=41) einen Hochschul- oder Universitätsabschluss. Bei 6,3% (n=20) lag ein Fachschulabschluss und bei 5,3% (n=17) ein Fachhochschulabschluss vor. Noch in der Berufsausbildung befanden sich 4,4% (n=14) der Befragten und 4,1% (n=13) hatten einen anderen Ausbildungsabschluss. Das Fehlen eines beruflichen Abschlusses gaben 10,6% (n=34) an.

Hinsichtlich des aktuellen Beschäftigungsstatus waren 38,4% (n=123) der Befragten voll berufstätig, 22,2% (n=71) nicht berufstätig (incl. Rentnern und Studierenden). In Teilzeit- oder stundenweiser Beschäftigung befanden sich 18,1% (n=58) der Teilnehmer. Arbeitslos waren 13,8% (n=44). Die verbleibenden Be-

fragten befanden sich noch in Ausbildung 2,5% (n=8) oder waren vorübergehend freigestellt 2,2% (n=7).

### ***Sozialstatus, Einkommen***

Als Angestellte bezeichneten sich 40,3% (n=129) der Befragten, 21,6% (n=69) gruppierten sich als Arbeiter ein, während 15,3% (n=49) sonstige Angaben machten (Hausfrau, -mann, Studierende). Selbstständig waren 7,2% (n=23) und 5,0% (n=16) waren Beamten.

Das durchschnittliche monatliche Haushaltseinkommen lag bei 42,2% (n=135) der Befragten unter 1.500 €, bei 33,8% (n=108) zwischen 1.500 € und 3.000 €, bei 14,1% (n=45) zwischen 3.000 € und 4.500 € und bei 1,9% (n=6) über 4.500 € (siehe Tabelle 5.3).

**Tabelle 5.3: Durchschnittliches monatliches Haushaltseinkommen (Nettoeinkommen)**

		n	%
Valid	Unter 500€	38	11,9
	500 bis unter 1.000 €	53	16,6
	1.000 bis unter 1.500 €	44	13,8
	1.500 bis unter 2.000 €	62	19,4
	2.000 bis unter 2.500 €	32	10,0
	2.500 bis unter 3.000 €	14	4,4
	3.000 bis unter 3.500 €	27	8,4
	3.500 bis unter 4.000 €	11	3,4
	4.000 bis unter 4.500 €	7	2,2
	4.500 bis unter 5.000 €	2	0,6
	5.000 € und mehr	4	1,3
		Total	294
Missing	Total	26	8,1
Total		320	100,0

## 5.2.2 Straftaten

### *Deliktarten*

Hinsichtlich der Art der gegen die Befragten begangenen Straftat gab der Fragebogen mehrere Antwortmöglichkeiten vor. Bei Vorliegen mehrerer zeitlich auseinanderliegender Straftaten gegen dieselbe Person sollte die jeweils letzte benannt und zur Grundlage der nachfolgenden Bewertungen gemacht werden. Allerdings bestand aufgrund des Multiple Choice Formats der Frage die Möglichkeit, mehr als nur eine letzte Straftat anzukreuzen. Dies taten 42 Befragte (13,1%). Diese Personen wurden somit jeweils für alle Straftaten, die als letzte Straftat angegebenen wurden, der jeweiligen Deliktgruppe zugeordnet und bei Häufigkeitsauszählungen sowohl in der einen Deliktgruppe als auch in der anderen Deliktgruppe gezählt. Für die statistischen Tests wurden nur die Personen herangezogen, die eindeutig eine letzte Straftat angegeben hatten, und für die Analysen hinsichtlich der vier häufigsten Deliktgruppen verwendet. Lediglich 6,3% (n=20) der 320 Befragten machten keine Angabe zur Art der gegen sie begangenen Straftat.

Somit teilen sich die Nennungen der 300 Personen, die Angaben zur Art der Straftat machten, wie folgt auf: Körperverletzung lag bei 47,3% (n=142) vor, versuchter Totschlag bzw. versuchter Mord bei 21,3% (n=64), sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung bei 20,7% (n=62), Wohnungseinbruchdiebstahl bei 18,7% (n=56), Raub bzw. räuberische Erpressung bei 4,3% (n=13) und sexueller Missbrauch von Kindern bzw. von Schutzbefohlenen bei 3% (n=9) (siehe Tabelle 5.4).

**Tabelle 5.4: Straftaten (alle Nennungen gemessen an der Gesamtzahl der Nennungen)**

	n	%
Wohnungseinbruchdiebstahl	56	16,2
Sexueller Missbrauch von Kindern / Schutzbefohlenen	9	2,6
Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung	62	17,9
Körperverletzung	142	41,0
Raub/räuberische Erpressung	13	3,8
Versuchter Totschlag / Mord	64	18,5
Total	346	100,00

Nimmt man die Gesamtzahl der entweder als Einzeltat oder als kombinierte Straftaten angegebenen Delikte (n=346) als Grundlage, ergibt sich folgende Verteilung: Ausschließlich von einer Körperverletzung betroffen waren 32,8% (n=105) aller 320 Befragten, ausschließlich von Wohnungseinbruchdiebstahl 16,3% (n=52), ausschließlich von versuchtem Totschlag/versuchtem Mord 14,4% (n=46), ausschließlich von sexueller Nötigung/Vergewaltigung 13,4% (n=43), ausschließlich von sexuellem Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen 2,2% (n=7) und ausschließlich von Raub/räuberischer Erpressung 1,6% (n=5).

Die Kombination von Körperverletzung und versuchter Totschlag/versuchter Mord gaben 5,0% (n=16) an, Körperverletzung und sexuelle Nötigung/Vergewaltigung lag bei 4,7% (n=15) vor. Verbleibende Straftatenkombinationen (n=11) lagen jeweils unter 1% (siehe Tabelle 5.5).

**Tabelle 5.5: Straftaten (Einfach und Kombinationsdelikte)**

		n	%
Valid	KV	105	32,8
	WE	52	16,3
	VTM	46	14,4
	SNV	43	13,4
	KV + VTM	16	5,0
	KV + SNV	15	4,7
	SMKS	7	2,2
	RRE	5	1,6
	KV + RRE	2	0,6
	RRE + VTM	1	0,3
	KV + RRE + VTM	1	0,3
	SNV + RRE	1	0,3
	KV + SNV + RRE	1	0,3
	SNV + SMKS	1	0,3
	WE + RRE	1	0,3
	KV + WE	1	0,3
	KV + WE + RRE	1	0,3
	WE + SMKS + SNV	1	0,3
	Total	300	93,8
	Missing	Total	20
Total		320	100,0

KV=Körperverletzung; WE=Wohnungseinbruchdiebstahl; VTM=Versuchter Totschlag/Mord; SNV=Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; SMKS=Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen; RRE=Raub/räuberische Erpressung

***Alter der Befragten zum Straftatzeitpunkt***

Das durchschnittliche Alter zum Zeitpunkt der Straftat lag bei den Betroffenen eines Wohnungseinbruchs bei 49 Jahren (weiblich) und 51 Jahren (männlich). Die Betroffenen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern/Schutzbefohlenen

waren durchschnittlich 24 Jahre (weiblich) und 11 Jahre (männlich) alt. Hier handelte es sich bei einer weiblichen Teilnehmerin um eine schutzbefohlene Person im Alter von 72 Jahren, die den Mittelwert der weiblichen Gruppe entsprechend erhöhte. Bei sexueller Nötigung/Vergewaltigung lag das durchschnittliche Alter bei 33 (weiblich) und 29 Jahren (männlich), bei Körperverletzung bei 40 (weiblich) und 49 Jahren (männlich) und bei Raub/räuberischer Erpressung bei 49 (weiblich) bzw. 50 Jahren (männlich). Das durchschnittliche Alter derjenigen, die Opfer eines versuchten Totschlags bzw. versuchten Mords waren, betrug 39 (weiblich) bzw. 44 Jahre (männlich) (siehe Tabelle 5.6).

**Tabelle 5.6: Durchschnittsalter und Geschlecht der Betroffenen zum Zeitpunkt der Straftat**

	Geschlecht									
	weiblich					männlich				
	Wie alt waren Sie zum Zeitpunkt der Straftat?					Wie alt waren Sie zum Zeitpunkt der Straftat?				
	M	Max	Min	SD	n	M	Max	Min	SD	n
WE	49	81	20	15	42	51	69	23	13	10
SMKS	24	72	6	22	8	11	11	11	.	1
SNV	33	72	15	13	57	29	37	21	11	2
KV	40	76	18	15	69	45	74	18	16	57
RRE	49	90	27	24	7	50	74	25	20	5
VTM	39	67	9	14	27	44	69	20	14	33

KV=Körperverletzung; WE=Wohnungseinbruchdiebstahl; VTM=Versuchter Totschlag/Mord; SNV=Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; SMKS=Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen; RRE=Raub/räuberische Erpressung

### 6.2.3 Wohlbefinden

Der WHO-5 Fragebogen zum Wohlbefinden ist als valides Instrument an einer repräsentativen Bevölkerungsstichprobe normiert worden und kann in epidemiologischen Studien als Screening-Instrument zur Identifikation möglicher depres-



siver Störungen eingesetzt werden. Personen, die einen WHO-5-Summenwert unterhalb von 13 erreichen, haben ein geringes Wohlbefinden und eine Indikation zur spezifizierten Diagnostik einer depressiven Störung. Für die Gesamtstichprobe ergab sich ein Mittelwert von 9,7 Punkten mit einer Standardabweichung von 6,4 Punkten.

In der Normstichprobe der deutschen Version des WHO-5 Fragebogens<sup>32</sup> beträgt der mittlere Summenwert von Frauen der Altersgruppe 40 Jahre und jünger 17,6. In der vorliegenden Stichprobe liegt der mittlere Summenwert der gleichen Altersgruppe dagegen mit 10,8 deutlich niedriger. Bei Männern unter 40 Jahren liegt der mittlere Summenwert in der Normstichprobe bei 19,2, während er sich bei den von einer Straftat betroffenen Männern mit 12,4 ebenfalls in einem deutlich niedrigeren Bereich bewegt (siehe Tabelle 5.7).

**Tabelle 5.7: Wohlbefinden: WHO-5 Summenwert nach Altersgruppe und Geschlecht der Betroffenen**

	Geschlecht																	
	Weiblich									Männlich								
	Altersgruppe									Altersgruppe								
	kleiner/gleich 40 Jahre			41-60 Jahre			größer/gleich 61Jahre			kleiner/gleich 40 Jahre			41-60 Jahre			größer/gleich 61Jahre		
	M	SD	Val. N	M	SD	Val. N	M	SD	Val. N	M	SD	Val. N	M	SD	Val. N	M	SD	Val. N
WHO-5	10,8	5,8	79	8,1	6,3	70	11,1	6,2	21	12,4	6,5	32	7,1	6,3	45	11,2	6,9	14

In den höheren Altersgruppen der Befragten aus der vorliegenden Stichprobe sinken die mittleren Summenwerte noch weiter ab. Bei den zwischen 41 und 60 Jahre alten weiblichen Befragten lagen sie bei 8,1 und bei Männern der gleichen Altersgruppe bei 7,1. Die Normstichprobenwerte betragen in dieser Altersgruppe 17,3 (weiblich) bzw. 17,7 (männlich).

<sup>32</sup> Brähler u.a. (Fn. 29).

Bei den über 61-jährigen von einer Straftat Betroffenen lagen die entsprechenden Werte bei 11,1 (Frauen) bzw. 11,2 (Männer). Die Vergleichswerte aus der Normstichprobe betragen 16,1 (Frauen) und 17,3 (Männer).

Damit liegen die mittleren Summenwerte der hier Befragten aller Altersgruppen sämtlich unter dem Cut-off-Wert von 13 Punkten. Damit liegen ein geringes Wohlbefinden und die Indikation zur Differentialdiagnostik hinsichtlich einer depressiven Störung vor.

#### **5.2.4 Wohlbefinden nach Deliktart**

Aufgeschlüsselt nach Deliktarten haben Betroffene, die Opfer eines sexuellen Missbrauchs von Kindern/Schutzbefohlenen geworden sind, mit 9,2 Punkten den niedrigsten mittleren Summenwert, gefolgt von Betroffenen eines versuchten Totschlags bzw. Mords mit 9,4 Punkten. Betroffene von sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung weisen 9,5 Punkte und Betroffene einer Körperverletzung 10,3 Punkte auf. Es folgen Wohnungseinbruchdiebstahl mit 11,2 Punkten sowie Raub bzw. räuberische Erpressung mit 13,2 Punkten. Bis auf Betroffene eines Raubes bzw. einer räuberischen Erpressung liegen alle Mittelwerte unter dem Cut-off-Wert von 13 Punkten (siehe Tabelle 5.8).

**Tabelle 5.8: Wohlbefinden: WHO-5 Summenwerte nach Deliktart**

	WHO5 - Wohlbefinden Summenwert		
	Mittelwert	Standardabweichung	Ungewichteter Wert
WE	11,2	6,0	56
SMKS	9,2	4,3	9
SNV	9,5	6,3	62
KV	10,3	6,5	142
RRE	13,2	5,1	13
VTM	9,4	6,9	64

KV=Körperverletzung; WE=Wohnungseinbruchdiebstahl; VTM=Versuchter Totschlag/Mord; SNV=Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; SMKS=Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen; RRE=Raub/räuberische Erpressung

### 5.2.5 Widerstandsfähigkeit – SOC-29 Sense of Coherence

Die Sense of Coherence Skala gibt Auskunft über die Widerstandsfähigkeit einer Person gegenüber Stressoren. Diese Widerstandsfähigkeit erhält und fördert die Gesundheit. Je höher der Wert ist, den eine Person auf der Skala erreicht, desto widerstandsfähiger ist sie. Die SOC-29-Skala enthält die 3 Subskalen Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Sinnhaftigkeit. Für die Normierungsstichprobe des SOC-29 Fragebogens wurden 1.944 Personen einer repräsentativen Bevölkerungsstichprobe befragt.<sup>33</sup> Im Vergleich zu dieser Normstichprobe kann festgestellt werden, dass die von Straftaten Betroffenen der vorliegenden Untersuchung wie hinsichtlich des Wohlbefindens niedrigere Durchschnittswerte aufweisen. Der Mittelwert der Gesamtstichprobe betrug 125,8 Punkte mit einer Standardabweichung von 19,1 Punkten. Im Vergleich dazu liegt der Mittelwert der Normstichprobe aus der Gesamtbevölkerung bei 145,7 Punkten mit einer Standardabweichung von 24,3 Punkten.

<sup>33</sup> Schumacher u.a. (Fn. 30).

In der Altersgruppe bis 40 Jahre lagen die Skalenmittelwerte der Frauen in der Normstichprobe bei 151,3 Punkten und bei den Männern bei 145,8 Punkten. Im Vergleich dazu lagen die Skalenmittelwerte der weiblichen Teilnehmer der vorliegenden Untersuchung bei 122,9 sowie bei 133,2 bei den Männern. Die 41- bis 60 jährigen haben in der Normstichprobe 144 Punkte (Frauen) und 149,3 Punkte (Männer). In der vorliegenden Untersuchung liegen die entsprechenden Werte bei 125,5 bzw. 120,5. Das Muster bleibt auch in der Altersgruppe der über 61jährigen bestehen: In der Normstichprobe betragen die Mittelwerte 140,9 (Frauen) und 143,6 (Männer), während in der vorliegenden Untersuchung die Werte bei 134,6 (Frauen) und 133,7 (Männer) liegen. Dies bedeutet, dass die Fähigkeit, mit Stressoren umzugehen, bei Personen die von einer schweren Straftat betroffen sind, deutlich niedriger liegt als in der Gesamtbevölkerung (siehe Tabelle 5.9).

**Tabelle 5.9: Widerstandsfähigkeit – SOC-29 Summenwerte nach Geschlecht und Altersgruppe**

	Geschlecht																	
	Weiblich									Männlich								
	Altersgruppe									Altersgruppe								
	kleiner/gleich 40 Jahre			41-60 Jahre			größer/gleich 61 Jahre			kleiner/gleich 40 Jahre			41-60 Jahre			größer/gleich 61 Jahre		
	M	SD	Val .N	M	SD	Val .N	M	SD	Val .N	M	SD	Val .N	M	SD	Val .N	M	SD	Val .N
SOC -29	122, 9	16, 7	73	125, 5	20, 2	60	134, 6	16, 9	19	133, 2	14, 8	28	120, 5	20, 2	42	133, 7	20, 2	11

### 5.2.6 Widerstandsfähigkeit nach Deliktart

Aufgeschlüsselt nach Straftaten sowie nach den Subskalen des SOC-29 haben bezüglich der Subskala Verstehbarkeit Betroffene einer sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung mit 41,9 Punkten den niedrigsten Wert. Betroffene eines

Wohnungseinbruchdiebstahls weisen hier den höchsten Wert auf. Auf der Subskala Handhabbarkeit haben ebenfalls die Betroffenen einer sexuellen Nötigung bzw. einer Vergewaltigung mit 42,4 Punkten den niedrigsten Wert, während hier die Betroffenen eines Raubes bzw. einer räuberischen Erpressung den höchsten Wert mit 50,1 aufweisen. Bei der Subskala Sinnhaftigkeit haben wiederum die Betroffenen einer sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung den niedrigsten Wert mit 35,8 Punkten und die von Raub bzw. räuberischer Erpressung Betroffenen den höchsten Wert mit 39,9.

Dieses Muster spiegelt sich auch in der Gesamtskala wider: Die von sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung betroffene Gruppe weist den niedrigsten Wert mit 120,9 Punkten auf und die von Raub bzw. räuberischer Erpressung Betroffenen den höchsten Wert von 138 Punkten. Die von einer Körperverletzung Betroffenen haben den zweitniedrigsten Summenscore mit 124,6 Punkten, gefolgt von den Betroffenen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Schutzbefohlenen mit 127,4, eines versuchten Totschlags bzw. Mordes mit 127,7 und eines Wohnungseinbruchdiebstahls mit 133,6 Punkten. Somit sind die von sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung Betroffenen die Gruppe mit der niedrigsten Widerstandsfähigkeit hinsichtlich Stressoren und die von Raub bzw. räuberischer Erpressung Betroffenen mit der vergleichsweise höchsten Widerstandsfähigkeit. Keine der Gruppen erreicht jedoch das Durchschnittsniveau der Bevölkerungsstichprobe (siehe Tabelle 5.10). Die Mittelwertsunterschiede hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit zwischen den Deliktgruppen erreichen statistische Signifikanz (Kruskal-Wallis Test,  $\chi^2=12,721$ ,  $p=0,005$ ). Das heißt, dass die Art der erlebten Straftat statistisch signifikant die Widerstandsfähigkeit beeinflusst.

**Tabelle 5.10: Widerstandsfähigkeit SOC-29 Summenwerte inkl. Subskalen nach Deliktart**

	SOC Verstehbarkeit			SOC Handhabbarkeit			SOC Sinnhaftigkeit			SOC Summenwert		
	M	SD	n	M	SD	n	M	SD	n	M	SD	n
WE	47,9	6,5	56	46,9	7,0	56	39,0	6,1	56	133,6	16,1	56
SMKS	45,8	6,1	9	45,3	5,5	9	36,4	5,2	9	127,4	13,1	9
SNV	41,9	6,7	62	42,4	8,9	62	35,8	7,3	62	120,9	18,5	62
KV	43,3	6,4	142	44,1	8,9	142	37,2	6,8	142	124,6	18,6	142
RRE	47,8	8,2	13	50,1	7,6	13	39,9	7,2	13	138,0	19,7	13
VTM	45,8	5,9	64	44,7	9,0	64	36,9	6,6	64	127,7	18,4	64

KV=Körperverletzung; WE=Wohnungseinbruchdiebstahl; VTM=Versuchter Totschlag/Mord; SNV=Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; SMKS=Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen; RRE=Raub/räuberische Erpressung

### 5.2.7 Traumareaktion - IES-R Impact of Event Scale

Die Impact of Event Skala in der revidierten deutschen Fassung<sup>34</sup> misst die Stärke folgender Traumareaktionen: Intrusion, Vermeidung und Übererregung (Hyperarousal).

Die Subskala Intrusion zeigt die Stärke oder Häufigkeit an, mit der Betroffene ein ihnen widerfahrenes Ereignis erneut erleben. Die Subskala Hyperarousal misst, wie stark sich Betroffene in einem Zustand der Übererregung befinden. Die Subskala Vermeidung gibt die wahrscheinliche Stärke eines Vermeidungsverhaltens an, das Personen nach einem traumatisch erlebten Ereignis an den Tag legen.

Mittels eines speziellen Algorithmus lässt sich aus diesen drei Subskalen die Wahrscheinlichkeit für eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) des Betroffenen abschätzen. Alle Skalenwerte, die nach dieser Schätzformel größer als 0 sind, weisen auf eine mögliche Posttraumatische Belastungsstörung hin und bedürfen der diagnostischen Abklärung.

<sup>34</sup> Maercker/Schützwohl (Fn. 31).

In der Stichprobe der vorliegenden Untersuchung lag der Skalenmittelwert in der Gesamtgruppe aller Befragten bei 0,9 Punkten (Standardabweichung 1,2). Auch in allen Deliktgruppen lag er oberhalb des Schwellenwertes Null. Hinsichtlich der Deliktarten war der höchste Gesamtscore bei Raub bzw. räuberischer Erpressung zu verzeichnen, gefolgt von Körperverletzung, sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung und versuchtem Totschlag bzw. versuchtem Mord.

Bei Betrachtung der einzelnen Subskalen hatten auf der Subskala Vermeidung diejenigen, die eine sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung erlitten hatten, die höchsten Skalenmittelwerte. Bei der Subskala Intrusion waren es diejenigen, die von Körperverletzung oder versuchtem Totschlag bzw. versuchten Mord betroffen waren, gefolgt von Betroffenen einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung. Hinsichtlich der Subskala Hyperarousal hatten Personen die von einem Raub oder einer räuberischen Erpressung betroffen waren, den höchsten Mittelwert (siehe Tabelle 5.11).

**Tabelle 5.11: IES-R Subskalen Summenwerte nach Deliktart**

	Wohnungseinbruchdiebstahl			Sexueller Missbrauch von Kindern / Schutzbefohlenen			Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung			Körperverletzung			Raub / räuberische Erpressung			Versuchter Totschlag / Mord		
	M	SD	n	M	SD	n	M	SD	n	M	SD	n	M	SD	n	M	SD	n
IES-R Intrusion	24,4	5,8	56	24,6	8,4	9	25,9	5,2	62	26,4	5,3	142	23,6	6,9	13	26,2	5,4	64
IES-R Vermeidung	24,1	7,5	56	23,9	8,4	9	28,9	6,4	62	27,5	7,0	142	27,8	5,6	13	26,8	7,6	64
IES-R Hyperarousal	24,8	6,2	56	24,3	8,0	9	25,2	6,0	62	26,0	5,7	142	26,6	6,8	13	26,3	5,3	64
IES-R Schätzformel	0,5	1,2	56	0,5	1,6	9	0,9	1,1	62	0,9	1,2	142	1,1	1,4	13	0,9	1,2	64

Die Mittelwertunterschiede zwischen den Deliktgruppen waren auch hier statistisch signifikant hinsichtlich des IES-Gesamtscores (Kruskal-Wallis Test,  $\chi^2=10,2$ ,  $p=0,017$ ) sowie hinsichtlich der Subskalen Vermeidung (Kruskal-Wallis Test,  $\chi^2=17,3$ ,  $p=0,001$ ) und Intrusion (Kruskal-Wallis Test,  $\chi^2=7,9$ ,  $p=0,046$ ).

Eine Geschlechterdifferenz hinsichtlich der Traumareaktion war nicht festzustellen. Allerdings ergab sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Status (SES) der Betroffenen und der Traumareaktion. Dieser bestand darin, dass der mittlere IES-Gesamtscore mit fallendem sozioökonomischen Status anstieg (niedriger SES: IES-Score 1,2; mittlerer SES: IES-Score 0,89; hoher SES: IES Score 0,39; Kruskal-Wallis Test,  $\chi^2=13,4$ ,  $p=0,001$ ).



Beim Vergleich der hier befragten Betroffenengruppe mit einer in der Literatur publizierten Studie<sup>35</sup>, die bei einer Stichprobengröße von  $n=151$  die Deliktgruppen Raubüberfälle mit und ohne Körperverletzung, Körperverletzung und körperliche Gewalt durch Partner einschloss, zeigten die Befragten der vorliegenden Studie in den vergleichbaren Deliktgruppen deutlich höhere Werte (siehe Tabelle 5.12). Der Vergleich ist allerdings beeinträchtigt durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Literaturstichprobe. Zudem betrug die seit der Straftat vergangene Zeit in der vorliegenden Stichprobe im Mittel ca. 23 Monate, in der Stichprobe aus der Literatur jedoch durchschnittlich 5,3 Monate.

**Tabelle 5.12: Traumareaktion - IES-R Subskalen-Mittelwerte Stichprobenvergleich**

	Vergleichsstichprobe (Müller & Maercker 2006) N=151		Körperverletzung (aktuell Befragte) N=142		Raub/räuberische Erpressung (aktuell Befragte) N=13	
	M	SD	M	SD	M	SD
Intrusion	22	9,7	26,4	5,3	23,6	6,9
Vermeidung	19,4	8,3	27,5	7,0	27,8	5,6
Hyperarousal	22,5	10	26,0	6,0	26,6	6,8

### 5.2.8 Subjektive Belastung durch die Straftat

Von den 320 Befragten beantworteten 316 die Frage, wie belastet sie sich durch die jeweilige Straftat gefühlt haben. Dabei gaben 69,1% der Befragten eine sehr starke, 20,0% eine starke, 7,2% eine mittlere sowie 1,9% eine geringe Belastung an. Lediglich 0,6% beurteilten sich als überhaupt nicht belastet.

<sup>35</sup> Müller, J.; Maercker, A.: Disclosure und wahrgenommene gesellschaftliche Wertschätzung als Opfer als Prädiktoren von PTB bei Kriminalitätsoffern. Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie 35 (2006), S. 49-58. doi: 10.1026/1616-3443.35.1.49.

Die subjektiven Belastungsangaben je nach Deliktart zeigt Tabelle 5.13. Demnach ergaben sich die höchsten subjektiven Belastungen bei versuchtem Totschlag bzw. versuchtem Mord gefolgt von Körperverletzung, sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie Wohnungseinbruchdiebstahl.

**Tabelle 5.13: Einschätzung der Belastung nach Deliktart**

	... die oben genannte zurückliegende Straftat belastet gefühlt?									
	überhaupt nicht		wenig		mittel		stark		sehr stark	
	n	%	n	%	%	%	n	%	n	%
WE	0	0,0	4	7,3	7	12,7	10	18,2	34	61,8
SMKS	0	0,0	0	0,0	1	11,1	1	11,1	7	77,8
SNV	1	1,6	1	1,6	3	4,8	15	24,2	42	67,7
KV	2	1,4	0	0,0	10	7,2	29	20,9	98	70,5
RRE	0	0,0	1	7,7	0	0,0	4	30,8	8	61,5
VTM	0	0,0	0	0,0	3	4,7	8	12,5	53	82,8

KV=Körperverletzung; WE=Wohnungseinbruchdiebstahl; VTM=Versuchter Totschlag/Mord; SNV=Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; SMKS=Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen; RRE=Raub/räuberische Erpressung

Die Art der erlebten Straftat hat einen statistisch signifikanten Einfluss auf das subjektive Belastungsempfinden (Kruskal-Wallis Test,  $\chi^2=9,4$ ,  $p=0,025$ ). Ein statistisch signifikanter Einfluss des Geschlechts der Betroffenen oder des Alters zum Zeitpunkt der Straftat auf das Belastungsempfinden konnte nicht festgestellt werden.

## **5.2.9 Auswirkungen der Straftat auf Betroffene**

### **5.2.9.1 Medikamentenkonsum**

Die Frage, ob zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Tat Medikamente eingenommen wurden, um wieder zur Ruhe zu kommen, wieder durchschlafen oder arbeiten zu können, beantworteten 52,5% der Befragten positiv, bei 8 fehlenden Angaben.

Hinsichtlich der Deliktarten ergab sich folgendes Bild hinsichtlich des Medikamentenkonsums: sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung 61,7%, Körperverletzung 57,6%, sexueller Missbrauch von Kindern bzw. Schutzbefohlenen 55,6%, versuchter Totschlag bzw. versuchter Mord 54,7%, Wohnungseinbruchdiebstahl 37,5% sowie Raub/räuberische Erpressung 33,3% (siehe Tabelle 5.14). Auch hier erwies sich die Deliktart als statistisch signifikant auf den straftatbezogenen Medikamentenkonsum einwirkend (Kruskal-Wallis Test,  $\chi^2=9,3$ ,  $p=0,026$ ). Ein signifikanter Einfluss des Geschlechts oder Alters konnte auch hier nicht festgestellt werden.

**Tabelle 5.14: Medikamentenkonsumenten Häufigkeiten nach Deliktart**

	Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Tat Medikamente eingenommen um wieder zur Ruhe zu kommen?			
	Nein		Ja	
	n	%	n	%
WE	35	62,5	21	37,5
SMKS	4	44,4	5	55,6
SNV	23	38,3	37	61,7
KV	59	42,4	80	57,6
RRE	8	66,7	4	33,3
VTM	29	45,3	35	54,7

KV=Körperverletzung; WE=Wohnungseinbruchdiebstahl; VTM=Versuchter Totschlag/Mord; SNV=Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; SMKS=Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen; RRE=Raub/räuberische Erpressung

### 5.2.9.2 Psychische Beeinträchtigung, therapeutische Behandlung

Psychisch beeinträchtigt durch die erlittene Straftat fühlten sich 89,4% (n=286) der Befragten, bei 3 fehlenden Antworten (siehe Tabelle 5.15). Von den Befragten, die eine Beeinträchtigung erfahren haben (n=286), empfanden diese 73,1% (n=209) als eher schwer und 22% (n=63) als eher leicht, bei einem Anteil von 4,9% fehlenden Antworten (vgl. Tabelle 5.16).

**Tabelle 5.15: Psychische Beeinträchtigung aufgrund der Straftat**

Erlitten Sie psychische Beeinträchtigungen durch die Straftat?		Häufigkeit	%
Gültig	Nein	31	9,7
	Ja	286	89,4
	Total	317	99,1
Fehlend	Total	3	0,9
Total		320	100,0

**Tabelle 5.16: Schwere der psychischen Beeinträchtigungen durch Straftat (wenn psych. Beeinträchtigung erfahren)**

diese waren		Häufigkeit	%
Gültig	eher leicht	63	22,0
	eher schwer	209	73,1
	Total	272	95,1
Fehlend	Total	14	4,9
Total		286	100,0

Personen, die eine sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung erlitten, gaben zu 100% (n=62) an, von psychischen Beeinträchtigungen betroffen zu sein. Das gleiche Ergebnis (100%, n=9) fand sich bei sexuellem Missbrauch von Kindern bzw. Schutzbefohlenen. Von versuchtem Totschlag bzw. versuchtem Mord Betroffene gaben zu 92,2% (n=59) psychisch Beeinträchtigungen an. Bei Körperverletzung betrug der Anteil 92,1% (n=129), bei Wohnungseinbruch 78,6% (n=44) und bei Raub/räuberischer Erpressung 76,9% (n=10).

Als eher schwer bezeichneten 88,9% (n=8) der von sexuellem Missbrauch von Kindern bzw. Schutzbefohlenen Betroffenen die Beeinträchtigung, 82,8% (n=48) der von sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung Betroffenen, 81,0% (n=47) der von versuchtem Totschlag oder versuchten Mord Betroffenen, 76,4% (n=94) der von Körperverletzung Betroffenen, 70,0% (n=7) der von Raub bzw.

räuberischer Erpressung Betroffenen und 65,1% (n=28) der von Wohnungseinbruchdiebstahl Betroffenen (siehe Tabelle 5.17).

**Tabelle 5.17: Psychische Beeinträchtigung, Schweregrad und Behandlung nach Deliktart**

	Erlitten Sie psychische Beeinträchtigungen durch die Straftat?				diese waren				Begaben Sie sich deswegen in therapeutische Behandlung?			
	Nein		Ja		eher leicht		eher schwer		Nein		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
WE	12	21,4	44	78,6	15	34,9	28	65,1	18	40,9	26	59,1
SMKS	0	0,0	9	100,0	1	11,1	8	88,9	1	11,1	8	88,9
SNV	0	0,0	62	100,0	10	17,2	48	82,8	12	19,4	50	80,6
KV	11	7,9	129	92,1	29	23,6	94	76,4	54	40,3	80	59,7
RRE	3	23,1	10	76,9	3	30,0	7	70,0	6	60,0	4	40,0
VTM	5	7,8	59	92,2	11	19,0	47	81,0	14	24,1	44	75,9

KV=Körperverletzung; WE=Wohnungseinbruchdiebstahl; VTM=Versuchter Totschlag/Mord; SNV=Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; SMKS=Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen; RRE=Raub/räuberische Erpressung

Von den Befragten mit psychischer Beeinträchtigung durch die Straftat (n=286), gaben 65,7% (n=188) an, sich deswegen in therapeutische Behandlung begeben zu haben. Bei 8 Personen fehlte die Angabe. Tabelle 5.17 gibt für die einzelnen Deliktarten jeweils den subjektiv eingeschätzten Beeinträchtigungsgrad an sowie den Anteil derjenigen Betroffenen, die therapeutische Behandlungen in Anspruch genommen haben.

### 5.2.9.3 Körperliche Schädigung durch die Straftat und ärztliche Behandlung

Durch die Straftat körperlich geschädigt worden zu sein gaben 67,8% (n=217) der Befragten an (siehe Tabelle 5.18). Von den Befragten mit körperlicher Schädigung (n=217) begaben sich 52,1% (n=113) in stationäre ärztliche Behandlung, während 79,3% (n=172) sich einer ambulanten ärztlichen Behandlung unterzogen (siehe Tabelle 5.19 und 5.20). 40,1% (n=87) waren sowohl in stationärer als auch in ambulanter ärztlicher Behandlung.

**Tabelle 5.18: Körperliche Schädigung durch die Straftat**

Wurden Sie durch die Straftat körperlich geschädigt?		Häufigkeit	%
Gültig	Nein	102	31,9
	Ja	217	67,8
	Total	319	99,7
Fehlend	Total	1	0,3
Total		320	100,0

**Tabelle 5.19: Stationäre Behandlung wegen der Straftat (wenn körperl. Beeinträchtigung erfahren)**

Befanden Sie sich in stationärer ärztlicher Behandlung?		Häufigkeit	%
Gültig	Nein	91	41,9
	Ja	113	52,1
	Total	204	94,0
Fehlend	Total	13	6,0
Total		217	100,0

**Tabelle 5.20: Ambulante Behandlung wegen letzter Straftat**

Haben Sie sich in ambulante ärztliche Behandlung begeben?		Häufigkeit	%
Gültig	Nein	29	13,4
	Ja	172	79,3
	Total	201	92,6
Fehlend	Total	16	6,5
Total		217	100,0

Tabelle 5.21 differenziert die körperlichen Schädigungen und medizinischen Folgebehandlungen nach den verschiedenen Deliktarten. Ob eine körperlichen Beeinträchtigung durch die Straftat entstand, unterschied sich statisch signifikant zwischen den einzelnen Deliktarten ( $\chi^2=116,78$ ,  $P<0,000$ ). Den höchsten statistischen Rang nahmen hier naturgemäß die Delikte Körperverletzung sowie versuchter Totschlag bzw. versuchter Mord ein, gefolgt von sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung und Wohnungseinbruchdiebstahl.

**Tabelle 5.21: Körperliche Schädigung, stationäre und ambulante Behandlung nach Deliktarten**

	Wurden Sie durch die Straftat körperlich geschädigt?				Befanden Sie sich in stationärer ärztlicher Behandlung?				Begaben Sie sich in ambulante ärztliche Behandlung?			
	Nein		Ja		Nein		Ja		Nein		Ja	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
WE	49	87,5	7	12,5	19	95,0	1	5,0	14	63,6	8	36,4
SMKS	4	44,4	5	55,6	3	60,0	2	40,0	2	40,0	3	60,0
SNV	20	32,3	42	67,7	32	71,1	13	28,9	15	31,9	32	68,1
KV	5	3,5	137	96,5	60	46,5	69	53,5	11	8,7	116	91,3
RRE	3	23,1	10	76,9	5	50,0	5	50,0	3	33,3	6	66,7
VTM	17	26,6	47	73,4	13	26,0	37	74,0	9	19,1	38	80,9

KV=Körperverletzung; WE=Wohnungseinbruchdiebstahl; VTM=Versuchter Totschlag/Mord; SNV=Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; SMKS=Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen; RRE=Raub/räuberische Erpressung



### 5.2.9.4 Materieller Schaden

Von den 320 Befragten gaben 57,2 % (n=183) an, durch die Straftat materiell geschädigt worden zu sein. Bei Personen, die von einem Wohnungseinbruchdiebstahl betroffen waren, lag ein materieller Schaden bei 78,6% (n=44) vor, bei Raub bzw. räuberischer Erpressung bei 69,2% (n=9), im Falle von Körperverletzung bei 63,3% (n=88) und bei versuchtem Totschlag bzw. versuchtem Mord bei 57,1% (n=36) der jeweils von dem Delikt Betroffenen. Im Falle sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung kam es in 41,9% (n=26) der Fälle zu einem materiellen Schaden und bei sexuellem Missbrauch von Kindern oder Schutzbefohlenen in 11,1% (n=1) (vgl. Tabelle 5.22).

**Tabelle 5.22: Materieller Schaden nach Deliktarten**

	Wurden Sie durch die Straftat materiell geschädigt?			
	Nein		Ja	
	n	Zeile %	n	Zeile %
WE	12	21,4	44	78,6
SMKS	8	88,9	1	11,1
SNV	36	58,1	26	41,9
KV	51	36,7	88	63,3
RRE	4	30,8	9	69,2
VTM	27	42,9	36	57,1

KV=Körperverletzung; WE=Wohnungseinbruchdiebstahl; VTM=Versuchter Totschlag/Mord; SNV=Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; SMKS=Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen; RRE=Raub/räuberische Erpressung

Auch hier wirkte sich die Deliktart statistisch signifikant aus ( $\chi^2=17,04$ ,  $P=0,001$ ). Den höchsten statistischen Rang nahmen Betroffene eines Wohnungseinbruchs ein, gefolgt von Körperverletzung, versuchtem Totschlag bzw. versuchtem Mord und sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung (siehe Tabellen 5.23 und 5.24).

**Tabelle 5.23: Materielle Schädigung durch die Straftat – Signifikanztest**

	Wurden Sie durch die Straftat materiell geschädigt?
$\chi^2$	17,035
df	3
Asymp. Sig.	,001

Kruskal-Wallis Test

Gruppierungs-Variablen: AGGRStrL (Deliktarten)

**Tabelle 5.24: Materielle Schädigung durch die Straftat - Signifikanztest Ranks**

	Deliktart	n	Mittlerer Rang
Wurden Sie durch die Straftat materiell geschädigt?	KV	102	125,92
	WE	52	143,08
	VTM	45	111,84
	SNV	43	95,02
	Total	242	

### 5.2.9.5 Auswirkungen auf das persönliche Umfeld

Die Frage, ob durch die Straftat Probleme im persönlichen Umfeld, z.B. Schwierigkeiten im Beruf oder in sozialen Beziehungen, entstanden, bejahten 65,9% (n=211) der Befragten. Solche Folgen waren bei Sexualdelikten (sexueller Missbrauch von Kindern bzw. Schutzbefohlenen und sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung) am häufigsten, gefolgt von versuchtem Totschlag bzw. versuchtem Mord, Körperverletzung, Raub bzw. räuberischer Erpressung und Wohnungseinbruch (siehe Tabellen 5.25 und 5.26). Auch in diesem Bereich hatte die Deliktart einen statistisch signifikanten Einfluss auf die Problemhäufigkeit ( $\chi^2=40,331$ ,  $P<0,000$ ).

**Tabelle 5.25: Probleme im persönlichen Umfeld aufgrund der Straftat**

Erlebten Sie durch die Straftat Probleme in Ihrem persönlichen Umfeld? (Schwierigkeiten im Beruf, Schwierigkeiten in sozialen Beziehungen etc.)		Häufigkeit	%
Gültig	Nein	108	33,8
	Ja	211	65,9
	Total	319	99,7
Fehlend	Total	1	0,3
Total		320	100,0

**Tabelle 5.26: Probleme im persönlichen Umfeld aufgrund der Straftat nach Deliktarten**

	Erlebten Sie durch die Straftat Probleme in Ihrem persönlichen Umfeld? (Schwierigkeiten im Beruf, Schwierigkeiten in sozialen Beziehungen, etc.)			
	Nein		Ja	
	n	Zeile %	n	Zeile %
WE	38	67,9	18	32,1
SMKS	1	11,1	8	88,9
SNV	8	12,9	54	87,1
KV	41	29,1	100	70,9
RRE	6	46,2	7	53,8
VTM	16	25,0	48	75,0

KV=Körperverletzung; WE=Wohnungseinbruchdiebstahl; VTM=Versuchter Totschlag/Mord; SNV=Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; SMKS=Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen; RRE=Raub/räuberische Erpressung

### 5.2.9.6 Wahrgenommene Unterstützung durch die Familie bzw. Umfeld

Bei der Frage nach ausreichender Unterstützung von Familie, Freunden und/oder Bekannten während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens gaben von 320 Befragten 67,2 % (n=215) an, ausreichende Unterstützung erhalten zu haben. Als nicht ausreichend bezeichneten 22,5% (n=72) diese Unterstützung,

während 5,9% (n=19) keine Angabe zu dieser Frage machen wollten und bei 14 Personen (4,4%) die entsprechende Angabe ganz fehlte.

### 5.3. Ermittlungsverfahren und subjektiv wahrgenommene Belastung

#### 5.3.1 Zeitlicher Umfang des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens

Angaben zur zeitlichen Dauer des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens vom Beginn der Ermittlungen bis zur richterlichen Entscheidung bzw. bei noch laufenden Verfahren bis zum Befragungszeitpunkt machten 250 Personen (78,1%). Die mittlere Dauer betrug 12,3 Monate.

Die Länge des Verfahrens empfanden 5,9 % (n=19) der Befragten als zu kurz, 13,8 % (n=44) als angemessen, 11,6% (n=37) als lang, aber machbar und 52,8% (n=169) als lang und dadurch belastend. Insgesamt waren 72% (n=193) der Befragten der Meinung, das Strafverfahren hätte schneller durchgeführt werden können (siehe Tabellen 5.27 und 5.28).

**Tabelle 5.27: Durchschnittliche Dauer des Verfahrens**

	n	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standardabweichung
Wie lange dauerte Ihr Verfahren insgesamt?	250	0	120	12,3	11,4

**Tabelle 5.28: Bewertung der Dauer des Verfahrens**

Wie empfanden Sie die Dauer des Verfahrens?		Häufigkeit	%
Gültig	kurz	19	5,9
	im Rahmen des Angemessen	44	13,8
	lang, aber machbar	37	11,6
	lang und dadurch belasten	169	52,8
	Total	269	84,1
Fehlend	Total	51	15,9
Total		320	100,0

### 5.3.2 Vernehmungen

Im Laufe des Verfahrens fanden im Mittel 2,2 Vernehmungen mit den Betroffenen statt (Standardabweichung 1,7). Von den Befragten mit entsprechender Angabe wurden 36,9% (n=118) einmal vernommen, 25,3% (n=81) zweimal, 14,4% (n=46) dreimal und 7,2% (n=23) viermal. Nicht vernommen wurden 2,8% (n=9) der Befragten. Die höchste Zahl an Vernehmungen betrug 10 (siehe Tabelle 5.29).

**Tabelle 5.29: Anzahl der Vernehmungen und Dauer der längsten Vernehmung**

	n	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standardabweichung
Wie oft wurden Sie vernommen? (Anzahl)	300	0	10	2,2	1,7
Wie lange dauerte Ihre längste Vernehmung? (in Minuten)	287	0	540	87,6	81,0

Die mittlere Dauer der individuell jeweils längsten Vernehmung pro Person betrug 87,6 Minuten, bei einer relativ breiten Streuung (Standardabweichung 81,0 Minuten). Dabei empfanden 27,8% (n=89) der Befragten die Dauer der längsten Vernehmung als gut machbar, 30,9% (n=99) als lang, aber angemessen und 28,4% (n=91) als zu lang und dadurch als belastend.

Auf die Multiple-Choice-Frage, welche Personen bei ihren Vernehmungen (zumindest einmal) anwesend waren, gaben 36,9% (n=118) der Befragten an, dass eine Vertrauensperson von Ihnen (z.B. Freund, Partner) anwesend war. Bei 20,6% (n=66) war es ein Rechtsanwalt und bei 4,4% (n=14) ein Dolmetscher.

Bei 15,6% (n=50) der Befragten war der Beschuldigte mindestens einmal anwesend und bei 15,3% (n=49) der Anwalt des Beschuldigten. Bei 44,4% (n=142) der Befragten war keine der vorgegebenen Personen bei den Vernehmungen

anwesend. In 40,9% (n=131) der Fälle wurden zusätzlich zum Betroffenen auch Angehörige und Bezugspersonen vernommen.

Die Vernehmungen wurden in 92,8% (n=297) der Fälle von Polizeibeamten, in 21,9% (n=70) von der Staatsanwaltschaft und in 27,8% (n=89) von einem Richter durchgeführt (Mehrfachnennungen waren möglich).

### **5.3.3 Subjektives Empfinden bei Vernehmungen**

Die Durchführung der Vernehmungen empfanden 44,7% (n=143) der Befragten als freundlich, 35,9% (n=115) als höflich und 40,0% (n=128) als angemessen. Als unfreundlich bewerteten 12,5% (n=40) die Vernehmungen, 18,1% (n=58) als abwertend.

Bei der Multiple-Choice-Frage nach dem subjektiven Gefühl der Betroffenen während der Vernehmungen gaben 30,6% (n=98) an, sich gut aufgehoben gefühlt zu haben. 52,5% (n=168) der Befragten fühlten sich ernst genommen. Dagegen gaben 22,8% (n=73) an, sich verunsichert gefühlt zu haben, 12,5% (n=40) fühlten sich angegriffen (z.B. durch den Vorwurf eines Mitverschuldens). In 21,3% (n=68) der Fälle lag nach Angaben der Befragten eine Anzweiflung der Glaubwürdigkeit vor und 15,9% (n=51) fühlten sich nicht ernst genommen.

### **5.3.4 Belastungserleben nach Geschlecht, Alter und sozioökonomischem Status**

Hinsichtlich der subjektiv empfundenen Belastung im Ermittlungsverfahren zeigte sich kein Geschlechts- oder Altersunterschied. Als statistisch signifikant erwies sich jedoch der Einfluss des sozioökonomischen Status der Betroffenen (SES). Mit niedrigem SES stieg das Belastungserleben im Verfahren an ( $\chi^2=14,065$   $P=0,001$ , siehe Tabelle 5.30).

**Tabelle 5.30: Belastungsempfinden im Ermittlungsverfahren nach sozio-ökonomischem Status SES**

		SES-Index					
		niedrig		mittel		hoch	
		n	Spalte %	n	Spalte %	n	Spalte %
Wie stark haben Sie sich durch das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?	überhaupt nicht	1	1,2	6	4,3	5	9,8
	wenig	5	6,0	15	10,8	3	5,9
	mittel	6	7,1	18	12,9	9	17,6
	stark	15	17,9	37	26,6	14	27,5
	sehr stark	53	63,1	58	41,7	19	37,3
	Keine Angabe	4	4,8	5	3,6	1	2,0

Betroffene, deren Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen war, bewerteten zu ca. zwei Drittel das Ermittlungsverfahren als sehr stark belastend. Betroffene, in deren Verfahren nicht mehr ermittelt wird, bewerten zu weniger als der Hälfte das Ermittlungsverfahren als sehr stark belastend (siehe Tabelle 5.31).

**Tabelle 5.31: Belastungsempfinden nach Verfahrensstand**

		Wird in Ihrem Verfahren noch ermittelt?			
		Nein		Ja	
		n	Spalte %	n	Spalte %
... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?	überhaupt nicht	13	4,9	0	0,0
	wenig	25	9,4	2	5,4
	mittel	32	12,0	4	10,8
	stark	63	23,6	7	18,9
	sehr stark	125	46,8	23	62,2
	Keine Angabe	9	3,4	1	2,7

### 5.3.5 Belastungserleben nach Deliktart

Die subjektiv empfundene Belastung im Ermittlungsverfahren unterschied sich statistisch signifikant nach der Art des erlittenen Delikts ( $\chi^2=30,759$ ,  $P<0,000$ , siehe Tabelle 5.32). Auch hier dominierten Sexualstraftaten vor versuchtem Totschlag bzw. versuchtem Mord und Raubdelikten. Die Ermittlungen hinsichtlich Wohnungseinbrüchen wirkten in deutlich geringerem Maße belastend, wobei ca. ein Drittel der von diesem Delikt Betroffenen die Belastungen durch das Ermittlungsverfahren sogar als gering („wenig“) oder nicht vorhanden bezeichneten (siehe Tabelle 5.33).

**Tabelle 5.32: Belastungsempfinden zum Ermittlungsverfahren nach Deliktart - Signifikanztest Test Statistics**

	... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?
$\chi^2$	30,759
df	3
Asymp. Sig.	,000

Kruskal-Wallis Test

Gruppierungs-Variable: AGGRStrL (Deliktart)



**Tabelle 5.33: Belastungsempfinden hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens nach Deliktart**

	... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?											
	überhaupt nicht		wenig		mittel		stark		sehr stark		keine Angabe	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
WE	7	12,7	13	23,6	13	23,6	8	14,5	8	14,5	6	10,9
SMKS	0	0,0	0	0,0	0	0,0	3	37,5	4	50,0	1	12,5
SNV	0	0,0	0	0,0	5	8,1	17	27,4	38	61,3	2	3,2
KV	5	3,7	9	6,6	13	9,6	35	25,7	71	52,2	3	2,2
RRE	0	0,0	3	25,0	2	16,7	3	25,0	4	33,3	0	0,0
VTM	1	1,6	6	9,4	6	9,4	13	20,3	37	57,8	1	1,6

KV=Körperverletzung; WE=Wohnungseinbruchdiebstahl; VTM=Versuchter Totschlag/Mord; SNV=Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung; SMKS=Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen; RRE=Raub/räuberische Erpressung

### 5.3.6 Bewertung des Informationsverhaltens der Ermittlungsbehörden

Der Fragebogen enthielt mehrere Fragen, die auf das Informationsverhalten der Ermittlungsbehörden gegenüber den Betroffenen im Ermittlungsverfahren zielten. Dabei wurde unterschieden nach den Informationen hinsichtlich der Rechte der Betroffenen, hinsichtlich des Ablaufs von Ermittlungs- und Strafverfahren, hinsichtlich des Standes des Verfahrens und hinsichtlich der Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen durch Opferhilfeeinrichtungen.

#### *Rechte der Betroffenen*

Hinsichtlich ihrer Rechte fühlten sich 23,8% (n=76) aller 320 Befragten überhaupt nicht informiert, 26,9% (n=86) lückenhaft oder nur in Ansätzen, 26,3% (n=84) ausreichend und 12,2% (n=39) sehr gut und umfassend.

#### *Ablauf und Stand des Verfahrens*

Die Informationen über den Ablauf des Strafverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden wurden von 24,7% (n=79) als nicht vorhanden bezeichnet. Wei-

tere 27,5% (n=88) der Befragten fühlten sich lückenhaft oder nur in Ansätzen informiert, 24,7% (n=79) als ausreichend und 10,9% (n=35) als sehr gut bzw. umfassend. Überhaupt nicht informiert über den jeweiligen Stand des Verfahrens fühlten 38,4% (n=123) der Befragten, 34,7% (n=111) bezeichneten die diesbezüglichen Informationen der Strafverfolgungsbehörden als gelegentlich und 14,4% (n=46) als sehr gut bzw. umfassend.

### ***Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen***

Hinsichtlich der Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, fühlten sich 50,3% (n=161) aller Befragten informiert, während 41,3% (n=132) diese Frage verneinten.

### **5.3.7 Informationsstand und Belastungsempfinden**

Nur in einzelnen der oben aufgeführten Bereiche bestand ein (schwacher) statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen den wahrgenommenen Informationsständen und dem subjektiven Belastungsempfinden der Betroffenen. Dies war der Fall hinsichtlich der Information über die Rechte als Opfer im Strafverfahren. Je schlechter die Betroffenen sich informiert fühlten, desto belastender empfanden sie das Ermittlungsverfahren ( $\rho = -0,124$ ,  $P = 0,038$ ). Ein überzufälliger Zusammenhang bestand nicht hinsichtlich des Informationsstands zum Ablauf und dem jeweiligen Stand des Verfahrens, sowie hinsichtlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen von Opferhilfeeinrichtungen.

### **5.3.8 Rechtsbeistand der Betroffenen**

Von den 320 Befragten bejahten 70% (n=224) die Frage, ob sie einen Rechtsanwalt mit der Wahrung ihrer Interessen im Ermittlungsverfahren beauftragt hatten, während 23,1% (n=74) dies verneinten. Die verbleibenden Personen machten keine Angabe. Im Beauftragungsfall erfolgte die Mandatserteilung bei

lediglich 8,5% derjenigen, die einen Rechtsbeistand hatten, vor der Erstattung der Anzeige. Bei den verbleibenden Befragten mit Rechtsbeistand geschah dies zu späteren Zeitpunkten des Verfahrens (siehe Tabelle 5.34).

**Tabelle 5.34: Zeitpunkt der Beauftragung eines Anwalts**

Wann haben Sie einen Rechtsanwalt beauftragt?		Häufigkeit	%
Gültig	vor Anzeigeerstattung	19	8,5
	vor meiner ersten Vernehmung	46	20,5
	nach der ersten, aber vor weiteren Vernehmungen	78	34,8
	erst gegen Ende des Ermittlungsverfahrens	14	6,3
	Sonstiger Zeitpunkt:	62	27,7
	Total	219	97,8
Fehlend		5	2,2
Total		224	100,0

Antrag auf Akteneinsicht stellten 96,4% (n=216) der von den Befragten beauftragten Anwälte. Von diesen Befragten machten wiederum 92,6% (n=200) eine Angabe, ob der Antrag abgelehnt oder stattgegeben wurde, wobei in 94,5% (n=189) der Fälle dem Antrag stattgegeben wurde.

### 5.3.9 Rechtbeistand der Betroffenen und Belastungsempfinden

Das subjektive Belastungsempfinden hinsichtlich des Ermittlungs- sowie des Gerichtsverfahrens unterschied sich statistisch signifikant zwischen den Gruppen mit und ohne Rechtsbeistand. Dies war ebenso der Fall hinsichtlich der empfundenen Belastung durch die Straftat selbst (siehe Tabelle 5.35). Der Zeitpunkt der Mandatserteilung hatte keinen Einfluss.

**Tabelle 5.35: Signifikanztest Beauftragung eines Anwaltes und Belastungsempfinden hinsichtlich der Straftat bzw. des Verfahrens**

	... die oben genannte zurückliegende Straftat belastet gefühlt?	... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?	... das Gerichtsverfahren belastet gefühlt?
Mann-Whitney U	6587,500	4932,000	1168,500
Wilcoxon W	9288,500	7488,000	1444,500
Z	-2,951	-4,993	-3,057
Asymp. Sig. (2-tailed)	0,003	0,000	0,002

Gruppierungs-Variablen: Haben Sie einen Rechtsanwalt mit der Wahrung Ihrer Interessen im Ermittlungsverfahren beauftragt?

Hinsichtlich ihrer Widerstandsfähigkeit (SOC-29) unterschieden sich die Befragten mit und ohne Rechtsbeistand nicht. Bezüglich ihres Wohlbefindens (WHO-5) und ihrer Traumareaktion (Impact of Event-Scale IES-R) war jedoch ein statistisch signifikanter Unterschied zwischen beiden Gruppen festzustellen. Die jeweiligen Summenscores geben eine höhere Traumabelastung und ein geringeres Wohlbefinden bei Personen mit Rechtsbeistand im Verfahren an (WHO-5 Summenscore  $Z=-2,166$ ,  $P=0,03$ ) (IES-R,  $Z=-2,414$ ,  $P=0,016$ ).

### 5.3.10 Verfahren und Belastungsempfinden

Um herauszufinden, ob ein Zusammenhang zwischen Vorgehensweisen oder Bestandteilen des Ermittlungs- und/oder Gerichtsverfahrens und dem subjektiven Belastungsempfinden der Befragten vorliegt, wurden Korrelationen zwischen den entsprechenden Variablen berechnet.

Hierbei zeigte sich ein statistisch signifikanter positiver Zusammenhang zwischen subjektivem Belastungsempfinden im Ermittlungsverfahren und der Dauer der längsten Vernehmung ( $\rho=0,246$ ,  $P=0,000$ ). Das gleiche gilt für die Länge des Ermittlungsverfahrens und die subjektive Belastung ( $\rho =0,266$ ,  $P=0,000$ )

und die Anzahl der Vernehmungen ( $\rho = 0,207$ ,  $P=0,000$ ), mit der die subjektive Belastung jeweils anstieg.

Generell sah ca. die Hälfte der Betroffenen ihre Interessen im Ermittlungsverfahren als gewahrt an. Mit „nein“ beantworteten 10,9% ( $n=35$ ) die entsprechende Frage, mit „eher nicht“ 28,4% ( $n=91$ ), mit „eher ja“ 25,3% ( $n=81$ ) und mit „ja“ 23,1% ( $n=74$ ).

### 5.3.11 Psychometrische Befunde und Belastungsempfinden

Auch die Werte der psychometrischen Messungen (Widerstandsfähigkeit SOC-29, Wohlbefindens WHO-5 und Traumareaktion Impact of Event-Scale IES-R) bildeten diese Zusammenhänge ab (siehe Tabelle 5.36).

**Tabelle 5.36: Signifikanztest Belastungsempfinden, und IES-R SOC-29 und WHO-5 Summenwert**

Wie weit haben Sie sich durch			... die oben genannte zurückliegende Straftat belastet gefühlt?	... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?	... das Gerichtsverfahren belastet gefühlt?
Spearman'sp	IES-R	Korrelationskoeffizient	,219**	,207**	,059
		Sig. (2-seitig)	,000	,001	,475
		N	265	263	151
	SOC-29	Korrelationskoeffizient	-,264**	-,317**	-,307**
		Sig. (2-seitig)	,000	,000	,000
		N	261	260	153
	WHO-5	Korrelationskoeffizient	-,337**	-,257**	-,237**
		Sig. (2-seitig)	,000	,000	,002
		N	299	294	173

\*\* Die Korrelation ist signifikant auf dem 0,01 Niveau (2-seitig)

Ein statistisch signifikanter negativer Zusammenhang fand sich zwischen dem Summenwert der Widerstandsfähigkeit (SOC-29) und der subjektiven Belastung durch die Straftat selbst ( $\rho=-0,264$ ,  $P=0,000$ ), durch das Ermittlungsverfahren ( $\rho= -0,317$ ,  $P=0,000$ ) und durch das Gerichtsverfahren ( $\rho=-0,307$ ,  $P=0,000$ ). Hohe Belastungswerte gingen mit einem niedrigen SOC-29 Wert, d.h. einer niedrigen Widerstandsfähigkeit einher.

Ebenfalls statistisch signifikant war ein negativer Zusammenhang zwischen Wohlbefinden (WHO-5 Summenwert) und der Belastung durch die Straftat ( $\rho=-0,337$ ,  $P=0,000$ ), durch das Ermittlungsverfahren ( $\rho= -0,257$ ,  $P=0,000$ ) und durch das Gerichtsverfahren ( $\rho =-0,237$ ,  $P=0,000$ ). Je höher die Belastung, desto niedriger war das Wohlbefinden. Das gleiche Ergebnis erbrachte die Korrelationsberechnung zwischen Belastung und Traumareaktion, wobei dieser Zusammenhang nur bei der Straftat und beim Ermittlungsverfahren überzufällig war und sich nicht hinsichtlich des Gerichtsverfahrens nachweisen ließ (siehe Tabelle 5.36).

### **5.3.12 Verhalten der Beschuldigten und Belastungsempfinden der Betroffenen**

Das Verhalten des Beschuldigten im Strafverfahren hatte Einfluss auf die subjektive Belastung der Betroffenen. Nach den Angaben der Befragten wurde in insgesamt 73,1% ( $n=234$ ) der Fälle der Beschuldigte ermittelt. Dabei gaben die Befragten an, dass in 47,4% ( $n=106$ ) dieser Fälle der Beschuldigte sie belastet hat, z.B. im Sinne einer Mitschuld des Betroffenen (siehe Tabellen 5.37 und 5.38).

**Tabelle 5.37: Belastende Aussagen des Beschuldigten und Belastungsempfinden des Betroffenen im Ermittlungsverfahren**

		Belastet der Beschuldigte Sie mit seiner Aussage (z.B. Mitschuld o.ä.)?					
		Nein			Ja		
		n	Zeile %	Spalte %	n	Zeile %	Spalte %
... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?	überhaupt nicht	4	80,0	4,0	1	20,0	0,9
	wenig	9	81,8	8,9	2	18,2	1,9
	mittel	12	63,2	11,9	7	36,8	6,6
	stark	22	45,8	21,8	26	54,2	24,5
	sehr stark	52	43,3	51,5	68	56,7	64,2
	keine Angabe	2	50,0	2,0	2	50,0	1,9

**Tabelle 5.38: Belastende Aussagen des Beschuldigten und Belastungsempfinden des Betroffenen im Gerichtsverfahren**

		Belastet der Beschuldigte Sie mit seiner Aussage (z.B. Mitschuld o.ä.)?					
		Nein			Ja		
		n	Zeile %	Spalte %	n	Zeile %	Spalte %
... das Gerichtsverfahren belastet gefühlt?	überhaupt nicht	2	66,7	2,4	1	33,3	1,4
	wenig	4	100,0	4,9	0	0,0	0,0
	mittel	11	78,6	13,4	3	21,4	4,1
	stark	14	51,9	17,1	13	48,1	17,8
	sehr stark	51	47,7	62,2	56	52,3	76,7

War dies der Fall, dann war auch das subjektive Belastungsempfinden des Betroffenen statistisch signifikant höher als bei nicht erfolgten Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich einer Mitschuld des Betroffenen. Dies gilt für sowohl für das Ermittlungs- als auch das Gerichtsverfahren (siehe Tabellen 5.39 und 5.40).

**Tabelle 5.39: Signifikanztest Ranks Belastende Aussagen des Beschuldigten und Belastungsempfinden des Betroffenen im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren**

	Belastet der Beschuldigte Sie mit seiner Aussage (z.B. Mitschuld o.ä.)?	n	Mittlerer Rang	Summe der Ränge
... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?	Nein	101	95,1	9605,0
	Ja	106	112,5	11923,0
	Total	207		
... das Gerichtsverfahren belastet gefühlt?	Nein	82	71,7	5877,5
	Ja	73	85,1	6212,5
	Total	155		

**Tabelle 5.40: Signifikanztest Belastende Aussagen des Beschuldigten und Belastungsempfinden des Betroffenen im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren**

	... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?	... das Gerichtsverfahren belastet gefühlt?
Mann-Whitney U	4454,000	2474,500
Wilcoxon W	9605,000	5877,500
Z	-2,345	-2,279
Asymp. Sig. (2-tailed)	,019	,023

Gruppierungs-Variable: Belastet der Beschuldigte Sie mit seiner Aussage (z.B. Mitschuld o.ä.)?

Auch das Bestreiten der Tat durch den Beschuldigten kann zum erhöhten Belastungsempfinden der Betroffenen beitragen (siehe Tabellen 5.41 und 5.42).



**Tabelle 5.41: Signifikanztest Ränge Äußerung des Beschuldigten zur Tat und Belastungsempfinden im Ermittlungsverfahren**

	Wenn Ja, wissen Sie, wie er sich zur Tat äußert?	n	Mittlerer Rang
... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?	er schweigt	27	102,72
	er bestreitet die Tat(en)	70	118,31
	er gibt die Tat(en) teilweise zu	58	96,18
	er hat die Tat(en) gestanden	50	89,63
	Total	205	

**Tabelle 5.42: Signifikanztest Test Äußerung des Beschuldigten zur Tat und Belastungsempfinden im Ermittlungsverfahren**

	... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?
$\chi^2$	9,873
df	3
Asymp. Sig.	,020

Kruskal-Wallis Test

Gruppierungs-Variable: Wenn ja, wissen Sie, wie er sich zur Tat äußert?

### 5.3.13 Rechtsbeistand der Beschuldigten und Belastungsempfinden der Betroffenen

Insgesamt gaben 176 Befragte an, dass der Beschuldigte im Verfahren einen Rechtsbeistand hatte. Das Belastungsempfinden der Betroffenen war dabei statistisch signifikant mit der anwaltlichen Vertretung des Beschuldigten im Gerichtsverfahren assoziiert ( $Z=-2,437$ ,  $P=0,015$ ), während der rechtliche Beistand des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren keinen solchen Einfluss hatte ( $Z=-1,911$ ,  $P=0,056$ ), wobei die statistische Signifikanz hier nur knapp verfehlt wurde.

### 5.3.14 Distanz zum Täter und Belastungsempfinden

Auf die Frage, ob der Täter aus ihrem persönlichen Umfeld kam, antworteten 313 der 320 Befragten (97,8%). Bei 38,1% (n=122) der Befragten traf dies zu, bei 56,3% (n=180) der Fälle stammte der Täter nicht aus dem persönlichen Umfeld der Betroffenen.

Die Distanz zwischen Täter und Betroffenen wirkte sich statistisch signifikant auf das generelle Belastungsempfinden durch das Delikt selbst ( $Z=-2,641$ ,  $P=0,008$ ) sowie auf die konkrete Belastung im Ermittlungsverfahren ( $Z=-3,272$ ,  $P=0,001$ ) und im Gerichtsverfahren ( $Z=-2,733$ ,  $P=0,006$ ) aus (siehe Tabellen 5.43 und 5.44).

**Tabelle 5.43: Signifikanztest Ranks Distanz zum Täter und Belastungsempfinden durch die Straftat, das Ermittlungs- und Gerichtsverfahren**

	Kam der oder die Täter aus Ihrem persönlichen Umfeld?	N	Mittlerer Rang	Summe der Ränge
... die oben genannte zurückliegende Straftat belastet gefühlt?	Nein	177	140,77	24915,50
	Ja	121	162,28	19635,50
	Total	298		
... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?	Nein	175	134,21	23486,00
	Ja	117	164,89	19292,00
	Total	292		
... das Gerichtsverfahren belastet gefühlt?	Nein	97	81,39	7894,50
	Ja	81	99,22	8036,50
	Total	178		

**Tabelle 5.44: Signifikanztest Test Distanz zum Täter und Belastungsempfinden durch die Straftat, das Ermittlungs- und Gerichtsverfahren**

	... die oben genannte zurückliegende Straftat belastet gefühlt?	... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?	... das Gerichtsverfahren belastet gefühlt?
Mann-Whitney U	9162,500	8086,000	3141,500
Wilcoxon W	24915,500	23486,000	7894,500
Z	-2,641	-3,272	-2,733
Asymp. Sig. (2-tailed)	,008	,001	,006

Gruppierungs-Variable: Kam der oder die Täter aus Ihrem persönlichen Umfeld?

## 5.4 Kriminalitätsfurcht

### 5.4.1 Allgemeine Kriminalitätsfurcht und Vermeidungsverhalten

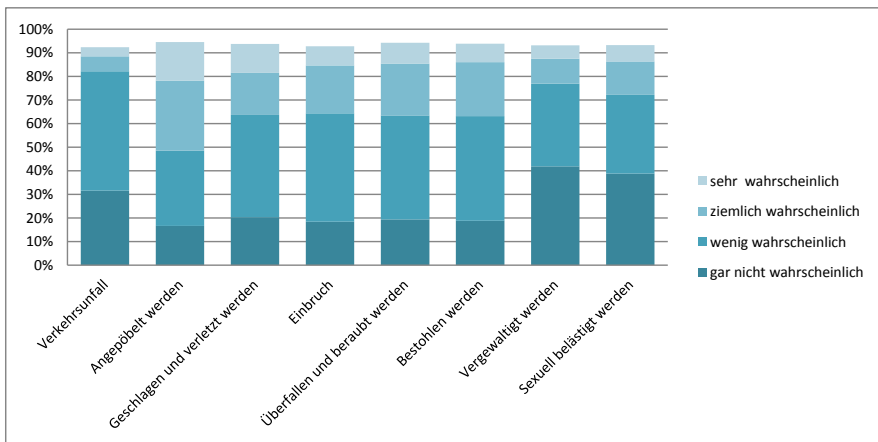
Der Fragebogen enthielt eine Serie von Fragen zu den mittel- und langfristigen Folgen der Straftaten. Im Zentrum standen dabei die allgemeine Furcht, Opfer einer weiteren Straftat zu werden, sowie die Änderungen im Verhalten, die sich auf diese Furcht gründen.

Diese Fragen stellen eine weitere Dimension des Belastungslebens dar. Zur Vermeidung von Interkorrelationseffekten wurde deshalb auf die Korrelation mit dem subjektiven Belastungsempfinden durch die Straftat sowie durch das Ermittlungs- und Gerichtserfahren verzichtet.

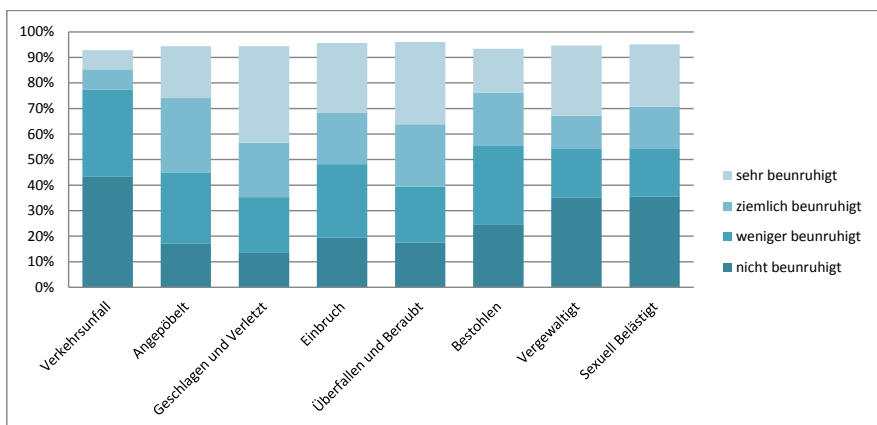
Die Frage, *wie häufig die Betroffenen daran denken, Opfer einer weiteren Straftat zu werden*, beantworteten 299 Teilnehmer (93,4%). In 10,6% (n=34) der Fälle erfolgte die Antwort „nie“, in 39,4% (n=126) „manchmal“, in 23,1% (n=74) der Fälle „oft“ und in 20,3% (n=65) der Fälle „sehr oft“. Die Kriminalitätserwartung unterschied sich dabei nach der Art eines möglichen Deliktes (siehe Abbildung 5.2). Dabei lag die Erwartung bei schweren Straftaten niedriger als bei Delikten geringer Schwere. Auch die Stärke der Beunruhigung, die von den verschiedenen Delikten ausging, variierte mit der Deliktschwere (siehe Abbildung

5.3). Ein statistisch signifikanter Geschlechtsunterschied ergab sich lediglich hinsichtlich der Sexualdelikte, die bei den weiblichen Teilnehmern höhere Befürchtungen hervorriefen ( $P < 0,00$ ,  $Z = -7,456$  für Vergewaltigung und  $P < 0,00$ ,  $Z = -7,664$  für Sexuelle Belästigung).

**Abbildung 5.2: Erwartungen, in den nächsten 12 Monaten Opfer einer Straftat zu werden, nach Deliktsarten**



**Abbildung 5.3: Stärke der subjektiven Beunruhigung nach Deliktsarten**



Die Frage nach der *Häufigkeit von Angstgefühlen, Opfer einer Straftat zu werden, bei einem nächtlichen Aufenthalt im Freien ohne Begleitung*, ergab in 15% (n=48) der Fälle die Antwort „nie“, in 29,7% (n=95) der Fälle die Antwort „manchmal“, in 20% (n=64) der Fälle die Antwort „oft“ und in 29,1% (n=93) der Fälle die Antwort „sehr oft“. Hier lag ein statistisch signifikanter Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Teilnehmern vor ( $P=0,002$ ,  $Z=-3,152$ ), im Sinne einer häufigeren Angst weiblicher Personen.

Eine *Einschränkung der Freizeitaktivitäten in den letzten 12 Monaten aufgrund der Angst, Opfer einer Straftat zu werden* (z.B. geringere Ausgehfrequenz oder Meiden bestimmter Veranstaltungen) lag bei 58,1% (n=186) vor. 62,5% (n=200) gaben an, bestimmte Straßen und Örtlichkeiten gemieden zu haben.

#### **5.4.2 Aktive Sicherheitsmaßnahmen der Betroffenen**

Hinsichtlich besonderer *Maßnahmen zur Sicherung der eigenen Wohnung* gaben 50,6% (n=162) der Befragten an, keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen. 35,3% (n=113) gaben an, *Reizgas, ein Messer oder andere Waffen* bei sich zu tragen, um sich verteidigen zu können.

#### **5.5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Die Stichprobenauswahl und Befragung in der vorliegenden Untersuchung unterliegt methodisch mehreren Einschränkungen, die bei der Interpretation und Verallgemeinerung der Befunde berücksichtigt werden müssen:

Aufgrund der limitierten infrastrukturellen Möglichkeiten der vorliegenden Untersuchung handelt es sich *nicht* um eine repräsentative Auswahl von Opfern von Straftaten, sondern in weiten Teilen um bereits beim Weissen Ring registrierte Betroffene, die vom Weissen Ring angeschrieben und zur Teilnahme angesprochen wurden. Inwieweit diese Gruppe bereits eine selektierte Subpopu-

lation darstellt (etwa bezüglich einer erhöhten Reflexions- und Handlungsbereitschaft hinsichtlich der erfragten Problembereiche), ist unklar. Ebenso unklar ist, ob es sich bei denjenigen, die auf die Anfrage antworteten, um eine eher stärker oder um eine eher weniger stark belastete Betroffenengruppe handelt.

Eine Kontrolle, ob die generellen Einschlusskriterien bei einzelnen Teilnehmern erfüllt waren, war aufgrund der Anonymität gegenüber dem auswertenden Institut ebenfalls nicht möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind folgende Ergebnisse zu verzeichnen:

Hinsichtlich der Frage „Wie erleben Betroffene einer Straftat das Ermittlungs- und das Gerichtsverfahren?“ lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die subjektiv empfundene Belastung in diesen Verfahren von mehr als zwei Drittel der Betroffenen als stark oder sehr stark wahrgenommen wird. Es zeigte sich kein statistisch signifikanter Geschlechterunterschied im Belastungserleben. Auch das Alter stand in keinem signifikanten Zusammenhang mit der subjektiv erlebten Belastung. Allerdings hatte der sozioökonomische Status (SES) einen statistisch signifikanten Einfluss. Ein niedriger Status geht mit einer höheren empfundenen Belastung einher.

Die Belastungen zeigen sich nicht nur im subjektiven Erleben und psychischen Befinden der Betroffenen, sondern äußern sich auch physisch. Dies reicht von erhöhter Medikamenteneinnahme über Beeinträchtigungen des Familien- und Soziallebens oder im Beruf bis zu einem ausgeprägten Vermeidungsverhalten hinsichtlich bestimmter Orte aufgrund erhöhter Kriminalitätsfurcht. Dies hat auch Auswirkungen auf die Inanspruchnahme psychosozialer und therapeutischer Hilfen, die höher liegt als die Inanspruchnahme entsprechender Angebote

durch die psychisch belasteten Anteile der Allgemeinbevölkerung<sup>36</sup>. Inwieweit dies der o.g. Selektion der Stichprobe, d.h. möglicher Unterstützung oder Beratung durch den Weissen Ring, zuzuschreiben ist, kann nicht geklärt werden.

Die Stärke der Belastung zeichnet sich auch psychometrisch ab. Die mit entsprechenden Skalen erfassten psychischen Auswirkungen liegen bei Betroffenen von Straftaten deutlich höher als die entsprechenden Normwerte aus der Allgemeinbevölkerung. So unterschreiten die mittleren Summenscores des WHO-5 Fragebogens, der das generelle Wohlbefinden misst, bei den Befragten fast aller Deliktarten den Cut-off Wert von 13 Punkten. Dieser Wert ist als Indikation für die Differentialdiagnostik einer depressiven Störung zu werten. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die Deliktart Raub bzw. räuberische Erpressung, deren Betroffene als einzige diesen Cut-off nicht unterschreiten. Ähnliches gilt hinsichtlich der Resilienz oder der Traumareaktionen der Betroffenen.

Methodisch ist allerdings von einer hohen Interkorrelation von Befunden aus den angewendeten psychometrischen Skalen und der generelle Frage nach dem Belastungserleben auszugehen, da die erfragten psychosozialen Dimensionen (Wohlbefinden, Resilienz, Traumareaktion) in die subjektive Wahrnehmung der eigenen Belastung einfließen.

Das Belastungserleben und die Auswirkungen der Straftat generell stehen in einem Zusammenhang mit der der Schwere der Straftat. Delikte gegen Leib und Leben der Betroffenen (Körperverletzung, Sexualdelikte) wirken sich deutlich stärker aus als z.B. Eigentumsdelikte. Da dies bei der Interpretation der Befunde generell zu berücksichtigen ist, wurde, wenn möglich, bei Einzelbefunden nach Deliktarten differenziert.

---

<sup>36</sup> Vgl. Jacobi, F.; Höfler, M.; Strehle, J.; Mack, S.; Gerschler, A.; Scholl, L.; Wittchen, H. U.: Mental disorders in the general population. *Der Nervenarzt* 85 (2014), S. 77-87. doi: 10.1007/s00115-013-3961-y.

So zeigen sich in allen Deliktgruppen herabgesetzte Widerstandswerte hinsichtlich äußerer Stressoren. Betroffene einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung hatten hier die niedrigsten Werte. Hinsichtlich der Traumaerfahrung lagen vor allem versuchter Totschlag und Körperverletzung noch über den bereits hohen PTBS-Werten der anderen Straftaten

Das Informationsverhalten seitens der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Opfern von Straftaten wird von diesen als unzureichend bewertet. Fast 60% aller Befragten fühlten sich nicht gut über ihre Rechte als Opfer informiert, mehr als die Hälfte empfand sich überhaupt nicht oder nur lückenhaft bzw. in Ansätzen über den Ablauf des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und nur die Hälfte der Befragten empfing Informationen über die Möglichkeit der Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen. Insbesondere der Informationstand über die Opferrechte korrelierte mit der subjektiven Belastung im Verfahren.

Dabei gibt es Hinweise, dass einzelne Elemente des Ermittlungsverfahrens, wie z.B. die Anzahl und Dauer der Vernehmungen und die Dauer des gesamten Verfahrens, einen Zusammenhang mit dem subjektiven Belastungsempfinden zeigen könnten. Dies böte Ansatzmöglichkeiten seitens der Ermittlungsbehörden, positiv auf das subjektive Empfinden der Betroffenen einzuwirken.

Ähnliche Hinweise gibt es hinsichtlich des Gerichtsverfahrens. Hier stellen die Konfrontation mit dem Täter sowie das Vorhandensein eines Rechtsbeistands (beider Seiten) Faktoren da, die in Zusammenhang mit dem subjektiven Belastungserleben der Betroffenen stehen. So beauftragen z.B. Betroffene mit hoher psychometrischer Belastung häufiger einen Anwalt mit der Vertretung ihrer Interessen. Betroffene, denen der Beschuldigte eine Mitschuld gibt oder in deren Fall der Beschuldigte die Tat bestreitet, erlebten das Ermittlungsverfahren belastender.

Aufgrund der vorliegenden Befunde könnten künftige Reformen, die das Ziel haben, die Situation von Betroffenen im Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren zu



verbessern und deren durch das Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren ausgelöste psychische Belastungen abschwächen, möglicherweise auf Maßnahmen wie z.B. die bessere Aufklärung über Betroffenenrechte oder das frühere oder vermehrte Hinzuziehen anwaltlichen Beistands abzielen.

Zu bedenken ist allerdings, dass das Belastungserleben wesentlich von der Art und Schwere der jeweiligen Straftat abhängt und insoweit Veränderungen von Prozeduren im Ermittlungsverfahren nur einen begrenzten Einfluss auf das psychische Belastungserleben haben können.

## **6 Gruppendifkussionen**

### **6.1 Ziele und Ausgestaltung der Gruppendifkussionen**

Neben den Befragungen von Opfern fanden Gruppendifkussionen mit Expertinnen und Experten der Bereiche Opferschutz und strafrechtliche Ermittlungsverfahren über Belastungen und Entlastungsmöglichkeiten für Opfer im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren statt. Mit der Wahl dieser Methode wurde beabsichtigt, den Erfahrungsschatz von beruflich oder ehrenamtlich regelmäßig mit Ermittlungsverfahren und den dort betroffenen Opfern Befassten für die Untersuchung zu nutzen und gegebenenfalls Schwächen im Opferschutz ausfindig zu machen.<sup>37</sup> Die Gruppendifkussionen wurden vom Heidelberger Institut für Kriminologie durchgeführt.

Es fanden fünf Gruppendifkussionen mit 4 bis 11 Teilnehmern statt. Um unterschiedliche Blickwinkel auf die Belange des Opfers im Ermittlungsverfahren zu erlangen und zu diskutieren, wurden Vertreter verschiedener Berufsgruppen gemeinsam zu den Diskussionen eingeladen: Unter den Diskutanten waren Polizeibeamte, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, die überwiegend in der Opfervertretung tätig sind, Psychotherapeuten sowie Mitarbeiter des Weissen Rings und psychosozialer Betreuungsstellen. Die Gruppendifkussionen fanden an vier Orten statt, um Expertinnen und Experten aus verschiedenen Regionen Deutschlands die Möglichkeit zu geben, an einer Gruppendifkussion teilzunehmen. Bei den Orten handelt es sich um Heidelberg (Südwestdeutschland), München (Süddeutschland), Hannover (Norddeutschland) und Bonn (Westdeutschland).

Die erste Gruppendifkussion fand am 10. September 2015 in der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg statt, ebenso wie die zweite Gruppendifkussion

---

<sup>37</sup> Zur Methode der Gruppendifkussion siehe Bortz, J., Döring, N.: Forschungsmethoden und Evaluation. 2. Aufl. Berlin Heidelberg 1995, S. 222, 293 ff.

sion am 14. September 2015. An diesen Diskussionen nahmen insgesamt vier Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil, eine Oberstaatsanwältin und eine Beamtin der Kriminalpolizei sowie eine Mitarbeiterin einer psychosozialen Beratungsstelle. An der Gruppendiskussion in München in den Räumen der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München am 6. Oktober 2015 nahmen fünf Polizeibeamtinnen und –beamte, vier Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie eine Staatsanwältin und eine Außenstellenleiterin des Weissen Rings teil. Am 20. November 2015 fand eine Gruppendiskussion in den Räumen der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover statt. Hieran beteiligten sich fünf Außenstellenleiterinnen und –leiter des Weissen Rings sowie eine Oberstaatsanwältin und eine Psychotherapeutin. Die letzte Gruppendiskussion wurde am 15. Februar 2016 in der Juristischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn durchgeführt.<sup>38</sup> An ihr nahmen zwei Rechtsanwältinnen, eine Außenstellenleiterin und ein Mitarbeiter des Weissen Rings teil sowie ein Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Die Dauer der Diskussionen betrug zwischen 1,5 und 2,5 Zeitstunden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer reisten jeweils aus einem großen Umkreis an. Durch diese geographische Abdeckung konnte gewährleistet werden, dass nicht lediglich lokale Gepflogenheiten oder Besonderheiten Gegenstand der Diskussion wurden, sondern ein breites Bild vermittelt werden konnte. Beispielsweise konnten Unterschiede hinsichtlich der Entlastungsmöglichkeiten für Opfer im Ermittlungsverfahren in ländlichen und städtischen Bereichen diskutiert werden. Im Osten Deutschlands fand keine Gruppendiskussion statt. Die Belastungen für Opfer in Ermittlungsverfahren und Entlastungsmöglichkeiten wurden in den fünf durchgeführten Diskussionen zwar mit unterschiedlichen Schwerpunkten, aber inhaltlich weitgehend übereinstimmend dargestellt, sodass die Erkenntnis-

---

<sup>38</sup> Herrn Prof. Dr. Ralf Kölbl, München, Herrn Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier, Hannover, und Herrn Prof. Dr. Torsten Verrel, Bonn, und ihre jeweiligen Mitarbeiter Dank für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und die freundliche Unterstützung.

möglichkeiten der Methode der Gruppendiskussion ausgeschöpft erschienen und von einer weiteren Gruppendiskussion Abstand genommen wurde.

Für die Diskussionen wurde ein Leitfaden mit verschiedenen Fragen zur Situation des Opfers im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren entwickelt (siehe Anlage 3). Der Einstieg in die Gespräche erfolgte jedoch zunächst offen, um die unbeflügelte Schilderung der Erfahrungen der Expertinnen und Experten zu ermöglichen und die Diskussion nicht auf die Fragen des Leitfadens einzuengen. Der offene Austausch erwies sich als so ergiebig und umfassend, dass anschließend nur noch vereinzelt vorbereitete Fragen gezielt in die Diskussion eingebracht werden mussten. Bei den im Folgenden dargestellten Einzelergebnissen handelt es sich um die Wiedergabe von Beiträgen der Diskussionsteilnehmer, die verschiedenen Themenbereichen zugeordnet und zusammengefasst, jedoch nicht bewertet werden.

## **6.2 Befunde**

### **6.2.1 Begriff des „Opfers“ und weitere Begrifflichkeiten**

Nach Ansicht einiger Diskutanten bewirken einige Begriffe im Ermittlungsverfahren Irritationen bei Geschädigten. Ausdrücke wie „Vorhalt“ oder „Vorladung“ könnten durch das Opfer als Ausdruck von Misstrauen wahrgenommen werden. Auch eine Einstellung gemäß § 154 StPO wegen Einordnung der Tat als „unwesentliche Nebenstraftat“ könne Geschädigte vor den Kopf stoßen.

Der Opferbegriff sei auch selbst problematisch. Im Ermittlungsverfahren sei noch nicht klar, ob eine Person tatsächlich zum Opfer geworden sei. Die Rollen könnten sich sogar umkehren. Bei falschen Anschuldigungen gegen den vermeintlichen Täter sei dieser das eigentliche Opfer.

Kritisiert wurde teilweise die Kategorisierung von Opfern in „besonders schutzbedürftige Verletzte“ und folglich weniger schutzbedürftige Verletzte, die durch

das 3. Opferrechtsreformgesetz in § 406g Abs. 3 StPO eingeführt wurde. Diese sei unangemessen und nicht sachdienlich.

### **6.2.2 Ziele und Erwartungen der Opfer**

Zu den Zielen des Opfers im Strafverfahren wurden unterschiedliche Aspekte geschildert. Ziele seien etwa das Heraustreten aus dem Schweigen, die Verhinderung weiterer Taten, die Möglichkeit, Genugtuung zu bekommen oder Hilfe zu erhalten. Wichtig sei vielen, dass ihnen Glauben geschenkt werde. Individuell verschieden sei die Bedeutung des konkreten Strafmaßes für das Opfer. Die Bestrafung des Täters sei nicht das wichtigste Anliegen mancher Opfer, sie wollten vielmehr ernst genommen und gehört werden und eine Reaktion erfahren. Bei ausführlicher Erläuterung der Gründe für eine Einstellung oder einen Freispruch könne auch ein solcher Verfahrensausgang vom Opfer verkraftet werden. Anderen Opfern sei die Verurteilung des Täters sehr wichtig. Insgesamt sei die Anzeige häufig ein symbolischer Akt des Heraustretens aus der Opferrolle und solle ein Zeichen für die Wehrhaftigkeit der Geschädigten darstellen.

Problematisch könne die Erwartung von Opfern sein, durch Polizei und Justiz Hilfe zu erhalten. Das strafrechtliche Verfahren richte sich zuvorderst auf die Ermittlung der Wahrheit. Eine Aufklärung des Opfers über die Funktion und die verschiedenen Rollen im Verfahren sei daher wichtig, um eine Enttäuschung der Erwartungen zu vermeiden.

Opfer befürchteten weit häufiger Racheakte der Täter (aufgrund der Anzeigegerstattung), als diese in der Realität vorkämen. Auch bestünden viele negative Vorurteile gegenüber der Justiz, etwa dass es keine oder nur milde Urteile gebe oder einem Opfer keine Gerechtigkeit widerfahre.

### **6.2.3 Information der Opfer zum Ablauf des Strafverfahrens und zu Opferrechten**

Grund zur Verunsicherung des Opfers kann die fehlende Kenntnis des Verfahrensablaufs sein. Häufig gingen Opfer naiv oder unvorbereitet an eine Strafanzeige heran, den Ausspruch: „Hätte ich gewusst, was da auf mich zukommt...“ höre man öfter. Nach einer Anzeigeerstattung komme das Opfer bei Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens nicht mehr aus dem Verfahren heraus. Eine frühzeitige Beratung oder Begleitung, bestenfalls bereits vor Anzeigeerstattung, sei daher sinnvoll. Von manchen Geschädigten werde keine Unterscheidung getroffen, ob es sich beispielsweise um ein familien-, ein sozialrechtliches oder ein strafrechtliches Verfahren handele. Der Ablauf des Ermittlungsverfahrens erscheine manchen Geschädigten unvorhersehbar. So zehrten beispielsweise lange Wartezeiten zwischen Vernehmungen an den Nerven der Opfer. Gleiches gelte für das Hauptverfahren beispielsweise hinsichtlich der Frage nach einem Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ermittlungsverfahren sei insgesamt zu intransparent. Das Opfer erfahre nicht, ob beispielsweise die Notwendigkeit weiterer Vernehmungen oder Nachermittlungsbedarf bestehe. Die Mitteilung des jeweiligen Verfahrensstandes und insbesondere die Mitteilung von Ereignissen im Vollstreckungsverfahren wie der Entlassung des Täters aus dem Vollzug an den Geschädigten funktioniere trotz Antrag oft nicht zufriedenstellend. Dem könne beispielsweise dadurch begegnet werden, dass auf der Vorderseite der Akte (Aktendeckel) vermerkt wird, ob ein Antrag auf Information über den Verfahrensstand gestellt wurde.

Die Qualität von Broschüren zu Rechten von Verletzten im Strafverfahren variiert laut den Teilnehmenden regional sehr, auch die Handhabung der Ausgabe (zu welchem Zeitpunkt, bei welchen Delikten) dieser Broschüren an das Opfer durch die Polizei sei sehr unterschiedlich. Die Broschüren träfen manchmal nicht (vollständig) die Bedürfnislage des Opfers, etwa zu der Frage, wo sich eine kurzfristige Unterkunft für Opfer eines Wohnungseinbruchdiebstahls finde. Insbesondere auch ein Hinweis auf das OEG sei in den Merkblättern wichtig, da die

Frist für einen Antrag auf Entschädigung nach dem OEG mit einem Leistungsbezug ab dem Schädigungszeitpunkt ein Jahr ab dem Schädigungszeitpunkt betrage.

Die Aufklärung über und Verwirklichung von Opferrechten überfrachte die Polizei gelegentlich. Fraglich sei auch, ob dies zur Funktion der Polizei zähle.

#### **6.2.4 Ermittlungen der Polizei im Allgemeinen**

Die Teilnehmenden vertraten die Ansicht, dass die mangelnde Personalausstattung bei Polizei und Staatsanwaltschaften problematisch sei. Zudem regiere die Politik bei Bedarf in Kapazitäten hinein. Beispielsweise seien mancherorts aufgrund der Silvesterereignisse Sonderkommissionen gegründet worden. Das Personal dafür sei bei den ständigen Dezernaten abgezogen worden und habe den ohnehin bestehenden Personalmangel verschärft.

Den befassten Polizeibeamten komme für das Opfer eine zentrale Funktion zu: Als Schnittstelle müssten sie die Situation einschätzen und auch Hilfe vermitteln können. Zu letzterem sei festzustellen, dass es zwar in Nordrhein-Westfalen bei jeder Kreispolizeibehörde eine Abteilung Opferschutz gebe, die einen kurzen Draht zu Opferberatungsstellen wie dem Weissen Ring habe. Diese Abteilung habe innerhalb der Polizei allerdings mancherorts einen schweren Stand, eine verstärkte interne Kooperation sei in diesen Fällen wünschenswert.

#### **6.2.5 Vernehmungen**

Eines der in allen Gesprächen dominierenden Themen war die Qualität polizeilicher Vernehmungen. Kritisiert wurden unsensible Vernehmungspersonen und Beamte, die insbesondere Opfern von Sexualdelikten bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit grundsätzlich kritisch gegenüber stünden. Dem wurde entgegengehalten, dass ein „Schmusekurs“ der Polizei nicht sinnvoll sei und Opfer bei ausrei-

chen0der Vorbereitung und Erläuterung durch einen Anwalt oder eine andere Person mit „harten“ Vernehmungen zurechtkämen, da sie den Sinn nachvollziehen könnten.

Vernehmungen seien teilweise zu lang. Lange Vernehmungen würden von Geschädigten teilweise als persönlicher Angriff in Hinblick auf ihre Glaubwürdigkeit verstanden. Teilweise berichteten die Teilnehmenden allerdings von ihrem Eindruck, dass übermäßig lange Vernehmungen abnähmen.

Es sei ein Stadt-Land-Gefälle bei der Vernehmungsqualität erkennbar. Kenntnisse hinsichtlich opferschonender Maßnahmen seien bei Richtern, Staatsanwaltschaften und Polizeibeamten sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Frage der Vernehmungs- bzw. Aussagefähigkeit werde zu selten gestellt.

Schriftlich in der Ermittlungsakte niedergelegte Aussagen seien häufig nicht authentisch: In der Regel würden keine Audio- oder Videomitschnitte angefertigt oder wortgetreu protokolliert, sodass dem Vernehmungsbeamten die Formulierungshoheit zukomme. Da oft schon Nuancen oder geringfügige Abweichungen in den Aussagen im Verfahren eine große Rolle spielen könnten, sei dies sehr problematisch. Geschädigte seien nach lange dauernden Vernehmungen häufig nicht im Stande, Aussageprotokolle noch sorgfältig gegenzulesen und zu korrigieren. Gelegentlich würden undokumentierte sog. informatorische Befragungen durchgeführt. Anzutreffen seien auch trotz allgemeiner Bekanntheit der Problematik suggestive Fragen, die insbesondere bei der Vernehmung von Kindern negative Konsequenzen nach sich zögen.

Größtenteils Einigkeit bestand unter den Diskussionsteilnehmern, dass Mehrfachvernehmungen des Geschädigten durch die Polizei regelmäßig praktiziert würden. Uneinig waren sich die Teilnehmenden, ob dies vermeidbar sei. Neue Gesichtspunkte in den Ermittlungen könnten weitere Vernehmungen erforderlich machen. Je professioneller aber eine Erstvernehmung sei, desto weniger Nachvernehmungen seien nötig. Dazu stelle sich jedoch die Frage, wer die aus-



föhrliche Erstvernehmung durchföhren solle. Dies sei in der Regel schwer absehbar, manchmal falle die Aufgabe der Schutzpolizei zu, manchmal Fachdezernaten. Nachts oder auf dem Land bzw. im Umland von Stadten seien keine Spezialdezernate greifbar, sodass die wichtige Erstvernehmung von teilweise nicht ausreichend darin geschulten Personen durchgeföhrt werde. Gelegentlich seien bei Richtern oder anderen Vernehmenden unangemessene Vorhalte ber „richtiges Opferverhalten“ anzutreffen, beispielsweise die Frage, warum das Opfer nicht gleich die Polizei gerufen habe.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sei es sehr ungnstig, wenn die vernehmenden Beamten Zeugen- bzw. Geschadigtenaussagen kommentierten oder rechtliche Bewertungen vornahmen. Dies beeintrachte die Aktenauglichkeit und sei nicht Aufgabe der polizeilichen Vernehmungsbeamten. Die Folge knne schlimmstenfalls die Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gema § 170 Abs. 2 StPO wegen schlechter Qualitat der Vernehmungen sein. Auch Betroffenheit oder eine unprofessionelle Nahe von Vernehmungsbeamten knne hinderlich fur die Vernehmungen sein. Speziell bei Sexualdelikten sei es problematisch, wenn Angehorige oder Begleitpersonen der Geschadigten gleichzeitig mitvernommen wurden. Dadurch sei fur die Hauptverhandlung ein Zeuge vom Horensagen „verbrannt“ in Verfahren, in denen regelmaig ohnehin nicht viele Beweismittel zur Verfugung stunden.

### **6.2.6 Videovernehmungen**

Mit der Moglichkeit der Aufzeichnung der Vernehmung auf Video (Videovernehmung) zeigten sich die Teilnehmenden uberwiegend zufrieden. Bei der praktischen Anwendung gebe es aber deutliche regionale Unterschiede. Mancherorts fehle es schlicht an der technischen Ausstattung. In Munchen werde die Videovernehmung bereits seit 1999 genutzt und finde sehr haufig Anwendung (Schatzung: 150-200 Videovernehmungen/Jahr). In ebenfalls geschatzten 95 % der

Fälle ersetzen die Videovernehmungen die Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung. In Würzburg dagegen werde die Videovernehmung überhaupt nicht praktiziert. In München werde auch die mehrfache polizeiliche Videovernehmung genutzt, um Material zur Beurteilung der Aussagekonstanz für Glaubhaftigkeitsgutachten zu generieren. Insofern sei die Videovernehmung die „ehrlichste“ Art der Dokumentation einer Vernehmung, da sie das Gesamtbild einschließlich Gesten, Mimik und des genauen Wortlauts der Fragen und Antworten zeige. Häufige Belastungen für Opfer wie etwa die Wartezeit vor dem Gerichtssaal bei der Hauptverhandlung, die mehrere Stunden betragen könne, oder das mehrmalige Erscheinenmüssen wegen mehrtägigen Hauptverhandlungen könnten durch die Videovernehmung vermieden werden.

Im Rahmen der Akteneinsicht wird an die Berechtigten gemäß § 58a Abs. 2 StPO eine Kopie der Aufzeichnung der Videovernehmung herausgegeben. Die bestehende Möglichkeit des Widerspruchs hiergegen gemäß § 58a Abs. 3 StPO werde laut einigen Teilnehmern zu selten genutzt.

Zu beachten sei auch, dass bei Kindern, die mutmaßlich Opfer einer Tat nach § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) geworden seien, die Videovernehmung sich aufgrund der einschlägigen Belastung nicht eigne. In diesen Fällen sei ein Audiomitschnitt vorzuziehen. Grundsätzlich sollte die Videovernehmung nicht gegen den Willen des Geschädigten vorgenommen werden.

### **6.2.7 Glaubhaftigkeitsgutachten**

Die Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten variiert laut den Diskutanten sehr stark. Es bestehe außerdem eine große Abhängigkeit des Gerichts vom Gutachter. Die Glaubhaftigkeitsbegutachtung werde zudem nach Meinung eines Experten häufig bei Missbrauchsfällen herangezogen, obwohl das Instrument der Glaubhaftigkeitsbegutachtung gerade bei langjährigem Tatgeschehen nicht ge-

eignet sei, da die Persönlichkeitsentwicklung durch Taten über einen langen Zeitraum in einer für die Begutachtung nachteiligen Weise beeinflusst werde. So beträfen beispielsweise Gutachten mehrheitlich Fälle von Borderline-Störungen nach langjährigem Missbrauch. Bei diesem Störungsbild könne eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung jedoch kaum seriös durchgeführt werden. Insgesamt halten einige der Teilnehmer die Bedeutung, die derartigen Gutachten im Verfahren durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft und teilweise die Anwaltschaft beigemessen wird, für nicht nachvollziehbar und unverhältnismäßig. Eine mehrfache Begutachtung stelle eine große Belastung für die Opfer dar. Problematisch sei dabei zusätzlich, dass Ergebnisse von Glaubhaftigkeitsgutachten aus dem Strafverfahren ebenso wie die Urteile im Strafverfahren von manchen Gerichten auch für das Entschädigungsverfahren nach dem OEG herangezogen würden, bzw. teilweise Glaubhaftigkeitsbegutachtungen im OEG-Verfahren durchgeführt würden. Dies geschehe, obwohl Strafverfahren und (sozialrechtliches) Entschädigungsverfahren völlig unterschiedliche Zielrichtungen hätten und unterschiedlichen Regeln folgten, so dass Ergebnisse von Beweismitteln nicht ohne weiteres auf die jeweils andere Verfahrensart übertragbar seien.

### **6.2.8 Nicht deutschsprachige Geschädigte**

Vielfach Gegenstand der Diskussionen war die Situation eines nicht (vollständig) der deutschen Sprache mächtigen Opfers im Ermittlungs- wie im Hauptverfahren. Bereits die Entscheidung der jeweiligen Ermittlungsbehörde, ob und wann ein Dolmetscher engagiert werden müsse, entziehe sich teilweise der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle. So geschehe es, dass trotz offensichtlicher Notwendigkeit kein Dolmetscher zu Vernehmungen hinzugezogen werde. Die Finanzierung von Dolmetschern im Ermittlungsverfahren sei nicht ausreichend. Dies gelte für die Vernehmungen des Geschädigten im Ermittlungsverfahren wie auch für Beratungsgespräche mit dem Anwalt des Geschädigten. Den polizeilichen Sachbearbeitern stünde ein Budget für Dolmetscherleistungen zur Ver-

fügung, sie müssten sich selbst begrenzen. Häufig würden notgedrungen Familienangehörige oder unvereidigte Dolmetscher herangezogen. Dadurch entstehe die Gefahr von unprofessionellen oder falschen Übersetzungen, die im Verfahren immer relevant blieben. Die Qualität der Vernehmung leide beispielsweise, wenn der Dolmetscher einen eigenen Dialog mit dem Geschädigten führe, da der Vernehmungsbeamte keine Kontrolle mehr über den Inhalt der Vernehmung habe. Von einzelnen Teilnehmern wurde befürwortet, einen Dolmetscher bereits bei starken Dialekten einzusetzen, da es auch dort schon zu verfahrensbeeinflussenden Missverständnissen gekommen sei. Das Geschlecht des Dolmetschers sollte im Übrigen dem des Geschädigten entsprechen, da anderenfalls manches nicht ausgesprochen werde, beispielsweise aus Scham.

Bei ausländischen Geschädigten müsse berücksichtigt werden, dass aufgrund schlechter Erfahrungen im Herkunftsland großes Misstrauen gegenüber Polizeibeamten bestehen könne, das Vertrauen in den Rechtsstaat müsse teilweise erlernt werden. Auch sei gelegentlich die Möglichkeit der Anzeigeerstattung unbekannt oder es fehle an der Kenntnis von sozialen Strukturen, sodass Opfer nicht zu Beratungsstellen fänden. Teilweise existierten auch Vorbehalte, wenn es kein Äquivalent im Heimatland gebe, so beispielsweise gegenüber Opferhelfern.

Bei religiös oder kulturell fremden Sachverhalten fehle den polizeilichen Sachbearbeitern gelegentlich das Verständnis, so zum Beispiel, wenn es um Zwangsehen oder Voodoo-Rituale gehe.

Auch bezüglich Therapien mit sprachunkundigen Opfern gebe es Finanzierungsbedarf, da Krankenkassen sich teilweise weigerten, abseits von reiner Diagnostik Dolmetscherkosten für Therapien zu tragen. Eine Alternative sei es, verstärkt fremdsprachenkundige Psychologen auszubilden, beispielsweise bestehe ein wachsender Bedarf an arabischsprachigen Therapeuten.

Im Hauptverfahren werde die Rolle des Dolmetschers häufig unterschätzt. Insbesondere wenn ein Dolmetscher sowohl die Aussagen des Angeklagten als auch diejenigen des Opfers und weiterer Beteiligter übersetze, sei der Dolmetscher häufig der einzige, der alle Verfahrensbeteiligten verstehe.

### **6.2.9 Beschlagnahmen**

Über Durchsuchungen und Beschlagnahmen wurde in der Regel nichts Negatives berichtet. Beschlagnahmen beim Geschädigten würden selten durchgeführt, meist gebe das Opfer bei Bedarf Gegenstände freiwillig heraus. Problematisch könne aber unter Umständen die unwillkommene und unangekündigte Rückgabe dieser sichergestellten Sachen sein. So wurde in einem Fall ein Paket mit untersuchter Kleidung am Tag vor dem Geburtstag zurückgeschickt.

### **6.2.10 Rechtsmedizinische Untersuchungen**

Die Teilnehmer erklärten insgesamt eine große Zufriedenheit mit dem Ablauf rechtsmedizinischer Untersuchungen: In der Regel werde gut dokumentiert, der Ablauf werde dem Opfer erläutert und der Umgang mit dem Opfer sei insgesamt rücksichtsvoll. Lediglich bei nicht auf diese Untersuchungen spezialisierten Ärzten werde gelegentlich zu wenig oder auch zuviel dokumentiert (etwa fotografische Dokumentation von Körperteilen, an denen keine Verletzungen feststellbar waren). Bei nicht spezialisierte Ärzte bestünde auch die Gefahr, dass sie nicht wüssten, auf was genau geachtet werden müsse. So seien Fotos von Verletzungen oft erst einige Tage nach der Tat sinnvoll, da die Verletzungen, vor allem Hämatome, dann erst richtig sichtbar seien. Sei seit der Tat schon viel Zeit verstrichen, sei eine körperliche Untersuchung unnötig, da Verletzungen und Spuren ohnehin nicht mehr nachweisbar seien.

Angebote zur anonymen Beweissicherung würden teilweise nur zögerlich angenommen. Beispielsweise seien bei der anonymen Spurensicherung für das südliche Rheinland in 3 Jahren lediglich 14 Fälle registriert worden.

### **6.2.11 Datenschutz**

Vor dem Hintergrund, dass einige Tatverdächtige versuchen, im Ermittlungsverfahren auf Opferzeugen einzuwirken, wird von den Expertinnen und Experten ein häufig nicht ausreichender Datenschutz bei der Aktenführung bemängelt. Zwar sei die Beschränkung der Angaben zum Wohnort gemäß §§ 163 Abs. 3, 68 StPO möglich, jedoch komme diese Beschränkung in einigen Fällen zu spät, so dass die Anschrift sich bereits in der Akte befinde und der Tatverdächtige Kenntnis von der Anschrift erhalte. Auch wird eine mangelnde Sorgfalt diesbezüglich beklagt. So sei es schon vorgekommen, dass die Adresse eines Opferzeugen trotz Beschränkung der Angaben „auf Umwegen“ in der Ermittlungsakte gelandet sei, beispielsweise über eine Reisekostenabrechnung.

Uneinigkeit unter den Diskutanten bestand hinsichtlich des Umgangs mit Lichtbildern des Opfers (beispielsweise von körperlichen Verletzungen) in der Akte, insbesondere bei mutmaßlichen Sexualdelikten. Wünschenswert sei es, so einige der teilnehmenden Diskutanten, zu vermeiden, dass diese Lichtbilder in die Hände des Beschuldigten gelangten. Andere meinten dagegen, zu seiner Verteidigung müsse der Beschuldigte vollständig und umfassend informiert sein, dies schließe die Kenntnis der Lichtbilder ein, eine Limitierung des Akteneinsichtsrechts des Beschuldigten zu Opferschutzzwecken sei daher problematisch. Ein Lösungsansatz sei, wie auch vom Weissen Ring gefordert, ein sogenanntes Datenschutzhft für personenbezogene Opferdaten einzuführen, in das der Beschuldigte bzw. seine anwaltliche Vertretung nur bei dargelegtem besonderen Interesse Einsicht nehmen könne.

Im Hauptverfahren wird außerdem nach Ansicht einiger Experten zu wenig von der Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 171b GVG Gebrauch gemacht, insbesondere bei der Erstattung von Gutachten zur Glaubhaftigkeit der Aussage eines Geschädigten.

## **6.2.12 Erlangung von Ausgleich und Entschädigung**

### **6.2.12.1 Adhäsionsverfahren**

Die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens könnte laut einigen Expertinnen und Experten deutlich häufiger genutzt werden. Teilweise wurde vermutet, ein Grund für die seltene Durchführung könne darin liegen, dass einige Strafrichter sich ein zivilrechtliches Urteil nicht zutrauten. Dies sei jedoch unbegründet, da die Strafprozessordnung dies ausreichend regle. So sei es auch möglich, die Entscheidung auf ein Grundurteil zu beschränken. Durch einen Zuschlag bei Pebb§y (Personalbedarfsberechnungssystem der deutschen Justizbehörden) für Richter bei der Durchführung von Adhäsionsverfahren sei auch bereits ein Anreiz zur vermehrten Durchführung von Adhäsionsverfahren geschaffen worden. Ein weiterer Grund für die zu seltene Anordnung könne in der unsicheren Vergütung für die Pflichtverteidiger liegen. Es sei rechtlich umstritten, ob die (Pflicht-)Verteidigerbestellung ohne weiteres auch das Adhäsionsverfahren umfasse. Gegebenenfalls müssten die Verteidiger einen Prozesskostenhilfeantrag stellen oder, bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des Antrags, eine Vergütung durch ihre Mandanten durchsetzen. Aufgrund dieser Unsicherheiten sperrten sich Pflichtverteidiger häufig gegen die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens.

### **6.2.12.2 OEG-Verfahren**

Das Verfahren zur Erlangung von Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wurde für seine relativ lange Dauer kritisiert. Da dies mit

einer großen Belastung für die Opfer einhergehen könne, sei der Aufwand in einigen Fallkonstellationen unverhältnismäßig.

### **6.2.12.3 Täter-Opfer-Ausgleich**

Die Möglichkeit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs wurde für geeignete Fälle befürwortet. Problematisch sei jedoch, dass es häufig eine direkte und unerwünschte Kontaktaufnahme des Täters mit dem Opfer zum Beispiel zum Zweck der Entschuldigung gebe.

### **6.2.13 Beratung durch einen Rechtsanwalt**

Häufig angesprochen wurde das Ungleichgewicht zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem. Während der Beschuldigte vor allem in Fällen notwendiger Verteidigung (Pflichtverteidigung) von Beginn des Verfahrens an anwaltlich vertreten werde, müsse das Opfer häufig ohne Anwalt auskommen. Dass kein Anwalt vom Opfer aufgesucht werde, habe verschiedene Gründe:

Manche Opfer reagierten mit Unverständnis auf den Ratschlag, sich einen Anwalt zu besorgen, weil sie nichts getan bzw. „verbrochen“ hätten. Weiter sei der Weg des Opfers zu einem kompetenten und engagierten Rechtsanwalt zu hürdenreich und kompliziert. Auch weil es keinen Fachanwaltstitel für die Spezialisierung auf die Opfervertretung gebe, könne das Opfer nicht erkennen, ob es sich tatsächlich um einen besonders spezialisierten Anwalt mit Erfahrung in der Opfervertretung handele (siehe bereits oben 2.4). Die verschiedenen Optionen der Kostentragung bei der Beauftragung eines Anwalts durch einen Geschädigten (Beiordnung, Prozesskostenhilfe, Kostentragung durch Geschädigten) sorgten für Verunsicherung bei Geschädigten. Aus Angst vor finanzieller Belastung suchten daher einige Opfer keinen anwaltlichen Rat. Einige schätzten auch die Rolle der Staatsanwaltschaft falsch ein und sähen sie nicht in der Rolle der (neutralen) Ermittlerin, sondern „auf der Seite“ der Opfer.



Es sei sinnvoll, so früh wie möglich im Ermittlungsverfahren einen Anwalt einzuschalten, da es dem Opfer anderenfalls kaum möglich sei, seine Rechte selbständig wahrzunehmen und durchzusetzen. Zum Beispiel der Heilbehandlungsanspruch und versicherungsrechtliche Fragen seien den Opfern wenig bekannt und ohne versierten Anwalt kaum realisierbar. Allerdings werde eine frühe anwaltliche Vertretung häufig von der Verteidigung des Beschuldigten zum Vorwurf gemacht, sie spreche für Berechnung und gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage des Opfers. Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft begrüßten dagegen eine möglichst frühzeitige anwaltliche Vertretung, da sie zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaft und insbesondere der Polizei beitragen könne. Der anwaltliche Rat solle über das Verfahren, die Chancen und die Schwierigkeiten der Beweisführung aufklären, die Entscheidung über eine Anzeigeerstattung müsse das Opfer selbst treffen.

Insgesamt stoße eine konsequente und effektive anwaltliche Vertretung der Opfer jedoch immer wieder auf Hindernisse. So müsse die Nebenklagevertretung bei der Terminierung der Hauptverhandlung nicht berücksichtigt werden, sie würde auch nicht formell geladen. Dies könne praktisch dazu führen, dass durch Terminkollisionen Hauptverhandlungstermine durch den Nebenkläger nicht wahrgenommen werden können. Die anwaltliche Tätigkeit für Opfer sei insgesamt zu schlecht bezahlt, so sei etwa die Beordnungsgebühr für Begleitungen zu Vernehmungen zu niedrig. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sehe eine Vergütung von 136,00 € für die Begleitung von bis zu 3 Terminen vor, also gegebenenfalls für einen Zeitaufwand von 3 Arbeitstagen. Allerdings falle die Entlohnung bei der Pflichtverteidigung ebenso schlecht aus.

Häufig wurde kritisiert, dass Beordnungsanträge zu langsam und erst nach mehrfacher Aufforderung durch den Beizuordnenden beschieden würden. Dies habe beispielsweise zur Folge, dass bei fremdsprachigen Mandanten die Dolmetscherfinanzierung durch den Rechtsanwalt oder den Weissen Ring vorge-streckt werden müsse oder ehrenamtliche Dolmetscher zum Einsatz kämen. Zu-

dem würden zunehmend Akteneinsichtsgesuche von Nebenklagevertretern abschlägig beschieden. Dahinter stehe die Befürchtung, dass die Aussage eines wichtigen Zeugen (des Opfers) „vorbereitet“ werde. Ohne Akteneinsicht durch den Rechtsanwalt des Opfers sei aber keine sachgemäße Vertretung möglich.

Letztlich gebe es keine Waffengleichheit zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem. Opfer müssten in der Regel selbst Initiative ergreifen durch Anträge, um ihre Rechte zu verwirklichen. Daher bedürfe es einer Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Opfer, analog zum Pflichtverteidiger. Die Stellung im Verfahren könne außerdem gestärkt werden, indem die Ladung des Nebenklagevertreters zur Hauptverhandlung vorgeschrieben werde und eine fehlende Ladung die Revision begründen könne.

Ein Anwalt könne auch bei Problemen außerhalb des Verfahrens helfen. So sei eine begleitende Medienberichterstattung für das Opfer häufig problematisch und belastend. Durch frühzeitigen Kontakt zwischen den Medien und dem Anwalt des Opfers könne dies entschärft und gesteuert werden.

#### **6.2.14 Therapie**

Sehr umstritten unter den Teilnehmenden war die Frage, wann dem Opfer bei Behandlungsbedarf eine Diagnose gestellt und mit der Therapie begonnen werden solle. Einerseits wurde vertreten, man solle das Ende des Erkenntnisverfahrens abwarten, damit Sicherheit über das Geschehen herrsche. Anderenfalls könne der Wert der Aussage des Opfers beeinträchtigt werden. Außerdem sei es aus psychotraumatologischer Sicht wegen der Gefahr der Reaktualisierung von Traumata nicht ratsam für das Opfer, in der Latenzphase viel über die Tat zu sprechen. Eine traumapräventive Arbeit mit dem Opfer sei parallel zum Strafverfahren kaum möglich. Andererseits wurde vorgebracht, ein Abwarten sei medizinisch nicht angezeigt, letztlich werde dadurch benötigte Hilfe verweigert. Auch könne nicht bis zur Rechtskraft des Urteils gewartet werden, da dies unter

Umständen Jahre dauern könne. Zumindest eine stabilisierende Behandlung solle gewährt werden. Bei den Therapieangeboten gebe es allerdings Versorgungslücken, so sei beispielsweise die häufig angebotene Traumatherapie individuell nicht immer geeignet oder auf einen Therapieplatz müsse zu lange gewartet werden. Problematisch seien auch fehlende Betreuungsangebote für Angehörige.

### **6.2.15 Opferhelfer**

Die Erfüllung des Auftrags von Opferhelfern, namentlich die vertrauensvolle Opferbegleitung, wird laut manchem Teilnehmenden durch die Befürchtung beeinträchtigt, dort Anvertrautes müsse bei einer Ladung als Zeuge bei Gericht offenbart werden. Ein Zeugnisverweigerungsrecht für Opferhelfer sei jedoch verfassungsrechtlich nicht umsetzbar.

### **6.2.16 Weisser Ring e.V.**

Bei allen Gruppendiskussionen nahmen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Weissen Rings teil, die ihre Vorgehensweisen und Erfahrungen bei der Beratung schilderten:

Übereinstimmend wurde berichtet, dass eine hohe Fachkenntnis bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Weissen Rings erforderlich sei, dazu gehörten mindestens gute Kenntnisse des Verfahrensablaufs. Geschädigte seien in der Regel erst einmal überfordert, daher sei es zunächst nötig, Vertrauen herzustellen. Häufig gebe es ein Informationsdefizit bei Opfern hinsichtlich ihrer Rechte im Verfahren und des Verfahrensablaufs. Zu viel Information gleich zu Beginn könne das Opfer überfordern. Es biete sich daher an, verfahrensbegleitend immer neue Informationen zu geben.

Die Angebote des Weissen Rings wie der Rechtsberatungsscheck, der rechtsmedizinische Beratungsscheck und der Traumatherapiescheck seien sehr sinnvoll.

Gleiches gelte für die sogenannte „Psychotherapeutische Gerichtsaufstellung“, die teilweise angeboten werde. Dieses Angebot beinhalte, das Gericht vor der Hauptverhandlung zu besuchen oder die Verfahrensbeteiligten mit Bauklötzen darzustellen oder aufzumalen, um Akteure und räumliche Gegebenheiten erläutern zu können. Teilweise wurde auch die Aushändigung eines Flyers, der einen Kurzantrag nach dem Opferentschädigungsgesetz enthalten soll, für sinnvoll befunden.

Generell variere die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten des Weissen Rings jedoch sehr. Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Weissen Rings schilderten, dass sie teilweise von sich aus auf Opfer zuzingen, von denen sie durch Medienberichte oder von Polizeibeamten erfahren hätten, und Beratung anböten. Auch die Betreuungskapazitäten beim Weissen Ring seien unterschiedlich ausgeprägt. Dies spiele besonders vor dem Hintergrund eine Rolle, dass Opfer besonders viel Aufmerksamkeit benötigten und bildungsschwache Geschädigte oder solche mit Verständigungsproblemen nicht selten seien.

Sehr häufig werde rückgemeldet, dass die Beratung beim Weissen Ring die erste Gelegenheit gewesen sei, bei der dem Opfer richtig zugehört wurde.

### **6.2.17 Fortbildung**

Einig waren sich die Teilnehmenden über die Notwendigkeit regelmäßiger Fort- und Weiterbildungen:

Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter müssten sich insbesondere hinsichtlich der Vernehmungsführung bei Opferzeugen fortbilden, die Polizeibeamten außerdem über die Aufklärung des Geschädigten über seine Rechte. Richter und Staatsanwälte sollten sich fortbilden zur Beurteilung der Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten und damit auch zur Auswahl der entsprechenden Sachverständigen. Mögliche Gutachter müssten sich stets auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand hinsichtlich der Glaubhaftigkeitsbegutachtung halten. Für die Tätig-

keit der Rechtsanwälte sei bei der Opfervertretung nicht nur das Straf- und Strafprozessrecht relevant, sondern ebenso das Sozialrecht, das Arbeitsrecht und das Versicherungsrecht; Kenntnisse zur Traumatologie und zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung seien unabdingbar. Aufgrund dieser Anforderungen an eine adäquate rechtliche Vertretung des Geschädigten sei die Einführung eines Fachanwaltstitels für Opferrecht angemessen und biete darüber hinaus dem Geschädigten eine Orientierungshilfe bei der Auswahl eines Rechtsanwalts.

### **6.2.18 Sonderfall: Opfer häuslicher Gewalt**

An der Gruppendiskussion in München nahmen mehrere Expertinnen und Experten teil, die in Ausübung ihres Berufes oder ihres Ehrenamts viele Erfahrungen mit der Situation von Opfern häuslicher Gewalt gemacht haben, sodass dieser Themenkomplex besonders beleuchtet werden konnte.

Dadurch, dass der Täter aus dem sozialen Nahbereich komme, stehe das Opfer häufig unter einem besonderen inneren und äußeren Druck, ein Beispiel seien Vorwürfe von anderen und Schuldgefühle beim Opfer, es würde durch eine Anzeige die Familie zerstören.

Nach einer Anzeigeerstattung zeigten sich viele praktische Probleme logistischer, organisatorischer und finanzieller Natur. Wenn sich der „Ernährer“ in Untersuchungshaft befinde, müssten dessen Aufgaben in der Familie kompensiert und der Alltag nach dem Ausfall eines Elternteils gegebenenfalls neu organisiert werden.

Häufig bestehe auch die Gefahr einer weiteren oder zukünftigen Gefährdung des Opfers durch denselben Täter. Der Polizei stünden in der Regel nur sehr limitierte Möglichkeiten zum Schutz des Opfers zur Verfügung, wie zum Beispiel Präsenz zu zeigen durch Streifenfahrten oder die Durchführung von Gefährderansprachen. Beides sei jeweils aber nur wenig effektiv. Daneben gebe es noch die Möglichkeiten des sog. „Operativen Opferschutzes“. Diese umfassten den

Wegzug des Opfers und die Sperrung der Adressdaten beim Einwohnermeldeamt. Allerdings stünden nicht die gleichen Möglichkeiten wie beim Zeugenschutzprogramm zur Verfügung. So sei beispielsweise keine Namensänderung möglich, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage und an finanziellen Mitteln. Dieser operative Opferschutz stelle sich insgesamt als vergleichsweise effektives Instrument dar, das Opfer müsse sich aber sehr einschränken und verliere sein soziales Umfeld, auf das es insbesondere auch aufgrund der Taten möglicherweise angewiesen sei. Insgesamt würden die Möglichkeiten des operativen Opferschutzes daher in München wenig nachgefragt. So hätten in den letzten Jahren nur 3 Personen den Wegzug gewählt, davon seien 2 Personen nach einiger Zeit wieder in ihr vorheriges Umfeld zurückgekehrt. Grundsätzlich solle auch nicht das Opfer die Person sein, die sich zurückziehen müsse („Wer schlägt, der geht.“).

### **6.3 Zusammenfassung**

In den Gruppendiskussionen wurde deutlich, dass bei den Opfern teilweise erhebliche Unsicherheit über den Ablauf des Strafverfahrens besteht. Es ist daher eine frühzeitige und fundierte Information und Beratung der Opfer angezeigt. Hierzu gehört auch die Aufklärung über die Funktion von Polizei und Justiz, die der Wahrheitsermittlung verpflichtet sind, was es auch gebieten kann, den Angaben des Opfers auf den Grund zu gehen.

Um dem Opfer seine Unsicherheit zu nehmen, kann die frühzeitige Hinzuziehung eines Rechtsanwalts hilfreich sein. Schwierigkeiten ergeben sich hier insoweit, als den Opfern vielfach nicht bekannt ist, welche Rechtsanwälte über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen, und Opfers sich sorgen, dass sie die Kosten für den Rechtsanwalt tragen müssen. Außerdem wurde in den Gruppendiskussionen berichtet, dass Beiordnungsanträge von Rechtsanwälten von der

Justiz teilweise schleppend beschieden würden. Kritisiert wurde auch eine zu geringe Vergütung für die anwaltliche Vertretung von Opfern.

In den Gruppendiskussionen wurde berichtet, dass bei der Vernehmung von Opfern teilweise Probleme auftreten: Es gibt sehr lange Vernehmungen, unsensibles Verhalten gegenüber Opfern wie Anzweiflung der Glaubhaftigkeit, es erfolgt eine gleichzeitige Vernehmung von Opfern sowie Angehörigen oder Begleitpersonen oder Inhalt der Vernehmung wird nicht adäquat protokolliert. Probleme werden insbesondere gesehen, wenn die ersten Ermittlungen nicht durch auf das jeweilige Sachgebiet spezialisierte Beamte geführt werden. Die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen wurde überwiegend begrüßt. Hinsichtlich ihrer Anwendung wurden erhebliche regionale Unterschiede gesehen. Es wurde vertreten, dass eine audiovisuelle Vernehmung nicht gegen den Willen des Opfers erfolgen solle.

Probleme wurden auch bei der Vernehmung von Opfern gesehen, die nicht hinreichend Deutsch sprechen. Teilweise werde hier kein oder ein nicht geeigneter Dolmetscher (z. B. ein Familienangehöriger) hinzugezogen. Außerdem fehle es teilweise an einem hinreichenden Verständnis für den kulturellen Hintergrund des Opfers.

Durchsuchungen und Beschlagnahmen beim Opfer und rechtsmedizinische Untersuchungen wurden in der Regel als nicht problematisch angesehen.

Umstritten war das Verhältnis von Strafverfahren und Therapie des Opfers. Einerseits wurde befürchtet, dass eine frühe Therapie die Wahrheitsfindung im Strafverfahren beeinträchtigen könne, andererseits wurde darauf hingewiesen, dass die Therapie im Interesse des Opfers frühzeitig beginnen müsse.

Beim Schutz der personenbezogenen Daten des Opfers im Strafverfahren wurden teilweise Mängel gesehen. Empfohlen wurde die Einführung eines Datenschuttheftes für personenbezogene Opferdaten, in der das der Beschuldigte bzw. sein Anwalt nur bei besonderem Interesse Einsicht nehmen kann.

Eine regelmäßige Fortbildung von Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern wurde für notwendig erachtet. Diese müsse sich insbesondere auf die Vernehmungsführung bei Opferzeugen beziehen.



## **7 Zusammenfassung**

In der vorliegenden Untersuchung wurden die Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren in den Deliktsbereichen Wohnungseinbruchdiebstahl, Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz analysiert. Die Befunde betreffen daher nur Ermittlungsverfahren wegen Straftaten von erheblichem Gewicht. In der sich auf verschiedene Regionen Deutschlands erstreckenden Untersuchung wurde eine Kombination von Methoden eingesetzt: Es wurde einschlägige Literatur ausgewertet und es wurden Strafaktenanalysen, qualitative und quantitative Befragungen und Gruppendiskussionen durchgeführt. Der Einsatz der verschiedenen Methoden, die einander ergänzten und sich wechselseitig absicherten, führte im Wesentlichen zu den folgenden Befunden:

Die Opfer von Straftaten sind erheblichen Belastungen ausgesetzt. Ihr Wohlbefinden und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Stressoren sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung unterdurchschnittlich und sie weisen in erhöhtem Maß Traumasymptome auf. Die erlittene Straftat empfinden die Opfer überwiegend als starke Belastung. Sie denken häufig daran, Opfer einer weiteren Straftat zu werden. Von Polizei und Justiz erwarten die Opfer eine Aufklärung der Straftat in einem Verfahren mit angemessener Dauer. Die Opfer möchten respektvoll und sensibel behandelt werden und über den Ablauf des Verfahrens, ihre Rechte sowie das Verfahrensergebnis zuverlässig informiert werden.

Das Ermittlungsverfahren erleben die Opfer häufig als starke Belastung. Bei Opfern, die Mängel im Ermittlungsverfahren empfinden (z. B. zu lange Vernehmungen oder Informationsdefizite), ist das Belastungserleben verstärkt. Einen kritischen Punkt stellen insbesondere Vernehmungen der Opfer dar. Vernehmungen können sehr lange dauern, insbesondere bei Sexualdelikten kommen Vernehmungen mit einer Dauer von über zwei Stunden vor, was die Opfer über-

fordern kann. Die Vernehmungen werden von den Opfern teilweise als zu lang empfunden. Etwa ein Viertel der Opfer wurden nach der Aktenanalyse mehrfach vernommen. Teilweise empfanden die Opfer die Vernehmungen als redundant, weil sie ähnliche Frage mehrfach beantworten mussten. Lange Vernehmungen und Mehrfachvernehmungen können zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sein. Dies sollte dem Opfer erläutert werden, damit sie den Sinn des Vorgehens der Ermittlungspersonen verstehen können und lange oder mehrfache Vernehmungen nicht als Ausdruck von Misstrauen ihnen gegenüber missverstehen.

Nach den Ergebnissen der Opferbefragungen ist die Sensibilität der Vernehmenden für die Belange der Opfer unterschiedlich ausgeprägt. Einerseits berichteten Opfer von einem aufrichtigen Interesse der Beamten an dem Schicksal der Opfer, andererseits gaben die Opfer teilweise an, dass sie sich in Vernehmungen angegriffen fühlten, weil z. B. die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen angezweifelt wurde. Auch bei der Aktenuntersuchung ergaben sich in einigen Fällen Anhaltspunkte für ein problematisches Vorgehen und auch in den Gruppendiskussionen wurde auf derartige Fälle hingewiesen. In der Regel werden die Opfer bei Vernehmungen korrekt behandelt. Es gibt aber Fälle, in denen das Vorgehen der Vernehmungspersonen problematisch ist. In der Aus- und Fortbildung muss daher ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, dass bei Vernehmungen unnötige Opferbelastungen vermieden werden.

Probleme können sich bei Vernehmungen von Opfern auch dann ergeben, wenn das Opfer nicht hinreichend Deutsch spricht. Hier ist nach Aktenauswertung, Opferbefragungen und Gruppendiskussionen nicht immer gewährleistet, dass ein berufsmäßiger Dolmetscher zur Verfügung steht. Die Übernahme der Dolmetscheraufgabe durch Verwandte oder Bekannte des Opfers kann problematisch sein. Außerdem ist eine stärkere Sensibilisierung der Vernehmungspersonen für spezifische kulturelle Hintergründe von Opfern erforderlich.

Probleme kann auch die Protokollierung von Opfervernehmungen aufwerfen. Einige befragte Opfer gaben an, dass nach ihrem Eindruck in dem Verneh-

mungsprotokoll das von ihnen Gesagte nicht richtig wiedergegeben worden sei. Auch in den Gruppendiskussionen wurde auf solche Fälle hingewiesen. Abhilfe könnten insoweit Wortprotokolle schaffen, die nach der Aktenanalyse nur in einem Teil der Fälle erstellt wurden.

Im Hinblick auf sonstige Ermittlungsmaßnahmen (außer Vernehmungen) wurden in Opferbefragungen und Gruppendiskussionen selten Probleme angesprochen. Für Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten, die unsicher sind, ob sie eine Strafanzeige erstatten, erscheint es sinnvoll, zur Spurensicherung ein flächendeckendes Angebot für anonyme rechtsmedizinische Untersuchungen zu schaffen, wobei dieses Angebot hinreichend bekannt gemacht werden muss, damit es genutzt wird. Als problematisch stellte sich das Verhältnis von Ermittlungsverfahren und Opfertherapie dar. Hierzu wurde in den Gruppendiskussionen einerseits darauf hingewiesen, dass eine frühe Therapie die strafrechtliche Wahrheitsfindung beeinträchtigen könne, und andererseits betont, dass für das Wohl des Opfers ein schneller Therapiebeginn angezeigt sein könne. Insoweit bedarf es der weiteren fachlichen Diskussion.

Aus den Opferbefragungen wird deutlich, dass die Opfer häufig über den Verfahrensablauf unsicher sind und über Informationsdefizite klagen. Auch in den Gruppendiskussionen wurde auf die bei den Opfern bestehenden Informationsdefizite nachdrücklich hingewiesen. Die Strafprozessordnung sieht umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem Opfer vor. Es ist aber anscheinend bisher nicht hinreichend gelungen, den Opfern den erforderlichen Kenntnisstand zu vermitteln. In den untersuchten Akten war nur teilweise dokumentiert, dass das Opfer bestimmte Informationen erhalten hatte. Es stellt sich daher weiterhin die Aufgabe, für eine frühzeitige, ausreichende und verständliche Information der Opfer zu sorgen.

In diesem Zusammenhang wurde in den Gruppendiskussionen häufig die frühzeitige Einschaltung eines Rechtsanwalts durch das Opfer empfohlen. Hierbei muss es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der über die für die Opferberatung

erforderlichen Kenntnisse verfügt, und den Opfern muss der Kreis dieser Rechtsanwälte bekannt sein. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass ein Fachanwalt für Opferrecht eingeführt wird und den Opfern eine Liste mit diesen Anwälten ausgehändigt wird. Die anwaltliche Tätigkeit für die Opfer muss angemessen vergütet werden und in der Kostenfrage muss Transparenz herrschen.

Nach den Befragungsergebnissen werden die Verfahren von den Opfern teilweise als zu lang empfunden. In schwierigen Fällen können lange Verfahren unvermeidlich sein. Das sollte den Opfern transparent gemacht werden. Für Opfer besonders belastende Verfahrensverzögerungen sollten soweit wie möglich vermieden werden, z. B. durch zügige Erstellung von Glaubhaftigkeitsgutachten.

In den Befragungen äußerten Opfer teilweise Sorgen darüber, ob ihre Privatsphäre im Ermittlungsverfahren hinreichend gewahrt wird. Es bestanden Zweifel, ob die mitgeteilten personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden. In den Gruppendiskussionen wurde insoweit vorgeschlagen, die personenbezogenen Angaben des Opfers in einem Datenschutzheft niederzulegen, in das die Beschuldigtenseite nur bei besonderem Interesse Einsicht erhält.

Nach der Aktenanalyse werden eine Reihe dem Opferschutz dienender Vorschriften der Strafprozessordnung in Ermittlungsverfahren selten angewandt. Ein Rechtsanwalt war auf Seiten des Opfers an 1,4 % der Vernehmungen beteiligt. Häufiger war mit einem Anteil von 8,5 % die Anwesenheit einer Vertrauensperson des Opfers bei der Vernehmung. Außerhalb von Vernehmungen war für 12 % der Opfer ein Rechtsanwalt im Ermittlungsverfahren tätig. In den Gruppendiskussionen wurde berichtet, dass Beiordnungsanträge von Rechtsanwälten teilweise nur zögerlich beschieden werden. Eine audiovisuelle Dokumentation erfolgte bei 4,9 % der Vernehmungen, wobei es sich bei mehr als der Hälfte dieser Vernehmungen um minderjährige Opfer handelte. In den Gruppendiskussionen wurde die audiovisuelle Dokumentation überwiegend begrüßt, aber geltend gemacht, dass diese nicht gegen den Willen des Opfers stattfinden solle.

Wie die Opferbefragungen gezeigt haben, bedarf die Erfahrung, Opfer einer Straftat geworden zu sein, der Verarbeitung. Opfer stellen sich z. B. die Frage, ob sie die Viktimisierung hätten verhindern können. Für die Verarbeitung ist es wichtig, dass die Opfer mit anderen Menschen über das Geschehene sprechen können. Sind keine geeigneten Bezugspersonen des Opfers vorhanden, kommt insoweit Opferhelfern, wie den Mitarbeitern des Weissen Rings, erhebliche Bedeutung zu.

Der Wahrung der Interessen der Opfer von Straftaten könnten auch Opfererschutzbeauftragte bei der Polizei dienen. Diese müssen allerdings eine starke Stellung innerhalb der Polizeibehörde haben, damit sie wirksamen Einfluss auf den Umgang der Polizei mit den Opfern nehmen können.

Insgesamt ergibt sich somit die Aufgabe, eine Reihe von vermeidbaren Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren abzubauen. Diese Aufgabe sollte angegangen werden, denn die Belastungen, die Opfer notwendigerweise aufgrund der erlittenen Straftat und des sich anschließenden Ermittlungs- und gegebenenfalls Gerichtsverfahrens zu tragen haben, sind bereits sehr hoch.

## 9 Literaturverzeichnis

- Addington, E. L.; Tedeschi, R. G.; Calhoun, L. G.: A Growth Perspective on Post-traumatic Stress. In: Parks, A.C.; Titova, L. (Eds.): *The Wiley Handbook of Positive Clinical Psychology*, 2016, S. 223-231.
- Alexander, P. C.: *Intergenerational cycles of trauma and violence: An attachment and family systems perspective*, New York 2015.
- Banscherus, J.: *Polizeiliche Vernehmung, Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht*, Wiesbaden 1977.
- Baurmann, M. C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen – eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen. *Kriminalistik* 85 (1981), S. 278-281.
- Baurmann, M. C.; Schädler, W.: *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen*, Wiesbaden 1991.
- Barton, S.; Flotho, C.: *Opferanwälte im Strafverfahren*, Baden-Baden 2010.
- Bortz, J., Döring, N.: *Forschungsmethoden und Evaluation*. 2. Aufl. Berlin Heidelberg 1995, S. 222, 293 ff.
- Brähler, E.; Mühlhan, H.; Albani, C.; Schmidt, S.: Teststatistische Prüfung und Normierung der deutschen Versionen des EUROHIS-QOL Lebensqualität-Index und des WHO-5 Wohlbefindens-Index. *Diagnostica* 53 (2007), S. 83-96. doi: 10.1026/0012-1924.53.2.83.
- Calhoun, L. G.; Tedeschi, R. G.: *Handbook of posttraumatic growth: Research and practice*, New York London 2014.
- Dieckerhoff, K.: *Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opferzeugen sexuellen Missbrauchs im Strafverfahren*, Hamburg 2008.
- Diesing, U.: *Psychische Folgen von Sexualdelikten bei Kindern. Eine katamnestiche Untersuchung*, München 1980.
- Dölling, D.: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, H. (Hrsg.): *Methodologische Probleme der kriminologischen Forschungspraxis*, Köln u.a. 1984, S. 265-286.
- Fehrmann, H.; Jakobs, K.; Junker, R.; Warnke, C.: *Das Misstrauen gegen vergewaltigte Frauen. Erfahrungen von Vergewaltigungsopfern mit Polizei und Justiz. Eine Untersuchung von Polizeibeamten an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen*, Wiesbaden 1986.

- Fergusson, D. M.; McLeod, G. F.; Horwood, L. J.: Childhood sexual abuse and adult developmental outcomes: Findings from a 30-year longitudinal study in New Zealand. *Child Abuse & Neglect* 37 (2013), S. 664-674.
- Harney, M.R.E.G.K.P.A.: In the aftermath of sexual abuse: Making and remaking meaning in narratives of trauma and recovery. *Narrative Inquiry* 10 (2001), S. 291-311.
- Hartmann, A.; Boetticher, A.; Schrage, R.; Tietze, C.: *Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquote bei Sexualdelikten in Bremen*, Bremen 2015.
- Horowitz, M. J.: *Stress response syndromes*, 1997.
- Jacobi, F.; Höfler, M.; Strehle, J.; Mack, S.; Gerschler, A.; Scholl, L.; Wittchen, H. U.: Mental disorders in the general population. *Der Nervenarzt* 85 (2014), S. 77-87. doi: 10.1007/s00115-013-3961-y
- Janoff-Bulman, R.: Characterological versus behavioral self-blame: inquiries into depression and rape. *Journal of Personality and Social Psychology* 37 (1979), S. 1798-1809.
- Janoff-Bulman, R.: *Shattered assumptions*, New York 2010.
- Kahl, T.: *Sexualdelinquenz und Polizeiverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Vergewaltigung*, Marburg 1985.
- Kaiser, M.: *Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren*, Freiburg i. Br. 1992.
- Kilchling, M.: *Opferinteressen und Strafverfolgung*, Freiburg i. Br. 1995.
- Kipper, O.: *Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren*, Freiburg i. Br. 2001.
- Kruse, A.: Biographische Methode und Exploration. In: Jüttemann, G.; Thomae, H. (Hrsg.): *Biographie und Psychologie*, Heidelberg 1987, S. 119-137.
- Kruse, A.: Biografische Aspekte des Alter(n)s: Lebensgeschichte und Diachronizität. In: Staudinger, U.; Filipp, S.-H. (Hrsg.): *Enzyklopädie der Psychologie, Entwicklungspsychologie des mittleren und höheren Erwachsenenalters*, Göttingen 2005, S. 1-38.
- Kruse, A.; Schmitt, E.: Halbstrukturiertes Interview. In: Jüttemann, G. (Hrsg.): *Biographie und Psychologie*, Berlin 1998, S.161-174.
- Kruse, A.; Schmitt, E.: Daseinsthemen: Die Erfassung individueller, dynamischer Einheiten der Persönlichkeit als Aufgabe der psychologisch-biographischen Diagnostik. In: Jüttemann, G. (Hrsg.): *Biographische Diagnostik*, Lengerich 2011, S. 74-81.
- Lampert, T.; Kroll, L.; Müters, S.; Stolzenberg, H.: Measurement of socio-economic status in the German health interview and examination survey for

- adults (DEGS1). Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 56 (2013), S. 631-636. doi: 10.1007/s00103-012-1663-4
- Lerner, M. J.: The belief in a just world: A fundamental delusion, New York 1980.
- Maercker, A.; Schützwohl, M.: Erfassung von psychischen Belastungsfolgen: Die Impact of Event Skala-revidierte Version (IES-R). [Assessment of post-traumatic stress reactions: The Impact of Event Scale-Revised (IES-R)]. Diagnostica 44 (1998), S. 130-141.
- Maschi, T.; Baer, J.; Morrissey, M. B.; Moreno, C.: The aftermath of childhood trauma on late life mental and physical health: A review of the literature. Traumatology 19 (2013), S. 49-64.
- Müller, J.; Maercker, A.: Disclosure und wahrgenommene gesellschaftliche Wertschätzung als Opfer als Prädiktoren von PTB bei Kriminalitätsopfern. Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie 35 (2006), S. 49-58. doi: 10.1026/1616-3443.35.1.49
- Nemeroff, C. B.: Paradise lost: the neurobiological and clinical consequences of child abuse and neglect. Neuron 89 (2016), S. 892-909.
- Nolen-Hoeksema, S.; Wisco, B. E.; Lyubomirsky, S.: Rethinking rumination. Perspectives on Psychological Science 3 (2008), S. 400-424.
- Park, C. L.: Making sense of the meaning literature: an integrative review of meaning making and its effects on adjustment to stressful life events. Psychological Bulletin 136 (2010), S. 257-301.
- Scheumer, M.: Videovernehmung kindlicher Zeugen. Zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes, Göttingen 2007.
- Schumacher, J.; Wilz, G.; Gunzelmann, T.; Brähler, E.: Die Sense of Coherence Scale von Antonovsky. Psychotherapie Psychosomatik Medizinische Psychologie 50 (2000), S. 472-482. doi: 10.1055/s-2000-9207.
- Vogel, H.: Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz. Zur praktischen Bedeutung des Zeugenschutzgesetzes, insbesondere des Einsatzes der Videotechnik im Strafverfahren, Mainz 2003.
- Vonderhaar, R. L.; Carmody, D. C.: There Are No "Innocent Victims" The Influence of Just World Beliefs and Prior Victimization on Rape Myth Acceptance. Journal of Interpersonal Violence 30 (2015), S. 1615-1632.
- Weis, K.: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit, Stuttgart 1982.



## **Anlage 1**

### **Erhebungsbogen für die Straftatenanalyse**

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

**Verfahren Nr.:**           

Deliktsgruppe:             1 Gewaltdelikt  
                                  2 Sexualdelikt  
                                  3 Wohnungseinbruchsdiebstahl

Straftatbestände:            \_\_\_\_\_  
(die während des Ermittlungsverfahrens in Betracht gezogen wurden)

Staatsanwaltschaft (Ort):    \_\_\_\_\_

Aktenzeichen (StA):        \_\_\_\_\_

Anzahl der Verletzten:     

Anzahl der Beschuldigten:  

Datum der (letzten) Tat bzgl. Verletzter/m:      .   .

Datum der rechtskräftigen Entscheidung:         .   .

Verurteilte Straftaten:      \_\_\_\_\_

**A. Verletzte/r**

**A.1 Daten**

A.1.1 Geschlecht:

- 1 weiblich  
 2 männlich

A.1.2 Geburtsdatum:      □□.□□.□□□□

A.1.3 Familienstand:

- 1 ledig  
 2 Ehe / Lebenspartnerschaft  
 3 geschieden  
 4 verwitwet

A.1.4 Nationalität:

- 1 deutsch, weiter mit A.1.6  
 2 nichtdeutsch

A.1.5 Wenn nichtdeutsch, Nationalität: \_\_\_\_\_

A.1.6 Anzahl der Taten:      □□

A.1.7 Datum der ersten Tat:      □□.□□.□□□□

A.1.8 Datum der letzten Tat:      □□.□□.□□□□

A.1.9 Alter der/des Verletzten bei der ersten Tat (Jahre): □□

A.1.10 Ausgeübter Beruf zum Zeitpunkt der ersten Tat:  
\_\_\_\_\_

A.1.11 Besondere Vulnerabilität der/des Verletzten (z.B. besonders jung oder alt, körperliche oder geistige Defizite):

- 1 ja  
 2 nein, weiter mit A.1.13  
 geht aus Akte nicht hervor (kein Eintrag) , weiter mit A.1.13

A.1.12 Art der besonderen Vulnerabilität:  
\_\_\_\_\_

A.1.13 Die/der Verletzte ist zuvor bereits einmal/mehrmals Verletzte/r in einem Strafverfahren gewesen?

- 1 ja

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 2      nein  
      geht aus Akte nicht hervor

**A.2      Folgen der Tat für die/den Verletzte/n**

A.2.1      Körperliche Schäden :

- 1      ja  
 2      nein, weiter mit A.2.4  
      geht aus Akte nicht hervor, weiter mit A.2.4

A.2.2      Art des körperlichen Schadens:

---

A.2.3      Art der Behandlung (Mehrfachnennungen möglich):

- 1      ambulant  
 2      stationär  
 3      Verletzung nicht behandelt  
      geht aus Akte nicht hervor

A.2.4      Psychische Schäden:

- 1      ja  
 2      nein, weiter mit A.2.7  
      geht aus Akte nicht hervor, weiter mit A.2.7

A.2.5      Art des psychischen Schadens (Mehrfachnennungen möglich):

- 1      Posttraumatische Belastungsstörung  
 2      Depression  
 3      Suizidgedanken  
 4      Suizidversuch  
 5      Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls  
 6      Angstzustände  
 7      Schlafstörungen  
 8      Konzentrationsstörungen  
 9      Alkoholmissbrauch  
 10      Drogenmissbrauch  
 11      Medikamentenmissbrauch  
 12      Sonstiges

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

A.2.6 Wenn sonstiger psychischer Schaden, Art:

---

A.2.7 Materielle Schäden:

- 1 ja
- 2 nein, weiter mit A.2.9
- geht aus Akte nicht hervor, weiter mit A.2.9

A.2.8 Wenn ja, Höhe des Schadens (Euro): \_\_\_\_\_

A.2.9 Soziale Schäden:

- 1 ja
- 2 nein, weiter mit A.2.12
- geht aus Akte nicht hervor, weiter mit A.2.12

A.2.10 Art des sozialen Schadens (Mehrfachnennungen möglich):

- 1 Probleme in Ausbildung oder Beruf
- 2 Misstrauen gegenüber anderen Menschen
- 3 Sozialer Rückzug
- 4 Sonstige Schwierigkeiten in sozialen Beziehungen

A.2.11 Bei sonstigen Schwierigkeiten, Art:

---

---

A.2.12 Psychotherapeutische Behandlung

- 1 ja
- 2 nein, weiter mit A.3
- geht aus Akte nicht hervor, weiter mit A.3

A.2.13 Resultat der psychotherapeutischen Behandlung:

- 1 Erfolg/Teilerfolg
- 2 kein Erfolg
- geht aus Akte nicht hervor

**A.3 Umgang der/des Verletzten mit der Tat**

A.3.1 Wurde eine Strafanzeige gestellt?

- 1 ja
- 2 nein, weiter mit A.3.3

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- A.3.2 Datum der Strafanzeige:   .   .
- A.3.3 Handelt es sich bei einem der Delikte um ein Antragsdelikt?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit A.3.6
- A.3.4 Wurde Strafantrag gestellt?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit A.3.6
- A.3.5 Datum des Strafantrags:   .   .
- A.3.6 Mitteilung an eine Bezugsperson  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit A.4  
 geht aus Akte nicht hervor, weiter mit A.4
- A.3.7 Mitteilung gegenüber welcher Bezugsperson (Mehrfachnennungen möglich)?  
 1 Eltern, Verwandte  
 2 Ehegatte/in, Partner/in  
 3 Freund/in  
 4 Lehrer/in, Erzieher/in  
 5 Sonstige Person
- A.3.8 Bei sonstiger Person: Welche Person?  

---
- A.3.9 Wie viele Tage nach der ersten Tat geschah die Mitteilung?  
    Tage
- A.3.10 Reaktion der Bezugsperson (Mehrfachnennungen möglich)?  
 1 nimmt Schilderung ernst  
 2 Unterstützung  
 3 Anzeigeerstattung  
 4 Verharmlosung  
 5 glaubt Verletzter/m nicht  
 6 Vorwürfe an Verletzte/n  
 7 Sonstige Reaktion  
 geht aus Akte nicht hervor
- A.3.11 Bei sonstiger Reaktion, Art:

**A.4      Kompensation**

A.4.1      Leistete die/der Beschuldigte bislang eine Kompensation?

- 1      ja
- 2      nein, weiter mit B.
- geht aus Akte nicht hervor, weiter mit B.

A.4.2      Form der Kompensation (Mehrfachnennungen möglich):

- 1      Entschuldigung
- 2      Finanzierung einer Therapie
- 3      Entschädigung

A.4.3      Datum d. Vornahme d. Kompensation: ..

A.4.4      Umfang der Entschädigung: , €

A.4.5      Wurden Leistungen von anderer Seite erbracht?

- 1      ja
- 2      nein, weiter mit B.
- geht aus Akte nicht hervor, weiter mit B.

A.4.6      Leistungserbringer:

- 1      Versicherung der/des Beschuldigten
- 2      Sonstiger Leistungserbringer

A.4.7      Bei sonstigem Leistungserbringer: Wer?

---

A.4.8      Datum der Vornahme durch Dritte: ..

A.4.9      Umfang der Leistung d. Dritte: , €

**B.      Daten der/des Verdächtigen**

**B.1      Anzahl der Verdächtigen insgesamt:**     

**B.2      Verdächtige/r Nr. 1**

B.2.1      Geschlecht:

- 1      weiblich

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 2 männlich
- B.2.2 Geburtsdatum: ..
- B.2.3 Nationalität:
- 1 deutsch, weiter mit B.2.5
- 2 nichtdeutsch
- B.2.4 Wenn nichtdeutsch, Nationalität: \_\_\_\_\_
- B.2.5 Stammt die/der Verdächtige aus dem sozialen Nahraum des Verletzten (Familienmitglieder, Freunde, Bekannte, Nachbarn, (Vereins-)Kollegen, u. ä.)?
- 1 ja
- 2 nein

**B.3 Verdächtige/r Nr. 2**

- B.3.1 Geschlecht:
- 1 weiblich
- 2 männlich
- B.3.2 Geburtsdatum: ..
- B.3.3 Nationalität:
- 1 deutsch, weiter mit B.3.5
- 2 nichtdeutsch
- B.3.4 Wenn nichtdeutsch, Nationalität: \_\_\_\_\_
- B.3.5 Stammt die/der Verdächtige aus dem sozialen Nahraum des Verletzten (Familienmitglieder, Freunde, Bekannte, Nachbarn, (Vereins-)Kollegen, u. ä.)?
- 1 ja
- 2 nein

**B.4 Weitere Verdächtige**

- B.4.1 Geschlecht (Mehrfachnennungen möglich):
- 1 weiblich
- 2 männlich



Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

B.4.2 Nationalität (Mehrfachnennungen möglich):

- 1 deutsch, weiter mit B.4.5  
 2 nichtdeutsch

B.4.3 Wenn nichtdeutsch, Nationalität (Mehrfachnennungen möglich):

---

B.4.4 Stammt mindestens eine/r der weiteren Verdächtigen aus dem sozialen Nahraum der/des Verletzten (Familienmitglieder, Freunde, Bekannte, Nachbarn, (Vereins-)Kollegen, u. ä.)?

- 1 ja  
 2 nein

## C. Ermittlungsverfahren

### C.1 Verfahrenseinleitung

C.1.1 Wann erlangten die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis?

..

C.1.2 Ermittlende Polizeibehörde (Ort): \_\_\_\_\_

C.1.3 Die Strafverfolgungsbehörden erlangten Kenntnis durch:

- 1 Anzeige/Strafantrag Verletzte/r  
 2 Anzeige/Strafantrag Angehörige der/des Verletzten  
 3 Anzeige Freunde/Bekannte der/des Verletzten  
 4 Anzeige/Strafantrag des Dienstvorgesetzten des Verletzten  
 5 Anzeige/Strafantrag des Dienstvorgesetzten der/des Beschuldigten  
 6 Beschuldigte/r (Selbstanzeige)  
 7 sonstige Anzeigende  
 8 Kenntnis von Amts wegen / Anzeige Polizeibeamter  
 geht aus Akte nicht hervor

C.1.4 Anzeige bei:

- 1 Polizei  
 2 Staatsanwaltschaft

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- C.1.5 Wurde/n die/der Beschuldigte ermittelt? (Mehrfachnennungen möglich bei mehreren Beschuldigten)
- 1 ja
- 2 nein, weiter mit C.2
- C.1.6 Aussageverhalten der/des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren:
- 1 Schweigen, weiter mit C.1.9
- 2 Bestreiten der Tat
- 3 Teilgeständnis
- 4 Geständnis
- C.1.7 Belastete die/der Beschuldigte die/den Verletzte/n (i. S. e. Mitschuld, Provokation, o.ä.)?
- 1 ja
- 2 nein
- C.1.8 Besteht eine „Aussage gegen Aussage“ – Konstellation?
- 1 ja
- 2 nein
- C.1.9 Hat die/der Beschuldigte eine/n Strafverteidiger/in?
- 1 ja
- 2 nein

**C.2 Durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen: Erste Vernehmung**

- C.2.1 Anzahl der Vernehmungen der/des Verletzten:
- C.2.2 Dauer der ersten Vernehmung:  Minuten
- C.2.3 Vernehmende/r bei der ersten Vernehmung:
- 1 Polizei
- 2 Staatsanwaltschaft
- 3 Ermittlungsrichter/in
- C.2.4 Anwesenheit eines Beistands:

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 1 Anwesenheit eines Rechtsbeistands der/des nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406g Abs. 1 StPO
- 2 Anwesenheit eines Rechtsbeistands nach § 406 f Abs. 1 S. 2 StPO
- 3 Anwesenheit eines Zeugenbeistands gemäß § 68b StPO
- 4 Kein Beistand anwesend
- geht aus Akte nicht hervor
- C.2.5 Anwesenheit einer Vertrauensperson nach § 406 f Abs. 2 StPO:
- 1 ja
- 2 nein
- geht aus Akte nicht hervor
- C.2.6 Spricht die/der Verletzte deutsch?
- 1 ja (fließend bzw. Muttersprache deutsch)
- 2 wenig (Grundkenntnisse oder erweiterte Grundkenntnisse)
- 3 nein
- geht aus Akte nicht hervor
- C.2.7 Wurde ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen?
- 1 ja
- 2 nein, weiter mit C.2.9
- geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.2.9
- C.2.8 Wenn ja: Handelte es sich um eine/n professionelle/n Dolmetscher/in?
- 1 ja (vereidigt und/oder hauptberuflich)
- 2 nein (Bekannte, Verwandte, etc.)
- C.2.9 War die Beziehung notwendig?
- 1 ja
- 2 nein
- geht aus Akte nicht hervor
- C.2.10 Aufzeichnung der Vernehmung nach §§ 163 Abs. 3, 58a StPO (Videovernehmung):
- 1 ja

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 2      nein, weiter mit C.2.13  
      geht aus Akte nicht hervor
- C.2.11      Wenn ja, wurden diese Aufzeichnungen Dritten überlassen gemäß § 58a Abs. 2 StPO?  
1      ja  
2      nein  
      geht aus Akte nicht hervor
- C.2.12      Wenn ja, gab es gegen die Überlassung Widerspruch durch die/den Verletzte/n gemäß § 58a Abs. 3 StPO?  
1      ja  
2      nein
- C.2.13      Ist ein Wortprotokoll der Vernehmung angefertigt worden?  
1      ja  
2      nein
- C.2.14      Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 58b StPO (Videokonferenz)?  
1      ja  
2      nein
- C.2.15      Anwendung der §§ 163 Abs. 3, 68 StPO (Beschränkung der Angaben):  
1      ja  
2      nein  
      geht aus Akte nicht hervor
- C.2.16      Beachtung der §§ 163 Abs. 3, 68a StPO (Beschränkung Fragerecht):  
1      ja  
2      nein  
      geht aus Akte nicht hervor
- C.2.17      Beachtung der §§ 163 Abs. 3, 69 StPO (Vernehmung des Zeugen zur Sache):  
1      ja  
2      nein  
      geht aus Akte nicht hervor
- C.2.18      Anwendung des § 168e StPO (getrennte Vernehmung von Zeugen):  
1      ja

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 2          nein
- C.2.19      Gibt es Anhaltspunkte für ein problematisches Vorgehen gegenüber der/dem Verletzten?
- 1          ja
- 2          nein
- C.2.20      Art und Weise des problematischen Vorgehens:
- 1          Rechtsverletzungen (siehe anhand obigen Abschnitts)
- 2          Keine Rechtsverletzungen, aber auch kein opferschonendes Vernehmungsverhalten (siehe anhand obigen Abschnitts)
- 3          Abwertendes Verhalten gegenüber Verletzter/m
- 4          Vorwurf eines Mitverschuldens (i.S.v. Provokation der/des Täter/s o.ä.)
- 5          Anzweiflung der Glaubhaftigkeit
- 6          Unverhältnismäßig häufige oder lange Vernehmungen (siehe anhand obigen Abschnitts)
- 7          Sonstiges
- C.2.21      Bei sonstigem problematischem Vorgehen: Art und Weise?
- 

**C.3            Durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen: Zweite Vernehmung**

- C.3.1      Dauer der zweiten Vernehmung:  Minuten
- C.3.2      Vernehmende/r bei der zweiten Vernehmung:
- 1          Polizei
- 2          Staatsanwaltschaft
- 3          Ermittlungsrichter/in
- C.3.3      Anwesenheit eines Beistands:
- 1          Anwesenheit eines Rechtsbeistands der/des nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406g Abs. 1 StPO
- 2          Anwesenheit eines Rechtsbeistands nach § 406 f Abs. 1 S. 2 StPO

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 3 Anwesenheit eines Zeugenbeistands gemäß § 68b StPO
- 4 Kein Beistand anwesend
- geht aus Akte nicht hervor
- C.3.4 Anwesenheit einer Vertrauensperson nach § 406 f Abs. 2 StPO:
- 1 ja
- 2 nein
- geht aus Akte nicht hervor
- C.3.5 Wurde ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen?
- 1 ja
- 2 nein, weiter mit C.3.7
- geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.3.7
- C.3.6 Wenn ja: Handelte es sich um eine/n professionelle/n Dolmetscher/in?
- 1 ja (vereidigt und/oder hauptberuflich)
- 2 nein (Bekannte, Verwandte, etc.)
- C.3.7 War die Beziehung notwendig?
- 1 ja
- 2 nein
- geht aus Akte nicht hervor
- C.3.8 Aufzeichnung der Vernehmung nach §§ 163 Abs. 3, 58a StPO (Videovernehmung):
- 1 ja
- 2 nein, weiter mit C.3.11
- geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.3.11
- C.3.9 Wenn ja, wurden diese Aufzeichnungen Dritten überlassen gemäß § 58a Abs. 2 StPO?
- 1 ja
- 2 nein, weiter mit C.3.11
- geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.3.11
- C.3.10 Wenn ja, gab es gegen die Überlassung Widerspruch durch die/den Verletzte/n gemäß § 58a Abs. 3 StPO?
- 1 ja
- 2 nein

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- C.3.11 Ist ein Wortprotokoll der Vernehmung angefertigt worden?  
1 ja  
2 nein
- C.3.12 Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 58b StPO (Videokonferenz)?  
1 ja  
2 nein
- C.3.13 Anwendung der §§ 163 Abs. 3, 68 StPO (Beschränkung der Angaben):  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.3.14 Beachtung der §§ 163 Abs. 3, 68a StPO (Beschränkung Fragerecht):  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.3.15 Beachtung der §§ 163 Abs. 3, 69 StPO (Vernehmung des Zeugen zur Sache):  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.3.16 Anwendung des § 168e StPO (getrennte Vernehmung von Zeugen):  
1 ja  
2 nein
- C.3.17 Gibt es Anhaltspunkte für ein problematisches Vorgehen gegenüber der/dem Verletzten?  
1 ja  
2 nein
- C.3.18 Art und Weise des problematischen Vorgehens:  
1 Rechtsverletzungen (siehe anhand obigen Abschnitts)  
2 Keine Rechtsverletzungen, aber auch kein opferschonendes Vernehmungsverhalten (siehe anhand obigen Abschnitts)  
3 Abwertendes Verhalten gegenüber Verletzter/m

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 4 Vorwurf eines Mitverschuldens (i.S.v. Provokation der/des Täter/s o.ä.)
- 5 Anzweiflung der Glaubhaftigkeit
- 6 Unverhältnismäßig häufige oder lange Vernehmungen (siehe anhand obigen Abschnitts)
- 7 Sonstiges

C.3.19 Bei sonstigem problematischem Vorgehen: Art und Weise?

---

C.3.20 War die zweite Vernehmung erforderlich?

- 1 ja
- 2 nein
- 3 teilweise

**C.4 Durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen: Längste weitere Vernehmung**

C.4.1 Dauer der längsten weiteren Vernehmung:  Minuten

C.4.2 Vernehmende/r bei der längsten weiteren Vernehmung:

- 1 Polizei
- 2 Staatsanwaltschaft
- 3 Ermittlungsrichter/in

C.4.3 Anwesenheit eines Beistands:

- 1 Anwesenheit eines Rechtsbeistands des nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406g Abs. 1 StPO
- 2 Anwesenheit eines Rechtsbeistands nach § 406 f Abs. 1 S. 2 StPO
- 3 Anwesenheit eines Zeugenbeistands gemäß § 68b StPO
- 4 Kein Beistand anwesend
- geht aus Akte nicht hervor

C.4.4 Anwesenheit einer Vertrauensperson nach § 406 f Abs. 2 StPO:



Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.4.5 Wurde ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit C.4.7  
 geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.4.7
- C.4.6 Wenn ja: Handelte es sich um eine/n professionelle/n Dolmetscher/in?  
 1 ja (vereidigt und/oder hauptberuflich)  
 2 nein (Bekannte, Verwandte, etc.)
- C.4.7 War die Beziehung notwendig?  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.4.8 Aufzeichnung der Vernehmung nach §§ 163 Abs. 3, 58a StPO (Videovernehmung):  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit C.4.11  
 geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.4.11
- C.4.9 Wenn ja, wurden diese Aufzeichnungen Dritten überlassen gemäß § 58a Abs. 2 StPO?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit C.4.11  
 geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.4.11
- C.4.10 Wenn ja, gab es gegen die Überlassung Widerspruch durch die/den Verletzte/n gemäß § 58a Abs. 3 StPO?  
 1 ja  
 2 nein
- C.4.11 Ist ein Wortprotokoll der Vernehmung angefertigt worden?  
 1 ja  
 2 nein
- C.4.12 Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 58b StPO (Videokonferenz)?

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 1 ja  
2 nein
- C.4.13 Anwendung der §§ 163 Abs. 3, 68 StPO (Beschränkung der Angaben):  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.4.14 Beachtung der §§ 163 Abs. 3, 68a StPO (Beschränkung Fragerecht):  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.4.15 Beachtung der §§ 163 Abs. 3, 69 StPO (Vernehmung des Zeugen zur Sache):  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.4.16 Anwendung des § 168e StPO (getrennte Vernehmung von Zeugen):  
1 ja  
2 nein
- C.4.17 Gibt es Anhaltspunkte für ein problematisches Vorgehen gegenüber der/dem Verletzten?  
1 ja  
2 nein
- C.4.18 Art und Weise des problematischen Vorgehens:  
1 Rechtsverletzungen (siehe anhand obigen Abschnitts)  
2 Keine Rechtsverletzungen, aber auch kein opferschonendes Vernehmungsverhalten (siehe anhand obigen Abschnitts)  
3 Abwertendes Verhalten gegenüber Verletzter/m  
4 Vorwurf eines Mitverschuldens (i.S.v. Provokation der/des Täter/s o.ä.)  
5 Anzweiflung der Glaubhaftigkeit  
6 Unverhältnismäßig häufige oder lange Vernehmungen (siehe anhand obigen Abschnitts)

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

7 Sonstiges

C.4.19 Bei sonstigem problematischem Vorgehen: Art und Weise?

---

C.4.20 War die längste weitere Vernehmung erforderlich?

1 ja

2 nein

3 teilweise

C.4.21 Dauer aller Vernehmungen der/des Verletzten insgesamt:

Minuten

**C.5 Durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen: Erste Vernehmung einer/s Angehörigen/einer Bezugsperson**

C.5.1 Wurden Angehörige/Bezugspersonen der/des Verletzten vernommen?

1 ja

2 nein, weiter mit C.7

C.5.2 Anzahl der Vernehmungen von Angehörigen/Bezugspersonen der/des Verletzten insgesamt:

C.5.3 Anzahl der vernommenen Angehörigen/Bezugspersonen:

C.5.4 Dauer der ersten Vernehmung:  Minuten

C.5.5 Vernehmende/r bei der ersten Vernehmung:

1 Polizei

2 Staatsanwaltschaft

3 Ermittlungsrichter/in

C.5.6 Anwesenheit eines Zeugenbeistands nach §§ 163 Abs. 3, 68b StPO:

1 ja

2 nein

geht aus Akte nicht hervor

C.5.7 Wurde ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen?

1 ja

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 2        nein, weiter mit C.5.9  
        geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.5.9
- C.5.8      Wenn ja: Handelte es sich um eine/n professionelle/n Dolmetscher/in?  
1        ja (vereidigt und/oder hauptberuflich)  
2        nein (Bekannte, Verwandte, etc.)
- C.5.9      War die Beziehung notwendig?  
1        ja  
2        nein  
        geht aus Akte nicht hervor
- C.5.10     Aufzeichnung der Vernehmung nach §§ 163 Abs. 3, 58a StPO (Videovernehmung):  
1        ja  
2        nein, weiter mit C.5.13  
        geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.5.13
- C.5.11     Wenn ja, Überlassung der Aufzeichnung an Dritte (auch Beschuldigte/n) gemäß § 58a Abs. 2 StPO:  
1        ja  
2        nein, weiter mit C.5.13
- C.5.12     Wenn ja, Widerspruch gegen Überlassung durch Angehörigen/Bezugsperson gemäß § 58a Abs. 3 StPO:  
1        ja  
2        nein
- C.5.13     Ist ein Wortprotokoll der Vernehmung angefertigt worden?  
1        ja  
2        nein
- C.5.14     Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 58b StPO (Videokonferenz):  
1        ja  
2        nein
- C.5.15     Anwendung der §§ 163 Abs. 3, 68 StPO (Beschränkung der Angaben):  
1        ja  
2        nein

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- geht aus Akte nicht hervor
- C.5.16 Beachtung der §§ 163 Abs. 3, 68a StPO (Beschränkung Fragerecht):
- 1 ja
- 2 nein
- geht aus Akte nicht hervor
- C.5.17 Beachtung der §§ 163 Abs. 3, 69 StPO (Vernehmung des Zeugen zur Sache):
- 1 ja
- 2 nein
- geht aus Akte nicht hervor
- C.5.18 War die Vernehmung der/des Angehörigen/der Bezugsperson erforderlich?
- 1 ja
- 2 nein
- 3 teilweise
- C.5.19 Gibt es Anhaltspunkte für ein problematisches Vorgehen gegenüber der/dem Vernommenen?
- 1 ja
- 2 nein
- C.5.20 Art und Weise des problematischen Vorgehens:
- 1 Rechtsverletzungen (siehe anhand obigen Abschnitts)
- 2 Keine Rechtsverletzungen, aber auch kein opferschonendes Vernehmungsverhalten (siehe anhand obigen Abschnitts)
- 3 Abwertendes Verhalten gegenüber Verletzter/m
- 4 Vorwurf eines Mitverschuldens (i.S.v. Provokation der/des Täter/s o.ä.)
- 5 Anzweiflung der Glaubhaftigkeit
- 6 Unverhältnismäßig häufige oder lange Vernehmungen (siehe anhand obigen Abschnitts)
- 7 Sonstiges
- C.5.21 Bei sonstigem problematischem Vorgehen: Art und Weise?
-

**C.6 Durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen: Längste weitere Vernehmung einer/s Angehörigen/einer Bezugsperson**

C.6.1 Dauer der längsten weiteren Vernehmung:    Minuten

C.6.2 Vernehmende/r bei der längsten weiteren Vernehmung:

- 1 Polizei
- 2 Staatsanwaltschaft
- 3 Ermittlungsrichter/in

C.6.3 Anwesenheit eines Zeugenbeistands nach §§ 163 Abs. 3, 68b StPO:

- 1 ja
- 2 nein
- geht aus Akte nicht hervor

C.6.4 Wurde ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen?

- 1 ja
- 2 nein, weiter mit C.6.6
- geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.6.6

C.6.5 Wenn ja: Handelte es sich um eine/n professionelle/n Dolmetscher/in?

- 1 ja (vereidigt und/oder hauptberuflich)
- 2 nein (Bekannte, Verwandte, etc.)

C.6.6 War die Beziehung notwendig?

- 1 ja
- 2 nein
- geht aus Akte nicht hervor

C.6.7 Aufzeichnung der Vernehmung nach §§ 163 Abs. 3, 58a StPO (Videovernehmung):

- 1 ja
- 2 nein, weiter mit C.6.10
- geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.6.10

C.6.8 Wenn ja, Überlassung der Aufzeichnung an Dritte (auch Beschuldigten) gemäß § 58a Abs. 2 StPO:

- 1 ja
- 2 nein, weiter mit C.6.10

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- C.6.9 Wenn ja, Widerspruch gegen Überlassung durch Angehörigen/Bezugsperson gemäß § 58a Abs. 3 StPO:  
 1 ja  
 2 nein
- C.6.10 Ist ein Wortprotokoll der Vernehmung angefertigt worden?  
 1 ja  
 2 nein
- C.6.11 Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 58b StPO (Videokonferenz):  
 1 ja  
 2 nein
- C.6.12 Anwendung der §§ 163 Abs. 3, 68 StPO (Beschränkung der Angaben):  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.6.13 Beachtung der §§ 163 Abs. 3, 68a StPO (Beschränkung Fragerecht):  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.6.14 Beachtung der §§ 163 Abs. 3, 69 StPO (Vernehmung des Zeugen zur Sache):  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.6.15 War die Vernehmung der/des Angehörigen/der Bezugsperson erforderlich?  
 1 ja  
 2 nein  
 3 teilweise
- C.6.16 Gibt es Anhaltspunkte für ein problematisches Vorgehen gegenüber der/dem Vernommenen?  
 1 ja  
 2 nein

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- C.6.17 Art und Weise des problematischen Vorgehens:
- 1 Rechtsverletzungen (siehe anhand obigen Abschnitts)
  - 2 Keine Rechtsverletzungen, aber auch kein opferschonendes Vernehmungsverhalten (siehe anhand obigen Abschnitts)
  - 3 Abwertendes Verhalten gegenüber Verletzter/m
  - 4 Vorwurf eines Mitverschuldens (i.S.v. Provokation der/des Täter/s o.ä.)
  - 5 Anzweiflung der Glaubhaftigkeit
  - 6 Unverhältnismäßig häufige oder lange Vernehmungen (siehe anhand obigen Abschnitts)
  - 7 Sonstiges
- C.6.18 Bei sonstigem problematischem Vorgehen: Art und Weise?
- 

**C.7 Durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen: weitere Vernehmungen**

- C.7.1 Wurden (ehemals) behandelnde Ärzt/innen, Therapeut/innen oder sonstige Berufsheimnisträger/innen gemäß § 53 StPO oder Berufshelfer/innen gemäß § 53a StPO vernommen?
- 1 ja
  - 2 nein, weiter mit C.7.4
- C.7.2 Anzahl dieser Vernehmungen:
- C.7.3 Dauer der Vernehmungen von Berufsheimnisträger/innen und Berufshelfer/innen insgesamt:  Minuten
- C.7.4 Wurde die/der Beschuldigte vernommen?
- 1 ja
  - 2 nein, weiter mit C.7.7
- C.7.5 Anzahl dieser Vernehmungen:
- C.7.6 Dauer der Beschuldigtenvernehmungen insgesamt:  Minuten
- C.7.7 Wurden sonstige Personen vernommen?



Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 1 ja  
2 nein, weiter mit C.8

C.7.8 Anzahl der Vernehmungen sonstiger Personen:

C.7.9 Dauer der Vernehmungen sonstiger Personen insgesamt:  
 Minuten

**C.8 Durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen: weitere Maßnahmen**

C.8.1 Rechtsmedizinische Untersuchung der/des Verletzten:

- 1 ja  
2 nein, dann weiter mit C.8.6

C.8.2 Anzahl der rechtsmedizinischen Untersuchungen:

C.8.3 Einwilligung der/des Verletzten:

- 1 ja, weiter mit C.8.5  
2 nein  
3 teilweise (bei mehreren Untersuchungen)

C.8.4 Bei (teilweise) fehlender Einwilligung: Durch wen angeordnet (bei mehreren Untersuchungen Mehrfachnennungen möglich)?

- 1 Ermittlungsrichter /in  
2 Staatsanwaltschaft  
3 Ermittlungsperson

C.8.5 War(en) die rechtsmedizinische(n) Untersuchung(en) erforderlich?

- 1 ja  
2 nein  
3 teilweise (bei mehreren Untersuchungen)

C.8.6 Aussagepsychologisches Gutachten über die/den Verletzte/n

- 1 ja  
2 nein, dann weiter mit C.8.11

C.8.7 Anzahl der aussagepsychologischen Gutachten:

C.8.8 Durch wen angeordnet (bei mehreren Gutachten Mehrfachnennungen möglich)?

- 1 Ermittlungsrichter/in  
2 Staatsanwaltschaft

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- C.8.9 War(en) das (die) Gutachten erforderlich?  
 1 ja  
 2 nein  
 3 teilweise (bei mehreren Gutachten)
- C.8.10 Ergebnis(se) des (der) aussagepsychologischen Gutachten(s)  
(Mehrfachnennungen möglich):  
 1 Aussage eher glaubhaft  
 2 Aussage eher unglaubhaft  
 3 Beurteilung nicht möglich
- C.8.11 Psychiatrisches Gutachten über die/den Verletzte/n:  
 1 ja  
 2 nein, dann weiter mit C.8.14
- C.8.12 Durch wen angeordnet?  
 1 Ermittlungsrichter/in  
 2 Staatsanwaltschaft
- C.8.13 War das Gutachten erforderlich?  
 1 ja  
 2 nein
- C.8.14 Beziehung von Krankenakten der/des Verletzten:  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit C.8.17
- C.8.15 Anzahl der beigezogenen Akten:
- C.8.16 War die Beziehung erforderlich?  
 1 ja  
 2 nein  
 3 teilweise (bei mehreren beigezogenen Akten)
- C.8.17 Spurensuche am Körper der/des Verletzte(n):  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit C.8.22
- C.8.18 Anzahl der durchgeführten Spurensuchen:
- C.8.19 Einwilligung der/des Verletzten:  
 1 ja  
 2 nein  
 3 teilweise (bei mehrfacher Durchführung)

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- C.8.20 Bei (teilweise) fehlender Einwilligung: Durch wen angeordnet (bei mehrfacher Durchführung Mehrfachnennungen möglich)?
- 1 Ermittlungsrichter/in
  - 2 Staatsanwaltschaft
  - 3 Ermittlungsperson
- C.8.21 War die Maßnahme erforderlich?
- 1 ja
  - 2 nein
  - 3 teilweise (bei mehrfacher Durchführung)
- C.8.22 Durchsuchung der Person der/des Verletzten (inklusive Einsicht in natürliche Körperöffnungen und Körperhöhlen ohne medizinische Hilfsmittel):
- 1 ja
  - 2 nein, weiter mit C.8.26
- C.8.23 Einwilligung der/des Verletzten:
- 1 ja
  - 2 nein
- C.8.24 Bei fehlender Einwilligung: Durch wen angeordnet?
- 1 Ermittlungsrichter/in
  - 2 Staatsanwaltschaft
  - 3 Ermittlungsperson
- C.8.25 War die Maßnahme erforderlich?
- 1 ja
  - 2 nein
- C.8.26 Durchsuchung der Sachen der/des Verletzten:
- 1 ja
  - 2 nein, weiter mit C.8.30
- C.8.27 Einwilligung der/des Verletzten:
- 1 ja
  - 2 nein
- C.8.28 Bei fehlender Einwilligung: Durch wen angeordnet?
- 1 Ermittlungsrichter/in
  - 2 Staatsanwaltschaft
  - 3 Ermittlungsperson

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- C.8.29 War die Maßnahme erforderlich?  
 1 ja  
 2 nein
- C.8.30 Durchsuchung der Wohnung der/des Verletzten:  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit C.8.34
- C.8.31 Einwilligung der/des Verletzten:  
 1 ja  
 2 nein
- C.8.32 Bei fehlender Einwilligung: Durch wen angeordnet?  
 1 Ermittlungsrichter/in  
 2 Staatsanwaltschaft  
 3 Ermittlungsperson
- C.8.33 War die Maßnahme erforderlich?  
 1 ja  
 2 nein
- C.8.34 Durchsuchung anderer genutzter Räume der/des Verletzten:  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit C.8.38
- C.8.35 Einwilligung der/des Verletzten:  
 1 ja  
 2 nein
- C.8.36 Bei fehlender Einwilligung: Durch wen angeordnet?  
 1 Ermittlungsrichter/in  
 2 Staatsanwaltschaft  
 3 Ermittlungsperson
- C.8.37 War die Maßnahme erforderlich?  
 1 ja  
 2 nein  
 3 teilweise
- C.8.38 Durchsuchung des Mobiltelefons (bzw. der Daten auf dem Mobiltelefon)?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit C.8.42

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- C.8.39 Einwilligung der/des Verletzten?  
1 ja  
2 nein
- C.8.40 Bei fehlender Einwilligung: Durch wen durchsucht?  
1 Staatsanwaltschaft  
2 Ermittlungsperson
- C.8.41 Bei fehlender Einwilligung und Durchsuchung durch Ermittlungsperson: Anordnung durch die Staatsanwaltschaft?  
1 ja  
2 nein
- C.8.41.1 War die Maßnahme erforderlich?  
1 ja  
2 nein
- C.8.42 Freiwillige Herausgabe von Gegenständen durch die/den Verletzten (und deren Sicherstellung):  
1 ja  
2 nein, weiter mit C.8.45
- C.8.43 Anzahl der freiwillig herausgegebenen Gegenstände:
- C.8.44 Dauer der (längsten) Sicherstellung:  Tage
- C.8.45 Beschlagnahme von Gegenständen bei der/dem Verletzten:  
1 ja  
2 nein, weiter mit C.8.50
- C.8.46 Anzahl der beschlagnahmten Gegenstände:
- C.8.47 Beschlagnahme(n) durch wen angeordnet (bei mehrfachen Beschlagnahmen Mehrfachnennungen möglich)?  
1 Ermittlungsrichter/in  
2 Staatsanwaltschaft  
3 Ermittlungsperson
- C.8.48 Dauer der (längsten) Beschlagnahme:  Tage
- C.8.49 War(en) die Maßnahme(n) erforderlich?  
1 ja  
2 nein  
3 teilweise (bei mehreren Beschlagnahmen)

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

C.8.50 Sonstige Ermittlungsmaßnahme(n) gegenüber der/dem Verletzten:

- 1 ja  
 2 nein, weiter mit C.8.53

C.8.51 Art der weiteren Ermittlungsmaßnahmen:

---

C.8.52 War(en) die weitere(n) Maßnahme(n) erforderlich?

- 1 ja  
 2 nein  
 3 teilweise

C.8.53 Gibt es Anhaltspunkte für ein problematisches Vorgehen gegenüber der/dem Verletzten hinsichtlich der weiteren Ermittlungsmaßnahmen (inklusive Rechtsverletzungen)?

- 1 ja  
 2 nein, weiter mit C.9

C.8.54 Art und Weise des problematischen Vorgehens:

- 1 Rechtsverletzungen (siehe anhand obigen Abschnitts)  
 2 Keine Rechtsverletzungen, aber auch kein opferschonendes Verhalten (siehe anhand obigen Abschnitts)  
 3 Abwertendes Verhalten gegenüber Verletzter/m  
 4 Vorwurf eines Mitverschuldens (i.S.v. Provokation der/des Täter/s o.ä.)  
 5 Anzweiflung der Glaubhaftigkeit  
 6 Unverhältnismäßig häufige Anwendung von Maßnahmen (siehe anhand obigen Abschnitts)  
 7 Sonstiges

C.8.55 Bei sonstigem problematischem Vorgehen: Art und Weise?

---

**C.9 Umsetzung der Opferschutzrechte**

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- C.9.1 Ist ein Hinweis an die/den Verletzte/n nach § 406h StPO ergangen?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit C.9.8  
 geht aus Akte nicht hervor, weiter mit C.9.8
- C.9.2 Wie viele „Einzelhinweise“ i.S.v. § 406h StPO wurden gegeben (Anzahl 1 - 5 möglich, freigelassenes Feld  $\triangle$  geht aus Akte nicht hervor)?
- C.9.3 War ein Hinweis auf die Möglichkeit des Anschlusses zur Nebenklage enthalten, § 406h Nr.1 StPO?  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.9.4 War ein Hinweis auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens enthalten, § 406h Nr.2 StPO?  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.9.5 War ein Hinweis auf einen Versorgungsanspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz enthalten, § 406h Nr.3 StPO?  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.9.6 War ein Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung von Maßnahmen nach dem GewSchG enthalten, § 406h Nr.4 StPO?  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.9.7 War ein Hinweis auf die Möglichkeit der Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen enthalten, § 406h Nr.5 StPO?  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.9.8 Stellte die/der Verletzte einen Antrag gemäß § 406d Abs. 1 StPO (Information über Verfahrensstand)?

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 1 ja  
2 nein, weiter mit C.9.10
- C.9.9 Bei Stellung eines Antrags: Wurde die/der Verletzte informiert?  
1 ja  
2 nein
- C.9.10 Tätigkeit eines Rechtsbeistands nach § 406f Abs. 1 StPO über die Anwesenheit bei der (den) Vernehmung(en) hinaus:  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.9.11 Tätigkeit eines Rechtsbeistands einer/s nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406g Abs. 1 StPO über die Anwesenheit bei der (den) Vernehmung(en) hinaus?  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- C.9.12 Stellte die/der Verletzte einen Antrag auf Akteneinsicht nach § 406 e StPO bei der Staatsanwaltschaft?  
1 ja  
2 nein, weiter mit C.10
- C.9.13 Bei Stellung eines Antrags: Wie wurde dieser beschieden (bei mehreren Anträgen Mehrfachnennungen im Weiteren möglich)?  
1 Stattgabe  
2 Ablehnung
- C.9.14 Bei Bescheidung des Antrags: Wurde gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidung nach § 406e Abs. 4 S. 2 StPO beantragt?  
1 ja  
2 nein, weiter mit C.9.17
- C.9.15 Bei Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung: Wer stellte den Antrag?  
1 die/der Beschuldigte gegen die Gewährung der AE  
2 die/der Verletzte gegen die Ablehnung der AE
- C.9.16 Bei gerichtlicher Entscheidung: Wie lautete das Ergebnis?



Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 1      Stattgabe
- 2      Ablehnung

C.9.17      Wie lange wurde Akteneinsicht gewährt?  Tage

- C.9.18      Wie wurde Akteneinsicht gewährt?
- 1      durch Übersendung/Mitgabe
  - 2      durch Einsichtnahme vor Ort

**C.10      Beurteilung des Ermittlungsverfahrens**

C.10.1      Wurden im Ermittlungsverfahren die Interessen der/des Verletzten gewährt?

- 1      Ja
- 2      Eher Ja
- 3      Eher nicht
- 4      Nein

C.10.2      Gab es sonstige Besonderheiten im Zusammenhang mit der/dem Verletzten im Ermittlungsverfahren?

- 1      ja
- 2      nein, weiter mit C.10.4

C.10.3      Wenn ja, Art der Besonderheit:

---

C.10.4      Wie stellte sich die Beweislage im Hinblick auf eine Verurteilung insgesamt zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens dar?

- 1      gut
- 2      eher gut
- 3      eher schlecht
- 4      schlecht

**C.11      Entscheidung der Staatsanwaltschaft**

C.11.1      Zuständige Staatsanwaltschaft (Ort): \_\_\_\_\_

C.11.2      Datum der Entscheidung:    ..

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- C.11.3 Inhalt der Entscheidung (Mehrfachnennungen möglich):  
 1 Einstellung, weiter mit C.11.4  
 2 Anklage, weiter mit C.11.9  
 3 Strafbefehlsantrag, weiter mit C.11.14
- C.11.4 Bei Einstellung, nur teilweise Einstellung?  
 1 ja  
 2 nein
- C.11.5 Bei (Teil-)Einstellung: Einstellung nach (Mehrfachnennungen möglich)  
 1 § 170 Abs. 2 StPO  
 2 § 153 StPO  
 3 § 153 a StPO  
 4 §§ 153 b ff. StPO  
 5 § 154 StPO
- C.11.6 Bei (Teil-)Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO: aus welchem Grund (Mehrfachnennungen möglich)?  
 1 wegen fehlender Straftat  
 2 wegen mangelnder Nachweisbarkeit  
 3 wegen Verjährung  
 4 aus einem anderen Grund
- C.11.7 Bei (Teil-)Einstellung aus einem anderen Grund: Grund?
- 
- C.11.8 Bei (Teil-)Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO: Erging ein Bescheid an Verletzte/n mit Belehrung über § 172 StPO (Klageerzwingungsverfahren)?  
 1 ja  
 2 nein
- C.11.9 Bei Anklage: Angeklagte Straftatbestände:
- 
- C.11.10 Anzahl der angeklagten Taten:
- C.11.11 Anzahl der Tatopfer laut Anklage:
- C.11.12 Anzahl der Angeklagten:
- C.11.13 Gericht, zu dem Anklage erhoben wurde:  
 1 Amtsgericht Strafrichter

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 2      Amtsgericht Strafrichter als Jugendrichter
- 3      Amtsgericht Schöffengericht
- 4      Amtsgericht Jugendschöffengericht
- 5      Landgericht große Strafkammer
- 6      Landgericht Jugendstrafkammer
- 7      Oberlandesgericht Strafsenat

C.11.14      Bei Strafbefehlsantrag: Angeklagte Straftatbestände:

---

C.11.15      Anzahl der Taten laut Strafbefehl:     

C.11.16      Anzahl der Tatopfer laut Strafbefehl:     

C.11.17      Anzahl der Beschuldigten laut Strafbefehl:     

C.11.18      Sanktion laut Strafbefehl:

- 1      Absehen von Strafe, § 60 StGB
- 2      Verwarnung mit Strafvorbehalt, §§ 59, 59a StGB, weiter mit C.11.20
- 3      Geldstrafe, weiter mit C.11.22
- 4      Freiheitsstrafe, zur Bewährung ausgesetzt, weiter mit C.11.24
- 5      Fahrverbot, § 44 StGB
- 6      Entziehung der Fahrerlaubnis, §§ 69, 69a StGB
- 7      Sonstige Sanktion

C.11.19      Bei sonstiger Sanktion: Sanktion?

---

C.11.20      Bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt: Welche Dauer hat die festgelegte Bewährungszeit?        
Monate

C.11.21      Bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt: Welche Auflagen wurden erteilt?

---

C.11.22      Bei Verhängung einer Geldstrafe: Wie viele Tagessätze wurden verhängt?     

C.11.23      Bei Verhängung einer Geldstrafe: Welche Tagessatzhöhe wurde bestimmt?       €

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- C.11.24 Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe: Welche Dauer wurde bestimmt?  Monate
- C.11.25 Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe: Wie viele Monate beträgt die Bewährungszeit?  
 Monate
- C.11.26 Bei Freiheitsstrafe mit Bewährung: Wurden Bewährungsaufgaben oder –weisungen erteilt?  
1 ja  
2 nein
- C.11.27 Wenn ja: Art der Bewährungsaufgaben und/oder –weisungen:  

---

---

C.11.28 Gesamtdauer des Ermittlungsverfahrens: etwa  Monate

**D. Zwischenverfahren**

**D. Entscheidung des Gerichts**

D.1.1 Datum der Entscheidung des Gerichts im Zwischenverfahren:  
..

D.1.2 Entscheidung des Gerichts im Zwischenverfahren

(Mehrfachnennungen möglich):

- 1 Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen, weiter mit E.11
- 2 Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens aus Rechtsgründen, weiter mit D.1.3
- 3 Einstellung nach § 206a StPO wegen Verfahrenshindernisses, weiter mit E.11
- 4 Einstellung nach § 153 StPO, weiter mit E.11
- 5 Einstellung nach § 153 a StPO, weiter mit E.11
- 6 Einstellung nach §§ 153 b ff. StPO, weiter mit E.11
- 7 Einstellung nach § 154 StPO, weiter mit E.11

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 8 Eröffnung des Hauptverfahrens, weiter mit D.1.4
- 9 Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls, weiter mit E.11
- 10 Anberaumung einer Hauptverhandlung nach Strafbefehlsantrag, weiter mit E.
- 11 Erlass des Strafbefehls, weiter mit D.1.5
- D.1.3 Bei Ablehnung der Eröffnung aus tatsächlichen oder Rechtsgründen: Gründe?
- 
- D.1.4 Bei Eröffnung des Hauptverfahrens: Hinsichtlich welcher Straftatbestände?
- 
- D.1.5 Bei Erlass des Strafbefehls: Einspruch und Anberaumung der Hauptverhandlung?
- 1 ja
- 2 nein
- D.1.6 Haben Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO stattgefunden, deren Gegenstand die Verständigung nach § 257c StPO gewesen ist?
- 1 ja
- 2 nein, weiter mit D.2
- D.1.7 Bei Erörterungen: Wie lautete deren Ergebnis?
- 1 keine Verständigung, weiter mit D.2
- 2 Verständigung über Rechtsfolge(n)
- 3 Verständigung über sonstige verfahrensbezogene Maßnahme(n)
- 4 Verständigung über Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten
- D.1.8 Bei Zustandekommen einer Verständigung: Wie lautete diese?
- 
- 

Bei Erlass eines Strafbefehls ohne Einspruch, vollständiger Einstellung sowie bei Nichteröffnungsbeschluss: weiter mit G.

**D.2 Vernehmung(en) im Zwischenverfahren**

D.2.1 Wurde die/der Verletzte vernommen?

1 ja

2 nein, weiter mit D.3

D.2.2 Anzahl der Vernehmungen der/des Verletzten im  
Zwischenverfahren:

D.2.3 Dauer der Vernehmungen insgesamt:    Minuten

Hinsichtlich längster Vernehmung:

D.2.4 Anwesenheit eines Rechtsbeistands nach § 406 f Abs. 1 S. 2 StPO:

1 ja

2 nein

geht aus Akte nicht hervor

D.2.5 Anwesenheit eines Zeugenbeistands gemäß § 68b StPO:

1 ja

2 nein

geht aus Akte nicht hervor

D.2.6 Anwesenheit einer Vertrauensperson nach § 406f Abs. 2 StPO:

1 ja

2 nein

geht aus Akte nicht hervor

D.2.7 Wurde ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen?

1 ja

2 nein

geht aus Akte nicht hervor

D.2.8 Wenn ja: Handelte es sich um eine/n professionelle/n  
Dolmetscher/in?

1 ja (vereidigt und/oder hauptberuflich)

2 nein (Bekannte, Verwandte, etc.)

D.2.9 War dies notwendig gemäß § 185 Abs. 1 GVG?

1 ja

2 nein

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- geht aus Akte nicht hervor
- D.2.10 Aufzeichnung der Vernehmung nach § 58 a StPO:  
1 ja  
2 nein, weiter mit D.2.13  
 geht aus Akte nicht hervor
- D.2.11 Wenn ja, Überlassung der Aufzeichnung an Dritte (auch Beschuldigte/n) gemäß § 58a Abs. 2 StPO?  
1 ja  
2 nein, weiter mit D.2.11
- D.2.12 Legte die/der Verletzte Widerspruch gegen die Überlassung gemäß § 58a Abs. 3 StPO ein?  
1 ja  
2 nein
- D.2.13 Ist ein Wortprotokoll der Vernehmung angefertigt worden?  
1 ja  
2 nein
- D.2.14 Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 58b StPO (Videokonferenz)?  
1 ja  
2 nein
- D.2.15 Anwendung des § 68 StPO (Beschränkung der Angaben):  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- D.2.16 Beachtung des § 68a StPO (Beschränkung Fragerecht):  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- D.2.17 Beachtung der §§ 163 Abs. 3, 69 StPO (Vernehmung des Zeugen zur Sache):  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor

**D.3 Beweiserhebungen im Zwischenverfahren**

D.3.1 Wurden Beweiserhebungen nach § 202 StPO angeordnet (ohne Vernehmungen der/des Verletzten)?

1 ja

2 nein, weiter mit D.3.8

D.3.2 Wenn ja, Anzahl der Beweiserhebungen:

D.3.3 Wenn ja, Art der Beweiserhebungen: \_\_\_\_\_

D.3.4 Vernehmung der/des Angeschuldigten im Zwischenverfahren?

1 ja

2 nein, weiter mit D.3.8

D.3.5 Aussageverhalten der/des Angeschuldigten im Zwischenverfahren?

1 Schweigen

2 Bestreiten der Tat

3 Teilgeständnis

4 Geständnis

D.3.6 Belastet die/der Angeschuldigte/r die/den Verletzte/n (i. S. e. Mitschuld, Provokation, o.ä.)?

1 ja

2 nein

D.3.7 Hat die/der Angeschuldigte eine/n Strafverteidiger/in?

1 ja

2 nein

D.3.8 Gibt es Anhaltspunkte für ein problematisches Vorgehen gegenüber der/dem Verletzten im Zwischenverfahren (inklusive Rechtsverletzungen)?

1 ja

2 nein, weiter mit E.

D.3.9 Art und Weise des problematischen Vorgehens:

1 Rechtsverletzungen (siehe anhand obigen Abschnitts)



Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 2 Keine Rechtsverletzungen, aber auch kein opferschonendes Vernehmungsverhalten (siehe anhand obigen Abschnitts)
- 3 Abwertendes Verhalten gegenüber Verletzter/m
- 4 Vorwurf eines Mitverschuldens (i.S.v. Provokation der/des Täter/s o.ä.)
- 5 Anzweiflung der Glaubhaftigkeit
- 6 Unverhältnismäßig häufige oder lange Vernehmungen (siehe anhand obigen Abschnitts)
- 7 Sonstiges

D.3.10 Bei sonstigem problematischem Vorgehen: Art und Weise?

---

## E. Hauptverfahren

### E.1 Daten

- E.1.1 Anzahl Hauptverhandlungstage:
- E.1.2 Datum erster Hauptverhandlungstag: ..
- E.1.3 Datum letzter Hauptverhandlungstag: ..
- E.1.4 Entscheidung über Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b GVG?
- 1 ja
  - 2 nein, weiter mit E.1.6
- E.1.5 Wenn ja, Ausschluss der Öffentlichkeit während:
- 
- E.1.6 Entscheidung über Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 172 GVG?
- 1 ja
  - 2 nein, weiter mit E.1.8
- E.1.7 Wenn ja, Ausschluss der Öffentlichkeit während:
- 
- E.1.8 An wie vielen Hauptverhandlungstagen hat Verletzte/r teilgenommen?

**E.2 Beteiligung Verletzte/r vor Hauptverhandlung**

- E.2.1 Wurde die/der Verletzte bereits vor der Hauptverhandlung vernommen?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit E.3
- E.2.2 Bei Vernehmung: Anwesenheit eines Rechtsbeistands nach § 406 f Abs. 1 S. 2 StPO:  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- E.2.3 Bei Vernehmung: Anwesenheit eines Zeugenbeistands gemäß § 68b StPO:  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- E.2.4 Bei Vernehmung: Anwesenheit einer Vertrauensperson nach § 406f Abs. 2 StPO:  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- E.2.5 Bei Vernehmung: Wurde ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit E.2.7  
 geht aus Akte nicht hervor
- E.2.6 Wenn ja: Handelte es sich um eine/n professionelle/n Dolmetscher/in?  
 1 ja (vereidigt und/oder hauptberuflich)  
 2 nein (Bekannte, Verwandte, etc.)
- E.2.7 Bei Vernehmung: War die Beziehung notwendig gemäß § 185 Abs. 1 GVG?

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- E.2.8 Bei Vernehmung: Aufzeichnung der Vernehmung nach § 58a StPO:  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.2.11  
 geht aus Akte nicht hervor
- E.2.9 Bei Vernehmung und Aufzeichnung: Überlassung der Aufzeichnung an Dritte (auch Beschuldigten) gemäß § 58a Abs. 2 StPO?  
1 ja  
2 nein
- E.2.10 Bei Vernehmung und Überlassung der Aufzeichnung: Legte die/der Verletzte Widerspruch gemäß § 58a Abs. 3 StPO ein?  
1 ja  
2 nein
- E.2.11 Bei Vernehmung und fehlender Aufzeichnung: Ist ein Wortprotokoll der Vernehmung angefertigt worden?  
1 ja  
2 nein
- E.2.12 Bei Vernehmung: Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 58b StPO (Videokonferenz)?  
1 ja  
2 nein
- E.2.13 Bei Vernehmung: Anwendung des § 68 StPO (Beschränkung der Angaben):  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- E.2.14 Bei Vernehmung: Beachtung des § 68a StPO (Beschränkung Fragerecht):  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- E.2.15 Bei Vernehmung: Beachtung des § 69 StPO (Vernehmung des Zeugen zur Sache):  
 1 ja  
 2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- E.2.16 Gibt es Anhaltspunkte für ein problematisches Vorgehen gegenüber der/dem Verletzten?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit E.3
- E.2.17 Wenn ja, Art und Weise des problematischen Vorgehens:  
 1 Rechtsverletzungen (siehe anhand obigen Abschnitts)  
 2 Keine Rechtsverletzungen, aber auch kein opferschonendes Vernehmungsverhalten (siehe anhand obigen Abschnitts)  
 3 Abwertendes Verhalten gegenüber Verletzter/m  
 4 Vorwurf eines Mitverschuldens (i.S.v. Provokation der/des Täter/s o.ä.)  
 5 Anzweiflung der Glaubhaftigkeit  
 6 Unverhältnismäßig häufige oder lange Vernehmungen (siehe anhand obigen Abschnitts)  
 7 Sonstiges
- E.2.18 Bei sonstigem problematischem Vorgehen: Art und Weise?  

---

**E.3 Nebenklage**

- E.3.1 Handelt es sich um nebenklagefähige Delikte nach § 395 StPO?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit E.3.8
- E.3.2 Bei nebenklagefähigen Delikten: Hat die/der Verletzte den Anschluss als Nebenkläger erklärt (§ 396 StPO)?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit E.3.8

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- E.3.3 Dieser Anschluss wurde vom Gericht:  
 1 zugelassen  
 2 nicht zugelassen
- E.3.4 Wurde dem/der Nebenkläger/in gemäß § 397a Abs. 1 StPO ein Rechtsbeistand bestellt?  
 1 ja  
 2 nein
- E.3.5 Wenn nein, wurde gemäß § 397a Abs. 2 StPO Prozesskostenhilfe für die Beiziehung eines Rechtsanwalts gewährt?  
 1 ja  
 2 nein
- E.3.6 An wie vielen Tagen nahm der Nebenklagevertreter an der Hauptverhandlung teil?
- E.3.7 Nahm der Nebenklagevertreter Prozesshandlungen vor (z.E. Beweisanträge)?  
 1 ja  
 2 nein
- E.3.8 Wie viele Verletzte haben sich insgesamt im gegenständlichen Verfahren als Nebenkläger angeschlossen?

**E.4 Adhäsionsverfahren**

- E.4.1 Hat die/der Verletzte einen Antrag nach § 404 StPO (Adhäsionsverfahren) gestellt?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit E.5
- E.4.2 Falls ein Antrag gestellt wurde: Wie lautete die Entscheidung (ggf. Mehrfachnennungen möglich)?  
 1 Stattgabe  
 2 teilweise Stattgabe  
 3 Anerkenntnisurteil  
 4 Absehen von einer Entscheidung wegen Unzulässigkeit des Antrags

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 5 Absehen von einer Entscheidung wegen Unbegründetheit des Antrags
- 6 Absehen von einer Entscheidung wegen erheblicher Verzögerung des Verfahrens
- 7 oder: Die Parteien haben gemäß § 405 StPO einen Vergleich geschlossen.

E.4.3 Falls ein Adhäsionsantrag gestellt wurde: Hat der/die Verletzte Prozesskostenhilfe gemäß § 404 Abs. 5 StPO beantragt?

- 1 ja
- 2 nein, weiter mit E.5

E.4.4 Wenn ja, wurde sie bewilligt?

- 1 ja
- 2 nein

**E.5 Beweisaufnahme: Aussageverhalten des Angeklagten**

E.5.1 Aussageverhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung:

- 1 Schweigen, weiter mit E.5.4
- 2 Bestreiten der Tat
- 3 Teilgeständnis
- 4 Geständnis

E.5.2 Belastet die/der Angeklagte die/den Verletzte/n (i. S. e. Mitschuld, Provokation, o.ä.)?

- 1 ja
- 2 nein

E.5.3 Besteht eine „Aussage gegen Aussage“ – Konstellation?

- 1 ja
- 2 nein

E.5.4 Hat der Angeklagte eine/n Strafverteidiger/in?

- 1 ja
- 2 nein

**E.6 Beweisaufnahme: Verletztenbezogene Beweiserhebungen**

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- E.6.1 Wurde die/der Verletzte/r als Zeuge vernommen?  
1 ja  
2 nein, dann weiter mit E.6.13
- E.6.2 An welchem Verhandlungstag?
- E.6.3 Nahm die/der Verletzte vor ihrer/seiner Vernehmung an der Verhandlung (als Nebenkläger/in, Zuschauer/in) teil?  
1 ja  
2 nein
- E.6.4 Wurde sie/er gemäß § 59 StPO vereidigt?  
1 ja  
2 nein
- E.6.5 Wurde ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen?  
1 ja  
2 nein
- E.6.6 War dies notwendig gemäß § 185 Abs. 1 GVG?  
1 ja  
2 nein  
 geht aus Akte nicht hervor
- E.6.7 Vernehmung in Abwesenheit der/des Angeklagten nach § 247 StPO?  
1 ja  
2 nein
- E.6.8 Vernehmung der/des Verletzten an einem anderen Ort und Übertragung der Vernehmung nach § 247a StPO:  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.6.11
- E.6.9 Wenn ja: Zusätzliche Aufzeichnung der Vernehmung gemäß § 247a S. 4 StPO?  
1 ja  
2 nein
- E.6.10 Wenn ja: Überlassung der Aufzeichnung an Dritte (Angeklagte/n) gemäß §§ 247a Abs. 1, 58a Abs. 2 StPO?  
1 ja  
2 nein

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- E.6.11 Vorführung der Aufzeichnung einer Verletztenvernehmung (Videovernehmung) nach § 255a StPO:  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.6.13
- E.6.12 Wenn ja: Ersetzt diese jegliche Vernehmung der/des Verletzten in der Hauptverhandlung?  
1 ja  
2 nein
- E.6.13 Wurde ein (weiteres/neues) aussagepsychologisches Gutachten über die/den Verletzte/n eingeholt?  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.6.15
- E.6.14 Wenn ja, wie lautete das Ergebnis?  
1 Aussage eher glaubhaft  
2 Aussage eher unglaubhaft  
3 Beurteilung nicht möglich
- E.6.15 Wurde ein (weiteres/neues) psychiatrisches Gutachten über die/den Verletzte/n eingeholt?  
1 ja  
2 nein
- E.6.16 Vernehmung von Angehörigen oder Bezugspersonen der/des Verletzten?  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.6.19
- E.6.17 Wenn ja, Anzahl der Vernehmungen von Angehörigen, Bezugspersonen der/des Verletzten?
- E.6.18 Wenn ja, Anzahl der vernommenen Angehörigen und Bezugspersonen?
- E.6.19 Vernehmung eines Zeugen (nicht der/des Verletzten) an einem anderen Ort und Übertragung nach § 247a StPO:  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.6.21
- E.6.20 Wenn ja: Zusätzliche Aufzeichnung der Vernehmung gemäß § 247a S. 4 StPO?



Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 1 ja  
2 nein, weiter mit E.6.23
- E.6.21 Vorführung der Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung  
(Videovernehmung) nach § 255a StPO:  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.6.23
- E.6.22 Wenn ja: Ersetzt diese jegliche Vernehmung der/des Verletzten in  
der Hauptverhandlung?  
1 ja  
2 nein
- E.6.23 Verlesung von Behörden- und Ärzteeerklärungen nach § 256 StPO,  
deren Inhalt die Intim- oder Privatsphäre der/des Verletzten  
berührt?  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.6.25
- E.6.24 Wenn ja, Anzahl der Verlesungen:
- E.6.25 Vernehmung von Ärzt/innen, Therapeut/innen oder sonstigen  
Berufsheimnisträger/innen gemäß § 53 StPO oder  
Berufshelfer/innen gemäß § 53a StPO der/des Verletzten:  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.7
- E.6.26 Wenn ja, Anzahl der Vernehmungen:

**E.7 Beweisaufnahme: Sonstige Beweiserhebungen**

- E.7.1 Anzahl der Vernehmungen der/des Angeklagten:
- E.7.2 Psychiatrisch-psychologische Begutachtung der/des Angeklagten  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.8
- E.7.3 Anzahl der eingeholten psychiatrisch-psychologischen Gutachten:

**E.8 Schlussvorträge**

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

E.8.1 Antrag Staatsanwaltschaft (ggf. Mehrfachnennungen möglich):

- 1 Absehen von Strafe, § 60 StGB
- 2 Verwarnung mit Strafvorbehalt, §§ 59, 59a StGB, weiter mit E.8.3
- 3 Geldstrafe, weiter mit E.8.5
- 4 Freiheitsstrafe, weiter mit E.8.7
- 5 Maßregel der Besserung und Sicherung, weiter mit E.8.12
- 6 Fahrverbot
- 7 Erziehungsmaßregel (JGG)
- 8 Zuchtmittel (JGG)
- 9 Jugendstrafe (JGG)
- 10 Sonstige Sanktionen
- 11 Freispruch

E.8.2 Bei sonstigen Sanktionen: Welche?

---

E.8.3 Bei Beantragung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt: Welche Dauer der Bewährungszeit wurde beantragt?  Monate

E.8.4 Bei Beantragung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt: Welche Auflagen wurden beantragt?

---

---

E.8.5 Bei Beantragung einer Geldstrafe: Wie viele Tagessätze wurden beantragt?

E.8.6 Bei Beantragung einer Geldstrafe: Welche Tagessatzhöhe wurde beantragt?  €

E.8.7 Bei Beantragung einer Freiheitsstrafe: Welche Dauer wurde beantragt?  Monate

E.8.8 Bei Beantragung einer Freiheitsstrafe: Antrag, diese zur Bewährung auszusetzen?

- 1 ja
- 2 nein, weiter mit E.8.12

E.8.9 Wenn ja: Welche Dauer der Bewährungszeit wird beantragt?  Monate

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- E.8.10 Bei Beantragung einer Aussetzung zur Bewährung: Wurden Bewährungsaufgaben oder – weisungen beantragt?  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.8.12
- E.8.11 Wenn ja: Art der Bewährungsaufgaben und/oder – weisungen:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- E.8.12 Bei Beantragung der Verhängung einer Maßregel: Art der Maßregel: § \_\_\_\_\_
- E.8.13 Stellte die Staatsanwaltschaft einen sonstigen Antrag?  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.8.15
- E.8.14 Wenn ja, Inhalt des sonstigen Antrags:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- E.8.15 Hielt die Nebenklage einen Schlussvortrag?  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.8.31
- E.8.16 Stellte die Nebenklage einen Antrag?  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.8.31
- E.8.17 Wenn ja, Antrag der Nebenklage:  
1 Absehen von Strafe, § 60 StGB  
2 Verwarnung mit Strafvorbehalt, §§ 59, 59a StGB, weiter mit E.8.19  
3 Geldstrafe, weiter mit E.8.21  
4 Freiheitsstrafe, weiter mit E.8.23  
5 Maßregel der Besserung und Sicherung, weiter mit E.8.28  
6 Fahrverbot  
7 Erziehungsmaßregel (JGG)  
8 Zuchtmittel (JGG)

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 9 Jugendstrafe (JGG)
- 10 Sonstige Sanktionen
- 11 Freispruch

E.8.18 Bei sonstigen Sanktionen: Welche?

---

E.8.19 Bei Beantragung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt: Welche Dauer der Bewährungszeit wurde beantragt?  Monate

E.8.20 Bei Beantragung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt: Welche Auflagen wurden beantragt?

---

---

E.8.21 Bei Beantragung einer Geldstrafe: Wie viele Tagessätze wurden beantragt?

E.8.22 Bei Beantragung einer Geldstrafe: Welche Tagessatzhöhe wurde beantragt?  €

E.8.23 Bei Beantragung einer Freiheitsstrafe: Welche Dauer wurde beantragt?  Monate

E.8.24 Bei Beantragung einer Freiheitsstrafe: Antrag, diese zur Bewährung auszusetzen?

- 1 ja
- 2 nein, weiter mit E.8.28

E.8.25 Wenn ja: Welche Dauer der Bewährungszeit wird beantragt?  Monate

E.8.26 Bei Beantragung einer Aussetzung zur Bewährung: Wurden Bewährungsauflagen oder – weisungen beantragt?

- 1 ja
- 2 nein, weiter mit E.8.28

E.8.27 Wenn ja: Art der Bewährungsauflagen und/oder – weisungen:

---

---

E.8.28 Bei Beantragung der Verhängung einer Maßregel: Art der Maßregel: § \_\_\_\_\_

E.8.29 Stellte die Nebenklage einen sonstigen Antrag?

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- 1 ja  
 2 nein, weiter mit E.8.31

E.8.30 Wenn ja, Inhalt des sonstigen Antrags:

---

---

E.8.31 Antrag Verteidigung:

- 1 Absehen von Strafe, § 60 StGB  
 2 Verwarnung mit Strafvorbehalt, §§ 59, 59a StGB,  
weiter mit E.8.33  
 3 Geldstrafe, weiter mit E.8.35  
 4 Freiheitsstrafe, weiter mit E.8.37  
 5 Maßregel der Besserung und Sicherung, weiter mit  
E.8.42  
 6 Fahrverbot  
 7 Erziehungsmaßregel (JGG)  
 8 Zuchtmittel (JGG)  
 9 Jugendstrafe (JGG):  
 10 Sonstige Sanktionen  
 11 Freispruch

E.8.32 Bei sonstigen Sanktionen: Welche?

\_\_\_\_\_

E.8.33 Bei Beantragung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt: Welche  
Dauer der Bewährungszeit wurde beantragt?  Monate

E.8.34 Bei Beantragung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt:  
Welche Auflagen wurden beantragt?

---

---

E.8.35 Bei Beantragung einer Geldstrafe: Wie viele Tagessätze wurden  
beantragt?

E.8.36 Bei Beantragung einer Geldstrafe: Welche Tagessatzhöhe  
wurde beantragt?  €

E.8.37 Bei Beantragung einer Freiheitsstrafe: Welche Dauer wurde  
beantragt?  Monate

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- E.8.38 Bei Beantragung einer Freiheitsstrafe: Antrag, diese zur Bewährung auszusetzen?  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.8.42
- E.8.39 Wenn ja: Welche Dauer der Bewährungszeit wird beantragt?  
 Monate
- E.8.40 Bei Beantragung einer Aussetzung zur Bewährung: Wurden Bewährungsaufgaben oder -weisungen beantragt?  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.8.42
- E.8.41 Wenn ja: Art der Bewährungsaufgaben und/oder -weisungen:

---

---

- E.8.42 Bei Beantragung der Verhängung einer Maßregel: Art der Maßregel: § \_\_\_\_\_
- E.8.43 Stellte die Verteidigung einen sonstigen Antrag?  
1 ja  
2 nein, weiter mit E.9
- E.8.44 Wenn ja, Inhalt des sonstigen Antrags:

---

---

**E.9 Entscheidung des Gerichts**

- E.9.1 Datum der tatgerichtlichen Entscheidung:  
..
- E.9.2 Datum der Rechtskraft:  
..

Bei rechtskräftigem Urteil im Weiteren dessen Daten, wenn noch kein rechtskräftiges Urteil, Daten des erstinstanzlichen Urteils.

- E.9.3 Anzahl der Taten, derentwegen verurteilt wurde:

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- E.9.4 Anzahl der zu Grunde gelegten Tatopfer:
- E.9.5 Anzahl der Verurteilten:
- E.9.6 Haben innerhalb der Hauptverhandlung Erörterungen über eine Verständigung nach § 257c StPO stattgefunden?  
 1 ja  
 2 nein, weiter mit E.9.9
- E.9.7 Wenn ja, wie lautete das Ergebnis?  
 1 keine Verständigung, weiter mit E.9.9  
 2 Verständigung über Rechtsfolge(n):  
 3 Verständigung über sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen(n)  
 4 Verständigung über Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten
- E.9.8 Bei Zustandekommen einer Verständigung: Wie lautete diese?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- E.9.9 Inhalt des rechtskräftigen Urteils /Beschlusses  
(Mehrfachnennungen möglich):  
 1 (Teil-)Einstellung nach § 153 StPO  
 2 (Teil-)Einstellung nach § 153 a StPO  
 3 (Teil-)Einstellung nach §§ 153 b ff. StPO  
 4 (Teil-)Einstellung nach § 154 StPO  
 5 (Teil-)Einstellung nach § 260 Abs. 3 StPO durch Urteil (wg. Verfahrenshindernis)  
 6 (Teil-)Freispruch  
 7 Verurteilung (§§ siehe Deckblatt)  
 8 Kostentragungspflicht der/des Angeklagten bei Nebenklage nach § 472 StPO
- E.9.10 Wenn (Teil-)Freispruch: Grund hierfür?  
 1 Kein Tatbestand erfüllt  
 2 Tat(en) nicht nachweisbar
- E.10 Sanktion (bei Verurteilung)**

Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

- E.10.1 Welche Sanktionen wurden gewählt (Mehrfachnennungen möglich)?
- 1 Absehen von Strafe, § 60 StGB
  - 2 Verwarnung mit Strafvorbehalt, §§ 59, 59a StGB, weiter mit E.10.3
  - 3 Geldstrafe, weiter mit E.10.5
  - 4 Freiheitsstrafe, weiter mit E.10.7
  - 5 Maßregel der Besserung und Sicherung, weiter mit E.10.15
  - 6 Fahrverbot
  - 7 Erziehungsmaßregel (JGG)
  - 8 Zuchtmittel (JGG)
  - 9 Jugendstrafe (JGG):
  - 10 Sonstige Sanktionen
- E.10.2 Bei sonstigen Sanktionen: Welche?
- 
- E.10.3 Bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt: Welche Dauer hat die festgelegte Bewährungszeit?  Monate
- E.10.4 Bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt: Welche Auflagen wurden erteilt?
- 
- E.10.5 Bei Verhängung einer Geldstrafe: Wie viele Tagessätze wurden verhängt?
- E.10.6 Bei Verhängung einer Geldstrafe: Welche Tagessatzhöhe wurde bestimmt?  €
- E.10.7 Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe: Welche Dauer wurde bestimmt?  Monate
- E.10.8 Wurde die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt?
- 1 ja
  - 2 nein, weiter mit E.10.12
- E.10.9 Wenn ja: Wie viele Monate beträgt die Bewährungszeit?  Monate



Erhebungsbogen  
Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren

E.10.10 Bei Bewährung: Wurden Bewährungsauflagen oder -weisungen erteilt?

- 1 ja  
2 nein, weiter mit E.10.12

E.10.11 Wenn ja: Art der Bewährungsauflagen und/oder -weisungen:

---

---

E.10.12 Wurde aus mehreren Einzelstrafen eine Gesamtstrafe gebildet?

- 1 ja, aus mehreren Freiheitsstrafen  
2 ja, aus mehreren Geldstrafen  
3 ja, aus Geld- und Freiheitsstrafen  
4 nein, weiter mit E.10.15

E.10.13 Höchste Einzelstrafe (bei Geldstrafen: 1 Ts  $\triangleq$  1 Tag Fs):

Monate

E.10.14 Summe der Einzelstrafen (bei Geldstrafen 1 Ts  $\triangleq$  1 Tag Fs):

Monate

E.10.15 Bei Verhängung einer Maßregel: Art der Maßregel: § \_\_\_\_\_

E.10.16 Welche strafschärfenden Strafzumessungsfaktoren wurden berücksichtigt?

---

---

E.10.17 Welche strafmildernden Strafzumessungsfaktoren wurden berücksichtigt?

---

---

E.10.18 Wurde die/der Angeklagte zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt?

- 1 ja, und zwar in Höhe von:  €  
2 nein, weiter mit E.11

E.10.19 Wenn ja: davon Schmerzensgeld:  €

**E.11      Mitteilungen an Verletzte/n**

E.11.1      Stellte die/der Verletzte einen Antrag auf Mitteilungen nach § 406d StPO?

- 1          ja
- 2          nein, weiter mit F.

E.11.2      Wenn ja: Ergingen entsprechende Mitteilungen an Verletzte/n?

- 1          ja
- 2          nein
- geht aus Akte nicht hervor

**F.          Rechtsmittel**

F.1          Wurden Rechtsmittel eingelegt?

- 1          ja
- 2          nein, weiter mit F.4

F.2          Wenn ja, welches?

- 1          Berufung durch Verurteilte/n
- 2          Berufung durch Staatsanwaltschaft
- 3          Berufung durch Nebenkläger/in
- 4          Revision durch Verurteilte/n
- 5          Revision durch Staatsanwaltschaft
- 6          Revision durch Nebenkläger/in

F.3          Ergebnis des Rechtsmittels:

- 1          Unzulässigkeit
- 2          Unbegründetheit
- 3          Strafmilderung
- 4          Strafschärfung
- 5          Freispruch
- 6          Einstellung

F.4          War ein Rechtsmittelverzicht vereinbart worden?

- 1          ja
- 2          nein

**G. Gesamtdauer Verfahren**

G.1 (Beginn Ermittlungsverfahren bis zur Rechtskraft der  
abschließenden Entscheidung):  Monate



## **Anlage 2**

### **Fragebogen für die quantitative Analyse**

Bitte so markieren:      Bitte verwenden Sie einen Kugelschreiber oder nicht zu starken Filzstift. Dieser Fragebogen wird maschinell erfasst.  
 Korrektur:      Bitte beachten Sie im Interesse einer optimalen Datenerfassung die links gegebenen Hinweise beim Ausfüllen.

## Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren



Zentralinstitut für  
Seelische Gesundheit  
Landesstiftung  
des öffentlichen Rechts



Sehr geehrte Betroffene, sehr geehrter Betroffener,

Wenn Sie diesen Fragebogen erhalten haben, gehören Sie zu den Personen, die persönlich von einer schwereren Straftat betroffen waren. Wenn dies der Fall ist, möchten wir Sie bitten, an der nachfolgenden – streng anonymisierten - Umfrage teilzunehmen. Die Umfrage versucht die psychischen und sonstigen Belastungen zu erfassen, die eine Straftat sowie die sich daran anschließenden Ermittlungs- und Justizverfahren bei Betroffenen auslöst und nach sich zieht.

### Wer sollte an dieser Umfrage teilnehmen?

Alle Frauen oder Männer ab dem 18. Lebensjahr, die zu irgendeinem Zeitpunkt in ihrem Leben von einer schweren Straftat betroffen waren und diese zur Anzeige gebracht haben. Unter schweren Straftaten verstehen wir in diesem Zusammenhang Wohnungseinbrüche, schwerer Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch, Körperverletzung, Totschlag- oder Mordversuch usw.

### Wer führt die Umfrage durch?

Die Umfrage wird vom „Zentralinstitut für Seelische Gesundheit“ (ZI) in Mannheim, einem renommierten universitären Forschungsinstitut, durchgeführt. Sie ist Teil des wissenschaftlichen Projektes „Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren“, das von einem Konsortium aus Wissenschaftlern des ZI Mannheim und der Universitäten Heidelberg und Gießen geleitet wird. Die Laufzeit des Forschungsprojekts beginnt am 1.2.2016 und läuft bis zum 31.5.2016. Bis zu diesem Datum ist die Teilnahme möglich.

### Wer finanziert die Umfrage?

Die Umfrage und die gesamte Untersuchung werden mit Mitteln des WEISSEN RINGS finanziert und gefördert. Der WEISSE RING ist eine große bundesweit operierende Organisation, die u. a. Hilfen und menschlichen Beistand für die Opfer von Verbrechen und deren Angehörigen bietet.

### Welches Ziel hat diese Umfrage?

Die Umfrage soll Erkenntnisse darüber erbringen, wie der Schutz und die Betreuung von Opfern von Straftaten verbessert werden kann. Dazu möchten wir mit dieser Umfrage das Ausmaß der psychischen und sozialen Belastungsfaktoren erfassen, denen Betroffene im Verlauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens ausgesetzt sind. Solche Belastungen können vielfältige Ursachen haben, sie können z.B. auch durch Verfahrensvorschriften oder Verfahrensweisen entstehen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen für den Ausbau von Opferschutz und die Opferhilfe und für die Verbesserung der Situation von Betroffenen im Laufe der Ermittlungs- und Justizverfahren verwendet werden.

### Welchen persönlichen Nutzen haben Sie von einer Beteiligung an dieser Umfrage?

Durch Ihre Angaben leisten Sie einen Beitrag dazu, dass die Belastungen von Betroffenen während der Ermittlungs- und Gerichtsverfahren erträglicher gemacht werden. Durch vorbeugende Maßnahmen, die sich aus den Umfrageergebnissen ableiten lassen, könnten künftigen Betroffenen möglicherweise Ihre negativen Erfahrungen und Belastungserlebnisse erspart bleiben.



**Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren [Fortsetzung]****Welchen Aufwand bedeutet die Beteiligung an der Umfrage?**

Die Beantwortung der Fragen dauert zwischen 15 und 30 Minuten. Falls im Einzelfall eine Frage möglicherweise belastend ist oder ungute Erinnerungen hervorruft, können Sie diese gerne auslassen. Sollten Sie weitere Unterstützung benötigen – auch im unwahrscheinlichen psychologischen Belastungsfall - können Sie sich gerne unter der angegebenen Telefonnummer auch an uns wenden.

**Was geschieht mit den Daten?**

Die Daten werden in anonymisierter Form auf dem Server des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit unter den universitären Sicherheitsbedingungen gespeichert und ausgewertet. Eine Speicherung an anderen Orten oder eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt auf keinen Fall.

**Bliebe ich anonym, wenn ich mich an der Umfrage beteilige?**

Ja! Sie müssen zu keinem Zeitpunkt Angaben über Ihre Person (Name, Adresse, Telefonnummer usw.) machen. Ihre Anonymität bleibt vollständig gewahrt. Die Datenerhebung und –auswertung erfolgt komplett ohne jede Möglichkeit des Rückschlusses auf die Identität der Teilnehmer.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne direkt per E-Mail an Alan.Schary@zi-mannheim.de wenden. Sie können uns auch anrufen. Wir sind telefonisch erreichbar unter: +49 (0) 621 1703 6410  
Wir werden Ihre Rückfragen absolut vertraulich behandeln.

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**

**Einverständnis****Einverständnis zur Teilnahme an der Studie „Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren“**

Ich bin über das Forschungsvorhaben ausreichend informiert. Art, Umfang und Bedeutung der Studie, das Studienziel, die Studienlänge und weitere studienbedingte Erfordernisse, sowie mögliche Nebenwirkungen der Studienbehandlung wurden genau und verständlich dargelegt. Meine Fragen zur Studie wurden beantwortet.

Ich hatte ausreichend Zeit, mich für oder gegen eine Studienteilnahme zu entscheiden und bin mir bewusst, dass die Teilnahme an der Studie freiwillig erfolgt.

Ich bin damit einverstanden, dass die im Rahmen der Befragung erhobenen Daten in anonymisierter Form aufgezeichnet werden. Ein Rückschluss auf meine Person ist nicht möglich.

Es wird gewährleistet, dass diese Daten nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift wird aus den Daten nicht hervorgehen, wer an dieser Untersuchung teilgenommen hat.

**Datenschutz**

1. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen dieser Studie Daten in anonymisierter Form, erhoben und auf den Servern des Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim aufgezeichnet werden.
2. Die Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der Daten ist unwiderruflich, da aufgrund der anonymisierten Form der Umfrage keine teilnehmerbezogene Löschung durchgeführt werden kann.
3. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten nach Beendigung oder Abbruch der Studie gelöscht werden, nachdem sie mindestens zehn Jahre aufbewahrt wurden.

**Indem Sie das Kästchen JA ankreuzen erklären Sie sich, mit vorstehend geschilderter Vorgehensweise einverstanden und stimmen zu, an dieser Studie teilzunehmen.**

 JA NEIN

## I. Auf die Straftat bezogene Angaben

Bitte tragen Sie hier das heutige Datum ein.

□	/	□	/	□	□
---	---	---	---	---	---

### 1. Welche Straftat wurde gegen Sie begangen?

(Wenn Sie von mehreren Straftaten betroffen waren nennen Sie bitte die letzte)

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Wohnungseinbruchdiebstahl   | <input type="checkbox"/> Sexueller Missbrauch von Kindern / Schutzbefohlenen | <input type="checkbox"/> Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung |
| <input type="checkbox"/> Exhibitionismus             | <input type="checkbox"/> Körperverletzung                                    | <input type="checkbox"/> Raub/Räuberische Erpressung        |
| <input type="checkbox"/> Versuchter Totschlag / Mord |  |   |

### 2. Wie alt waren Sie zum Zeitpunkt der Straftat?

□	□	Jahre
---	---	-------

### 3. Geben Sie bitte das ungefähre Datum der Straftat an. (Monat/Jahr)

□	/	□	□
---	---	---	---

### 4. Erstatteten Sie Anzeige wegen der Straftat?

- Ja  Nein

**Wenn ja**, nennen Sie bitte das ungefähre Datum der Anzeige. (Monat/Jahr)

□	/	□	□
---	---	---	---

### 5. Falls Sie zu einem früheren Zeitpunkt von weiteren Straftaten betroffen waren, tragen Sie diese bitte hier ein.

(Falls **nicht zutreffend** wählen Sie bitte "Von keinen weiteren Straftaten betroffen gewesen" aus und gehen weiter zu I. 6.)

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Von keinen weiteren Straftaten betroffen gewesen | <input type="checkbox"/> Wohnungseinbruchdiebstahl | <input type="checkbox"/> Sexueller Missbrauch von Kindern/Schutzbefohlenen |
| <input type="checkbox"/> Sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung                | <input type="checkbox"/> Exhibitionismus           | <input type="checkbox"/> Körperverletzung                                  |
| <input type="checkbox"/> Raub/Räuberische Erpressung                      | <input type="checkbox"/> Versuchter Totschlag/Mord | <input type="checkbox"/> sonstige nicht aufgeführte Straftaten             |

Bitte nennen Sie sonstige nicht aufgeführte Straftaten von denen Sie betroffen waren.

--

Gesamtzahl der weiteren Straftaten (die in Frage I.1. genannte Straftat hier bitte nicht mitzählen)

□	□
---	---

Datum der ersten weiteren Straftat: (Monat/Jahr)

□	/	□	□
---	---	---	---

Datum der letzten weiteren Straftat (nicht die in Frage I.1. bereits genannte): (Monat/Jahr)

□	/	□	□
---	---	---	---





**I. Auf die Straftat bezogene Angaben [Fortsetzung]**
**6. Wie stark haben Sie sich durch...**

... die oben genannte zurückliegende Straftat belastet gefühlt?

(Mit der oben genannten zurückliegenden Straftat, ist die Straftat von der Sie zuletzt betroffen waren gemeint, falls Sie mehrfach von Straftaten betroffen waren.)

überhaupt nicht    wenig    mittel    sehr stark    Keine Angabe

... das Ermittlungsverfahren belastet gefühlt?

(Unter Ermittlungsverfahren sind die Ermittlungen von der Anzeigeerstattung bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklageerhebung oder Einstellung des Strafverfahrens zu verstehen)

... das Gerichtsverfahren belastet gefühlt?

(Mit Gerichtsverfahren ist das Verfahren nach der Anklageerhebung gemeint)

**7. Sind Sie bereits zuvor einmal/mehrmals Verletzte/r in einem Strafverfahren gewesen?**

Ja einmal                       Ja mehrmals                       Nein

Wie oft waren Sie Verletzte/r in einem Strafverfahren? (Bitte Anzahl angeben)

.....

**8. Waren Sie zum Tatzeitpunkt besonders physisch oder psychisch eingeschränkt oder belastet?**

(z.B. saßen im Rollstuhl, hatten Fieber, starke Erkältung, waren emotional aufgewühlt)

Ja und zwar:                       Nein                       Keine Angabe  
 (Bitte kurz beschreiben)

.....

**9. Wurden Sie vor der Tat bereits schon einmal wegen psychologischer oder psychiatrischer Probleme behandelt?**

Ja                       Nein  
 (Bitte Behandlungsgrund kurz beschreiben)

.....





### III. Folgen und Umgang mit der Straftat

#### Körperliche Folgen der Straftat

1. Wurden Sie durch die Straftat körperlich geschädigt?

- Ja  Nein (weiter bei III. 2.)

*Wenn Ja,*  
befanden Sie sich in stationärer ärztlicher Behandlung?

- Ja  Nein

begaben Sie sich in ambulante ärztliche Behandlung?

- Ja  Nein

#### Psychische Folgen der Straftat

2. Erlitten Sie psychische Beeinträchtigungen durch die Straftat?

- Ja  Nein (weiter bei III. 3.)

*Wenn Ja,*  
diese waren  
 eher leicht  eher schwer

begaben Sie sich deswegen in therapeutische Behandlung?

- Ja  Nein

#### Materielle Folgen der Straftat

3. Wurden Sie durch die Straftat materiell geschädigt?

- Ja  Nein (weiter bei III. 4.)

*Wenn Ja,*  
bitte ungefähre Höhe des Schadens angeben: (Bitte in vollen € Beträgen)

€

#### Soziale Folgen der Straftat

4. Erlebten Sie durch die Straftat Probleme in Ihrem persönlichen Umfeld?

(Schwierigkeiten im Beruf, Schwierigkeiten in sozialen Beziehungen, etc.)

- Ja  Nein

#### Entschädigung vom Täter

5. Haben Sie bislang eine Form der Entschädigung vom Täter erhalten?

(Entschuldigung, Schmerzensgeld, etc.)

- Ja  Nein





**IV. IES-R:**

**Denken Sie bitte an den Vorfall (die Straftat):**  
 (bitte eintragen)

Geben Sie im Folgenden an, wie Sie in der vergangenen Woche zu diesem Ereignis gestanden haben, indem Sie für jede der folgenden Reaktionen ankreuzen, wie häufig diese bei Ihnen aufgetreten ist.

	überhaupt nicht	selten	manchmal	oft
1. Immer, wenn ich an das Ereignis erinnert wurde, kehrten die Gefühle wieder.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Ich hatte Schwierigkeiten, nachts durchzuschlafen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Andere Dinge erinnerten mich immer wieder daran.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Ich fühlte mich reizbar und ärgerlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Ich versuchte, mich nicht aufzuregen, wenn ich daran dachte oder daran erinnert wurde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Auch ohne es zu beabsichtigen, mußte ich daran denken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Es kam mir so vor, als ob es gar nicht geschehen wäre oder irgendwie unwirklich war.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Ich versuchte, Erinnerungen daran aus dem Weg zu gehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Bilder, die mit dem Ereignis zu tun hatten, kamen mir plötzlich in den Sinn.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Ich war leicht reizbar und schreckhaft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Ich versuchte, nicht daran zu denken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



**IV. IES-R: [Fortsetzung]**

	überhaupt nicht	selten	manchmal	oft
12. Ich merkte zwar, daß meine Gefühle durch das Ereignis noch sehr aufgewühlt waren, aber ich beschäftigte mich nicht mit ihnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Die Gefühle, die das Ereignis in mir auslöste, waren ein bißchen wie abgestumpft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Ich stellte fest, daß ich handelte oder fühlte, als ob ich in die Zeit (des Ereignisses) zurückversetzt sei.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Ich konnte nicht einschlafen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Es kam vor, daß die Gefühle, die mit dem Ereignis zusammenhingen, plötzlich für kurze Zeit viel heftiger wurden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Ich versuchte, es (das Ereignis) aus meiner Erinnerung zu streichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. Es fiel mir schwer, mich zu konzentrieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19. Die Erinnerungen daran lösten bei mir körperliche Reaktionen aus, wie Schwitzen, Atemnot, Schwindel oder Herzklopfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20. Ich träumte davon.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21. Ich empfand mich selber als sehr vorsichtig, aufmerksam oder hellhörig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22. Ich versuchte, nicht darüber zu sprechen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## V. Durchgeführte Maßnahmen im Ermittlungsverfahren (vor Anklageerhebung)

### Vernehmungen

1. Wie oft wurden Sie vernommen? (Anzahl)

2. Ist Ihnen an Ihren Vernehmungen etwas positiv aufgefallen?

Ja, und zwar  Nein

3. Ist Ihnen an Ihren Vernehmungen etwas negativ aufgefallen?

Ja, und zwar  Nein

4. Wurden Sie durch...

... **Polizeibeamte** vernommen?  Ja  Nein

... **die Staatsanwaltschaft** vernommen?  Ja  Nein

... **einen Richter** vernommen?  Ja  Nein

5. Wie lange dauerte Ihre längste Vernehmung? (in Minuten)

6. Wie empfanden Sie die Dauer Ihrer längsten Vernehmung?

gut machbar  lang, aber im Rahmen des Angemessenen  zu lang und dadurch belastend

Sonstiges:

7. Erinnern Sie sich, welche Personen bei Ihren Vernehmungen (zumindest einmal) anwesend waren?

(Mehrfachnennungen möglich)

Ihr Rechtsanwalt  eine Vertrauensperson von Ihnen (z.B. Freund, Partner, Eltern, etc.)  der Beschuldigte

der Rechtsanwalt des Beschuldigten  ein Dolmetscher  keine der hier genannten Personen

8. Waren aus Ihrer Sicht alle mit Ihnen durchgeführten Vernehmungen für die Ermittlungen erforderlich?

Ja (weiter bei V. 9.)  Nein

**Wenn Nein.** bitte Anzahl der nicht erforderlichen Vernehmungen angeben:









## V. Durchgeführte Maßnahmen im Ermittlungsverfahren (vor Anklageerhebung)

**19. Wenn Sie alle Ermittlungsmaßnahmen betrachten, von denen Sie betroffen sind oder waren: Ist Ihnen bei Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahmen etwas positiv aufgefallen?**

- Ja, und zwar  Nein

**20. Wenn Sie alle Ermittlungsmaßnahmen betrachten, von denen Sie betroffen sind oder waren: Ist Ihnen bei Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahmen etwas negativ aufgefallen?**

- Ja, und zwar  Nein

## VI. Information

**1. Wie fühlen Sie sich über...**

**... Ihre Rechte als Opfer im Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden informiert?**

- sehr gut/umfassend  ausreichend, um meine Rechte wahrzunehmen  lückenhaft/nur in Ansätzen  
 überhaupt nicht

**... den Ablauf des Strafverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden informiert?**

- sehr gut/umfassend  ausreichend, um meine Rechte wahrzunehmen  lückenhaft/nur in Ansätzen  
 überhaupt nicht

**... den jeweiligen Stand des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden informiert?**

- sehr gut/umfassend  gelegentlich  überhaupt nicht

**2. Wurden Sie von den Strafverfolgungsbehörden über die Möglichkeit informiert, Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten?**

(z.B. durch Beratungen)

- Ja  Nein

## VII. Anwaltliche Vertretung

**1. Haben Sie einen Rechtsanwalt mit der Wahrung Ihrer Interessen im Ermittlungsverfahren beauftragt?**

- Ja  Nein (weiter bei VII. 3.)

**Wenn ja, wann haben Sie ihn beauftragt?**

- vor Anzeigeerstattung  vor meiner ersten Vernehmung  nach der ersten, aber vor weiteren Vernehmungen  
 erst gegen Ende des Ermittlungsverfahrens  Sonstiger Zeitpunkt:

Sonstiger Zeitpunkt:

**2. Hat Ihr Rechtsanwalt einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt?**

- Ja  Nein

**Wenn ja, wie wurde darüber entschieden?**

- Stattgabe  Ablehnung

**3. Haben Sie Nebenklage erhoben?**

- Ja  Nein



**VII. Anwaltliche Vertretung** [Fortsetzung]**4. Ist Ihnen bei der Vertretung durch Ihren Rechtsanwalt etwas positiv aufgefallen?** Ja, und zwar  Nein**5. Ist Ihnen bei der Vertretung durch Ihren Rechtsanwalt etwas negativ aufgefallen?** Ja, und zwar  Nein**VIII. Ermittlungssituation****1. Welche ist (war) die ermittelnde Polizeibehörde (Ort):****2. Wurde der Beschuldigte ermittelt?** Ja  Nein (weiter bei IX. 1.)**Wenn Ja,**

wissen Sie, wie er sich zur Tat äußert?

 er schweigt  er bestreitet die Tat(en)  er gibt die Tat(en) teilweise zu  
 er hat die Tat(en) gestanden

belastet der Beschuldigte Sie mit seiner Aussage (z.B. Mitschuld o.ä.)?

 Ja  Nein

Wird der Beschuldigte durch einen Rechtsanwalt vertreten?

 Ja  Nein**IX. Gesamtbewertung****1. Wurden Ihrer Ansicht nach im Ermittlungsverfahren insgesamt Ihre Interessen gewahrt?** Ja  Eher Ja  Eher nicht  
 Nein**Wenn Sie die Frage mit "Eher nicht" oder "Nein" beantwortet haben:** Bitte begründen Sie dies.**2. Haben Sie Vorschläge, was im Ermittlungsverfahren verbessert werden könnte?****3. Möchten Sie weitere Anmerkungen zum Ermittlungsverfahren machen?**

## X. Unsicherheitsgefühl

### Unsicherheitsgefühl

Manche Leute haben viele Gründe, sich unsicher zu fühlen. Bitte kreuzen Sie zu jeder Vorgabe auf dieser Liste an, inwieweit Sie sich zur Zeit dadurch beunruhigt fühlen:

	Nicht beunruhigt	Weniger beunruhigt	Ziemlich beunruhigt	Sehr beunruhigt
1. Durch einen Verkehrsunfall verletzt zu werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Von irgend jemand angepöbelt zu werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Von irgend jemand geschlagen und verletzt zu werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Von einem Einbruch (Wohnung/Haus) betroffen zu werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Überfallen und beraubt zu werden (Diebstahl unter Gewaltanwendung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Bestohlen zu werden (Diebstahl ohne Gewaltanwendung und nicht Wohnungseinbruch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Vergewaltigung oder sexuell angegriffen zu werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Sexuell belästigt zu werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	sehr sicher	ziemlich sicher	ziemlich unsicher	sehr unsicher
9. Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Gemeinde/ Stadtbezirk?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Kriminalitätsfurcht

Kreuzen Sie bitte das für Sie Zutreffende an!  
Antwortmöglichkeiten:

sehr oft (Fast jeden Tag),  
oft (mind. einmal pro Woche),  
manchmal (alle 14 Tage oder seltener),  
nie

	sehr oft	oft	manchmal	nie
10. Wie oft denken Sie daran, selbst Opfer einer Straftat zu werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Wie oft haben Sie nachts draußen alleine in Ihrer Gemeinde Angst, Opfer einer Straftat zu werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



**X. Unsicherheitsgefühl [Fortsetzung]**

**12. Haben Sie ganz generell Ihre Freizeitaktivitäten in den letzten 12 Monaten eingeschränkt aus Angst davor, Sie könnten Opfer einer Straftat werden, z.B. indem Sie bestimmte Gegenden nicht mehr aufsuchen oder abends nicht mehr alleine ausgehen?**

Ja  Nein

**13. Bitte versuchen Sie sich an das letzte Mal zu erinnern, als Sie nach Einbruch der Dunkelheit in Ihrer Gemeinde unterwegs waren, aus welchen Gründen auch immer. Haben Sie dabei gewisse Straßen oder Örtlichkeiten gemieden, um zu verhindern, dass Ihnen etwas passieren könnte?**

Ja  Nein

**14. Sichern Sie Ihre Wohnung in Ihrer Abwesenheit besonders? (z.B. zusätzliche Riegel, Alarmanlage)**

Ja  Nein

**15. Tragen Sie Reizgas, ein Messer oder eine andere Waffe bei sich, um sich verteidigen zu können?**

Ja  Nein

Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich folgende Dinge in Ihrer Gemeinde im Laufe der nächsten 12 Monate tatsächlich passieren werden?

	Gar nicht wahrscheinlich	Wenig wahrscheinlich	Ziemlich wahrscheinlich	Sehr wahrscheinlich
<b>16. Durch einen Verkehrsunfall verletzt zu werden</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>17. Von irgend jemand angepöbelt zu werden</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>18. Von irgend jemand geschlagen und verletzt zu werden</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>19. Von einem Einbruch (Wohnung / Haus) betroffen zu werden</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>20. Überfallen und beraubt zu werden (Diebstahl unter Gewaltanwendung)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>21. Bestohlen zu werden (Diebstahl ohne Gewaltanwendung und nicht Wohnungseinbruch)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>22. Vergewaltigt oder sexuell angegriffen zu werden</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>23. Sexuell belästigt zu werden</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## XI. SOC 29:

Die folgenden Fragen beziehen sich auf verschiedene Aspekte Ihres Lebens. Auf jede Frage gibt es 7 mögliche Antworten. Bitte kreuzen Sie jeweils die Zahl an, die Ihre Antwort am besten ausdrückt. Geben Sie auf jede Frage nur eine Antwort.

1. Wenn Sie mit anderen Leuten reden, haben Sie dann das Gefühl, dass Sie nicht verstanden werden? habe nie dieses Gefühl 1 2 3 4 5 6 7 habe immer das Gefühl

2. Wenn Sie in der Vergangenheit etwas tun mussten, das von der Zusammenarbeit mit anderen Menschen abhängig war, hatten Sie das Gefühl, es würde ... ? sicher nicht erledigt werden 1 2 3 4 5 6 7 sicher erledigt werden

3. Einmal abgesehen von den Menschen, die Ihnen am nächsten stehen: Wie gut kennen Sie die meisten Menschen, mit denen Sie täglich zu tun haben? sie sind Ihnen völlig fremd 1 2 3 4 5 6 7 Sie kennen sie sehr gut

4. Haben Sie das Gefühl, dass es Ihnen ziemlich gleichgültig ist, was um Sie herum passiert? sehr selten oder nie 1 2 3 4 5 6 7 sehr oft

5. Ist es in der Vergangenheit vorgekommen, dass Sie vom Verhalten von Menschen überrascht waren, die Sie gut zu kennen glaubten? das ist nie passiert 1 2 3 4 5 6 7 das ist immer wieder passiert

6. Ist es vorgekommen, dass Sie von Menschen enttäuscht wurden, auf die Sie gezählt hatten? das ist nie passiert 1 2 3 4 5 6 7 das ist immer wieder passiert

7. Das Leben ist ... ausgesprochen interessant 1 2 3 4 5 6 7 reine Routine

8. Bis jetzt hatte Ihr Leben ... überhaupt keine klaren Ziele 1 2 3 4 5 6 7 sehr klare Ziele



**XI. SOC 29: [Fortsetzung]**

9. Haben Sie das Gefühl, dass Sie ungerecht behandelt werden?      selten oder nie      1 2 3 4 5 6 7      sehr oft

10. War Ihr Leben in den letzten 10 Jahren ... ?      voller Veränderungen, ohne dass Sie wussten, was als nächstes passiert      1 2 3 4 5 6 7      ganz beständig und klar

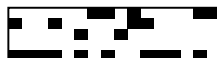
11. Das meiste, was Sie in Zukunft tun werden, wird wahrscheinlich ...      völlig faszinierend sein      1 2 3 4 5 6 7      todlangweilig sein

12. Haben Sie das Gefühl, dass Sie in einer ungewohnten Situation sind und nicht wissen, was Sie tun sollen?      sehr oft      1 2 3 4 5 6 7      selten oder nie

13. Was beschreibt am besten, wie Sie das Leben sehen?      man kann für die schmerzvollen Dinge im Leben immer eine Lösung finden      1 2 3 4 5 6 7      es gibt für die schmerzvollen Dinge im Leben keine Lösung

14. Wenn Sie über das Leben nachdenken, ist es dann sehr oft so, dass...      Sie spüren, wie schön es ist zu leben      1 2 3 4 5 6 7      Sie sich fragen, warum Sie überhaupt leben

15. Wenn Sie vor einem schwierigen Problem stehen, dann ist die Wahl einer Lösung ...      immer unsicher und schwer zu treffen      1 2 3 4 5 6 7      immer völlig klar



**XI. SOC 29: [Fortsetzung]**

16. Die Dinge, die Sie täglich tun, sind für Sie...  
 eine Quelle tiefer Freude und Befriedigung  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 eine Quelle von Schmerz und Langeweile

17. Ihr Leben wird in Zukunft wahrscheinlich ...  
 voller Veränderung sein, ohne dass Sie wissen, was als nächstes passiert  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 ganz beständig und klar sein

18. Wenn in der Vergangenheit etwas Unangenehmes geschah, neigten Sie dazu ...  
 sich deswegen aufzureiben oder innerlich "aufzuzehren"  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 zu sagen: "Nun gut, so ist es eben. Damit muss ich leben" und weiterzumachen

19. Wie oft sind Ihre Gedanken und Gefühle ganz durcheinander?  
 sehr oft  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 selten oder nie

20. Wenn Sie etwas tun, dass Ihnen ein gutes Gefühl gibt, ...  
 dann ist es bestimmt so, dass sie sich auch weiterhin gut fühlen  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 dann wird bestimmt etwas passieren, das dieses Gefühl wieder verdirbt

21. Kommt es vor, dass Sie Gefühle in sich haben, die Sie lieber nicht spüren würden?  
 sehr selten oder nie  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 sehr oft





**XI. SOC 29: [Fortsetzung]**

22. Sie erwarten für die Zukunft, dass Ihr eigenes Leben...  
 ohne jeden Sinn und Zweck sein wird  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 voller Sinn und Zweck sein wird

23. Denken Sie, dass es immer Menschen geben wird, auf die Sie in der Zukunft zählen können?  
 Sie sind sicher, dass es sie geben wird  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 Sie bezweifeln, dass es sie geben wird

24. Kommt es vor, dass Sie das Gefühl haben, nicht genau zu wissen, was demnächst geschehen wird?  
 sehr selten oder nie  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 sehr oft

25. Viele Leute - auch solche mit einem starken Charakter - fühlen sich in bestimmten Situationen als traurige Verlierer. Wie oft haben Sie sich in der Vergangenheit so gefühlt?  
 sehr oft  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 selten oder nie

26. Wenn etwas passierte, hatten Sie dann im Allgemeinen den Eindruck, dass Sie dessen Bedeutung ...  
 über- oder unterschätzten  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 richtig einschätzten

27. Wenn Sie an Schwierigkeiten denken, denen Sie bei wichtigen Dingen im Leben wohl begegnen werden, haben Sie das Gefühl, dass...  
 es Ihnen immer gelingen wird, die Schwierigkeiten zu überwinden  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 Sie es nicht schaffen werden, die Schwierigkeiten zu überwinden

28. Wie oft haben Sie das Gefühl, dass die Dinge, die Sie im täglichen Leben tun, wenig Sinn haben?  
 sehr oft  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 selten oder nie

29. Wie oft haben Sie Gefühle, bei denen Sie nicht sicher sind, ob Sie sie unter Kontrolle halten können?  
 sehr selten oder nie  
 1 2 3 4 5 6 7  
         
 sehr oft



## XII. Anonymisierte Angaben zur Soziodemographie

1. Geschlecht  männlich  weiblich

2. Geburtsdatum (Monat/Jahr)

/

3. Familienstand

ledig  verheiratet  geschieden  
 verwitwet

4. Leben Sie derzeit alleine oder mit einem/r Partner/Partnerin zusammen?

lebe alleine  lebe mit Partner/in zusammen  Keine Angabe

5. Wie viele Personen gehören insgesamt zu Ihrem Haushalt (inkl. Kinder)?

6. Bundesland Ihres aktuellen Wohnortes

<input type="checkbox"/> Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/> Bayern	<input type="checkbox"/> Berlin
<input type="checkbox"/> Brandenburg	<input type="checkbox"/> Bremen	<input type="checkbox"/> Hamburg
<input type="checkbox"/> Hessen	<input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> Niedersachsen
<input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/> Saarland
<input type="checkbox"/> Sachsen	<input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt	<input type="checkbox"/> Schleswig-Holstein
<input type="checkbox"/> Thüringen		

7. Land-/Stadtkreis des aktuellen Wohnortes

8. In welchem Land wurden Sie geboren?

In Deutschland  In einem anderen Land

*Wenn, in einem anderen Land,  
welches andere Land?*

seit welchem Lebensjahr leben Sie in Deutschland?

9. Ist Ihr Vater außerhalb Deutschlands (heutiges Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) geboren und nach 1949 zugewandert?

Ja  Nein

10. Ist Ihre Mutter außerhalb Deutschlands (heutiges Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) geboren und nach 1949 zugewandert?

Ja  Nein

11. Verfügen Sie über die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ja  Nein

12. Welche andere Staatsangehörigkeit haben Sie?

13. Haben Sie schon einmal länger als 12 Monate außerhalb Deutschlands gelebt?

Ja  Nein



## XII. Anonymisierte Angaben zur Soziodemographie [Fortsetzung]

### Schulabschluss und Berufsausbildung

#### 14. Welchen Schulabschluss haben Sie? (Bitte den höchsten angeben)

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss/<br>Volksschulabschluss            | <input type="checkbox"/> Realschulabschluss (Mittlere<br>Reife) | <input type="checkbox"/> Abschluss Polytechnische<br>Oberschule (POS, 10. Klasse) |
| <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife (Abschluss<br>einer Fachoberschule) | <input type="checkbox"/> Abitur (Gymnasium bzw. EOS)            | <input type="checkbox"/> Anderer Schulabschluss                                   |
| <input type="checkbox"/> Schule beendet ohne<br>Schulabschluss                  | <input type="checkbox"/> (Noch) keinen Schulabschluss           |   |

#### 15. Welche abgeschlossene Berufsausbildung haben Sie? (Bitte den höchsten angeben)

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Lehre (beruflich-betriebliche<br>Ausbildung) | <input type="checkbox"/> Berufsschule, Handelsschule<br>(beruflich-schulische<br>Ausbildung) | <input type="checkbox"/> Fachschule (z.B. Meister-<br>Technikerschule, Berufs- oder<br>Fachakademie) |
| <input type="checkbox"/> Fachhochschule,<br>Ingenieurschule           | <input type="checkbox"/> Universität, Hochschule   | <input type="checkbox"/> Anderer Ausbildungsabschluss  |
| <input type="checkbox"/> Kein beruflicher Abschluss                   | <input type="checkbox"/> Noch in beruflicher Ausbildung<br>(Auszubildender, Student)         |  |

#### 16. Welche der folgenden Angaben zur Berufstätigkeit treffen auf Sie zu?

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> voll berufstätig | <input type="checkbox"/> Teilzeit oder stundenweise<br>berufstätig    | <input type="checkbox"/> in Ausbildung (z.B. Lehrling)                                |
| <input type="checkbox"/> arbeitslos       | <input type="checkbox"/> nicht berufstätig (Rentner,<br>Student usw.) | <input type="checkbox"/> vorübergehende Freistellung (z.<br>B. Erziehungsurlaub usw.) |

#### 17. In welcher beruflichen Stellung sind Sie derzeit hauptsächlich beschäftigt?

(Wenn Sie nicht mehr berufstätig sind nennen Sie bitte die berufliche Stellung, die Sie zuletzt innehatten.)

##### Berufssparte

- |                                   |  |                                       |
|-----------------------------------|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Arbeiter | <input type="checkbox"/> Selbstständiger | <input type="checkbox"/> Angestellter |
| <input type="checkbox"/> Beamter  | <input type="checkbox"/> Sonstige        |                                       |

##### Arbeiter

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ungelernter Arbeiter  | <input type="checkbox"/> Angelernter Arbeiter<br>(Teilqualifizierung) | <input type="checkbox"/> Gelernter Arbeiter und<br>Facharbeiter |
| <input type="checkbox"/> Vorarbeiter, Kolonnenführer,<br>Meister, Polier, Briquadier |   |   |

##### Selbstständiger

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Selbstständiger Landwirt/<br>Genossenschaftsbauer         | <input type="checkbox"/> Selbstständiger Akademiker,<br>freier Beruf | <input type="checkbox"/> Sonstiger Selbstständiger mit<br>bis zu 9 Mitarbeitern |
| <input type="checkbox"/> Sonstiger Selbstständiger mit<br>10 und mehr Mitarbeitern | <input type="checkbox"/> Mithelfender<br>Familienangehöriger         |   |

##### Angestellter

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Industrie- und Werkmeister im<br>Angestelltenverhältnis  | <input type="checkbox"/> Angestellter mit einfacher<br>Tätigkeit (z.B. Verkäufer,<br>Kontorist)                            | <input type="checkbox"/> Angestellter mit qualifizierter<br>Tätigkeit (z.B. Sachbearbeiter,<br>Buchhalter, technischer<br>Zeichner) |
| <input type="checkbox"/> Angestellter mit<br>hochqualifizierter Tätigkeit/<br>Leitungsfunktion (z.B.<br>wissenschaftliche Mitarbeiter,<br>Abteilungsleiter) | <input type="checkbox"/> Angestellter mit umfassenden<br>Führungsaufgaben (z.B.<br>Direktor, Geschäftsführer,<br>Vorstand) |   |

##### Beamter

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einfacher Dienst | <input type="checkbox"/> Mittlerer Dienst | <input type="checkbox"/> Gehobener Dienst |
| <input type="checkbox"/> Höherer Dienst   |   |   |

##### Sonstige

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Auszubildender, Schüler,<br>Student, Wehrpflichtiger,<br>Zivildienstleistender, Praktikant | <input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann |  |
|---|--|--|



**XII. Anonymisierte Angaben zur Soziodemographie [Fortsetzung]****Haushaltseinkommen**

**18. Wie hoch ist das durchschnittliche monatliche Haushaltseinkommen, d.h. das Nettoeinkommen, das alle Haushaltsmitglieder zusammen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben haben?**

(Einschließlich Erziehungsgeld und Kindergeld)

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Unter 500€              | <input type="checkbox"/> 500 bis unter 1.000 €   | <input type="checkbox"/> 1.000 bis unter 1.500 € |
| <input type="checkbox"/> 1.500 bis unter 2.000 € | <input type="checkbox"/> 2.000 bis unter 2.500   | <input type="checkbox"/> 2.500 bis unter 3.000 € |
| <input type="checkbox"/> 3.000 bis unter 3.500 € | <input type="checkbox"/> 3.500 bis unter 4.000 € | <input type="checkbox"/> 4.000 bis unter 4.500 € |
| <input type="checkbox"/> 4.500 bis unter 5.000 € | <input type="checkbox"/> 5.000 € und mehr        |  |

**XIII. Verbesserungsvorschläge****1. Haben Sie weitere Anregungen oder Kommentare?**

**Vielen Dank für Ihre Teilnahme!**



## **Anlage 3**

### **Leitfaden für die Gruppendiskussionen**

## **Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren**

### **Leitfaden für Gruppendiskussionen**

- I. Begrüßung
- II. Vorstellungsrunde
- III. Fragen
  1. Was möchten Sie zum Thema sagen?
  2. Was erwarten Opfer vom Ermittlungsverfahren?
  3. Welche Rolle hat das Opfer im Ermittlungsverfahren?
  4. Welche Aufgaben hat das Ermittlungsverfahren gegenüber dem Opfer?
  5. Wie beurteilen Sie den Umgang mit Opfern im Ermittlungsverfahren?
  6. Welchen Belastungen sind Opfer im Ermittlungsverfahren ausgesetzt?
  7. Gibt es unnötige Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren?
  8. Welche Möglichkeiten bestehen, die Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren zu reduzieren?
  9. Werden Opfer bei der Anzeigeerstattung angemessen behandelt?
  10. Werden die Opfer ausreichend informiert über
    - ihre Rechte im Strafverfahren
    - den Ablauf des Strafverfahrens
    - den jeweiligen Stand des Strafverfahrens
    - Hilfseinrichtungen und Hilfsmaßnahmen?
  11. Kommt es bei Vernehmungen zu Belastungen des Opfers durch
    - mangelnde Verständlichkeit der Fragen
    - einen unangemessenen Umgangston
    - unnötiges Eindringen in die Privatsphäre des Opfers
    - Vorwürfe gegenüber dem Opfer (z.B. zu späte Anzeige oder Mitverschulden)

- Anzweiflung der Glaubhaftigkeit des Opfers
  - Druck in Richtung auf ein bestimmtes Aussageverhalten
  - unnötige Mehrfachvernehmungen
  - sonstige Umstände?
11. Werden Opfer bei rechtsmedizinischen Untersuchungen angemessen behandelt?
  12. Werden Opfer bei der Spurensuche am Körper angemessen behandelt?
  13. Gibt es bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen auf der Opferseite unnötige Belastungen hinsichtlich
    - des Umfangs der Maßnahme
    - der Art und Weise des Vorgehens
    - der Dauer der Beschlagnahme?
  14. Gibt es Probleme beim Umgang mit Angehörigen von Opfern?
  15. Gibt es besondere Probleme beim Umgang mit ausländischen/fremdsprachlichen Opfern?
  16. Inwieweit stellt die Dauer des Ermittlungsverfahrens eine Belastung für die Opfer dar?
  17. Werden die Opfer vor Einwirkungen durch die Täterseite ausreichend geschützt?
  18. Werden die Opfer vor Belastungen durch die Medien ausreichend geschützt?
  19. Führt das Ermittlungsverfahren zu unnötigen finanziellen Belastungen für Opfer?
  20. Werden die Opferinteressen im Ermittlungsverfahren durch die folgenden Berufsgruppen ausreichend gewahrt
    - Polizei
    - Staatsanwaltschaft
    - Opferanwälte
    - Mitarbeiter des Weissen Rings
    - Therapeuten?

21. Sollte die Rolle des Opferanwalts im Ermittlungsverfahren verstärkt werden?
22. Stehen ausreichende Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer zur Verfügung? Sollten weitere Maßnahmen angeboten werden?
23. Wie ist das Verhältnis von Wahrheitsermittlung und Vermeidung von Opferbelastungen zu beurteilen?
24. Sollten die Möglichkeiten des Opfers, auf das Ermittlungsverfahren Einfluss zu nehmen, verstärkt werden?
25. Hat das Ermittlungsverfahren entlastende/positive Wirkungen für das Opfer?
26. Sind die Strafverfolgungsbehörden und die Rechtsanwälte ausreichend über opferschonende Maßnahmen informiert? Empfehlen sich insoweit Fortbildungsmaßnahmen?
27. Wie sollte ein guter Opferschutz im Ermittlungsverfahren aussehen?